

III. Die Neuauflage der Entnazifizierung

Die beiden vorhergehenden Kapitel haben gezeigt, wie schnell sich die Personalpolitik in der Verwaltung Mecklenburg-Vorpommerns vom Vergangenheitsbezug abwandte und sich fast ausschließlich auf die Zukunft bezog. Die Entnazifizierung schien in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen, ohne daß die von den Zeitgenossen aller vier Besatzungszonen am stärksten mit den Überprüfungen in Verbindung gebrachten Entnazifizierungskommissionen eine Rolle gespielt hätten.

Die Entnazifizierungskommissionen aller Zonen bezogen sich auf die Alliierte Kontrollratsdirektive Nr. 24 vom Januar 1946. Da die Überprüfungen in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 1945/46 noch nicht beendet worden waren, führte die Einführung der Kommissionen im Herbst 1946 dort nur zu einer Verstärkung der Überprüfungen. Für Mecklenburg-Vorpommern muß aber danach gefragt werden, wie und mit welcher Begründung hier wieder entnazifiziert wurde, nachdem die entscheidenden staatlichen Strukturen bereits ‚gereinigt‘ worden waren, zahlreiche NS-belastete Menschen sich gemeinsam mit den unbelasteten dem Neuaufbau widmeten und die neuen Parteien sich dafür interessierten, die Mehrheit der Pgs gesellschaftlich zu integrieren und die NS-Vergangenheit daher – außer in Ritualen zur Stärkung des antifaschistischen Konsens – ruhen zu lassen.

Die Kontrollratsdirektive Nr. 24 richtete sich nicht nur auf das Verwaltungspersonal: Die Kommissionen sollten auch die Mitarbeiter in Wirtschaftsunternehmen prüfen. Da deren personalpolitische Betreuung nicht in der ausschließlichen Verantwortung der Abteilung Innere Verwaltung lag, kündigten sich damit entscheidende Veränderungen an. Die Entnazifizierung hatte die engen vom Personalamt gezogenen Grenzen zu überschreiten. Einerseits berührte sie nun die Bereiche der Sequestrierungs- und Bodenreformkommissionen, andererseits setzten sich die Entnazifizierungskommissionen unter anderem aus Vertretern der Parteien zusammen, so daß die Verfahren und Beurteilungen nicht mehr ausschließlich als Arkanangelegenheit der Mannschaft um Johannes Warnke durchgeführt werden konnten.

Auch weitere Kontrollratsbestimmungen über die Entnazifizierungskommissionen kündigten Veränderungen an: Da sie auf alliierten und vor allem seit August 1947 auch auf zonalen Richtlinien gründeten, wurde der Handlungsspielraum der deutschen und sowjetischen Landespolitiker in Schwerin deutlich eingeschränkt. Hinzu kam, daß neben den Parteien seit Mitte 1947 auch noch Polizei und Justiz in die Überprüfungen einbezogen wurden, die ebenfalls nicht der ausschließlichen Kontrolle Warnkes unterstanden. Diese Veränderungen wurden noch dadurch überwölbt, daß die verantwortlichen Landespolitiker sich bereits zum Jahreswechsel 1945/46 auf das Ende der Überprüfungen und Sanktionen gegen Nazis eingestellt und deren verstärkte gesellschaftliche Integration betrieben hatten. All dies weist darauf hin, daß die Neuauflage der Entnazifizierung nicht nur gegen den Willen der betroffenen Bevölkerung, sondern auch gegen den der landespolitischen Führung realisiert wurde. Die Sanktionen gegen ehemalige NSDAP-Mitglieder hatten 1945 ganz offensichtlich dazu gedient, den gesamtgesellschaftlichen Strukturwandel voranzutreiben. Welchen Stellenwert die neuen Überprüfungen in der Umgestaltungspolitik in Mecklenburg-Vorpommern und der Sowje-

tischen Besatzungszone (SBZ) nun einnehmen sollten, war Mitte 1946 aber noch eine offene Frage.

1. Der zweite Anlauf – Die Kontrollratsdirektive Nr. 24

Die vier Besatzungsmächte in Deutschland hatten die Grundlage zur Neuauflage der Entnazifizierung, die Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrats über die „Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen“ bereits am 12. Januar 1946 erlassen.¹ In Mecklenburg-Vorpommern fand sie seit dem Spätsommer 1946 und bis zur Auflösung der Entnazifizierungskommissionen im März und April 1948 Anwendung. Die Errichtung der Kommissionen kam einer politischen Überraschung gleich, weil die Entnazifizierung bereits beendet worden war. In der ersten Jahreshälfte 1946 hatte die Landesverwaltung zum Beispiel keine offiziellen Schreiben mehr zur Entnazifizierung erlassen und sich in ihren personalpolitischen Aktivitäten fast ausschließlich auf den Ausbau der neuen Verwaltung konzentriert.²

Es waren keine innenpolitischen Gründe, die zu dieser Neuauflage führten, sondern außenpolitische Interessen der Besatzungsmacht, die sich im Kontrollrat gegenüber den anderen Alliierten zur Anwendung der Direktive verpflichtet hatte. Die Sowjetunion stand unter Zugzwang, weil sich die vier Besatzungsmächte im Artikel 9 der Direktive verpflichtet hatten, die drei anderen Kontrollratsmitglieder halbjährlich über die Entnazifizierung in der eigenen Zone zu unterrichten.³ Außerdem waren die Entlassungen Thema bei der Außenministerkonferenz im März und April 1947 in Moskau.⁴ Im Zuge der wachsenden West-Ost-Spannungen wurde von den Alliierten selbst bei der Entnazifizierung – trotz der gemeinsamen Kontrollratsdirektive – weniger auf Gemeinsamkeiten als auf Abgrenzung und Kritikmöglichkeiten geachtet.⁵ Die Sowjetunion befand sich in einem Konflikt: Auf internationalem Parkett mußte sie eine besonders rigorose Entnazifizierung in der eigenen Zone nachweisen, obwohl ihre SBZ-Innenpolitik seit 1946 stärker auf die Reintegration der ehemaligen Pgs und den gesellschaftlichen Neuaufbau ausgerichtet war, da sie ein großes Interesse an funktionstüchtigen Verwaltungen und

¹ Text in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 64–81. Zur Entstehung und Anwendung der Direktive in den anderen Zonen siehe Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 298–303; Henke, Säuberung, S. 46f.; Möhler, Entnazifizierung, S. 84–93.

² Das Interesse an der NS-Belastung war so gering, daß eine entsprechende Anfrage des Personalamtes vom 4. 7. 1946 von einigen Behörden erst Ende August beantwortet wurde (MLHA, MdI 761). Auch auf der Beratenden Landesversammlung am 22./23. 7. 1946 erklärte Landespräsident Wilhelm Höcker die Entnazifizierung für bereits durchgeführt (MLHA, MinPräs 40, Bl. 40ff.).

³ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 69; Welsh, Wandel, S. 67, Anm. 173.

⁴ Loth, Teilung, S. 161f.

⁵ Welsh, Wandel, S. 68, 72. Zur Geschichte der Rechtspflege, S. 148f. Beispielsweise ließ der Militärgouverneur der US-Zone, Lucius D. Clay, im Februar 1947 einen kritischen Bericht über die Behandlung von NS-Mitgliedern in Brandenburg zur Vorbereitung der Moskauer Konferenz nutzen, indem er handschriftlich anwies: „Dies sollte unseren Unterlagen für Moskau hinzugefügt werden“ (IfZ, OMGUS 3/162–1/9; für die britische Seite siehe PRO-FO 371, 64745; PRO-FO 371, 64306, Bl. 31f.; PRO-FO 1030, 7; für die französische Militärregierung siehe Möhler, Entnazifizierung, S. 244f.).

produktiven Wirtschaftsunternehmen hatte, die unter anderem der Versorgung ihrer Besatzungstruppen und den Reparationslieferungen dienten.⁶ Nicht nur die Sowjetische Militäradministration Deutschlands (SMAD) stand in diesem Zwiespalt zwischen der internationalen Abmachung und ihren innerzonalen Interessen, sondern auch die französische Militärregierung suchte nach einem „Ausweg aus diesem Dilemma“,⁷ in das sie die im Alliierten Kontrollrat gemeinsam formulierten Anforderungen gebracht hatten.

Obwohl die Direktive zahlreichen Politikern in der SBZ bereits länger bekannt war,⁸ wurde sie plötzlich und in großer Eile politisch konkretisiert. Nachdem ihre Realisierung mehrere Monate lang vernachlässigt worden war, unterstreicht der schnelle Anfang, daß die Initiative nicht bei der Landesverwaltung, sondern bei der Besatzungsmacht lag. Ohne Vorankündigung ordnete Warnke gegenüber allen Landräten und Oberbürgermeistern genau ein Jahr nach Erlaß der ersten landesweit geltenden Entnazifizierungsverordnung telefonisch die Gründung von Entnazifizierungskommissionen an: In drei Tagen seien sie bis zum Montag, den 2. September 1946, unter ihrem Vorsitz mit „je zwei maßgebliche[n] Vertreter[n] der antifaschistischen Parteien und der Gewerkschaft“ zu installieren.⁹ Die Kommissionen sollten den Personalbestand des gesamten öffentlichen Dienstes sowie aller großen Betriebe überprüfen, wozu die Betroffenen bei Unklarheiten vorgeladen und zu Stellungnahmen aufgefordert werden konnten. Die Aufmerksamkeit der Oberbürgermeister und Landräte wurde dabei besonders auf die Artikel zehn bis zwölf der Direktive gelenkt, die die entscheidenden Belastungskriterien enthielten:¹⁰

Im Artikel 10 bestimmten die vier Besatzungsmächte anhand von 99 Punkten mit zahlreichen Unterpunkten diejenigen Personen, deren unmittelbare Entlassung *zwingend* vorgeschrieben war. Im *Ermessensspielraum* der Kommissionen lag die Entlassung „von allen ausschlaggebenden und einflußreichen Stellungen“ der in Artikel 11 festgelegten „Personen, die voraussichtlich undemokratische Traditionen verewigen würden“; als verdächtige Personengruppen wurden beispielsweise Berufsoffiziere sowie Mitglieder mecklenburgischer und anderer Adelsfamilien genannt. Artikel 12 enthielt umfangreiche Kriterien, um festzustellen, ob Personen, die von den vorhergehenden Bela-

⁶ Karlsch, Allein.

⁷ Henke, Säuberung, S. 47; Henke, Trennung, S. 46.

⁸ Dafür sorgten z. B. die Kontakte in der Viermächtestadt Berlin und zu westlichen Christdemokraten und Liberalen. Der brandenburgische Innenminister Bernhard Bechler will von der Direktive zwar erst im Mai 1946 erfahren haben (Meinicke, Entnazifizierung [Diss], S. 21), aber sie wurde bereits Anfang April im CDU-Vorstand angesprochen (ACDP, 07/010, 2179, Bl. 178ff.), war im selben Monat Inhalt einer kritischen Anfrage der gesamtdeutschen Union an die Alliierte Kommandantur (ACDP, 07/010, 2179, Bl. 166f.) und auch Bezugspunkt in lokalen Zusammenhängen, z. B. bei der Absetzung des CDU-Bürgermeisters von Barth, die im Kreisparteiblock Stralsund mit dem Besuch einer NKWD-Delegation und der Direktive Nr. 24 erklärt wurde (ACDP, III/036, A064); Ministerialdirektor Wilhelm Heinrich sprach Mitte Juni 1946 vor etwa neunzig Richtern und Staatsanwälten über diese Kontrollratsdirektive (MLHA, MinPräs HA Justiz 179; MLHA, MdI 87, Bl. 153).

⁹ MLHA, MdI 762. In der schriftlichen Ergänzung vom 3. 9. 1946 wurde auch die Bildung von Kommissionen in den kreisangehörigen Städten verfügt.

¹⁰ Rössler, Entnazifizierungspolitik, S. 69–81; Warnkes Hinweis auf „Seite 102–114“ zeigt, daß den Oberbürgermeistern und Landräten das Amtsblatt des Kontrollrats, Nr. 5 (1946) vorlag (siehe Kundermann am 25. 11. 1946 [MLHA, MinPräs 1624]).

stungslisten noch *nicht* erfaßt waren, dennoch möglicherweise Gegner der Alliierten oder „überzeugte Anhänger“ des Faschismus waren: Die in beinahe zwei Dutzend Gliederungspunkten aufgezählte bunte Mischung bezog sich zum Beispiel auf Deutsche Christen, auf Eltern von NAPOLA-Schülern, auf seit 1933 „außergewöhnlich rasch“ beförderte Personen im Reichsdienst, Erziehungswesen und Pressedienst, auf Mitglieder des Nationalsozialistischen Kraftfahrer-Korps (NSKK), des NS-Dozentenbundes (NSDoB), des NS-Studentenbundes (NSDStB) und der NS-Frauenschaft (NSF) sowie auf „alle Personen mit der Befugnis zur Einstellung und Entlassung von Personal“. Mit diesen Artikeln wurde der Rahmen der Entnazifizierung stark erweitert, da nicht mehr die NS-Organisationsmitgliedschaft wichtigstes Belastungskriterium war. Vielmehr wurde die Mehrheit der juristischen, wirtschaftlichen und administrativen Elite des Deutschen Reiches aufgrund ihrer beruflichen Stellung (Artikel 10) oder ihrer sozialen und kulturellen Herkunft (Artikel 11 und 12) als Gegner der Alliierten und als Gegner von Demokratie und friedlichem Neuaufbau verdächtigt und ihre Beurteilung in das Ermessen der Entnazifizierungskommissionen gestellt.

Anfang September waren die Entnazifizierungskommissionen als neue zentrale Subjekte der Entnazifizierung ins Leben gerufen. Obwohl Warnke wöchentlich mindestens eine Kommissionssitzung, regelmäßige Berichte und Entlassungslisten an das Personalamt und „eine sofortige ernsthafte Arbeit“ forderte, blieben die Aktivitäten gering: Nur wenige Personen wurden entlassen, die meisten Kommissionen traten selten zusammen, und auch Warnke und der Leiter des Landespersonalamtes, Erich Kundermann, vernachlässigten in den folgenden Wochen und Monaten ihre sonst geübte Kontroll- und Anleitungspenetranz. Erst Ende November 1946 wurde die Landesentnazifizierungskommission zur Überprüfung der Landesabteilungen gegründet.¹¹

In den anderen Ländern und Provinzen der SBZ wurden die Kommissionen gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 24 erst im November eingerichtet und tätig.¹² Trotz ihrer spärlichen Betriebsamkeit war das Entnazifizierungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern damit dem Rest der Besatzungszone ähnlich wie schon Ende 1945 um einige Wochen voraus. Obwohl der Entnazifizierung inzwischen eine alliierte Direktive zugrunde lag, blieb ihre Durchführung vorerst eine Landesangelegenheit. Weder das Zentralsekretariat der SED noch die Zentralverwaltungen wurden initiativ, so daß die Entscheidungen weiterhin bei Warnke und der Kommandantur in Schwerin gefällt wurden. Wie schon 1945 nutzte die Abteilung für Innere Verwaltung diese Selbständigkeit, um die Überprüfungen im Norden der SBZ besonders früh und rigoros durchzuführen. Obwohl die Neuauflage der Entnazifizierung die Chancen der SED bei den Landtags-, Kreis- und Gemeindevahlen 1946 minderte, scheint der Zusammenhang zwischen der Entnazifizierung und den Herbstwahlen 1946 in der SBZ nicht so eindeutig gewesen zu sein, wie es Welsh anhand der Entwicklung in Sachsen und Thüringen annimmt.¹³

¹¹ MLHA, MinPräs 1624. Auch dabei zeigte niemand großes Interesse: Warnke hatte FDGB und Parteivorstände bereits Mitte Oktober um Vorschläge für die Besetzung ersucht, aber mehr als einen Monat bis zum Arbeitsbeginn verstreichen lassen (MLHA, LL SED IV/2/5/162, Bl. 125). Da Warnke den Vorsitz der Landesentnazifizierungskommission an Kundermann übertrug, wurden alle Kommissionen von der personalpolitischen Zentrale des öffentlichen Dienstes angeleitet und gelenkt.

¹² Meinicke, Entnazifizierung (Diss), S. 33f.

Bis zur Gründung dieser Kommissionen waren Entlassungen von Verwaltungsmitarbeitern im Zusammenspiel zwischen den unmittelbaren Vorgesetzten (Oberbürgermeistern, Landräten, Abteilungsleitern) und dem Personalamt erfolgt. Um Kündigungen aufgrund von NS-Belastung auszusprechen, konnten nun die Kommissionen unter dem Vorsitz von Oberbürgermeistern, Landräten und Kundermann initiativ werden, die jede verdächtige Person einer (erneuten) Überprüfung unterziehen mußten. Das Personalamt blieb dabei zentrales Element der Entnazifizierung, aber das Prozedere änderte sich: Nun mußten alle Personen im öffentlichen Dienst und in großen Betrieben von ihren jeweiligen Vorgesetzten aufgelistet und über ihre politische, familiäre und soziale Situation und Vergangenheit befragt werden. Eine mögliche Belastung aufgrund des Kriterienkatalogs der Direktive Nr. 24 führte zur Meldung des Betroffenen bei den Entnazifizierungskommissionen. Damit waren alle Dienstkräfte und alle Dienststellenleiter durch die individuelle Informationspflicht und Beurteilung aktiv in die Entnazifizierung eingebunden. Dieses Verfahren blieb bis zum Frühjahr 1948 gültig, führte aber angesichts des Desinteresses an der aufgetragenen Neuaufnahme der Entnazifizierung vorerst nur zu geringen Aktivitäten.

Am 5. Dezember 1946 legte Kundermann einen Bericht über den „Stand der Entnazifizierung gemäß Direktive Nr. 24“ vor.¹⁴ Obwohl alle Kommissionen ihre Tätigkeit aufgenommen hatten, waren drei Monate nach ihrer Errichtung nur 93 Personen aus der Verwaltung und 14 aus der Industrie zur Entlassung vorgeschlagen worden: minimale Zahlen angesichts der insgesamt beschäftigten Dienstkräfte und im Vergleich zur Entlassungswelle des Jahres 1945.¹⁵ Auch die Statistiken des Personalamtes über die Entwicklung in der Verwaltung der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landesverwaltung zeigen, daß die Gründung der Kommissionen weder die Entlassungszahlen noch die Anzahl der beschäftigten Pgs veränderte.¹⁶ Der Leiter des Personalamtes nannte die Gründe für diese Situation: eine „bereits früher energisch betrieben[e]“ Entnazifizierung und „verhältnismäßig wenig“ Industriebetriebe in Mecklenburg-Vorpommern. Damit erklärte der Verantwortliche die erneut angestoßene Entnazifizierung für redundant.

Alle Entnazifizierungskommissionen verhandelten in den folgenden Monaten vorwiegend gegen Personen, die als Angestellte, Arbeiter oder Selbständige in privaten Betrieben tätig waren. Da die Kontrollratsdirektive Nr. 24 die Entnazifizierung von Wirt-

¹³ Welsh, Wandel, S. 18, 66f.; siehe auch Reinert, Protokolle, S. 74f. Den Stimmenverlust gegenüber den Gemeindewahlen begründete das Sekretariat der SED-Landesleitung am 21. 10. 1946 mit der unklaren Haltung gegenüber den Pgs. Dabei kritisierte der Landesvorsitzende Kurt Bürger den für die Entnazifizierung Verantwortlichen, ohne ihn beim Namen zu nennen, während Warnke diese Frage laut Protokoll nur „kurz [...] streifte“, ohne auf Bürgers Kritik einzugehen. Für ihn hatten die Landespolitik und der Umbau der Verwaltung so großen Vorrang vor den Parteiinteressen, daß er ihnen sogar wahlstrategische Überlegungen unterordnete; dies zeigt Warnkes große Souveränität gegenüber der Partei und selbst gegenüber ihrem Landesvorsitzenden (MLHA, LL SED IV/2/3/77, Bl. 122–130; zu den Wahlen siehe Kapitel II.3, S. 180–183).

¹⁴ MLHA, MinPräs 1375. Einen Tag zuvor hatte er diese Informationen Warnke zugeschickt (MLHA, Mdi 762).

¹⁵ Ende 1947 waren in den Ministerien und in den Behörden der Kreise und kreisfreien Städte über 35 000 Personen beschäftigt; siehe statistischen Anhang.

¹⁶ Siehe statistischen Anhang.

schaftsbetrieben auf „verantwortliche Stellungen in bedeutenden privaten Unternehmen“ beschränkte¹⁷ und es in Mecklenburg nur wenige größere und große Betriebe gab,¹⁸ standen die Kommissionen vor keiner großen Aufgabe.¹⁹ Einige Kommissionen stellten ihre Tätigkeit bald wieder ein, da ihnen keine Entnazifizierungsfälle mehr vorlagen, oder verschleppten die verhandelten Fälle über lange Zeiträume. Die Kreiskommission Güstrow tagte im Mai und Juni 1947 jeweils einmal, im Kreis Ückermünde fanden von Januar bis August 1947 keine, im Kreis Grimmen nur eine und auf Rügen nur zwei Kommissionssitzungen statt.²⁰ Der Aufwand war so gering, daß der Verantwortliche im Kreis Güstrow im Mai gleichzeitig „Sonderbeauftragter für die Frühjahrsbestellung“ wurde und sich überwiegend auf Reisen befand.²¹ Auch die Monate zuvor waren nicht von viel größerem Entnazifizierungseifer geprägt gewesen: Laut Februarbericht kam die Kreisentnazifizierungskommission zweimal zusammen und bestimmte „13 Entlassungen aus politischen Gründen gemäß Befehl 24“.²² Im Dezember 1946 hatte sie zweimal getagt,²³ und für Juli 1947 gab es über die Personalpolitik im Kreis Güstrow keine „besonderen Vorkommnisse“ zu melden.²⁴ Es überrascht nicht, daß die Entnazifizierung daher auch auf der Arbeitstagung der Landräte, Oberbürgermeister, Stadtverordnetenvorsteher und Kreistagsvorsitzenden im Juni 1947 in Kühlungsborn unberücksichtigt blieb.²⁵

Vielen Kommandanten, Landräten, Oberbürgermeistern und Vertretern der Parteien und des FDGB war die Funktionstüchtigkeit der Verwaltungen und Betriebe wichtiger als ihre politische Ausrichtung, die durch den Einfluß des Personalamtes sowieso gewährleistet war. Auch Warnkes seit der Regierungsbildung Ende 1946 zum Ministerium für Innere Verwaltung und Planung umbenannte Abteilung zeigte kein großes Interesse

¹⁷ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 64. Diese Beschränkung wurde nach dem Erlaß des Befehls Nr. 201 nicht eingehalten und führte zu Konflikten zwischen dem Wirtschafts- und Innenministerium; siehe Kapitel III.4.

¹⁸ Warnke gab am 9. 2. 1946 auf einem Parteilehrgang an, daß das Land nur eine Fabrik mit mehr als 1 000 Personen (Waggonfabrik in Wismar), nur vier Betriebe mit 400 bis 500 Personen, 45 Betriebe mit 100 Personen, 87 Betriebe mit 50 bis 100 Personen, 920 Betriebe unter 50 und 21 000 Betriebe mit bis zu 5 Personen zähle (VpLA NL Warnke, V/6/24/18, Bl. 4; siehe auch Erdmann, Enteignung, S. 298).

¹⁹ Besonders zahlreich wurden Eisenbahner überprüft, deren Entnazifizierung wegen ihrer großen Bedeutung für Verkehrswesen und Infrastruktur und aufgrund der Sicherheitsprobleme und der länderübergreifenden Reichsbahnstrukturen niemals einheitlich verlief (Meinicke, Entnazifizierung [Diss], S. 180–185; Wille, Entnazifizierung, S. 106–110; Stadtarchiv Greifswald, Rep 6 Ia-75; Archiv der Hansestadt Rostock, 2.000.2–1946).

²⁰ Kundermann am 7. 8. 1947 (MLHA, Mdi 762). Aus dem Kreis Güstrow wurden Anfang November die inzwischen überprüften Ämter gemeldet, ohne weiter auf die Verfahrensweise und Ergebnisse einzugehen, da sich die Personalpolitiker dort seit September vorwiegend mit einer Strukturreform beschäftigten (MLHA, RdK Güstrow 24b, Bl. 189; siehe auch MLHA, RdK Güstrow 14).

²¹ MLHA, RdK Güstrow 24b, Bl. 52, 58.

²² MLHA, RdK Güstrow 24b, Bl. 81. Gemeint war die Direktive Nr. 24. Wiederholt wurden im Verwaltungsschriftwechsel sowjetische und alliierte Befehle, Gesetze, Direktiven oder Verordnungen verwechselt.

²³ MLHA, RdK Güstrow 24b, Bl. 130.

²⁴ MLHA, RdK Güstrow 24b, Bl. 39.

²⁵ MLHA, Mdi 251.

an der Wiederaufnahme der Entnazifizierung.²⁶ Sie sandte zwar allen Oberbürgermeistern und Landräten Anfang Januar 1947 ein Schreiben, in dem ein größerer Entnazifizierungseifer eingefordert wurde, begnügte sich zur Begründung aber damit, auf allgemeine und internationale Zusammenhänge hinzuweisen, während sie 1945 stets das politische Anforderungsprofil hervorgehoben hatte.²⁷ Danach versickte die Landesverwaltung zwei Monate lang, abgesehen von unwesentlichen Mitteilungen, fast keine Verordnungen oder Beschlüsse an die einzelnen Kommissionen.²⁸ Es passierte nicht viel: Das Personalamt erhielt nur wenige Informationen von den Kommissionen, und auch bei den normalen meldepflichtigen Daten in Personalangelegenheiten zeigten sich keine ungewöhnlichen Veränderungen – kein Vergleich zu dem Aufwand und Eifer für die Entnazifizierung in den letzten Monaten des Jahres 1945 oder nach dem Erlass des SMAD-Befehls Nr. 201.²⁹

Dennoch wurde die Entnazifizierung nicht offiziell beendet, und die Kommissionen blieben bestehen. Dies rief ein ähnliches Unbehagen wie in den Westzonen hervor, das sich dort allerdings aufgrund der weniger streng zensierten Lizenzpresse viel stärker bemerkbar machte als in der SBZ.³⁰ Sogar in den neuen Parteien machte sich Unmut breit, da die Verfahren ebenso wie ihre bloß unterschwellige Androhung die Reintegration der ehemaligen Nazis erschwerten und unklare Verhältnisse in den Behörden und Betrieben schufen, was ihren Aufbau und ihre Effizienz behinderte. Die unklare Perspektive spiegelte sich auch in den Entscheidungen der Landesverwaltung, die zwischen Strenge und Mäßigung wechselten. Obwohl die Entnazifizierung weitgehend ruhte, war die Verwendung der Kontrollratsdirektive Nr. 24 zu individuellen Disziplinierungen willkommen, die einzelnen Mitarbeitern ihre Abhängigkeit von der Beurteilung ihrer politischen Vergangenheit vor Augen führte. Dies zeigt Höckers Ablehnung der Beförderung eines Regierungsinspektors aus der Finanzabteilung im Dezember 1946: Er sei zwar ein „alter

²⁶ Beispielsweise erinnerte Kundermann die Kreise erst am 14. 10. 1946 an ihre bereits seit zwei Wochen verstrichene Berichtspflicht (MLHA, Mdl 762).

²⁷ MLHA, Mdl 762.

²⁸ Am 27. 1. 1947 versandte sie eine Änderungsmitteilung hinsichtlich der Direktive Nr. 24 und am 20. 2. 1947 eine statistische Anfrage über die Entnazifizierung an die Oberbürgermeister und Landräte, die zeigt, daß die Kommissionen nicht einmal ihrer regelmäßigen Berichtspflicht nachkamen. Im Mai 1947 monierte Kundermann „sehr viele Unklarheiten“ in den statistischen Berichten, weshalb er erneut alle Basisdaten anforderte: Anzahl der Kommissionen, ihrer Mitglieder und deren Parteizugehörigkeit, die Anzahl der bereits überprüften Fälle, der ausgesprochenen Entlassungen, der im Dienst verbleibenden und der noch zu überprüfenden Fälle (MLHA, Mdl 762).

²⁹ Die Angabe des Vizepräsidenten der Deutschen Verwaltung des Innern (DVdI), Erich Mielke, vom 31. 10. 1947, daß vor dem SMAD-Befehl Nr. 201 insgesamt 5 500 Personen in Mecklenburg entnazifiziert worden seien, scheint viel zu hoch gegriffen und eine der zahlreichen fragwürdigen statistischen Angaben in der SBZ zu sein. Wie bei vielen weiteren quantitativen Überblicksangaben ist neben dem Zeitraum und der Informationsgrundlage auch unklar, welche Personen gezählt wurden: Die Angabe kann sich auf die seit Errichtung der Kommissionen Mitte 1946 Entlassenen, auf die seit 1945 Entnazifizierten *oder* auf die seit dem Einmarsch der Roten Armee oder sogar vor der Besetzung Entlassenen und Geflohenen beziehen. Entsprechend fügte Mielke, dem gar keine Angaben aus Sachsen und Brandenburg vorlagen, den Zahlen aus dem Norden der SBZ zweifelnd hinzu: „nach Angaben von Mecklenburg“ (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 201).

³⁰ Buzek, Presse; Raue, Geschichte, S. 32–138; Richert, Agitation; Weber, DDR, S. 25.

Verwaltungsbeamter mit tadelfreier fachlicher Führung“;³¹ gegen ihn standen aber mehrere Belastungskategorien der Kontrollratsdirektive, die seine Entlassung oder Beförderung zur Ermessensfrage machten: Er sei dem Opferring beigetreten, habe sich als Blockwalter der NS-Volkswohlfahrt (NSV) betätigt, und der Eintritt des noch minderjährigen Sohnes zur Leibstandarte ‚Adolf Hitler‘ lasse auf einen wenig demokratischen oder humanistischen Einfluß in der Familie schließen. Daher sei es „angemessen“ und zum Nachweis der demokratischen Gesinnung angebracht, vorerst in der vorhandenen Position „unter persönlicher Zurückhaltung mitzuarbeiten“.³² Eine Entscheidung zwischen Strenge und Mäßigung und zwischen der Beendigung oder Fortführung der Überprüfungen blieb aus.³³

Weil die Kommissionen bestehenblieben, rief die Entnazifizierung bald ein allgemeines Unbehagen hervor. Dieses erfaßte nicht nur die Kommissionen, das Innenministerium, die Parteien und die Betroffenen, sondern sogar die Besatzungsmacht, deren Anordnung zur Neuauflage der Entnazifizierung ausschließlich außenpolitisch motiviert gewesen war. Ihre internationale Verpflichtung wurde seitens der Landesverwaltung nicht verheimlicht, sondern wiederholt kommentiert,³⁴ am 21. März 1947 im Landtag diskutiert und von den Parlamentariern mit einer ausführlichen ‚gemeinsamen Erklärung‘ bedacht.³⁵ Die zwiespältige Haltung der Besatzungsmacht selbst wurde offensichtlich, als sie in einer „offiziöse[n] Stellungnahme“³⁶ die Entnazifizierungspolitik in der eigenen Zone kritisierte. Die *Tägliche Rundschau*, die Tageszeitung der sowjetischen Besatzungsmacht, brachte am 13. Februar 1947 auf der ersten Seite einen Leitartikel zur Entnazifizierung und zählte die Gründe für deren frühes Ende in ihrer Zone auf: die Unterscheidung von nominellen und aktiven Pgs, das „Interesse des schnellen Wiederauf-

³¹ MLHA, MinPräs 943, Bl. 324.

³² Ähnliche Unschärfen zeigten sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes: Nachdem Warnke am 13. 12. 1946 die Kontrollratsbestimmung, nur „bedeutende private Unternehmen“ zu überprüfen, dadurch den mecklenburgischen Verhältnissen anzupassen versuchte, daß „je nach den örtlichen Gegebenheiten auch relativ kleine Betriebe zu erfassen sind“, wandte er sich wenig später dagegen: Anfang März 1947 kritisierte er eine zu rigorose Anwendung der Direktive aufgrund von „persönliche[n] oder private[n] Interessen“ der lokalen Funktionsträger und erklärte nun, daß Friseure, Papierhandlungen und ähnliche kleine Geschäfte nicht als „wichtige oder führende Faktoren innerhalb des Wirtschaftslebens“ unter die Direktive fielen; nun hob er statt dessen wieder hervor, „daß die ehemaligen nominellen Pgs vor allem aus den werktätigen Schichten der Bevölkerung entschlossen und im breiten Maßstabe zur Wiederaufbauarbeit herangezogen“ werden sollten (MLHA, Mdi 762).

³³ Ein Beispiel für die Unklarheit ist die Versicherung Kundermanns nach einer Konferenz mit Vertretern der Kreise und Städte Ende Dezember 1946 an den Ministerpräsidenten, die Entnazifizierung „in der kürzesten Frist“ zu beenden (MLHA, MinPräs 1375).

³⁴ So äußerte sich Warnke dazu Anfang Januar 1947 ausführlich gegenüber Oberbürgermeistern und Landräten: Auf der Außenministerkonferenz in Moskau werde „als erster Punkt die Entnazifizierung Deutschlands begutachtet“, die ein „Gradmesser für unseren demokratischen Aufbau“ sei. Die Verhandlungen über den Friedensvertrag und selbst der Abzug der Besatzungstruppen seien „zum großen Teil von unserer Arbeit“ abhängig (MLHA, Mdi 762). Auch der Parteivorstand der SED veröffentlichte eine Stellungnahme zur Außenministerkonferenz, die sich auf die nationale Einheit und damit gegen die seit Jahresbeginn errichtete Bizone richtete (Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. 1, S. 153–157).

³⁵ Akten und Verhandlungen, Bd. 1 (1. Wahlperiode), Sp. 341–351; Glückauf, Konferenz.

³⁶ So das Hauptvorstandsmitglied der CDU, Johann Baptist Gradl, im Zentralen Parteienblock am 17. 2. 1947 (Suckut, Blockpolitik, S. 196).

baus“ und die gesellschaftliche Reintegration der Nominellen. Dagegen beschwor sie die Gefahr, daß „die Entnazifizierungskommissionen tonnenweise die verschiedensten formalen Fragebogen“ untersuchen müßten, wozu sich die Militärverwaltung nicht „provokieren lassen“ werde: ein deutlicher Hinweis auf die Westalliierten, auf das besonders in der US-Zone praktizierte Entnazifizierungsmassenverfahren und auf den Druck infolge der interalliierten Zusammenarbeit und Konkurrenz.³⁷

Bereits vier Tage nach dem Artikel in der SMAD-Zeitung beantragte die CDU eine Besprechung über die Entnazifizierung im zentralen Blockausschuß in Berlin. Die Besatzungsmacht hatte durch ihre Vorgabe die Möglichkeit der öffentlichen Kritik gewährt. Einträchtig wandten sich nun alle Parteien mit der Bitte an die SMAD, eine „schematische“ Handhabung und die bisherigen „Überspitzungen“ durch einen Durchführungsbefehl für die Kontrollratsdirektive zu unterbinden. Die Parteien wußten allerdings um die Brisanz des Themas: Sie kleideten ihre Kritik in die Worte des offiziellen sowjetischen Artikels, dessen zitierter Wortlaut mehr als die Hälfte des Briefftextes ausmachte. Begleitet wurde das Schreiben durch ähnliche Stellungnahmen der Parteien und ihrer führenden Vertreter in der Öffentlichkeit.³⁸

Daß eine Veränderung erwartet wurde, diese aber nur von der Besatzungsmacht ausgehen konnte, zeigt die Ermahnung Kundermanns vom 7. März 1947 an die Entnazifizierungskommissionen, daß „eine Einstellung der Arbeiten [...] auf Grund von neu zu erwartenden Richtlinien [...] unzulässig“ sei.³⁹ Da die Kritik aber vorerst folgenlos und die Erwartungen an Karlshorst unerfüllt blieben, machte sich selbst in den Parteileitungen Ratlosigkeit breit. Auf der Sitzung des Landesantifablocks vom 12. August 1947 wurde die noch immer nicht abgeänderte Entnazifizierung deutlich kritisiert; selbst der SED-Vorsitzende Bürger äußerte seine Hilflosigkeit: „Man muß gegen Auswüchse angehen, aber wir können nicht Gesetze, die geschaffen wurden, besonders wenn dahinter der Kontrollrat steht, abändern. Das muß auch bekannt gegeben werden, damit nicht die Auffassung besteht, daß es Böswilligkeit der Parteien ist.“⁴⁰

³⁷ Auch im Schweriner Landtag wurde der Ost-West-Gegensatz unterstrichen. Besonders der Abgeordnete Erich Walter Gniffke hob die Differenzen zwischen der Entnazifizierung in den verschiedenen Zonen hervor, da er „die wirklich Schuldigen, die Aktivisten und vor allen Dingen jene Kräfte, die [...] stark an der Kriegswirtschaft interessiert waren und mit die Voraussetzungen für den Überfall in Europa schufen“, noch in „allen Schlüsselstellungen in Wirtschaft und Verwaltung“ der Bizone sah (Akten und Verhandlungen, Bd. 1 [1. Wahlperiode], Sp. 347).

³⁸ Suckut, Blockpolitik, S. 196f., 199; siehe ferner das Rundschreiben der CDU-Reichsgeschäftsstelle vom 20. 2. 1947 (ACDP, 07/011, 1016). Das *Neue Deutschland* informierte über den Brief des Parteienblocks am 19. 2. 1947; bald darauf, am 27. 2. 1947, druckte die *Landes-Zeitung* der SED den Artikel der *Täglichen Rundschau*; Wilhelm Pieck äußerte sich am 21. 2. 1947 über den „Sinn der Entnazifizierung“ im *Neuen Deutschland*. Daß dem SED-Vorsitzenden daraufhin seitens der Parteibürokratie nicht kritische Reaktionen von Genossen, sondern Auszüge aus Leserbriefen von ehemaligen Nazis zusammengestellt wurden, um anzuzeigen, „wo die Pgs der Schuh drückt“, zeigt das abnehmende Interesse an den Opfern des Faschismus (SAPMO-BA, NY 4036 [NL Pieck], 749, Bl. 26–38; Dölling, Ziel).

³⁹ Neue Instruktionen würden gegebenenfalls direkt vom Personalamt weitergeleitet (MLHA, MdI 762).

⁴⁰ ADL, LDP 10370. Auch der LDPD-Vorsitzende Wilhelm Külz wünschte am 27. 5. 1947, „so bald als möglich einen endgültigen Schlußstrich unter dieses schmerzliche Kapitel der deutschen Vergangenheit ziehen zu können“; er ließ offen, ob damit die Entnazifizierung oder das ‚Dritte Reich‘ gemeint war (ADL, LDP 10370). Ähnlich kritisch hatte sich Külz bereits im *Mitteilungs-*

Die geringen ‚Säuberungs‘-Aktivitäten und der dennoch aufrechterhaltene Entnazifizierungsapparat, der für viele Dienstkräfte eine permanente Entlassungsbedrohung darstellte, führten nicht nur zu Unzufriedenheit und Ratlosigkeit. Während sich diese vor allem in den Kreisen der mit den Details wenig vertrauten Personen ausbreiteten,⁴¹ begriffen die beiden Entnazifizierungsspezialisten Warnke und Kundermann die bloß latente, aber stetige Überprüfungsmöglichkeit als politische Chance. Warnke hatte bereits am 18./19. Mai 1946 im erweiterten SED-Landesvorstand als Ziel der Personalpolitik keinen Abschlußtermin der Überprüfungen, sondern die Ausrichtung der Verwaltung auf die SED angegeben.⁴²

Entsprechend kritisierte Kundermann gegenüber den Stadt- und Kreisverwaltungen am 7. August 1947 das Arbeitsende einiger Kommissionen und deren Begründung, daß „bereits alle Fälle bearbeitet seien und die Entnazifizierung abgeschlossen wäre“. Gegen diese Annahme formulierte er sein alternatives Konzept: „Es muß daher darauf hingewiesen werden, daß es einen Abschluß der Entnazifizierung nicht gibt, weil wir immer wieder darauf stoßen werden, daß sich Personen, die wir als nominelle Pgs betrachten, als aktive Faschisten herausstellen und zwar nicht nur durch Auffindung von alten Dokumenten über diese Betreffenden, sondern auch vor allem durch ihr Benehmen während der Zeit des demokratischen Aufbaus.“⁴³ Damit suchte er ein Ende der Entnazifizierung zu vermeiden, um sie als permanente ‚Säuberung‘ fortzuführen.⁴⁴ Kundermanns fatalistisch anmutende Formulierung, daß es „einen Abschluß der Entnazifizierung nicht“ gebe, kündigte ihre Perpetuierung an. Er strebte nicht die Auflösung der Kommissionen an, sondern die Fortsetzung ihrer Disziplinierungs-, Überwachungs- und Entlassungspraxis in Betrieben, Parteien und Behörden, um (potentielle) Gegner der SED weiterhin als ‚faschistisch‘ brandmarken und gesellschaftlich ausgrenzen zu können. Ein ähnliches Konzept vertrat auch Walter Ulbricht, der auf der Konferenz der Innenminister der SBZ am 1. Juni 1947 anordnete, „das Wort ‚sie ist beendet‘ möglichst nicht im Laufe der nächsten Jahre“ zu gebrauchen.⁴⁵ Diese Anordnung wurde zwar

blatt der LDPD Nr. 8 vom 29. 11. 1946 geäußert und dabei nicht Entnazifizierung und Faschismus, sondern Besatzungsmacht und Nazis in engen Bezug gesetzt: „Wir wollen die Millionen nomineller Pg nicht dauernd abseits stehen lassen, wir wollen nicht Haß und Rache für unsere Einstellung zu ihnen maßgebend sein lassen, sondern wir wollen genau so wie nach außen mit unsern Gegnern von gestern, so auch im Innern zu einem Zustand der Versöhnung gelangen“; ähnlich die Stellungnahme der gesamtzonalen CDU/CSU an den Alliierten Kontrollrat über die Direktive Nr. 38 (*Mitteilungen der CDU* vom 1. 12. 1946, in: ACDP, 07/011, 1286).

⁴¹ Die von führenden Politikern wie Külz, Pieck oder Bürger formulierte Kritik zeichnete sich meistens eher durch Allgemeinplätze als durch exaktes Wissen aus. Auch der erweiterte CDU-Landesvorstand dabattierte im März 1947 über Entnazifizierung und Sequestrierungen, ohne daß die SMAD-Befehle Nr. 124 und Nr. 126, die Kontrollratsdirektiven Nr. 24 und Nr. 38 und weitere Bestimmungen bekannt waren; der Jurist und leitende Mitarbeiter von Wirtschaftsminister Siegfried Witte, Karl Heinz Kaltenborn, versuchte daher, seine Parteikollegen darüber zu informieren (ACDP, III/036, A082).

⁴² MLHA, LL SED IV/2/1/9, Bl. 74ff.; siehe Kapitel II.1, S. 149. Am 13. 12. 1946 verpflichtete er Oberbürgermeister und Landräte, die Überprüfungen „bei allen Neueinstellungen und bei Auftauchen neuer Tatsachen usw. stets wieder aufzunehmen“ (MLHA, MdI 762).

⁴³ MLHA, MdI 762.

⁴⁴ Siehe dazu auch Brzezinski, *Purge*, der die verschiedenen ‚Säuberungswellen‘ in der Sowjetunion zu einem konstitutiven Bestandteil entwickelter totalitärer Staaten erklärt.

⁴⁵ Rößler, *Entnazifizierungspolitik*, S. 145.

nicht vollkommen befolgt, dennoch zeigten sich hier die kommunistischen ‚Säuberungs‘-Traditionen, die in der SBZ/DDR besonders seit 1948 innerhalb der Parteien (re-)aktiviert wurden.⁴⁶

Eine Perpetuierung der Entnazifizierung machte die politisch ‚korrekte‘ Auslegung der Direktive Nr. 24 wichtig, die mit ihrem umfangreichen Belastungskatalog sehr viele Personen unter NS-Verdacht stellte, während nur wenige entlassen werden mußten. Entscheidendes Gewicht erhielt daher die personelle Zusammensetzung der Kommissionen.⁴⁷ Zur Sicherung einer für die SED zweckmäßigen Mehrheit wurde zu dem bereits bewährten Mittel der Einbeziehung einiger Massenorganisationen in die Kommissionstätigkeit gegriffen.⁴⁸ Die Entnazifizierungskommissionen setzten sich aus je zwei Vertretern aller Parteien und des FDGB sowie dem vorsitzenden Oberbürgermeister, Landrat oder Bürgermeister zusammen; aufgrund der weitgehenden Kontrolle des FDGB durch die nunmehr einzige Arbeiterpartei hatte die SED eine Mehrheit gegenüber den beiden anderen Parteien, die im Juli 1947 noch durch einen Vertreter der VVN in jeder Entnazifizierungskommission gestärkt wurde.⁴⁹ Damit waren die Entnazifizierungskommissionen ebenso in der Hand der SED wie die sonstige Personalpolitik. Dies fand zwar keine Zustimmung bei den anderen Parteien, konnte von ihnen aber auch nicht verhindert werden.⁵⁰

Das Konzept der permanenten ‚Säuberung‘ wurde 1946/47 zwar nur im Rahmen der bereits monopolisierten Personalpolitik durchgesetzt und von den Kommissionen wenig Entnazifizierungseifer gezeigt, aber dennoch zeichnete sich schon ab, wie stark die Übernahme der Kontrollratsdirektive Nr. 24 die Entnazifizierung in der SBZ verändern und die eigenständige Entwicklung mit ‚volksdemokratischen‘ Zügen verstärken

⁴⁶ Franke, Dertinger; Klein, Überprüfung; Weber/Staritz, Kommunisten, darin besonders Foitzik, Säuberungen.

⁴⁷ Daher forderte Kundermann wiederholt, über jede personelle Veränderung der Kommissionen informiert zu werden (Stadtarchiv Greifswald, Rep 6 Ia-75).

⁴⁸ Vollnhals, Entnazifizierung, S. 49; Welsh, Wandel, S. 69. Besonders die Sequestrierungskommissionen wurden in Mecklenburg-Vorpommern wiederholt durch Vertreter von Massenorganisationen erweitert. Auch die Einbeziehung der Gewerkschaften in die Einstellungsverfahren im öffentlichen Dienst entsprach diesem Verfahren; siehe Kapitel II.2, S. 157–160.

⁴⁹ Die VVN-Landesorganisation wurde am 13. 4. 1947 in Schwerin gegründet (MLHA, MdI 762). Der Aufbau ging in den Kreisen nur schleppend voran (MLHA, MinPräs 666); zum Gründungskongreß der VVN in Berlin siehe *Landes-Zeitung*, 25. 2. 1947. Ihre Arbeit schwankte zwischen sozialer Interessenvertretung und politischem Engagement unter kommunistischen Vorzeichen (Foitzik, Vereinigung). Kundermann forderte am 4. 6. 1947 die Aufnahme von je zwei VVNlern in die Kommissionen (Stadtarchiv Greifswald, Rep 6 Ia-75).

⁵⁰ Im Dezember gab es einen entsprechenden Schriftwechsel zwischen der LDPD-Reichsgeschäftsstelle und dem Landesvorstand in Schwerin; da die Mecklenburger keine eigenen Handlungsmöglichkeiten sahen, hofften sie – vergeblich – auf Hilfe aus Berlin. Auch der „Arbeitsausschuß für Entnazifizierung beim Landesverband Berlin der LDP“ hatte in einer Denkschrift „endlich eine paritätische Besetzung der Kommissionen“ gefordert, „um den Einfluß der SED künftig ausschalten zu können“. Dafür sei „die Ausschaltung des FDGB, des Hauptausschusses OdF und des Frauenausschusses erforderlich“. Sollten diese Organisationen auf ihrer Mitarbeit bestehen, sei den Parteien die Benennung von Kommissionsmitgliedern zu empfehlen, die gleichzeitig der Partei und einer der Organisationen angehörten. Dadurch würden auch parteilose Kommissionsmitglieder verhindert, die „nicht die Garantie dafür bieten, wirkliche Antifaschisten zu sein“, womit selbst diese oppositionell gesonnenen Liberalen die grundsätzlichen Bedenken von SED und CDU gegen Parteilose teilten (ADL, LDP 10370; siehe Kapitel II.1, S. 136–146).

konnte. Obwohl einige Passagen im Text ausdrücklich auf die letzte Entscheidungshoheit der einzelnen Militärregierungen verwiesen, hatten die Alliierten durch ihre ausführlichen Bestimmungen einen Ausgleich der Unterschiede in der Entnazifizierung zwischen den vier Besatzungszonen angestrebt.⁵¹ Die tatsächliche Entwicklung verlief dieser Zielsetzung aber entgegen: Die Anwendung der Direktive war in den verschiedenen Zonen so unterschiedlich, daß sie die bereits bestehenden politischen, administrativen und ökonomischen Unterschiede zwischen Ost und West vertiefte. In Vorbereitung auf die Moskauer Außenministerkonferenz im März und April 1947 suggerierte die SMAD zwar Nähe und Gemeinsamkeit mit den Westalliierten, indem sie die Kommissionen gemäß der Kontrollratsdirektive Nr. 24 installieren ließ, forcierte damit aber gleichzeitig die Politisierung und den eigenständigen Umbau der SBZ-Gesellschaft.

Ohne sich dem Verdacht einer kommunistischen Maßnahme auszusetzen, wurde im Namen des Alliierten Kontrollrats eine neue ‚Säuberungs‘- und Disziplinierungswelle in Behörden und Wirtschaftsunternehmen anberaumt. Sanktionen konnten weit über den Kreis der formal NS-Belasteten hinaus ausgesprochen werden, da die Direktive weit über hundert „Entfernungs- und Ausschluß-Kategorien“ enthielt, die von manifesten Belastungsmomenten bis hin zu einer oberflächlichen Verflechtung mit dem Faschismus aufgrund von Einzelmomenten oder der Partizipation in marginalen NS-Organisationen reichten. Dies gab den Kommissionen einen großen Ermessensspielraum, dessen politische Auslegung vom Personalamt angeleitet wurde. Beispielhaft ist ein Schreiben Warnkes vom Januar 1947 an die Kommissionen, in dem er zur verschärften Begutachtung derjenigen Lehrer aufrief, die niemals Mitglied in NS-Organisationen gewesen waren und daher seit 1945 weiter hatten unterrichten dürfen. Dabei unterschied er diese „Lehrerschaft, welche stets im reaktionären Lager gestanden“ habe, von den im ‚Dritten Reich‘ ausgebildeten Junglehrern, die „leichter zugänglich für die Ziele des demokratischen Aufbaues“ und daher „milder [...] zu beurteilen“ seien.⁵²

Durch das mangelhafte Interesse des Personalamtes und der Kommissionen an einer umfangreichen Entnazifizierung wurden diese weitreichenden Überprüfungs- und Disziplinierungsmöglichkeiten noch nicht realisiert. Entscheidend war jedoch nicht ihre Anwendung, sondern ihr Bedrohungscharakter, durch den sich die Dienstkräfte der ‚volksdemokratischen‘ Kaderverwaltungen in einem „Hochdrucksystem“ (Fainsod) befanden, in dem sie „durch permanente Verunsicherung zur Leistung“ angetrieben wurden und „ihre Position [...] ständig gefährdet“ war.⁵³

⁵¹ Dieses Ziel verfolgten besonders die US-Amerikaner; zu den abweichenden Interessen und Zielen der französischen und britischen Militärregierungen siehe Henke, Säuberung, S. 47; Henke, Trennung, S. 46; Möhler, Entnazifizierung, S. 86–93.

⁵² MLHA, MdI 762; ähnlich: Zur Geschichte der Rechtspflege, S. 67f.

⁵³ Schwarzenbach, Kaderpolitik, S. 71.

2. Das lange Ende – Der SMAD-Befehl Nr. 201

Am 16. August 1947 erließ die SMAD den Befehl Nr. 201,⁵⁴ mit dem sie als erste Besatzungsmacht einen offiziellen Schlußstrich unter der in ganz Deutschland wenig beliebten Entnazifizierung ankündigte. Der Befehl wurde im August und September 1947 von allen Parteien und der großen Mehrheit der Bevölkerung positiv aufgenommen, da mit ihm die Hoffnung auf ein Ende der Entnazifizierung verbunden war. Der Befehl nannte dafür eine Frist von drei Monaten. Die Kontrollratsdirektive Nr. 24 wurde als Grundlage beibehalten, und darüber hinaus gewann nun auch die in der SBZ bislang unbeachtet gebliebene Kontrollratsdirektive Nr. 38 vom 12. Oktober 1946 Gültigkeit.⁵⁵ Diese alliierte Bestimmung enthielt fünf Kategorien, in die die Entnazifizierungskommissionen alle vermeintlich NS-Belasteten anhand zahlreicher Kriterien einzustufen hatten: Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete.

Der Befehl Nr. 201 sah vor, die in den beiden Kontrollratsdirektiven angeordnete Entnazifizierung der erwachsenen Bevölkerung durch Kommissionen abzuschließen. Die letzten NS-Belasteten sollten aus staatlichen Verwaltungen und von Leitungsposten in Privatunternehmen entlassen und zu subalternen Arbeiten ohne Verantwortung für Untergebene verpflichtet werden. Bloß nominellen Pgs kündigte der Befehl die politische und gesellschaftliche Reintegration und die Aufhebung aller Marginalisierungen an. Gleichzeitig wurden die deutschen Gerichtsorgane dazu verpflichtet, verstärkt gegen Personen vorzugehen, die gemäß Direktive Nr. 38 strafrechtlich belastet waren. Dazu gehörten einerseits Handlungen, die Tatbestände des Strafgesetzbuches und des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 darstellten,⁵⁶ andererseits auch die Zugehörigkeit zu verbrecherischen Organisationen, ohne daß eine konkrete strafbare Handlung vorliegen mußte.⁵⁷

So wie die Errichtung der Entnazifizierungskommissionen Mitte 1946 von der interalliierten Politik abhängig gewesen war, so nahm die Öffentlichkeit nun auch den Befehl Nr. 201 im Rahmen der internationalen Systemkonkurrenz wahr. Die politische Lage war dabei 1947 von deutlichen Signalen für eine noch stärkere Auseinanderentwicklung der beiden Teile Deutschlands geprägt: Anfang Januar trat das Bizonenabkommen in Kraft, im Juni scheiterte die Münchener Ministerpräsidentenkonferenz, und im Sommer initiierte die US-Regierung den Marshall-Plan.⁵⁸ In diesem Rahmen stand die Entnazifi-

⁵⁴ Der vollständige Text des Befehls vom 16. 8. 1947 und der drei Ausführungsbestimmungen vom 19. 8. 1947 und 21. 8. 1947 in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 147–158. Diese Textsammlung zitiert nach dem Zentralverordnungsblatt, Nr. 1 (1947), S. 185–191; die zeitgenössische Textgrundlage in Schwerin war das zuvor erschienene Regierungsblatt, Nr. 20 (1947), das in zahlreichen Formulierungen von der späteren, aber offiziellen Übersetzung abwich. Ein regierungsinternes juristisches Gutachten wies am 9. 4. 1948 auf diese Unterschiede hin: „Aber da es sich nicht um eine Landesangelegenheit, sondern um eine Anordnung der SMA handelt, darf nur der im Zentralverordnungsblatt veröffentlichte Wortlaut zugrunde gelegt werden“ (MLHA, Min-Präs 1479).

⁵⁵ Text in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 97–124; siehe auch Möhler, Entnazifizierung, S. 238–244.

⁵⁶ Zum Beispiel Plünderung, Verschleppung, Folter, Tötung, Denunziation (Abschnitt II, Artikel II, 1, 2, 3, 8, 9).

⁵⁷ Zum Beispiel führende Stellungen in der NSDAP und angeschlossenen Gliederungen, bestimmte führende Regierungsstellen und die Tätigkeit in Gestapo, SS, Sicherheitsdienst (SD) und im Oberkommando der Wehrmacht (Abschnitt II, Artikel II, 4, 5, 7, 10).

zierung, so daß ihr im August 1947 in der SBZ anvisiertes Ende auch den Anstoß für ihren Abschluß im Westen gab.⁵⁹

Vorbereitungen zur Durchführung des Befehls in Schwerin und Berlin

Die SMAD übertrug die Verantwortung für die Entnazifizierung durch ihren Befehl Nr. 201 „Richtlinien zur Anwendung der Direktiven Nr. 24 und Nr. 38 des Kontrollrats“ vom 16. August 1947 an die beiden Zentralverwaltungen für Innere Verwaltung (DVdI) und für Justiz (DJV) in Berlin und an die fünf Landesregierungen, die dafür bislang selbständig zuständig gewesen waren. Trotz der Einführung der Kontrollratsdirektive Nr. 24 in der SBZ war die Entnazifizierung in jedem Land unterschiedlich durchgeführt worden, weil die Innenministerien der Länder für die Errichtung und Anleitung der Kommissionen zuständig geblieben waren.⁶⁰ Nun traten die beiden, von dem hochbetagten Juristen und Liberalen Eugen Schiffer⁶¹ und dem langjährigen Kommunisten und Häftling des Konzentrationslagers Buchenwald Erich Reschke⁶² geleiteten Zentralverwaltungen als neue Subjekte der Entnazifizierung auf. Bislang war sie als *politischer* Prozeß durchgeführt worden, der von den Personalämtern und den eigens dafür eingerichteten Kommissionen verantwortet worden war, die alle strafrechtlich relevanten Fälle ausgeschlossen und zur Verhandlung an reguläre deutsche oder Militärgerichte abgetreten hatten. Nun ordnete der Befehl an, daß neben den Kommissionen für die Entnazifizierung auch eigene Staatsanwälte freigestellt, eigene Strafkammern mit handverlesenen Richtern und Schöffen eingerichtet und auf jeder administrativen Ebene eigene Abteilungen der politischen Polizei aufgebaut wurden.

Die Entnazifizierung sollte zweigleisig laufen: Die Kommissionen hatten das Personal in sämtlichen Behörden und größeren Betrieben zu überprüfen und die Entlassung aller

⁵⁸ Benz, Besatzungsherrschaft, S. 35–64; Birke, Nation, S. 158–182; Kleßmann, Staatsgründung, S. 177–193; Laufer, Weg, S. 54; Loth, Teilung.

⁵⁹ Blänsdorf, Konfrontation, S. 8. In der zeitgenössischen Politik wurde wiederholt auf Unterschiede zwischen der Entnazifizierung in der SBZ und den Westzonen verwiesen; siehe z. B. die Diskussionen im Mecklenburgischen Landtag zur Moskauer Außenministerkonferenz (Akten und Verhandlungen, Bd. 1 [1. Wahlperiode], Sp. 341–351).

⁶⁰ Siehe Kapitel III.1; Meinicke, Entnazifizierung (Diss), S. 19; Reinert, Protokolle, S. 74f.; Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 150f. (Ausführungsbestimmung Nr. 2, Absatz 2, 5, 6).

⁶¹ Dr. jur. Eugen Schiffer (1860–1954); geboren in Breslau; Jurist; 1919 Mitbegründer der DDP; 1911–1917 und 1920–1924 MdR; 1919–1921 Reichsfinanzminister, Reichsjustizminister und Vizekanzler; 1945 Gründungsmitglied der LDP in Berlin; 1945–1949 LDP-Delegierter im Zentralen Blockausschuß in Berlin; 1945–1948 Präsident der DJV; 1948 MdVR; gestorben in Westberlin.

⁶² Erich Reschke (1902–1980); in Dortmund geboren; Lehre im Schiffsbau in Hamburg; 1922 KPD-Eintritt; 1933–1945 in Haft, u. a. im KZ Buchenwald als Lagerältester; 1945 Polizeichef in Thüringen; 1946–1948 Präsident der DVdI; 1950 Verhaftung durch sowjetische Organe; 1951–1955 Haft in Workuta; 1956 rehabilitiert. Die Dokumentation über die ‚roten Kapos‘ im Konzentrationslager Buchenwald enthält zahlreiche Informationen über Reschke, seine Rolle im KZ und die Position, die er gemeinsam mit weiteren ehemaligen Buchenwaldhäftlingen bis Ende der vierziger Jahre in der SBZ aufbaute: „Rund zwei Drittel der deutschen bewaffneten Organe der SBZ standen unter dem Kommando Buchenwalder Kapos oder illegaler Parteiaktivisten“ (Niethammer, Antifaschismus, S. 73). Im September 1947 wurde mit Horst Jonas ein ehemaliger Häftling aus Buchenwald auch Leiter der mecklenburgischen Landespolizei, siehe Kapitel III.3, S. 254f.

aktiven Nazis und Kriegsverbrecher aus verantwortlichen Stellen zu veranlassen. Diese Überprüfungen sollten in einer Dreimonatsfrist abgeschlossen sein, zogen sich aber bis zum April 1948 hin. Die nichtsanktionierten, bloß nominellen Nazis erhielten die vollständige Rehabilitierung, indem ihnen sämtliche Bürgerrechte zuerkannt wurden und sie offiziell wieder als ‚normale‘ Mitbürger behandelt wurden, denen nur der Zugang zu „Posten in den Justiz- und Polizeiorganen sowie leitende Posten im Verwaltungsapparat“ verschlossen bleiben sollten;⁶³ seit dem April 1948 galt: „*Wir kennen nicht mehr aktive und nominelle Faschisten* [...] *Wir kennen nur noch Bürger und aktive Faschisten.*“⁶⁴ Sämtliche Fälle, in denen aber strafrechtlich relevante Delikte vermutet wurden und die gemäß der nun eingeführten Kontrollratsdirektive Nr. 38 vom 12. Oktober 1947 in die beiden schwersten Belastungskategorien eingeordnet wurden,⁶⁵ waren an die politische Polizei (K-5) zu übergeben, die auf Anregung der Kommissionen oder auf eigene Initiative Untersuchungen anstellte; bei Bestätigung des Anfangsverdachts wurden die Fälle an eigene Entnazifizierungsstrafkammern weitergereicht. In Mecklenburg wurden dafür eigens vier Strafakammern eingerichtet, die sich ausschließlich mit Delikten gemäß der beiden Kontrollratsdirektiven und dem SMAD-Befehl Nr. 201 beschäftigten. Wie die SMAD-Rechtsabteilung schon am 21. August 1947 einem Mitarbeiter der Justizabteilung beim Zentralsekretariat der SED mitteilte, sollte die traditionelle Beschränkung von Gerichtsurteilen auf strafrechtliche Delikte ausdrücklich „durchbrochen“ und auch politische Tatbestände verurteilt werden, für die keine Strafgesetze zur Verfügung standen.⁶⁶

Durch die doppelte Verantwortungsstruktur begannen sowohl in Berlin als auch in den fünf Landeshauptstädten Aktivitäten zur Wiederaufnahme der Entnazifizierung. Ende August, Anfang September initiierten die Kommandanturen sowie die bezeichneten deutschen Stellen mehrere vorbereitende Konferenzen, schriftliche Unterweisungen und mündliche Mitteilungen. Die Überprüfungstätigkeit begann nicht sofort, da zunächst die alten Kommissionen aufgelöst wurden, die neuen ausgewählt und instruiert werden mußten und die Berliner Stellen die ihnen und der Besatzungsmacht genehme Interpretation des Befehls erst im Laufe mehrerer Wochen zonenweit durchsetzen konnten.

Am 21. August 1947 begab sich der Leiter der Justizabteilung im Zentralsekretariat der SED, Karl Polak, zu einer Unterredung mit Oberst Jakubow und Oberst Bukanow von der SMAD-Rechtsabteilung, „wo ich mich eingehender über den Befehl Nr. 201 in-

⁶³ „SMAD-Befehl Nr. 35 über die Auflösung der Entnazifizierungs-Kommissionen“ vom 26. 2. 1948, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 257f.

⁶⁴ Warnke im Sekretariat der SED-Landesleitung am 5. 4. 1948 (MLHA, LL SED IV/2/3/78–79, Bl. 87).

⁶⁵ Das ZS der SED erläuterte den Schöffen am 10. 9. 1947 übersetzungsbedingte Differenzen zwischen den Texten der Kontrollratsdirektive und dem SMAD-Befehl: die „Hauptverbrecher“ im Befehl Nr. 201 entsprachen den „Hauptschuldigen“ in der Direktive Nr. 38, „Verbrecher“ den „Belasteten“ und „Verbrecher der 2. Stufe“ den „Minderbelasteten“ (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 173f.).

⁶⁶ SAPMO-BA, NY 4182 (NL Ulbricht), 1197, Bl. 146. Zu Polizei und Justiz siehe ausführlich Kapitel III.3.

formiert habe“.⁶⁷ Auch die verantwortlichen Zentralverwaltungen wurden erst durch die Besatzungsmacht instruiert, bevor sie zu handeln begannen.⁶⁸ Nach einem Gespräch mit dem Präsidenten der DJV notierte DVdI-Vizepräsident Willi Seifert am 22. August 1947,⁶⁹ daß dieser auch „nicht mehr informiert [ist] als das Präsidium der DVdI“ und Schiffer darauf hingewiesen habe, daß sich die DJV „über den Umfang und die dadurch erwachsenden Arbeiten für die Justiz noch nicht im klaren“ sei. Am 29. August 1947 wurden die Landesjustizministerien und die mecklenburgische Landesjustizverwaltung⁷⁰ auf einer Ländertagung in Berlin über die Veränderungen der Entnazifizierung informiert.⁷¹ Nach Hinweisen auf den SMAD-Befehl Nr. 204 und den „besonderen Vertrauensakt der Besatzungsmächte“, die Entnazifizierungsangelegenheiten an *deutsche* Behörden zu übergeben, sprach Jakubow über die Rolle der Justiz als Protagonistin der Entnazifizierung. Dabei unterrichtete er seine Zuhörer über einzelne Themenfelder wie die Auswahl und Instruktion der Richter, Staatsanwälte und Schöffen, die Zusammenarbeit mit der DVdI und den Untersuchungsorganen und die Inhaftierung bestimmter Belasteter. Anfang September 1947 erließ dann die DVdI „Ausführungsbestimmungen über die Regelung der Feststellung und Registrierung von Hauptverbrechern, Verbrechern und Minderbelasteten“, die den eigenen Polizeiorganen umfangreiche Befugnisse zugestanden und deren starke eigenständige Stellung gegenüber dem Justizapparat festschrieben.⁷²

Trotz der weiterhin gültigen Kontrollratsdirektive Nr. 24 und der seit bereits mehr als zwei Jahren in unterschiedlicher Intensität durchgeführten Entnazifizierung auf Länderebene bezogen sich die Vorbereitungen der zonalen Institutionen ausschließlich auf die ihnen neu übertragenen Kompetenzbereiche: Polizei und Justiz. Nirgends wurde mehr als nebenbei auf die in Städten, Kreisen und Ländern tätigen Kommissionen eingegangen. Dem ausdrücklich rein politischen Entnazifizierungsverfahren, das seit 1945 von allen Alliierten realisiert worden war, schenkten die Zentralverwaltungen wenig Aufmerksamkeit; es blieb Ländersache. Entsprechend dieser nicht ausgesprochenen Arbeitsteilung konzentrierten sich die Aktivitäten der Landesverwaltung in Schwerin nach dem Erlaß des Befehls Nr. 201 auf die Auflö-

⁶⁷ Hausmitteilung beim ZS der SED an Ulbricht (SAPMO-BA, NY 4182 [NL Ulbricht], 1197, Bl. 146). Im Gespräch ging es um die Justiz als Subjekt und als Objekt der Entnazifizierung. Zur aktiven Rolle der Justiz in der Entnazifizierung siehe Kapitel III.3, S. 264–276; die Entnazifizierung der Justiz wurde durch den am 23. 8. 1947 erlassenen SMAD-Befehl Nr. 204 bestimmt, wodurch der gesamte Justizbereich auch für die bloß nominellen Pgs verschlossen blieb (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 166; Lorenz, Zentralverwaltung, S. 158–163; Meinicke, Entnazifizierung [Diss], S. 141–147; Welsh, Wandel, S. 131–165; Wille, Entnazifizierung, S. 76–82).

⁶⁸ Dies deutet darauf hin, daß der Befehl Nr. 201 von der Besatzungsmacht vorbereitet und ausgearbeitet worden ist; bereits zum Jahreswechsel 1946/47 hatte die SMAD die DJV zur „Vorlegung einer Verfahrensordnung zur Durchführung der Direktive Nr. 38“ aufgefordert, deren Entwurf zwar ins Russische übersetzt, aber niemals realisiert wurde (BAP, DP1 [Verwaltungsarchiv], 7817).

⁶⁹ BAP, DO1/7, 424, Bl. 21.

⁷⁰ Mecklenburg-Vorpommern war das einzige Land der SBZ, in dem bei der Regierungsbildung nach den Landtagswahlen im Herbst 1946 kein Justizministerium eingerichtet worden war.

⁷¹ MLHA, MinPräs 1479; dazu ausführlicher Kapitel III.3.

⁷² MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand) 666b; ähnlich in: BAP, DO1/7, 423, Bl. 128–131/1, dort am 5. 9. 1947 von Reschke.

sung, Neugründung und Unterrichtung der Entnazifizierungskommissionen. Die weiteren Maßnahmen, die im Befehl Nr. 201 und in den folgenden Anweisungen der deutschen Stellen in Berlin sowie der Besatzungsmacht aufgetragen waren, erfüllten sie nicht mit der nötigen Intensität, so daß sich die DVdI schon bald zu Korrekturen genötigt sah.

Ebenso wie in Berlin wurden die ersten Aktivitäten zum Abschluß der Entnazifizierung auch in Schwerin durch die Besatzungsmacht initiiert. „Nach Durchsprechung mit den diensttuenden Stellen in Entnazifizierungsangelegenheiten der SMA“ forderte Kundermann noch vor Erlass des Befehls Nr. 201 von allen Räten der Kreise und kreisfreien Städte am 6. August 1947 Berichte über die bisherige Entnazifizierung, um sie der Sowjetischen Militäradministration Mecklenburgs (SMAM) vorzulegen, und wiederholte einige Angaben zum Prozedere gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 24.⁷³ Mit diesem und anderen vor dem Befehl Nr. 201 erlassenen Schreiben⁷⁴ ging es nicht nur darum, die Schlußphase der Entnazifizierung vorzubereiten und auf sichere organisatorische Füße zu stellen: Während die deutschen Politiker in der SBZ generell versuchten, den sowjetischen Einfluß in ihrer Zone zu verbergen und in der öffentlichen Wahrnehmung zu verkleinern,⁷⁵ sprach Kundermann hier ausdrücklich die aktive Rolle der Sowjets an. Ganz offensichtlich versuchte die Besatzungsmacht, das lang ersehnte Ende der Entnazifizierung nicht als innerdeutsche Angelegenheit, sondern als eigene Initiative darzustellen, und warb damit um politische Sympathien in ganz Deutschland.⁷⁶

Mecklenburgs Landespolitiker begannen mit den Vorbereitungen gemäß SMAD-Befehl Nr. 201 Ende August 1947. Dabei kümmerten sie sich besonders um die Installierung der neuen Entnazifizierungskommissionen; den polizeilichen Untersuchungsorganen und den Strafkammern wurde vorerst weniger Aufmerksamkeit zuteil, da sie der Verantwortung zentraler Institutionen unterstanden und zudem in diesen straff organisierten Apparaten schneller einzurichten waren als die im Zeichen eines Parteien- und Organisationsprozesses zusammenzustellenden Entnazifizierungskommissionen. Auf der seit mehreren Wochen anberaumten Tagung in Kühlungsborn am 28. August 1947 wurden die Oberbürgermeister und Landräte als Vorsitzende der Kreisentnazifizierungskommissionen über die neuen Regelungen informiert.⁷⁷

⁷³ MLHA, Mdl 762.

⁷⁴ Kundermann richtete Anfang August innerhalb von vier Tagen drei verschiedene Schreiben zu Entnazifizierungsangelegenheiten an die Kreis- und Stadtverwaltungen: neben dem zitierten auch das Schreiben vom 7. 8. 1947 mit programmatischen Aussagen zur dauerhaften Fortsetzung der Entnazifizierung (MLHA, Mdl 762; siehe Kapitel III.1) und das Schreiben vom 9. 8. 1947 über die Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern und mit einer Einladung zu einer Tagung über Entnazifizierungsfragen am Monatsende in Kühlungsborn (Mdl 762).

⁷⁵ Siehe Anmerkung 386 in Kapitel I.2.

⁷⁶ Dem entsprachen die wiederholten Vergleiche zwischen der ost- und westdeutschen Entnazifizierung im Zeichen des beginnenden Kalten Krieges, die nicht nur von SBZ-Politikern, sondern auch im Westen vorgenommen wurden und dort sogar das unbedachte Ende mitverursachten (Blänsdorf, Konfrontation, S. 8; Zur Geschichte der Rechtspflege, S. 231; Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 512ff.).

⁷⁷ MLHA, Mdl 762.

Die wesentlichen Punkte dieser Besprechung wurden im ersten Rundschreiben der Landesentnazifizierungskommission vom 2. September 1947⁷⁸ an die Landräte und Oberbürgermeister zusammengefaßt. Die Informationen bezogen sich auf die Kommissionen und zahlreiche ihrer in den folgenden Monaten umstrittenen Schwerpunkte und Probleme: Personalwechsel müßten der Landesentnazifizierungskommission gemeldet werden; verhinderte Kommissionsmitglieder seien nicht durch Vertreter zu ersetzen; der Vorsitz liege beim Oberbürgermeister beziehungsweise Landrat; Behörden, Parteien und weitere Organisationen seien „zur Mitarbeit bei der Zusammenbringung des Materials“ verpflichtet; die aktiven Pgs seien gemäß Direktive Nr. 38 in Hauptschuldige, Belastete sowie Minderbelastete einzuteilen und das Material über alle, die sich „eines Verbrechens schuldig gemacht haben“, zur Anklageerhebung an die Untersuchungskommission im Innenministerium zu übergeben; der Landeskommission sei durch Monatsberichte und Karteikarten für jeden behandelten Fall über den Fortgang der Arbeit zu berichten; die Überprüfung der „Eisenbahn, Post sowie der Wissenschaftler, Ärzte und ähnlicher Intelligenzgruppen“ bleibe der Landeskommission vorbehalten. Um Verfahrenswiederholungen zu vermeiden, wurden alle bisherigen Kommissionsbeschlüsse für weiterhin gültig erklärt und die Übergabe sämtlicher Materialien der aufgelösten Kommissionen an die neugebildeten angeordnet.⁷⁹ Die neuen Kommissionsmitglieder seien „auf einer erweiterten Blocksitzung“ der Parteien und Massenorganisationen vorzuschlagen, vom Kreis- beziehungsweise Stadtrat zu bestätigen und der Landeskommission bis zum 10. September 1947 schriftlich (mit „Fragebogen und Lebenslauf, wie für Verwaltungsangestellte“) zu melden.

Das Engagement der Landesverwaltung war bedeutend größer als bei der Einführung der Direktive Nr. 24 im Spätsommer 1946. Entsprechend dem Befehlstext richtete sie sich darauf ein, daß diese erneute Wiederaufnahme der Entnazifizierung zu ihrem Ende führen sollte und daher schnell und durchgreifend zu bewerkstelligen sei. Nun erhielten die vorsitzenden Oberbürgermeister und Landräte regelmäßig weitere Informationsschreiben, Berichtsanforderungen und Korrekturvorschläge;⁸⁰ schon am 5. September 1947 wurden ihnen mehrere Sonderdrucke der Direktiven Nr. 24 und Nr. 38 sowie des Befehls Nr. 201 mit seinen drei Ausführungsbestimmungen zugestellt, die jedem Mitglied der noch nicht installierten Kommissionen zu übergeben seien.⁸¹ Die Auflö-

⁷⁸ MLHA, MdI 654. Siehe auch Kundermanns zusammenfassenden Bericht an Höcker vom 15. 9. 1947 (MLHA, MinPräs 1479) und die Niederschrift des Oberbürgermeisters von Greifswald (Stadtarchiv Greifswald, Rep 6 Ia-75).

⁷⁹ Weil sämtliche Unterlagen der Entnazifizierungskommissionen 1948 von der DVdI eingezogen und später dem NS-Sonderarchiv des Ministeriums für Staatssicherheit zugeführt wurden, sind damit nicht nur die Kommissionsunterlagen seit August 1947, sondern auch die früheren personenbezogenen Entnazifizierungsunterlagen für die historische Forschung nicht zugänglich; siehe die Hinweise zur Quellenlage in der Einleitung.

⁸⁰ Die Landesentnazifizierungskommission verschickte zwischen dem 2. 9. 1947 und dem 12. 3. 1948 alleine elf offizielle und numerierte Rundschreiben, so daß Oberbürgermeister und Landräte zusätzlich zu zahlreichen kleineren Schreiben und Telegrammen durchschnittlich alle zwei Wochen ein umfangreiches Entnazifizierungsschreiben erhielten.

⁸¹ MLHA, MdI 654. Dabei wurde das landeseigene Regierungsblatt, Nr. 20 (1947) verschickt (siehe oben Anmerkung 54). Zur Versendung dieser Texte an Richter, Schöffen und Staatsanwälte wurde die Justizverwaltung auf der Ländertagung am 29. 8. 1947 in Berlin verpflichtet (MLHA, MinPräs 1479).

sung der bisherigen und die Auswahl und Etablierung der neuen Kommissionen auf Kreisebene gestaltete sich nicht sonderlich schwierig; am 23. September 1947 bestätigte die SMAM alle 27 Kommissionen in den sechs kreisfreien Städten und 21 Kreisen.⁸² Sechs Wochen nach Erlaß des Befehls Nr. 201 konnten die Stadt- und Kreisentnazifizierungskommissionen ihre Arbeit aufnehmen.⁸³

Weil der Befehl keine Kommissionen in Gemeinden und kreisangehörigen Städten vorsah, wurden die bereits bestehenden aufgelöst. Aber auch die Kreiskommissionen wurden nicht beibehalten, sondern durch neugegründete ersetzt. Dies diente dem Ziel einer noch größeren politischen Homogenisierung, obwohl die Auswahl bereits 1946 nach parteipolitischem Proporz bestimmt worden war. Beispielhaft zeigt sich dies in Güstrow: Der Kreisrat beschloß im September 1947,⁸⁴ aufgrund der angespannten Haushaltslage nur denjenigen Mitgliedern der ehemaligen Entnazifizierungskommission ihre Aufwandsentschädigung auszuzahlen, „die nicht im Angestelltenverhältnis stehen und durch die Sitzungen einen Dienstausschlag hatten“; dies betraf ausschließlich die beruflich Selbständigen. Daraus, daß statt der erwarteten 1.192 RM nur 450 RM ausgezahlt werden mußten, ist zu schließen, daß die aufgelöste Entnazifizierungskommission zu mehr als einem Drittel aus Kaufleuten, Betriebsinhabern oder anderen freiberuflich Tätigen bestand. Dies entsprach nicht den Vorstellungen der SED über die soziale Herkunft der neuen gesellschaftlichen Funktionsträger und die damit verbundene Loyalität zur neuen hegemonialen Partei⁸⁵ und wurde mit der Neugründung im September 1947 geändert. Während die CDU einen Kaufmann in die neue Entnazifizierungskommission sandte, waren alle anderen Kandidaten hauptamtlich in der SED, in Massenorganisationen oder im öffentlichen Dienst tätig: der Liberale war Revisor beim Kreis Güstrow, und unter den SED-Mitgliedern befanden sich ein SED-Kreissschullehrer, der Vorsitzende des Kreissekretariats der gegenseitigen Bauernhilfe, ein FDGB-Sekretär, ein Kreisjugendleiter sowie als einzige Frau in der Kommission die Kreisfrauenreferentin. Dadurch gab es nur noch ein Mitglied der Kommission, das nicht unmittelbar in einer politischen Organisation oder im – via Personalamt – SED-gelenkten öffentlichen Dienst tätig und damit beruflich vom Nachweis seiner politischen Loyalität abhängig war.⁸⁶ Neben dieser sozialen Zusammensetzung veränderte sich auch der Parteienpro-

⁸² Kundermann am 1. 10. 1947 an Höcker (MinPräs 1479) und an sämtliche Kommissionsvorsitzenden (MLHA, MdI 654); siehe die Bestätigung in der Ministersitzung vom 29. 9. 1947 (MLHA, MinPräs 643, Bl. 56).

⁸³ Auf Konferenzen der Schutz- und Kriminalpolizeileiter sowie der Sachbearbeiter und Sekretäre der Kreis- und Stadtentnazifizierungskommissionen wurde am 29. und 30. 9. 1947 berichtet, daß alle Kommissionen ihre Arbeit begonnen und teilweise schon feste Arbeitspläne aufgestellt hätten, in denen Sitzungstermine und die zu entnazifizierenden Betriebe und Institutionen festgelegt seien (Kundermann am 1. 10. 1947 an Höcker [MLHA, MinPräs 1479]).

⁸⁴ MLHA, RdK Güstrow 14, Bl. 135.

⁸⁵ Siehe Kapitel II.1, S. 136–146.

⁸⁶ Auch die Entnazifizierungskommissionsmitglieder der Stadt Rostock waren im September 1947 sämtlich im öffentlichen oder politischen Dienst beschäftigt (Archiv der Hansestadt Rostock, 2.000.2–105). Diese Zusammensetzung verhinderte allerdings eine Entwicklung wie im Westen, wo die Kommissionsmitglieder nach dem Ende der Entnazifizierung häufig den Anschluß an den wirtschaftlichen Aufschwung verpaßten und in ihren Orten zu wenig geachteten Personen wurden (Dirks, Folgen, S. 457, 460; Niethammer, Mitläuferfabrik, S. 520–537; Woller, Gesellschaft, S. 159ff.).

porz, da alle Vertreter der Massenorganisationen in der Arbeiterpartei organisiert waren: ein CDU-Mitglied, ein Liberaler und fünf Mitglieder der SED. Dieser Zusammensetzung entsprachen auch die anderen Entnazifizierungskommissionen: Auf Landesebene waren alle fünf Vertreter der Massenorganisationen SED-Mitglieder, so daß den neun Sozialisten nur vier Bürgerliche gegenübermaßen;⁸⁷ wie die nachfolgende Statistik zeigt, verfügte die SED auch in den anderen Kommissionen über ähnliche Mehrheiten. Dies erklärt die Auseinandersetzungen im Landesparteienblock um die quantitative Berücksichtigung der Massenorganisationen bei der Besetzung der Kommissionsposten.⁸⁸

Parteilpolitische Zusammensetzung einzelner Entnazifizierungskommissionen:⁸⁹

	SED	CDU	LDP	Parteilos
Stadt Greifswald	7	1	1	1
Stadt Güstrow	6	1	1	0
Stadt Rostock	7	1	1	0
Stadt Schwerin	6	1	1	0
Stadt Stralsund	7	1	1	0
Stadt Wismar	8	1	1	0

Im Justizbereich konnte das neue und weniger zahlreiche Personal einfacher und schneller installiert werden. Der Landesantifablock beauftragte eine Kommission, die aus Kundermann und einem Vertreter jeder Partei bestand, in erweiterten Blocksitzungen in Schwerin, Rostock und Greifswald die Gründung einer Großen und drei Kleiner Entnazifizierungsstrafkammern bei den dortigen Landgerichten zu besprechen.⁹⁰ Daß Kundermann die Landesparteivertreter dazu am 3./4. September 1947 begleitete,⁹¹ obwohl es nicht um die Kommissionen, sondern um die justitielle Seite des Befehls Nr. 201 ging, zeigt, wie stark in der Landesregierung von einer Kontinuität der bisherigen Entnazifizierung ausgegangen wurde: Die strukturelle Veränderung der Verfahren aufgrund der Einbeziehung von Gerichten wurde so wenig wahrgenommen, daß das bislang verantwortliche und inzwischen zur ‚Hauptabteilung Personal‘ umbenannte Personalamt⁹² sein landespolitisches Monopol bei der Entnazifizierung beibehalten und sogar auf das Justizwesen ausweiten konnte. Während sich die DJV zunehmend engagierte und die Landesjustizministerien beziehungsweise -abteilung in die Entnazifizierung einzubezie-

⁸⁷ Carl Garz, Hans Wittenburg (beide CDU), Helmut Buchmeier, Hedwig Kloers (beide LDP) und für die SED: Warnke, Kundermann, Bernhard Quandt, Adolf Köller, Willi Dombrowsky (FDGB), Karl-Heinz Bunge (FDJ), Anneliese Drews (DFB), Kurt Schliwski (VVN), Franz Urbansky (VdgB) (BAP, DO1/7, 431, Bl. 73).

⁸⁸ Siehe Kapitel III.1, besonders die Anmerkungen 49 und 50. Der Landesparteienblock erzielte am 1. 9. 1947 keine Entscheidung über die Einbeziehung der VVN in die Kreiskommissionen, weshalb keine Empfehlung an die Kreise und kreisfreien Städte erging; siehe die Protokolle von Max Suhrbier (ADL, LDP 10370) und Höcker (MLHA, MinPräs 1309, Bl. 252f.).

⁸⁹ BAP, DO1/7, 431, Bl. 76–102.

⁹⁰ MLHA, MinPräs 1309, Bl. 252f.

⁹¹ Bericht Kundermanns an Höcker vom 15. 9. 1947 (MLHA, MinPräs 1479).

⁹² Siehe das Protokoll der Ministerratssitzung vom 12. 6. 1947 (MLHA, MinPräs 643, Bl. 108–111).

hen versuchte,⁹³ trat ihr Leiter in Mecklenburg, Wilhelm Heinrich, fast gar nicht selbständig in Erscheinung.

Die Vorbereitungen in Berlin und Schwerin, die offensichtlich verschiedenen politischen Einschätzungen folgten und die föderalen Einflußmöglichkeiten zurückdrängten, lassen nach der bisherigen Verteilung der politischen Macht und nach der Eigenständigkeit der Länder in der SBZ fragen. Die Landespolitiker in Schwerin hatten sich seit 1945 stets zwischen zwei Polen ausrichten müssen, deren Einfluß auch die Geschichte der Entnazifizierung prägte: Auf der einen Seite stand seit Beginn ihrer Tätigkeit die sowjetische Besatzungsmacht, besonders die SMAM, auf der anderen standen die Berliner Zentralverwaltungen, die einen wachsenden Einfluß auf Landesangelegenheiten nahmen.

Die Sowjets tauchen in der deutschen Quellenüberlieferung nur begrenzt auf, weshalb ihr Einfluß nur schwer zu bestimmen ist; grundsätzliche Schwierigkeiten bereiten zudem die polykratischen Strukturen der sowjetischen Besatzungsverwaltung.⁹⁴ Jede Kommandantur hatte zwei Aufgabenfelder: das innermilitärische und das besatzungspolitische. Während sie innermilitärisch mit der Truppendisziplin, der Grenzsicherung gegen den Westen, der Erhaltung des militärischen Maschinenparks und ähnlichen Angelegenheiten befaßt waren, die für die Innenpolitik der SBZ nur mittelbar interessieren, standen die besatzungspolitischen Aufgaben in einem engen Verhältnis zur ostdeutschen Gesellschaft und Politik.⁹⁵ Alle Kommandanturen hatten zu kontrollieren, zu zensieren und zu überwachen, weshalb Zeitzeugen immer von der Allgegenwart der Rotarmisten bei Verwaltungs- und Politikangelegenheiten berichten. Die Kompetenz, deutschen Stellen direkte Anweisungen zu erteilen, war aber beschränkter: Die Kommandanturen waren nach ähnlichen geographischen Größen organisiert wie die deutschen Verwaltungs-, Regierungs- und Parteistellen: Zone, Länder, Bezirke, Kreise, Städte, Stadtteile und Gemeinden. Generell kann festgestellt werden, daß keine sowjetische einer parallelen deutschen Stelle konzeptionelle Anweisungen geben sollte, wenn bereits einer ranghöheren deutschen die Verantwortung zugesprochen war. Für die Zusammenarbeit deutscher und sowjetischer Stellen bei der Entnazifizierung folgte daraus, daß die Kreis- und Kommandanturen in der Regel nur bis zum August 1945 diesbezügliche Anweisungen erteilen durften, weil danach die deutschen Landes- und Provinzialverwaltungen dafür verantwortlich wurden; als die SMAD im Herbst 1947 die Entnazifizierung in die Hand von Zentralverwaltungsstellen in Berlin gab, hatten sich dann die Landeskommandanturen auf Kontrolldienste zu beschränken. Vor allem bei Einzelfallangelegenheiten sind

⁹³ Am 29. 8. 1947 wurden sie auf der oben erwähnten Tagung in Berlin informiert (MLHA, Min-Präs 1479), und am 3. 9. 1947 wandte sich die DJV wegen der Bestellung der Schöffen an sie (BAP, DO1/7, 424, Bl. 26f.).

⁹⁴ Bereits die formale Befehlsorganisation weckt den Verdacht, daß die Verhältnisse innerhalb der SMAD teilweise nicht kompliziert und polykratisch, sondern einfach unübersichtlich und chaotisch waren (Foitzig, Inventar, S. 13ff.); ein SMAD-Befehl beschrieb die Verhältnisse in den Besatzungsorganen 1945 als „Anarchie“ (BAP, DX1, SMAD-Befehl Nr. 33/45).

⁹⁵ Diese Aufgabenteilung wird auch darin sichtbar, daß die deutschen Politiker in Schwerin fast niemals vom Chef der SMAM (Iwan Iwanowitsch Fedjuninski bis 1946; Nikolai Iwanowitsch Trufanow bis 1949), sondern stets von seinem Stellvertreter Michail Alexandrowitsch Skossyrew oder einzelnen Abteilungschefs instruiert wurden; siehe auch Foitzig, Sowjetische Militäradministration, S. 24f.

zahlreiche Verletzungen dieser allgemeinen Regel festzustellen; bei der Festlegung der Entnazifizierungspolitik wurden sie dagegen zumeist eingehalten.⁹⁶ Diese wie jede andere Einschätzung der sowjetischen Besatzungspolitik unterliegt zwei grundsätzlichen Schwierigkeiten: dem durchgängigen Kompetenzchaos in der SMAD und ihren nachgeordneten Stellen und der begrenzten Öffnung der russischen Archive.⁹⁷

Die Rolle der Zentralverwaltungen in Berlin kann genauer als die der Sowjets beschrieben werden, da eine umfangreiche schriftliche Überlieferung von ihren Tätigkeiten zeugt. Fast alle Zentralverwaltungen wurden 1945 gegründet und erweiterten im Laufe mehrerer Jahre ihre Eingriffskompetenzen gegenüber den Ländern und Provinzen.⁹⁸ 1945/46 konnten die Landesverwaltungen in vielen Bereichen, auch in der Entnazifizierung, noch weitgehend selbständig handeln und standen nur unter der Kontrolle und Anleitung der Landeskommendanturen. Die langsame Wiederherstellung der Reise- und Kommunikationsmöglichkeiten sowie die Stabilisierung der politischen und administrativen Organe ermöglichten einen regeren Austausch innerhalb der SBZ. Dadurch traten auch häufiger die Berliner Zentralverwaltungen auf den Plan und erregten in Schwerin bereits früh den Unmut der Landesverwaltung, obwohl ihnen die SMAD noch 1945 ausdrücklich die Weisungsbefugnis gegenüber den Ländern abgesprochen hatte, um jeden Eindruck einer ostdeutschen Eigenstaatlichkeit zu vermeiden.⁹⁹ Der Zeitpunkt, das Ausmaß und die Formen, wie die Zentralverwaltungen ihre Weisungsbefugnis gegenüber den Landes- und Provinzialregierungen durchsetzten, muß für einzelne Politikfelder gesondert untersucht werden. Für die Entnazifizierung ist dies dank des SMAD-Befehls Nr. 201 und des vorhergehenden Desinteresses der Berliner Stellen an der Personalpolitik eindeutig auf den Spätsommer 1947 zu datieren.¹⁰⁰

Trotz ihrer 1945 geübten Zurückhaltung wurde den zonalen Institutionen aus der nördlichsten Landeshauptstadt der SBZ bereits früh Mißtrauen entgegengebracht. Nachdem Höcker schon im Oktober 1945 in einen offenen Konflikt mit der Zentralverwaltung für deutsche Umsiedler geraten war,¹⁰¹ informierte er am 2. Januar 1946 alle Fachabteilungen darüber, daß die fünf Provinzial- und Landesverwaltungen der SBZ

⁹⁶ Ein deutliches Beispiel für diese Machtverteilung ist Warnkes in Kapitel III.4 dargestellte Handlungsunfähigkeit infolge der politischen Gegenstimmen aus dem Wirtschaftsministerium und dem Landtag 1947/48: Obwohl er aufgrund der ausbleibenden Hilfe der zuständigen DVdI die Unterstützung der geographisch näher gelegenen Schweriner Kommandantur suchte, weigerte sich die SMAM, in dieser Angelegenheit eine verbindliche Entscheidung zu fällen; siehe einen ähnlichen Fall im Kontext der Bodenreform in Anmerkung 32 in Kapitel I.1.

⁹⁷ Siehe dazu die Arbeiten von Foitzik und Errichtung, S. 31–40; Kreuzberger, Militäradministration; Weber, Militäradministration.

⁹⁸ Siehe dazu Errichtung, S. 57–80; Merker, Zentralverwaltungen; Schwartz, Zusammenbruch, besonders S. 59–75; siehe auch Umsiedlerverwaltung und die Artikel zu den einzelnen Zentralverwaltungen in Broszat/Weber, SBZ-Handbuch, S. 201–296.

⁹⁹ Protokoll des sächsischen Landespräsidenten Rudolf Friedrichs von einer Sitzung bei der SMAD am 13./14. 11. 1945 (Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 205f.; Welsh/Zank, Zentralverwaltungen, S. 202, 204f.; Zur Geschichte der Rechtspflege, S. 62f.).

¹⁰⁰ Etwa zum selben Zeitpunkt wurde auch die Deutsche Wirtschaftskommission (DWK) gegründet, die zum Kern der späteren DDR-Regierung wurde (Zank, Zentralverwaltungen, S. 260–271; Niebaldski, Zentralverwaltungen; Fait, Föderalismus, S. 15, 17; Steiner, Länderpartikularismus; Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 467f.).

¹⁰¹ Schwartz, Zusammenbruch, S. 61.

„keine nachgeordneten Behörden der Zentralverwaltungen“ seien, sondern „vielmehr ihre Länder und Provinzen vollkommen selbständig und selbstverantwortlich zu verwalten“ hätten. Dies sei seitens der SMAD „ausdrücklich festgestellt und von Marschall Schukow bestätigt“ worden, weshalb er den Fachabteilungen und ihren nachgeordneten Dienststellen untersagte, ohne Vermittlung der Präsidialabteilung mit den Zentralverwaltungen zu verkehren.¹⁰²

Ebenso wie gegenüber Warnke konnte sich der Präsident aber auch in diesem Konflikt langfristig nicht durchsetzen: Im August 1946 forderte er von den Fachabteilungen bereits nur noch die Vorlage aller Berichtsentwürfe an die Zentralverwaltung „zur Kenntnisnahme“,¹⁰³ und zum Jahresende ersuchte die Präsidialabteilung alle Ministerien um Stellungnahmen über die Zusammenarbeit mit den Zentralverwaltungen, wobei sie ihr besonderes Augenmerk nur noch darauf richtete, ob „ohne Rechtsgrund“ in die Landespolitik eingegriffen werde.¹⁰⁴ Die Berichte behaupteten einstimmig eine weitgehend reibungslose Zusammenarbeit;¹⁰⁵ der sozialdemokratische Ministerialdirektor im Volksbildungsministerium Hans Manthey teilte Höcker bereits am selben Tag mit, daß ihm „der konkrete Rechtsgrund“, aus dem unberechtigte Eingriffe der Zentralverwaltung zu erkennen seien, nicht bekannt sei. Daher könne er sich nur über einzelne Rechtsunsicherheiten beschweren, die auf Kompetenzunklarheiten zurückzuführen seien. Indem er ihre Weisungen „niemals als verbindlich betrachtet“ habe, könne er sein Verhältnis zu den Berliner Stellen pragmatisch gestalten: Um eine „einheitliche Gesetzgebung für das ganze Reichsgebiet“ nicht zu erschweren, habe er „im großen und ganzen so verfahren, wie die Zentralverwaltung in ihren Verlautbarungen es wünschte“.¹⁰⁶

Aber nicht nur Höcker, auch weitere Landespolitiker fürchteten die Einflußnahme aus Berlin, die ihnen langsam die Basis ihrer eigenen Herrschaft und Einflußmöglichkeiten entzog. Dabei ging es ausschließlich um die Sicherung des eigenen Herrschaftsbereichs und nicht um politische Vorstellungen, die von denen der Kommunisten in Berlin abwichen. Dies zeigt der Unmut, den selbst parteitreue Kommunisten gegenüber den Zentralisierungstendenzen äußerten: Warnke und Kundermann widersprachen den Veränderungen der Entnazifizierungs- und Personalpolitik im Herbst 1947,¹⁰⁷ und auch der ehemalige Exilant und sowjetische Staatsbürger Gottfried Grünberg beklagte es im Juni 1946 als „grobe[n] Fehler“ und „Grundmangel unserer Justiz“, daß die Richter zu stark auf die Beschlüsse der Zentralverwaltungen, des Alliierten Kontrollrats und weiterer „übergeordnete[r] Instanzen“ achteten, dagegen zu wenig auf die landespolitischen Anordnungen: „Eine Reichsregierung besteht nicht. Infolgedessen sind die Anweisungen

¹⁰² MLHA, MinPräs 5, Bl. 20. Damit bezog sich Höcker auf die Unterredung bei der SMAD am 13./14. 11. 1945, bei der er kritisiert hatte, daß die Zentralverwaltungen „sich Rechte anmaßen, die ihnen nicht zustehen“ (Protokoll Höckers vom 17. 11. 1945, in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 201).

¹⁰³ MLHA, Mdi 651.

¹⁰⁴ MLHA, MinPräs 5, Bl. 150.

¹⁰⁵ MLHA, MinPräs 5, Bl. 135–149.

¹⁰⁶ MLHA, MfV 79, Bl. 406. Beispielsweise habe die Zentralverwaltung für Volksbildung zugestanden, daß 10% aller Lehrer ehemalige NSDAP-Mitglieder sein dürften, wohingegen die Schulabteilung der SMAM nur die Einstellung von Pgs genehmigte, die ausdrücklich einzeln zu bestätigen seien.

¹⁰⁷ Siehe unten.

und Verordnungen des [Landes-]Präsidenten für die Justiz unbedingt verpflichtend, sie sind Gesetz.“¹⁰⁸ Auch auf seiten der Zentralverwaltungen war das Problem bekannt: In einer Besprechung des DVdI-Präsidiums am 12. September 1946 hielt Vizepräsident Kurt Wagner fest, daß „die Frage der Zuständigkeit gegenüber den Provinzen und Ländern immer brennender“ werde.¹⁰⁹

Die frühe Phobie einiger Landespolitiker gegen die Zentralverwaltungen zeigt ihre Furcht vor den politischen und administrativen Zentralisierungstendenzen, die sie selbst im eigenen Land unterstützt und vorangetrieben hatten. Sie erkannten, daß die Ausrichtung aller Entscheidungsträger in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Kultur auf die nächste Hierarchieebene nun die Länder und Provinzen zu bloß ausführenden Organen machte, wie es die Abteilung Innere Verwaltung schon 1945 gegenüber den Kreisen und Städten zugunsten der Fachabteilungen durchgesetzt hatte. Die Gründung der 14 Bezirke im Jahr 1952, die aufgrund ihrer Größe und der gebrochenen regionalen Traditionen politisch einfacher zu lenken waren als die fünf Länder und damit eine zentralistischere Organisation der DDR ermöglichten,¹¹⁰ war eine Konsequenz dieser bereits im ersten Besatzungsjahr erkennbaren Tendenz.

Welche Rolle hatten die Zentralverwaltungen und das ebenfalls in Berlin angesiedelte Zentralsekretariat der SED bisher bei der Entnazifizierung gespielt? Während sich die SED-Leitung in umfangreichem Maß für den Fortgang der Sequestrierungs- und Enteignungspolitik und für die Bodenreform interessiert hatte und bei Tagungen zum Teil bis ins Detail informiert gewesen war, stand die Entnazifizierung außerhalb ihres konkreten Interesses und ihrer Interventionen. Stellungnahmen des Zentralsekretariats zur Entnazifizierung kamen gewöhnlich zu spät oder zeichneten sich durch ihre große Allgemeinheit aus: So versandten die beiden stellvertretenden Parteivorsitzenden, Walter Ulbricht und Max Fechner, am 31. Januar 1947 ein Rundschreiben an die SED-Landesvorstände, in dem sie die Bildung von Entnazifizierungskommissionen für notwendig erklärten, obwohl sie bereits seit mehreren Monaten arbeiteten.¹¹¹ Nach einem Bericht von Wilhelm Spreche, dem Leiter des Amtes für Sequestrierung in Mecklenburg-Vorpommern, hatte Ulbricht im Januar 1947 Anweisungen an einige Ländervertreter erteilt, die zur Personalpolitik nur den vagen Hinweis enthielten, daß die Belassung „gewisse[r] leitende[r] Spezialisten“ zu tolerieren sei – dies wurde ebenfalls bereits seit längerem praktiziert.¹¹² Die einzigen politisch relevanten Stellungnahmen und Reflexionen der

¹⁰⁸ MLHA, MinPräs HA Justiz 179. Dies entsprach auch dem SMAD-Befehl Nr. 110 vom Oktober 1945, der die Provinzial- und Landesverwaltungen der SBZ zum Erlaß von Gesetzen autorisiert hatte (Befehle des Obersten Chefs, S. 19f.).

¹⁰⁹ BAP, DO1/7, 5, Bl. 5–8.

¹¹⁰ Weber, DDR, S. 38; Fait, Föderalismus, S. 17; zu den bis 1989 währenden Länderidentitäten in der DDR siehe Oschlies, Fischköpp.

¹¹¹ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 125, 35, führt die Gründung der Kommissionen auf dieses Schreiben zurück. Diese Interpretation unterstreicht, daß die Geschichte der SBZ nur unzureichend durch die ‚Berliner Brille‘ wahrgenommen werden kann, weil dadurch die Entwicklung in den Ländern und Provinzen übersehen wird. Vor allem in der Politikgeschichte wird Berlin zu schnell als Modellfall für die ganze SBZ/DDR-Geschichte mißverstanden, wenn die ‚Provinz‘ nicht systematisch berücksichtigt wird; siehe Steinbach, Geschichtspolitik, S. 168.

¹¹² MLHA, LL SED IV/2/6/244, Bl. 60f. Ähnlich verspätet wie das Rundschreiben von Fechner und Ulbricht waren auch die Äußerungen der Mitglieder im ZS der SED, Franz Dahlem und Gniffke, am 29. 5. 1946 in der Sitzung der SED-Landesleitung zu Sonderarbeitseinsätzen

SED-Leitung zur Entnazifizierung bezogen sich auf die gesellschaftliche Reintegration der NS-Belasteten.¹¹³

Die Berliner Zurückhaltung dauerte bis zum August 1947. Die durch den SMAD-Befehl offiziell verantwortlich erklärten Zentralverwaltungen leiteten die Entnazifizierung nun an, suchten ständig informiert zu sein und begannen früh, ihre Interpretation des Befehls Nr. 201 gegen andere Schwerpunkte der seit zwei Jahren mit der Entnazifizierungsarbeit betrauten Landesregierungen durchzusetzen. Zu diesem Zweck gab es Konferenzen, Rundschreiben, Kontrollbesuche und in Berlin eine zonale Kommission mit je einem Vertreter der DJV und DVdI sowie den Verantwortlichen für die Entnazifizierung in den einzelnen Ländern.¹¹⁴ Mit der Einbeziehung der Zentralverwaltungen in die Entnazifizierungspolitik änderte sich auch die Rolle der SED-Leitung, weil das Zentralsekretariat durch die vielfachen personellen Überschneidungen besonders mit der DVdI so eng zusammenarbeitete, daß eine genaue Differenzierung zwischen beiden Apparaten nicht möglich ist. Bereits am 10. September 1947 erteilte das Zentralsekretariat in einem umfangreichen Rundschreiben zentrale Anweisungen über die personelle Zusammensetzung der Gerichte und Kommissionen sowie über weitere Punkte, um die beschleunigte Entnazifizierung in die opportune Richtung zu lenken: Mitarbeiter der sowjetischen Betriebe, der Bahn und der Post sowie „alle hochqualifizierten Fachkräfte“ seien zurückhaltender und ausschließlich in den Landeskommissionen zu überprüfen, und schon entlassene Nazis dürften nicht wieder in die alten Verwaltungsposten eingestellt werden. Auch das Ziel der gesellschaftlichen Reintegration wurde wieder betont, um die ehemaligen Nazis „möglichst zu gewinnen und zu aktiven Mitarbeitern am demokratischen Aufbau zu erziehen.“¹¹⁵

Über die allgemeinen Stellungnahmen hinaus gab es auch konkretere Eingriffe aus Berlin. So verschickte das Zentralsekretariat der SED mit dem Schreiben vom 10. September 1947 umfangreiches Schulungsmaterial für das mit der Entnazifizierung befaßte haupt- und ehrenamtliche Justizpersonal,¹¹⁶ am 18. September 1947 erließ der Präsident der DJV, Schiffer, eine umfangreiche Rundverfügung über die „Aufgaben der Gerichte und Staatsanwälte“,¹¹⁷ und Anfang September 1947 ergingen die Ausführungsbestimmungen der DVdI für die Landesinnenministerien.¹¹⁸ Dabei erteilten die Zentralverwal-

(MLHA, LL SED IV/2/3/77, Bl. 47, 72). Auch Ulbrichts Äußerung auf dem KPD-Parteitag am 19./20. 4. 1946 zeigt, daß er nicht die Differenzen zwischen der Entnazifizierung in den einzelnen Ländern der SBZ zur Kenntnis genommen hatte (SAPMO-BA, RY 1/I/1, 46, Bl. 22f.).

¹¹³ Siehe Kapitel II.3. Wie bereits mehrfach deutlich wurde, überließ auch die SED-Landesleitung dem Innenministerium die Entnazifizierungspolitik weitgehend kommentarlos; neben dem parteiloyalen Verhalten Warnkes und seiner direkten Kontrolle durch die SMAM lag dies vor allem am mangelhaften Organisationsgrad der Landespartei; in einem Bericht der Organisationsabteilung beim ZS „über den organisatorischen und politischen Zustand der Partei“ in den einzelnen Ländern der SBZ wurde der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern durch einen „außerordentlichen Mangel an geeigneten qualifizierten Funktionären“ und eine „erschreckend“ schwach entwickelte Organisation charakterisiert (SAPMO-BA, DY 30/IV2/5, 30, Bl. 21f.).

¹¹⁴ MLHA, MinPräs 1309, Bl. 252f.

¹¹⁵ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 168–172. Damit wandten sich die SED-Vorsitzenden Pieck und Otto Grotewohl gegen das allgemeine Verständnis, der Befehl beende die Tätigkeit der Entnazifizierungskommissionen und hebe alte Beschlüsse auf; siehe Kapitel III.2, S. 232–237.

¹¹⁶ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 173–181.

¹¹⁷ MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand), 666b.

tungen nicht nur Weisungen, sondern institutionalisierten auch die Kontrolle: Die Leiterin der Personalabteilung in der DJV, Hilde Benjamin, forderte am 3. Oktober 1947¹¹⁹ telegraphisch, daß „saemtliche veraenderungen in der organisation der zur durchfuehrung des befehls nr. 201 gebildeten großen und kleinen strafkammern und strafsenate sowie in ihrer personellen besetzung [...] umgehend [...] anzugeben“ seien, und Mielke (DVdI) wünschte seit dem 15. Oktober 1947 tägliche statistische Berichte der Landespolizeibehörden über die Entnazifizierungsfälle in ihren unterschiedlichen Bearbeitungsstufen.¹²⁰ Zahlreiche weitere Anweisungen belegen ebenfalls die Anstrengungen der Zentralverwaltungen, die Politik in den Landeshauptstädten auf die von der SMAD vorgegebene Linie zu lenken.¹²¹

Kontrolle und Anleitung riefen bei der Mecklenburgischen Landesregierung kein Wohlgefallen hervor. Bei einem Besuch in Schwerin geriet der erste Vizepräsident der DVdI, Wagner, Ende September 1947 in einen direkten Konflikt mit Warnke und Kundermann, der sich am § 9 der Ausführungsbestimmungen der DVdI entzündete, in dem der Polizei die Entlassung von Personen ohne Beteiligung der Hauptabteilung Personal gestattet wurde.¹²² Nachdem Warnke den Berliner Gesandten dessen Bericht zufolge bereits bei seiner Ankunft kühl und zögernd empfangen hatte, legte Wagner den Leitern der gemäß Befehl Nr. 201 beteiligten Institutionen (Innenministerium, Hauptabteilung Personal, Landespolizei, Landeskriminalamt) einige Berliner Instruktionen und die Ausführungsbestimmungen der DVdI vor. Warnke zeigte sich „von dem Umfang unseres Materials betroffen“ und bezweifelte, „daß die vielen Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen von den betroffenen Stellen verstanden werden“ könnten. Wagner berichtete weiter, daß Warnke sich durch „Unkenntnis des Befehls 201“ auszeichnet, die Trennung der Polizeiaufgaben von denen der Entnazifizierungskommissionen nicht verstanden und „besonders scharf“ den § 9 angegriffen und seine Anwendung für Mecklenburg abgelehnt habe.¹²³

Die aus Berlin angeordnete Aufgabenverteilung stärkte die Kompetenz der Polizei und schwächte die der Kommissionen. Dies rief die Verärgerung des Innenministeriums hervor: Warnke vertrat die „festgelegte Meinung, die ganze Arbeit läge bei den Entnazifizierungskommissionen und nur sie würden sich je nach Bedarf der Polizei bedienen“.¹²⁴ Dieses Ansinnen zielte nach Mielkes Urteil darauf, daß die Entnazifizierung unverändert „in der alten Art und Weise, wie man bisher im Lande Mecklenburg vor Erlaß des Befehls Nr. 201 die Liquidierung der faschistischen Überreste durchgeführt hatte, durchgeführt werden sollte“.¹²⁵ Die Berliner Änderungsvorschläge beschnitten tatsäch-

¹¹⁸ Ebenda; BAP, DO1/7, 423, Bl. 128–131/1.

¹¹⁹ MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand), 666b.

¹²⁰ Ähnliche Berichtsansforderungen am 23. 10. 1947 und 18. 10. 1948 (BAP, DO1/7, 423, Bl. 17, 20, 26).

¹²¹ SAPMO-BA, DY 30/IV2/13, 109, Bl. 62–82; BAP, DO1/7, 423 passim.

¹²² Wagners Reisebericht vom 29. 9. 1947 an Reschke (BAP, DO1/7, 435, Bl. 38ff.).

¹²³ Warnke begründete die Ablehnung des Paragraphen damit, daß die Polizei auf diese Weise sogar Dienstkräfte der Regierung entlassen könne. Wagner kündigte am Ende des Gesprächs eine Rücksprache über diese Kritik in Berlin an, die aber folgenlos blieb (siehe Mielkes Bericht vom 30. 10. 1947 in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 198).

¹²⁴ BAP, DO1/7, 435, Bl. 38ff.

¹²⁵ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 198.

lich die Eigenständigkeiten der Hauptabteilung Personal. Indem die Polizei aufgrund ihres eigenen Untersuchungsauftrages in Entnazifizierungsfragen Einfluß auf Personalfragen nehmen konnte, zerstörte sie die seit Sommer 1945 systematisch aufgebaute und abgesicherte Monopolstellung der Hauptabteilung Personal. Warnke und Kundermann fürchteten, ihr entscheidendes Instrument zur Durchsetzung der SED-Vorstellungen in der staatlichen Verwaltung zu verlieren.

Wagner hatte bereits vor seinem Treffen mit Warnke in einem Gespräch mit den verantwortlichen Polizeileitern Veränderungen festgelegt, die den einzelnen Kommissionen ihre bisherige Eigenständigkeit nahmen, die nur von der Landesentnazifizierungskommission bei der Hauptabteilung Personal eingeschränkt gewesen war: Bei jeder Kreisentnazifizierungskommission mußte „unbedingt ein Untersuchungsorgan geschaffen werden“, das mit sechs hauptamtlichen Polizisten sowie der Unterstützung einer 13-köpfigen K-5-Kommission im lokalen Kriminalamt und einer 33-köpfigen K-5-Kommission im Landeskriminalamt (LKA) weit besser ausgestattet war als die parallel arbeitenden Entnazifizierungskommissionen mit vorwiegend ehrenamtlichen Vertretern aus Parteien und Massenorganisationen.¹²⁶ Wie großzügig und flexibel die Polizei für diese Aufgabe unterstützt wurde, zeigt Wagners weitere Anweisung, diese umfangreiche personelle Besetzung noch „je nach Arbeitsanfall unter Heranziehung geeigneter qualifizierter Kräfte aus der gesamten Kriminalpolizei“ zu erweitern; für bestimmte Aufgaben könne außerdem zusätzliche Amtshilfe von der Schutzpolizei eingefordert werden. Nicht zu Unrecht befürchteten die wichtigsten Protagonisten der Entnazifizierung in Mecklenburg durch diese Eingriffe starke Einflußverluste. Da Befehlstext und DVdI-Ausführungsbestimmungen die polizeilichen Befugnisse stark ausdehnten und von richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Kontrollen und Anleitungen weitgehend abkoppelten, übernahm K-5 die entscheidende Position bei der Beurteilung der Angeschuldigten, die bisher den Kommissionen und der Hauptabteilung Personal vorbehalten gewesen war. Entsprechend hatten die Polizeivertreter Mecklenburgs die aus Berlin verordneten Veränderungen „begrüßt und befürwortet“, die ihren gesellschaftlichen Einfluß und ihre personelle Ausstattung stärkten.¹²⁷

Die Übernahme der Entnazifizierungskompetenz durch die DJV und besonders durch die DVdI verstärkte die Politisierung der Justiz in der SBZ und die Tendenz, gesellschaftliche Konflikte durch Kriminalisierung und mit Polizeimethoden zu lösen. Damit ging gleichzeitig ein Teil der landespolitischen Verantwortung an die Zentralverwaltungen über, nachdem sich die DVdI bereits zuvor den Einfluß auf die Polizei in der gesamten Zone gesichert hatte. Mit den Kommissionen verlor also auch die Landesregierung an politischem Einfluß und war in ihrer weiteren Tätigkeit durch die auf Berlin zentrierte Polizei und durch die Zentralverwaltungen für Justiz und für Inneres eingeschränkt.

Trotz seiner Verärgerung paßte sich Warnke der neuen Linie an. So wie er – kommunistischen Parteitraditionen entsprechend – von seinen nachgeordneten Dienststellen strikten Gehorsam gegenüber der Zentrale eingefordert hatte, unterstellte er sich nun

¹²⁶ Die Hauptabteilung Personal zählte von 1946 bis 1948 nur etwa 26 Mitarbeiter (MLHA, MdI 343; MLHA, MinPräs 680; MLHA, MinPräs 661; MLHA, MinPräs 211c).

¹²⁷ Siehe dazu ausführlich Kapitel III.3, S. 251–264.

selbst den vorgesetzten Instanzen aus Berlin: Am 30. Oktober 1947 erließ er „auf Veranlassung der Deutschen Verwaltung des Innern“ eine „Bekanntmachung“, in der er die neuen Rechte der Polizei fast wörtlich entsprechend der DVdI-Ausführungsbestimmung aufzählte.¹²⁸ Obwohl Mielke noch am 22. Dezember 1947 nach einem Treffen mit den stellvertretenden Innenministern und den Landesleitern von K-5 feststellte, daß selbst diese hochrangigen Verantwortlichen erst jetzt „mehr oder weniger den Inhalt des Befehls 201 nicht nur formell, sondern auch sinngemäß richtig verstanden“¹²⁹ hätten, waren Ende Oktober ausreichend Instruktionen erlassen, Tagungen abgehalten und Kontrollbesuche durchgeführt worden, so daß die Arbeit der Kommissionen und der Untersuchungsbehörden nun aufgenommen wurde.

Die neuen Entnazifizierungskommissionen

Die Landes- und Kreisentnazifizierungskommissionen werteten zur Überprüfung aller Behörden, Organisationen und Unternehmen die Unterlagen der Sequestrierungs-, der Bodenreform- und der aufgelösten Entnazifizierungskommissionen aus und griffen auf die von der Polizei und aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 42 vom 27. August 1945¹³⁰ zusammengestellten Listen der höheren Wehrmatsangehörigen sowie der Mitglieder der NSDAP und diverser NS-Organisationen zurück, die sich alle auf die mögliche politische und strafrechtliche Belastung zahlreicher Personen bezogen.¹³¹ Neben den eigenständigen Recherchen der Entnazifizierungskommissionen und Untersuchungsorgane sowie den ständig angeforderten, aber nur selten eingegangenen Anzeigen und Denunziationen von Parteien, Massenorganisationen und Einzelpersonen mußten alle Mitarbeiter im öffentlichen Dienst und in zahlreichen Betrieben Erklärungen unterzeichnen, keinem der vom Kontrollrat formulierten Belastungs- und Verdachtsmomente zu unterliegen, also NS-unbelastet und politisch loyal zu sein. Diejenigen, die diese Erklärung nicht unterzeichneten, wurden von einer Entnazifizierungskommission genauer untersucht, die daraufhin entweder Zwangsmaßnahmen aussprach oder den Fall wegen des Verdachts strafrechtlicher Belastung an K-5 weitergab.

Beispielhaft ist die Entnazifizierung des Landesamtes für Film und Bild durch die Landeskommission. Die Hauptabteilung Personal forderte am 27. Oktober 1947 sämtliche Personalakten des Amtes zur „Überprüfung des Personals auf politische Zuverlässigkeit“ an. Dem entsprach die Abteilung in drei Tagen.¹³² Keine zwei Wochen später er-

¹²⁸ MLHA, Mdi 654.

¹²⁹ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 236; ähnlich Plenikowski, Reste.

¹³⁰ MLHA, MinPräs 1458, Bl. 53; siehe Kapitel I.2, S. 111ff.

¹³¹ Siehe Mielke am 30. 10. 1947 über die entsprechende Empfehlung der DVdI (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 207f.). Zahlreiche Einzelpersonen gaben zudem eidesstattliche Erklärungen über ihre Zugehörigkeit zu NS-Organisationen ab (Archiv der Stadt Schwerin, Entnazifizierungskommission; Eidesstattliche Erklärungen). Außerdem griffen die Kommissionen auf Angaben der Arbeitsämter zurück, die aufgrund ihres Arbeitsvermittlungsmonopols und der Weitervermittlung bereits Entlassener einen weitreichenden Überblick über die arbeitsfähige Bevölkerung hatten. So informierte der Leiter des Arbeitsamtes Güstrow, Senkel, die Vorsitzenden der Entnazifizierungskommission in Stadt und Kreis Güstrow, Landrat Klaus Sorgenicht und Oberbürgermeister Hans Warsczycek, am 31. 1. 1948 über die Anzahl der im Oktober 1947 in Güstrow festgestellten ehemaligen Pgs (MLHA, RdK Güstrow 275, Bl. 16).

ging eine ähnliche Anfrage an dasselbe Landesamt; diesmal bat das zuständige Ministerium für Volksbildung den Leiter des Landesamtes für Film und Bild darum, allen Dienstkräften in drei Tagen „das Regierungsblatt Nr. 20 mit Befehl Nr. 201 einschl. Direktive Nr. 24 und 38 in Ihrer Dienststelle zur Kenntnis zu bringen, und von jedem Mitglied die Kenntnisnahme bestätigen zu lassen, daß der oder die Betreffende nicht zu dem im Befehl Nr. 201 angeführten Personenkreis gehört, der der Weiterverfolgung unterliegt.“¹³³ Das Landesamt erfüllte auch diese Überprüfungsanforderung. Alle 44 Dienstkräfte mußten am 12. November 1947 eigenhändig die Kenntnisnahme der Texte bestätigen und versichern, „daß ich [...] nicht zu den in o.a. Verordnungen erwähnten Personenkreisen gehöre und somit keiner Weiterverfolgung unterliege“. Der Dienststellenleiter führte noch aus, daß „für die z.Zt. dienstlich bzw. in Urlaub abwesenden Angehörigen des Landesamtes“ anhand der vorhandenen Personalunterlagen festgestellt worden sei, „daß keiner derselben einer Weiterverfolgung unterliegt“. Lediglich eine Regierungsobersekretärin nehme ihrerseits an, möglicherweise überprüft zu werden, „da sie vor dem 25. März 1939 dem BDM angehörte und auch Mitglied der ehemaligen NSDAP war“. Da sie jedoch nach dem 1. Januar 1919 geboren sei, falle sie unter das Jugendamnestiegesetz vom 21. Februar 1947; außerdem sei der Personalabteilung und dem Ministerium ihre ehemalige Mitgliedschaft zur NSDAP seit der Einstellungsgenehmigung 1945 bekannt.¹³⁴

Im Zuge dieser routinemäßigen Überprüfungen der neu aufgenommenen Entnazifizierung mußten alle Verwaltungsstellen Erklärungen sämtlicher Mitarbeiter vorlegen, in denen die Nichtbelastung schriftlich fixiert war. Einem ähnlichen Prozedere waren die Ämter bereits im Herbst 1946 unterworfen worden, als die Entnazifizierung das erste Mal anhand der Kontrollratsdirektive Nr. 24 wiederbelebt worden war. Dieses Verfahren, eidesstattliche Erklärungen einzufordern, war eine bloß oberflächliche Prüfung, da die bis dahin nicht entdeckten Belasteten zwei Jahre nach dem Ende des ‚Dritten Reiches‘ nicht mehr damit rechnen mußten, enttarnt zu werden; auch Selbstbeichtigungen waren nicht zu erwarten, da eine nachträglich eingestandene NS-Mitgliedschaft wegen des mehrjährigen Schweigens besonders negativ beurteilt worden wäre. Außerdem lagen der Hauptabteilung Personal, bei der die Landesentnazifizierungskommission angesiedelt war, bereits seit 1945 eidesstattliche Erklärungen aller Dienstkräfte über ihre politische Vergangenheit vor.¹³⁵ Daß die Protagonisten der Entnazifizierung sich dennoch mit dieser Selbsteinschätzung zufriedengaben, erinnert an die oberflächliche Überprüfung der Flüchtlinge. Da allen Beteiligten die geringe Wirkung des Vorgehens bekannt war, konnten weder zahlreiche Entlassungen noch die Ahndung individueller Belastungsmomente das Hauptanliegen dieses Verfahrens sein. Seine Bedeutung lag vielmehr in der Disziplinierung. Sämtliche Dienstkräfte mußten sich wiederholt an dem Ritual des gemeinsamen und öffentlichen Unterschreibens beteiligen, das einem politischen Loyalitätsakt gleichkam, da nicht nur die eigene Nichtbelastung versichert wurde, sondern auch die Loyalität gegenüber dem neuen Gesellschaftssystem: Das kollektive Ritual be-

¹³² MLHA, MinPräs 1624.

¹³³ Ebenda.

¹³⁴ Nach der „Aufstellung über Entlassungen vom 1. 7. 1945 bis 1. 5. 1948 im Landesamt für Film und Bild“ führte dies nicht zu ihrer Entlassung (MLHA, MinPräs 1625).

¹³⁵ Siehe Kapitel II.2, S. 152f.

stand in der erneuten öffentlichen Bestätigung der antifaschistischen Legitimation der neuen Gesellschaftsordnung, wie sie bereits Ende 1945 im Rahmen der Kampagne zum ersten Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß von zahlreichen Betriebsbelegschaften eingefordert worden war, und andererseits im Bekenntnis zur sowjetischen Besatzungsmacht, der von ihr abhängigen Regierung und der SED-gesteuerten Hauptabteilung Personal, die dieses Verfahren inszenierte.¹³⁶

Neben der allgemeinen Demonstration der umfassenden politischen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten forderte das Verfahren von den Dienststellenleitern als verantwortlichen Ansprechpartnern der Hauptabteilung Personal eine besondere politische Aufmerksamkeit gegenüber ihrem Personal. Weil zahlreiche Belastungsmomente der Kontrollratsdirektive Nr. 24 die Entlassung nicht zwingend vorschrieben, sondern zur Ermessensfrage erklärten, waren die Vorgesetzten indirekt zu einer Interpretation nach den Vorstellungen von Kundermann, dem Leiter dieser Hauptabteilung, verpflichtet. Da dessen Personal- und Entnazifizierungspolitik ausdrücklich nicht auf einen begrenzten Zeitraum und bestimmte Kategorien festgelegt war, sondern das Konzept permanenter und auf das Verhalten *seit* 1945 bezogener Überprüfungen vertrat, reichten die Folgen dieser Überprüfung noch über die wenigen Entlassungen und das kollektive Unterschriftenritual hinaus. Die im Spätsommer 1946 durch die Gründung der ersten Entnazifizierungskommissionen latent gewordene Bedrohung aller Dienstkräfte durch den umfangreichen Belastungskatalog der Kontrollratsdirektive Nr. 24 war nun manifest geworden.

Schweriner Instruktionen an die Kreise

Der Befehl Nr. 201 paßte die Kommissionen in ein neues Gesamtkonzept der Entnazifizierung ein, das ihre Handlungsspielräume ausdrücklich beschränkte. Nachdem die DVdI diese Veränderungen gegenüber Warnke und Kundermann durchgesetzt hatte, wurden die Kreise und Städte vom Leiter der Hauptabteilung Personal und der Landesentnazifizierungskommission entsprechend instruiert. Dazu verschickte Kundermann zahlreiche Rundschreiben und Telegramme; allein in der Anfangsphase zwischen dem 29. September und 16. Oktober 1947 gingen vier an die Vorsitzenden der Kreiskommissionen, in denen Kundermann Korrekturen, Anweisungen und Mahnungen aussprach, die ihm aufgrund der eingehenden Berichte notwendig erschienen.¹³⁷ Da dies nicht ausreichte und „einige Kreise noch nicht vollkommen den Sinn und Zweck der Durchfüh-

¹³⁶ Eine ähnliche Funktion hatten die öffentlich durchgeführten Sitzungen der Entnazifizierungskommissionen, die neben der Ermütigung zur Anzeige belastender Unterlagen vor allem den (noch) Unbelasteten zeigten, wie sich deviantes Verhalten und politische Dissidenz auswirken konnten. Einen Eindruck dieser Disziplinierungsfunktion vermitteln auch die zahlreichen Personalfragebögen von Medizinern, die die Landesentnazifizierungskommission am 13. 2. 1948 an den Rat der Stadt Rostock zurückschickte, da gegen sie keine Belastungsmomente vorlagen: Obwohl alle als unbelastet galten, hatten sie vierseitige Fragebögen ausfüllen und die Entscheidung einer Instanz abwarten müssen, deren Kriterien weitgehend unbekannt waren (Archiv der Hansestadt Rostock, 2.000.2–1949).

¹³⁷ Nr. 3 vom 29. 9. 1947; Nr. 4 vom 6. 10. 1947; Nr. 5 vom 9. 10. 1947; Nr. 6 vom 16. 10. 1947 (MLHA, MdI 654). Neben den Rundschreiben und Telegrammen wurden in Schwerin und Malchin auch Tagungen zum Befehl Nr. 201 mit den Kreispolizeileitern und Vertretern der Entnazifizierungskommissionen abgehalten (MLHA, MdI 654; Stadtarchiv Greifswald, Rep 6 Ia-75).

„rung des Befehls 201 begriffen“ hatten, wurden seit dem 23. Oktober 1947 außerdem acht Instrukteure zur Kontrolle in verschiedenen Kreisen eingesetzt,¹³⁸ durch deren Berichte Kundermann Fehler und Schwächen präziser erkennen und abschaffen wollte.¹³⁹ Zu diesem Zeitpunkt waren bereits mehrere tausend Personen angezeigt und weit mehr als tausend Fälle abschließend bearbeitet worden: Ende Oktober lagen den Kommissionen 3 956 Fälle vor; bislang waren 971 Personen im Dienst behalten, 719 versetzt oder entlassen und 687 Fälle an die Untersuchungsorgane übergeben worden; etwa 2 000 Fälle waren noch zu bearbeiten.¹⁴⁰ In einem Monat hatten die Entnazifizierungskommissionen zahlreiche Personen überprüft. Nachdem die alten Kommissionen zuvor fast gar nicht mehr aktiv gewesen waren, kam dies einer echten Wiederaufnahme des Verfahrens gleich. Das quantitative Ausmaß zeigt die veränderte Ausrichtung der Entnazifizierungskommissionen, die von DVdI und DJV gegenüber der Hauptabteilung Personal durchgesetzt worden waren: die Mobilisierung und Politisierung der Bevölkerung einerseits und die Übergabe aller schweren Fälle an K-5 und Justiz andererseits.

In der Schlußphase der Entnazifizierung erwarteten die politisch Verantwortlichen große Zahlen, umfangreiche Überprüfungen, zahlreiche Betroffene und öffentliche Wahrnehmung. So wie in jedem Betrieb und in jeder Behörde die Unterschriften eingeholt wurden, hatten die Kommissionen das gesamte Verfahren nun in eine noch weitere Öffentlichkeit geholt und verwandelten es zu einem breiten gesellschaftlichen Prozeß. Es ging nicht mehr um die Belastung einzelner oder die individuelle Bereitschaft zur ‚Umkehr‘ und SED-Loyalität, sondern um ein politisches Verfahren, in das die gesamte Bevölkerung integriert werden sollte. Entsprechend fiel das Urteil der Justizabteilung beim SED-Landesvorstand über die Arbeit der verschiedenen Kommissionen aus: „Gute Arbeit“ werde in Rostock und Neustrelitz geleistet, da sie „sehr unterstützt wird durch Versammlungen der antifaschistischen Parteien. Die Verhandlungen werden öffentlich angekündigt und finden dort große Anteilnahme in der Bevölkerung.“¹⁴¹ Kundermann lobte im vierten Entnazifizierungsrundschreiben diejenigen Kommissionen, die selbst dafür sorgten, daß mit Plakaten, Flugblättern, Broschüren und anderen Medien für die Entnazifizierung geworben wurde. Zur Werbung trugen auch die Zeitungen bei, die die Namen der vermeintlich Belasteten und den Zeitpunkt ihrer Behandlung vor der von Landrat oder Oberbürgermeister präsierten Entnazifizierungskommission veröffentlichten. Die Mobilisierung der Bevölkerung und die Demonstration der antifaschistischen Sanktionsmacht der neuen Obrigkeit war eines der entscheidenden Ziele der neu aufgenommenen und gleichzeitig auf ihr Ende abzielenden Entnazifizierung.

Kundermann erteilte weitere Instruktionen an die Kommissionen, um ihre Arbeit zu vereinheitlichen und seinen aus Berlin geformten Vorstellungen anzupassen. So wie Warnke bei dem Besuch Wagners von der Beschränkung der Kommissionstätigkeit

¹³⁸ In Ückeründe, Neubrandenburg, Wismar, Grimmen, Anklam, Rostock, Ludwigslust und die einzige Instrukteurin in Stralsund (MLHA, Mdi 654; MLHA, MinPräs 1479).

¹³⁹ Die Kommissionen hatten regelmäßig über ihre Tätigkeit nach Schwerin zu berichten, wobei sich die Abgabetermine und die statistischen und politischen Anfragen häufig änderten (MLHA, Mdi 762; MLHA, Mdi 654).

¹⁴⁰ Justizabteilung beim SED-Landesvorstand am 10. 11. 1947 an Bürger und Moltmann (SAPMO-BA, DY 30/IV2/5, 84, Bl. 16ff.).

¹⁴¹ SAPMO-BA, DY 30/IV2/5, 84, Bl. 16ff.

überzeugt werden mußte, hob Kundermann nun im Laufe der ersten Wochen wiederholt die neuen Aufgaben von Polizei und Justiz im Entnazifizierungsverfahren hervor und überwachte die Einhaltung der Schwerpunkte und Grenzen der Kommissionen: die Überprüfung und Einordnung aller Verdächtigen gemäß der fünf Kategorien der Kontrollratsdirektive Nr. 38, die Sanktionierung der Belasteten durch Entlassungs- und Versetzungsanordnungen und die Übergabe der schweren Fälle an K-5. Immer wieder wurde eingefordert, alle behandelten Personen anhand der Kontrollratsdirektive Nr. 38 in eine der fünf Belastungskategorien einzuordnen, weil sie die zentrale Verbindung zwischen den Kommissionen und den Entnazifizierungsorganen bei Justiz und Polizei darstellten: Alle in den ersten beiden Kategorien eingestuften Personen wurden nicht nur von den Kommissionen sanktioniert, sondern darüber hinaus mußten auch die Strafkammern über sie verhandeln, weshalb die Untersuchungsorgane sämtliche Kommissionsakten über diese Personen erhielten.¹⁴² Diese Regelung beabsichtigte einen größeren Einfluß der Polizei, weshalb „eine enge Zusammenarbeit zwischen der Entnazifizierungskommission und der Kriminalpolizei unbedingt erforderlich“ sei.¹⁴³ Wie sehr die Stärkung der Polizei Berliner Anweisungen entsprach, zeigt Mielkes Anweisung an die Landespolizeibehörden vom 4. November 1947,¹⁴⁴ daß nach einer Verordnung der SMAD-Rechtsabteilung die Untersuchung und Anklageerhebung auch bei den Verfahren gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 an die Kriminalpolizei zu übertragen sei. Damit wurden sämtliche Vorgänge gegen Kriegsverbrecher und strafrechtlich belastete Pgs bei K-5 gebündelt: Während das Ende der Kommissionstätigkeit immer näher rückte, wurden die verantwortlichen Polizeiorgane systematisch gestärkt.

Auch die Hinweise auf die begrenzte Palette von Sanktionsmitteln, die den Kommissionen zur Verfügung stand und ihnen Entscheidungen in Eigentumsfragen ausdrücklich untersagte, verfolgten die Einschränkung der Kommissionskompetenzen.¹⁴⁵ Die Kommissionen in Ludwigslust und Wismar hatten in den ersten Wochen ihrer Tätigkeit zuweilen Geldstrafen und weitere in der Direktive Nr. 38 aufgezählte Sühnemaßnahmen verhängt, die durch Punkt 5 des Befehls Nr. 201 nur „gerichtliche[n] oder entsprechende[n] Verwaltungsakte[n]“ vorbehalten waren.¹⁴⁶ Daß diese Einschränkung der Kommissionen allerdings keine Milde gegenüber vermögenden NS-Belasteten bedeutete, erläuterte Kundermann Anfang Januar: Alle Belasteten, die „größere Vermögenswerte besitzen, wie Grundstücke usw., [müßten] den örtlichen Kommissionen für Sequestrierung und Beschlagnahme gemeldet werden, mit Abschrift an die Landeskommision für Sequestrierung und Beschlagnahme, so daß evtl. die Sequestrierung des Ver-

¹⁴² Umgekehrt hatte auch K-5 alle Belastungsunterlagen derjenigen Fälle an die Kommissionen zu geben, in denen mangels strafrechtlicher Delikte keine Anklage erhoben wurde.

¹⁴³ Diese enge Zusammenarbeit wurde landesweit durch gemeinsame Konferenzen der Verantwortlichen bei Polizei und Entnazifizierungskommissionen gestärkt (MLHA, MinPräs 1479); zur Arbeit von Justiz und K-5 siehe Kapitel III.3.

¹⁴⁴ BAP, DO1/7, 423, Bl. 115f.

¹⁴⁵ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 151.

¹⁴⁶ Justizabteilung beim SED-Landesvorstand am 10. 11. 1947 an Moltmann und Bürger (SAPMO-BA, DY 30/IV2/5, 84, Bl. 16ff.). Den Rat des Kreises Malchin forderte Kundermann am 29. 11. 1947 sogar auf, die „bereits einkassierte[n] Gelder zurückzuzahlen“ (MLHA, Mdl 654). Der Erfolg dieser Ermahnungen war beschränkt, so daß Kundermann am 5. 2. 1948 erneut auf dieses Verbot hinwies (MLHA, Mdl 654).

mögens ausgesprochen werden kann“. Die 1945 gegründeten Sequestrierungskommissionen hatten unter wechselnden Namen kontinuierlich weiterbestanden. Sie waren für Beschlagnahmungen, Enteignungen und die Weiterverwendung der betroffenen Güter verantwortlich und bildeten ähnlich der Hauptabteilung Personal und der Landesbodenreformkommission ein politisch zuverlässiges Team im Innenministerium, dem die SED und die Besatzungsmacht die wirtschaftliche Entwicklung des Landes ohne Bedenken anvertrauten.¹⁴⁷

Die Beschränkungen in Eigentumsfragen und die Übergabe aller schweren Fälle an die Polizei- und Justizorgane begrenzten den Tätigkeitsbereich der Kommissionen. Die Anleitung der Sequestrierungskommissionen und die sorgfältige Auswahl der Staatsanwälte, Richter, Schöffen und der nach K-5 überstellten Polizisten zeigen, daß die Kommissionen keine politisch sensiblen Bereiche mehr verantworten sollten. Ihre nach Parteienproporz bestimmte Zusammensetzung und zeitliche Befristung boten es an, sie für allgemeine Aufgaben zu benutzen: Sie förderten die Politisierung der Arbeitsstätten, dienten der Disziplinierung sämtlicher Mitarbeiter in größeren Unternehmen und im öffentlichen Dienst, ermöglichten einzelne Entlassungen und berufliche Degradierungen und demonstrierten nicht zuletzt vor der durch Medien und Parteien informierten Öffentlichkeit die Sanktionsmacht von Staatsapparat und Parteiensystem.

Die Arbeit der Kommissionen

Nach ihrer Bestätigung etablierten sich die Kommissionen schnell und begannen mit den Überprüfungen; die Verfahren gewannen bald eine so große Routine, daß zu einer Entnazifizierungskonferenz des Innenministeriums am 30. Dezember 1947¹⁴⁸ schon nicht mehr die vorsitzenden Landräte und Oberbürgermeister, sondern nur noch die „Sachbearbeiter oder Sekretäre der Entnazifizierungskommissionen“ eingeladen wurden. Die weitgehend problemlose Durchführung wurde auch dadurch ermöglicht, daß 1947 nicht viel von der Spontanität übriggeblieben war, die die Entnazifizierung in den ersten Monaten der Besatzung geprägt hatte. Inzwischen zeichnete sie sich vielmehr durch eine direkte und indirekte Professionalisierung ihrer Verantwortlichen in Schwerin und in den Kreisen ab. Die Tatsache, daß fast alle Güstrower und Rostocker Kommissionsmitglieder Angestellte im öffentlichen Dienst waren, zeigt den engen Rahmen des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements der Vertreter der Parteien und Massenorganisationen, wenn sie gleichzeitig durch berufliche oder ähnliche Beziehungen von den politischen Autoritäten abhängig waren. Der umfangreiche Zeitaufwand machte zudem eine materielle Entschädigung oder Dienstbefreiung zwingend, da die Kommissionen aufgrund des dauernden Zeitdrucks mehrmals wöchentlich tagten und die Fälle jeweils vorbereitet werden mußten. Darüber hinaus erzwang das regierungsamtliche Interesse an einer gleichförmigen und von der Landeszentrale aus kontrollierten Entnazifizierung die Einstellung von zusätzlichen hauptamtlichen Mitarbeitern.¹⁴⁹

¹⁴⁷ Wegen der Verantwortung Warnkes für diese zentralen ökonomischen Anliegen der SED konnte das Wirtschaftsministerium in Mecklenburg – anders als in den anderen Ländern der SBZ – einem Bürgerlichen, dem Christdemokraten Witte, übertragen werden.

¹⁴⁸ MLHA, Mdl 654. Am 16. 10. 1947 hatte Kundermann allerdings noch von mehr als einem Dutzend Kreisen „umgehende telegraphische Mitteilung[en]“ darüber gefordert, „ob Kommission bereits Arbeit aufgenommen hat und wo die Protokolle bleiben“ (MLHA, Mdl 654).

Neben den 27 Kommissionen in Kreisen und kreisfreien Städten wurde auch eine Entnazifizierungskommission auf Landesebene gegründet, der Innenminister Warnke oder sein Stellvertreter in Entnazifizierungsangelegenheiten, Kundermann, vorsah. Sie hatte vier Aufgaben: erstens die Entnazifizierung der Landesbehörden, zweitens war sie Berufungsinstanz, drittens überprüfte sie die belasteten Spezialisten und kirchlichen Mitarbeiter, und viertens mußte sie die Kreiskommissionen anleiten und kontrollieren, wodurch die bereits einflußreiche Stellung der Hauptabteilung Personal, bei der die Landeskommission eingerichtet war, weiter gestärkt wurde.

Die bereits zitierten Unterlagen über das Landesamt für Film und Bild zeigen, daß die Überprüfung der Landesbehörden nach demselben Muster ablief wie in den Kreisen und Städten. Als Berufungsinstanz für die Entscheidungen der 27 Kommissionen in Städten und Kreisen arbeitete die Landeskommission unter einem besonders großen Termin- druck: Die Kreiskommissionen hatten die Unterlagen des betreffenden Falles an die Landeskommission zu schicken, was häufig nur verzögert geschah, weil alle Kommissionen unter Zeitdruck litten und die Kreiskommissionen die Betroffenen von ihren Entscheidungen vielfach erst mit zwei und mehr Wochen Verspätung informierten. Sämtliche Berufungs- und erstinstanzlichen Entscheidungen der Landeskommission waren gemäß der zweiten Ausführungsbestimmung zum Befehl Nr. 201 Nr. 2, Ziffer 12c nicht mehr anfechtbar. Die einzige Revisionsmöglichkeit bestand darin, daß die „Regierungen und Landtage der Länder auf ihre Initiative“ die Niederschlagung oder Abänderung erwirkten.¹⁵⁰

Die Spezialisten und kirchlichen Mitarbeiter sollten als Ausnahmefälle behandelt werden, weil ihre Überprüfung allgemeinpolitische Auswirkungen haben konnte; daher entbanden Innenministerium und DVdI die Kreiskommissionen von dieser Verantwortung. Bereits im ersten Rundschreiben vom 2. September 1945 verfügte Kundermann diese Sonderbehandlung einiger Berufsgruppen: „Eisenbahn, Post sowie [...] Wissenschaftler, Ärzte und ähnliche Intelligenzgruppen“.¹⁵¹ Die Unterlagen seien von den

¹⁴⁹ Für die „persönlichen und sächlichen Kosten“ der Kommissionen veranschlagte Kundermann monatlich etwa 77 000 RM: 9 000 RM für allgemeine Sachkosten wie Drucksachen, Reisekosten und Kraftwagenunterhaltung, 11 239 RM für Personal und Sachkosten der Landeskommission (ein Referent, zehn Sachbearbeiter, ein Registrator und drei Stenotypistinnen) und je ein Referent, Sachbearbeiter und eine Stenotypistin für die 27 Kreiskommissionen, wofür monatlich insgesamt 56 700 RM aufzubringen waren; diese Kosten regelte die Besatzungsmacht kurzfristig durch einen direkten Eingriff (MLHA, Mdi 20; siehe für einzelne Kommissionen: MLHA, RdK Güstrow 105, Bl. 3–6; Stadtarchiv Greifswald, Rep 6 Ia-73; Archiv der Hansestadt Rostock, 2.000.2–227). Nachdem Finanzminister Hans Gotthilf Strasser im Oktober 1947 außerplanmäßig 2 100 RM pro Monat aus Kreismitteln bereitgestellt hatte (MLHA, Mdi 654), genehmigte der Chef der SMAM, Trufanow, am 12. 11. 1947 die Bezahlung der Kommissionsmitglieder aus der Haushaltsreserve der Kreise und Städte des Jahres 1947/48 (MLHA, MinPräs 1454).

¹⁵⁰ Die Formulierung des Zitats ist dem Regierungsblatt, Nr. 20 (1947), S. 189, entnommen; auch in: Tägliche Rundschau, 20. 8. 1947. Bei Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 152: „Die Landesregierungen und die Landtage können die Beschlüsse aber von sich aus aufheben oder abändern.“ Diese Passage verursachte in den folgenden Monaten eine tiefgreifende innenpolitische Auseinandersetzung in Mecklenburg; siehe Kapitel III.4.

¹⁵¹ MLHA, Mdi 654. Daher seien die bislang tätigen Sonderkommissionen für Bahn, Post und Oberkirchenrat aufzulösen (Warnke auf der Landes-Antifablocksitzung am 1. 9. 1947, in: ADL, LDP 10370).

Kreiskommissionen vollständig vorbereitet an die Landeskommissionen zu senden: „D. h. Vorarbeit durch die Kreisentnazifizierungskommission, Beschlußfassung durch die Landesentnazifizierungskommission.“ Dieses Vorgehen entsprach der Verfügung des Zentralsekretariats der SED vom 10. September 1947, daß Mitarbeiter sowjetischer Betriebe, der Bahn, der Post sowie „alle hochqualifizierten Fachkräfte“ ausschließlich in den Landeskommissionen zu überprüfen seien und eine Verständigung mit den verantwortlichen Personalchefs oder Direktoren anzustreben sei.¹⁵²

Wie bei der generell zurückhaltenden Behandlung der medizinischen Heilberufe¹⁵³ ging es auch bei der ausschließlichen Beurteilung der Spezialisten durch die Landeskommission um eine Schonung dieses für den gesellschaftlichen Aufbau wichtigen Personals, denn ohne die Fachkräfte und ohne die durch Post und Bahn gestellte Infrastruktur wäre die Überwindung der Probleme der Zusammenbruchgesellschaft unmöglich gewesen. Daher wurden die Träger dieser Bereiche mit anderen Maßstäben gemessen als leichter ersetzbares Personal: Es ging nicht nur um ihre politische Loyalität oder Belastung, sondern auch um ihre fachliche Positionierung in der sich neu strukturierenden Gesellschaft. Das von den Kreiskommissionen zusammenzutragende Material ermöglichte der Landesentnazifizierungskommission die Verhängung von Zwangsmaßnahmen, lud aber zu großzügigeren Beschlüssen oder Arrangements ein, wie die bereits früh geübte Verpflichtung von Medizinern zum Seucheneinsatz oder Aufbau von Polikliniken.¹⁵⁴

Diese intendierte Ungleichbehandlung richtete sich auch auf das Kirchenpersonal: NS-belastete Pfarrer, Katecheten und Religionslehrer waren zwar nicht ökonomisch bedeutsam, aber die Kirche war die einzige große gesellschaftliche Organisation, die nicht unter der Hegemonie von SED und Besatzungsmacht stand und einen starken Einfluß in der Gesellschaft besaß. Da die SED an einem guten Verhältnis zur Kirche interessiert war und sie – zum Beispiel bei der Bodenreform und der Popularisierung des Antifaschismus – wiederholt als politische Bündnispartnerin suchte, sollten Verstimmungen vermieden werden.¹⁵⁵ Nach Auflösung der kircheninternen Entnazifizierungskommis-

¹⁵² Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 170. Ähnlich äußerte sich Mielke auf der SBZ-Innenministerkonferenz am 12. 10. 1947 (SAPMO-BA, DY 30/IV2/13, 109, Bl. 81f.; teilweise abgedruckt bei Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 185; siehe auch ebenda, S. 216, und MLHA, LL SED IV/2/5/159, Bl. 156ff.)

¹⁵³ Siehe Kapitel I.2, S. 117f.

¹⁵⁴ Großzügigkeit wurde selbst gegenüber Prominenten geübt, die vor den Entnazifizierungsstrafkammern verurteilt werden sollten, also strafrechtlicher Delikte bezichtigt wurden: Auf einer Konferenz am 13. 9. 1947, auf der die Richter und Staatsanwälte der Entnazifizierungsstrafkammern über ihre neue Arbeit instruiert wurden, antwortete Oberlandesgerichtspräsident Wolfgang Lange auf die Frage nach dem Umgang mit einem bekannten, fachlich sehr verdienten und auch von der Besatzungsmacht hoch angesehenen Professor aus Greifswald: „Aber das ist ganz klar, daß diese prominenten Persönlichkeiten immer etwas anders behandelt werden, weil man einen Ersatz für diese Personen ja nicht hat. Das gilt nicht nur für Herrn Professor F., sondern für alle technischen Berufe, z. B. Ingenieure usw. Sie bleiben solange tätig, bis Ersatz geschaffen ist“ (MLHA, MinPräs HA Justiz [Mischbestand], 666b).

¹⁵⁵ Z. B. wurden die Kirchen am Tag der ‚Opfer des Faschismus‘ im September 1946 gebeten, Gedächtnisgottesdienste zu halten, und in Schwerin sollte „eine wahre Begebenheit aus dem Konzentrationslager, die den Tod eines Pfarrers behandelt, zur Aufführung“ gebracht werden (Landeskirchliches Archiv, Bestand Oberkirchenrat, II 1/O, 1, Bl. 67f.). Diese Strategie war nicht erfolglos, denn immerhin konnte die mecklenburgische SED im Mai 1947 dem ZS elf Geistliche in den eigenen Reihen aufzählen (MLHA, LL SED IV/2/14/643, Bl. 73); im selben Monat lud der

sion¹⁵⁶ legten ein Oberkirchenrat und Warnke in einem Gespräch am 25. November 1947 fest, daß alle Geistlichen und Kreiskatecheten von der Landeskommission zu beurteilen seien; außerdem wurde vereinbart, diese vorgesetzte kirchliche Behörde „rechtzeitig, d. h. mit einer Frist von mindestens 10 Tagen“, von geplanten Überprüfungen von Geistlichen zu informieren.¹⁵⁷ Damit hatte sich die Mecklenburgische Landeskirche durchgesetzt, weil ihr so die Vorabsprachen mit der Landesregierung vereinfacht wurden.¹⁵⁸

Der vierte und wichtigste Bereich der Landesentnazifizierungskommission bestand in der Anleitung der Kreis- und Stadtkommissionen. Diese Aufgabe wurde allerdings nicht von den Kommissionsmitgliedern erfüllt, die die Parteien und Massenorganisationen nominiert hatten. Die Verantwortung für die Durchsetzung der Anweisungen der DVdI lag nur bei Kundermann, also bei der Hauptabteilung Personal. Damit war die Entnazifizierung, die 1945/46 als zentrales Instrument zum Aufbau des landesweiten Monopols in Personalangelegenheiten gedient hatte, wiederum das Einfallstor für eine Zentralisierung der Personalpolitik. Nach ihrem Zugriff auf die Entnazifizierung suchte die DVdI nun auch in weiteren Personalfragen mitzusprechen.¹⁵⁹ So wie Wagner bereits bei der Realisierung des Befehls Nr. 201 auf kritische Einwände Warnkes und Kundermanns gestoßen war, zeigten sich die beiden Landespolitiker auch über diese Einflußnahme keineswegs erfreut. Noch im August 1948, nach dem Ende der Entnazifizierung, kritisierte Kundermann die Personalpolitik der Berliner Zentralverwaltungen gegenüber den Pgs als zu nachsichtig, um das Vermittlungsmonopol seiner Hauptabteilung im Personalbe-

SED-Landesvorstand sogar zu einer Arbeitstagung mecklenburgischer Theologen in der SED ein (MLHA, LL SED IV/2/14/643, Bl. 76; siehe auch Seidel, *Evangelisch-Lutherische*; Besier, *SED-Staat*, S. 23–38).

¹⁵⁶ Am 28. 11. 1946 war ein Kirchengesetz „betreffend die Reinigung der Kirche von wesensfremden Einflüssen“ erlassen und eine innerkirchliche Spruchkammer errichtet worden (*Kirchliches Amtsblatt*, Nr. 1 [1947], S. 2ff.); siehe *Landeskirchliches Archiv*, Bestand Oberkirchenrat, II 1/O, 1, Bl. 205 und passim. Zur Auflösung siehe auch MLHA, Mdi 654, und Rößler, *Entnazifizierungspolitik*, S. 185f., 207.

¹⁵⁷ MLHA, Mdi 654. Die gleiche Entscheidung wurde am 29./30. 11. 1947 von den SBZ-Innenministern getroffen (Rößler, *Entnazifizierungspolitik*, S. 215). Kundermann informierte die Kreis-kommissionen davon am 11. 12. 1947 (*Archiv der Stadt Stralsund*, Rep 50–191).

¹⁵⁸ Die Entscheidung galt auch für die Kreise in Vorpommern, die nicht zur Mecklenburgischen Landeskirche gehörten. Seit Februar wurden deren kirchliche Mitarbeiter nicht mehr durch die Landes-, sondern die zentraler gelegene Stadtentnazifizierungskommission von Greifswald überprüft, der Bischofsstadt der Pommerschen Landeskirche (MLHA, Mdi 654).

¹⁵⁹ Beispielhaft ist Mielkes Initiative, eine zentrale Kartei für alle Entnazifizierungsfälle einzurichten (Rößler, *Entnazifizierungspolitik*, S. 186; BAP, DO1/7, 423, Bl. 34; MLHA, MinPräs 1479). Auf der SBZ-Innenministerkonferenz am 29./30. 11. 1947 schlug er weiterhin eine zonale Arbeitsgruppe „zur Ausarbeitung der Struktur und der Etatgestaltung des Personalamtes bei der Zentralverwaltung und den Innenministerien“ und eine weitere Kommission aus den Präsidenten der DVdI und den Landesinnenministern vor, die „den Entwurf einer Struktur des Personalamtes [...] zur einheitlichen Abstimmung für die ganze Zone“ ausarbeiten sollte (SAPMO-BA, DY 30/IV2/13, 109, Bl. 86f.; Rößler, *Entnazifizierungspolitik*, S. 212–217, veröffentlicht dieses Dokument ohne die zitierte Passage). Mit dieser Aufgabe erweiterte die DVdI ihr Handlungsfeld, da sie sich in den ersten Jahren nach ihrer beinahe klandestinen Gründung „nahezu ausschließlich auf den Aufbau der Polizei“ konzentriert hatte (Niethammer, *Antifaschismus*, S. 109f.), so daß Schwartz, *Zusammenbruch*, S. 57, sie sogar als „reine Polizeibehörde“ beschreibt (siehe auch Schneider, *Innere*, S. 211f.; Fricke, *Kampf*, S. 190).

reich zu verteidigen: „Ob und wie die ehemaligen nominellen Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen wieder in den öffentlichen Dienst eingestellt werden können, muß man der Personalpolitik der Landesregierungen überlassen.“¹⁶⁰ Als Ausgleich dafür erhielt die Hauptabteilung Personal einen stärkeren Einfluß auf die Arbeitsämter, mit denen sie ebenso kooperieren mußte wie mit K-5, der Justiz und den Wohnungsämtern, um die Durchführung der von den Kommissionen ausgesprochenen Zwangsmaßnahmen zu kontrollieren; dies verstärkte den Einfluß des Innenministeriums zuungunsten des vom Christdemokraten Friedrich Burmeister geleiteten Sozialministeriums, in dessen Verantwortungsbereich die Arbeitsämter offiziell gehörten.¹⁶¹

Die Kommissionen begannen ihre Überprüfungsarbeit Anfang Oktober 1947, als schon mehr als ein Drittel der im Befehltext benannten Dreimonatsfrist verstrichen war. Obwohl sie nur zur Beendigung der seit 1945 in unterschiedlicher Intensität durchgeführten Entnazifizierung eingerichtet worden waren, wurden sie nun unter dem Vorsitz der Landräte und Oberbürgermeister für mehrere Monate zu einem festen Bestandteil der lokalen Politik.¹⁶² Bis zu ihrer offiziellen Auflösung standen die Kommissionen stets in der Spannung, das Ende beschleunigen zu wollen und gleichzeitig aber unerwartet zahlreiche Personen als Verdächtige vorzuladen und zu überprüfen. Dies produzierte einen dauernden Zeitdruck, damit auch die in allen vier Besatzungszonen Deutschlands aufmerksam wahrgenommene Seite des Befehls Nr. 201 erfüllt wurde: das Angebot zur gesellschaftlichen Reintegration aller ehemaligen NSDAP-Mitglieder, die nicht strafrechtlich belastet waren und sich gegenwärtig politisch loyal verhielten. Immerhin war dies nicht nur ein ausdrücklicher Bestandteil des SMAD-Befehls, sondern das bereits seit vielen Monaten öffentlich propagierte Programm der neuen Parteien in der SBZ.

Daher standen die Landes- und Kreisentnazifizierungskommissionen unter der ständigen Anforderung, ein schnelles Ende herbeizuführen; wiederholt wurde dazu die prioritäre Behandlung der schweren Belastungsfälle gefordert,¹⁶³ und schon zu Beginn ihrer Tätigkeit, am 29. September 1947, forderten Warnke und Kundermann die Kreiscommissionen auf, zur Einhaltung der im Befehl festgelegten „Frist [...] von *drei Monaten, d. h. bis zum 30. 11. 1947*“, wöchentlich mindestens zwei Sitzungen mit im voraus festgelegten Terminen abzuhalten.¹⁶⁴ Entsprechend einer Ankündigung Mielkes vom 20. November 1947¹⁶⁵ verschoben die SBZ-Innenminister am Monatsende den Schlußtermin der Entnazifizierung,¹⁶⁶ da die Fristen vor allem in Thüringen und Sachsen-An-

¹⁶⁰ MLHA, Mdi 654.

¹⁶¹ MLHA, Mdi 762; MLHA, RdK Güstrow 102; MLHA, RdK Güstrow 275, Bl. 28–291; MLHA, Min. f. Soz. 320.

¹⁶² Trotz der ausdrücklichen Vorläufigkeit war ihre Bedeutung so groß, daß teilweise sogar die Errichtung weiterer Institutionen zur Absicherung ihrer Tätigkeit geplant wurde: Noch im Februar 1948 beschloß die Kommission im Kreis Güstrow die Einrichtung eines ärztlichen Gremiums zur Überprüfung der vorgelegten ärztlichen Atteste über die Arbeitsunfähigkeit früherer Pgs; die Mitglieder wurden noch berufen, begannen ihre Tätigkeit aber aufgrund der Kommissionsauflösung am 10. 3. 1948 nicht mehr (MLHA, RdK Güstrow 102, Bl. 242ff.; MLHA, RdK Güstrow 275, Bl. 13f.).

¹⁶³ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 148, 213; Meinicke, Entnazifizierung (Diss), S. 36.

¹⁶⁴ MLHA, Mdi 654.

¹⁶⁵ MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand), 666b.

halt nicht einzuhalten waren. Daraufhin telegraphierte Kundermann den Kreisen und kreisfreien Städten die „letzte Terminverlängerung“ bis zum 15. Dezember 1947.¹⁶⁷

Die im Laufe der Überprüfungs- und Untersuchungstätigkeit neu hinzukommenden Fälle machten das zum 30. November und 15. Dezember 1947 anvisierte Ende unmöglich; nach wiederholten Verschiebungen ordnete Kundermann am 5. Februar 1948 gegenüber den Vorsitzenden der Stadt- und Kreiskommissionen die Erledigung aller vorliegenden Fälle bis zum 15. März 1948 an.¹⁶⁸ Am selben Tag wiederholte ein Rundschreiben diesen Termin und verpflichtete die Kommissionen erneut, sich „nur auf die aktiven Nazis und diejenigen, welche sich in einer verantwortlichen Stellung befinden, zu konzentrieren, um gegen diese Zwangsmaßnahmen auszusprechen“.¹⁶⁹ Der Zeitdruck wuchs so sehr, daß das Innenministerium sogar gestattete, die Berichtspflicht „durch die jetzt äußerst konzentriert durchzuführende Arbeit bis zum 15. 3. 1948 aus technischen Gründen“ zu vernachlässigen.¹⁷⁰

Monat für Monat tauchten aber neue Fälle, neue Anschuldigungen auf, die die Kommissionen weiterhin beschäftigten. Der Novemberbericht Kundermanns¹⁷¹ bezifferte eine starke Zunahme der Fälle gegenüber den Monaten September und Oktober. Bis Ende Oktober hätten bei den Kommissionen 6 700 Fälle vorgelegen, bis Ende November seien es 20 185 gewesen, wovon bis Ende Oktober 3 500 und bis Ende November 12 979 Fälle bearbeitet worden seien. Gemäß diesen Zahlen wurden im November 1947 in den Kommissionen mehr als 9 000 Fälle bearbeitet, also durchschnittlich mehr als 320 pro Kommission, weshalb fast täglich Kommissionssitzungen durchgeführt wurden. Durch die große Anzahl „litt teilweise die Qualität der Arbeit, da sich die Kommissionen darauf einstellten, bis Mitte resp. spätestens Ende November gemäß Befehl 201 die Arbeiten restlos durchzuführen“. Teilweise seien keine Zwangsmaßnahmen mehr ausgesprochen, sondern Belastete nur noch in eine der fünf Kategorien der Direktive Nr. 38 eingeordnet worden. Trotz dieser Fehler gebe es einige Kommissionen, die „sehr genau und gut“ arbeiteten; im Kreis Wismar habe die Entnazifizierungskommission ihre Arbeit aufgrund von vorbereitenden Tätigkeiten der Parteien bereits vollständig abgeschlossen, und auch in den Städten Wismar, Stralsund und Güstrow sowie den Kreisen Stralsund, Randow, Güstrow und Demmin sei die Arbeit zu neunzig bis hundert Prozent beendet: „Der von der Deutschen Verwaltung des Innern mitgeteilte Termin bis Ende Dezember zum Abschluß der Entnazifizierungsarbeiten kann aller Wahrscheinlichkeit nach zu 60–90% eingehalten werden.“

Obwohl Kundermann am 13. Dezember 1947 die Abschlußberichte der Kommissionen innerhalb von zehn Tagen erwartete,¹⁷² mußte auch in den Monatsberichten für Dezember und Januar¹⁷³ wieder festgestellt werden, daß „sehr viele neue Fälle hinzuge-

¹⁶⁶ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 213.

¹⁶⁷ Bis dahin seien „sofort tägliche Sitzungen“ der Entnazifizierungskommission zu organisieren: „Genannter Termin muß eingehalten werden“ (MLHA, Mdi 654).

¹⁶⁸ MLHA, Mdi 654.

¹⁶⁹ Ebenda.

¹⁷⁰ Nur den Anforderungen der Landeskommision bei Berufungsfällen sei jeweils umgehend nachzukommen.

¹⁷¹ MLHA, MinPräs 1479.

¹⁷² MLHA, Mdi 654.

¹⁷³ MLHA, MinPräs 1479. Die meisten neuen Fälle kämen aus den Kreisen, die bislang „am weite-

kommen“ seien: im Januar 1948 alleine 2 783. Seit dem Jahreswechsel verwies Kundermann nicht mehr auf das bevorstehende Ende, sondern statt dessen darauf, daß selbst in den fortgeschrittensten Kommissionen in „der nächsten Zeit doch noch einige Entnazifizierungsangelegenheiten neu zu bearbeiten“ seien. Damit trug er der dauernden Zunahme Rechnung und orientierte sich grundsätzlich um: Erneut vertrat er das von Warnke bereits zuvor geäußerte Anliegen,¹⁷⁴ die Entnazifizierung zeitlich nicht zu begrenzen, sondern als politische ‚Säuberung‘ auch über das offizielle Arbeitende der Kommissionen hinaus institutionell abzusichern. Eine entsprechende Anforderung hatte er schon am 24. Dezember 1947 gegenüber den Kreiskommissionen geäußert:¹⁷⁵ Trotz der Feststellung, daß „gemäß Befehl 201, Punkt 4, die aktiven Faschisten und Militaristen aus allen öffentlichen und halböffentlichen Posten und den verantwortlichen Stellungen der Privatwirtschaft entfernt sind“, erklärte er die Entnazifizierung für noch nicht abgeschlossen. Keine Kommission dürfe sich auflösen, „denn die Praxis wird zeigen, daß überall noch Fälle nachträglich zur Bearbeitung eingehen“, die bisherige Arbeit „noch einmal eingehend [zu] überprüfen“ und die Durchführung der Beschlüsse zu kontrollieren sei.

Nachdem die Anforderungen an die politische Loyalität bereits 1946 beim Aufbau der Kaderverwaltung angezogen worden waren, so daß aktive Loyalitätsnachweise in Form von explizitem politischem Engagement gefordert wurden, verschob sich nun auch das Belastungskriterium in den Entnazifizierungsverfahren. 1945 war die NS-Organisationsmitgliedschaft gehandelt worden; nun richtete sich die Entnazifizierung mit dem Befehl Nr. 201 immer offener gegen gegenwärtige politische Gegner. Dem entsprach die Entscheidung der SED-majorisierten Kreiskommission in Hagenow vom 1. Dezember 1947, den Bürgermeister einer kleinen Gemeinde, einen Funktionsträger der CDU, abzusetzen.¹⁷⁶ Obwohl ihm von der Gemeindevertretung eine „untadelige“ Amtsführung bescheinigt wurde und sich sogar Reinhold Lobedanz, der Landesvorsitzende seiner Partei, gegenüber der Landesentnazifizierungskommission für ihn verwandte, wurde ihm untersagt, weiterhin als ehrenamtlicher Bürgermeister tätig zu bleiben. Zur Begründung wurde dabei seine von 1935 bis 1938 währende Fördermitgliedschaft zur SS angeführt, während der er monatlich 50 Pfennig gezahlt hatte. Grundlage seiner Entlassung war die Kontrollratsdirektive Nr. 38, die unter bestimmten Bedingungen die sorgfältige Prüfung von fördernden SS-Mitgliedern angeordnet und ihre Sanktionierung ins Ermessen gestellt hatte. Die in der Direktive eindeutig formulierten Bedingungen – die Höhe der Beitragszahlungen und das Eintrittsdatum – trafen aber bei dem CDU-Bürgermeister nicht einmal für die Überprüfung, geschweige denn für eine Entlassung zu.

sten rückständig“ gewesen seien, wo die Parteien zu wenig Aufklärungsarbeit geleistet und „ein Teil der Entnazifizierungskommissionen nur schleppend ihre Arbeiten“ durchgeführt hätten. Ende Januar waren in der Stadtkommission Schwerin trotz der von Kundermann zuvor belobigten Arbeit noch 685 Fälle zu bearbeiten. Im Kreis Schönberg sah es angesichts von 3 085 unerledigten Fällen und sechs Sitzungsausfällen im Dezember „sehr schlecht aus“, so daß der nach eigenen Angaben überarbeitete Landrat einen von der Kommandantur zu bestätigenden Stellvertreter für die Entnazifizierung benennen sollte.

¹⁷⁴ Siehe Kapitel III.1.

¹⁷⁵ MLHA, Mdi 654.

¹⁷⁶ ACDP, III/036, A043.

Zudem war er bereits länger im Amt, ohne daß die Landesverwaltung oder die Parteien Anstoß an seiner Vergangenheit genommen hätten.

Ähnlich fiel das Urteil der Rostocker Stadtentnazifizierungskommission am 22. Oktober 1947 gegen einen sechzigjährigen Vermessungsinspektor aus, der als bloß nominelles NSDAP-Mitglied und aufgrund seiner Fachkenntnisse, die besonders infolge der Parzellierungsarbeiten für die Bodenreform benötigt wurden, im Februar 1947 wieder bei der Stadtverwaltung eingestellt worden war.¹⁷⁷ Laut Beschlußprotokoll der Kommission hatte er „die Verpflichtung gehabt, sich besonders gut zu führen und aktiv für den Wiederaufbau einzusetzen. Dies ist jedoch nicht der Fall, da L. am 8. 10. 1947 eine Karte zur Benachrichtigung eines Häuslers absandte, die den Vordruck ‚Heil Hitler‘ trug.“ Da seit 1945 wiederholt die Tilgung aller NS-Symbole aus dem öffentlichen Leben und sämtlichen administrativen Schriftstücken gefordert worden war,¹⁷⁸ konnte diese einfache Postkarte gleich als zweifacher Verstoß verstanden werden: gegen die Disziplin in der neuen Verwaltung und gegen den antifaschistischen Konsens in der Gesellschaft der SBZ. Die Kommission urteilte hart: Der Vermessungsinspektor wurde sofort entlassen und in die zweite Belastungskategorie gemäß Direktive Nr. 38 eingestuft, wodurch er über die Entlassung hinaus auch noch der Kleinen Entnazifizierungsstrafkammer zugeführt wurde. Da die Kommissionen öffentlich tagten und die Kollegen solche Verfahren zur Kenntnis nahmen, scheint die Entnazifizierung mehr der Disziplinierung des verbleibenden Personals als der Ahndung politischer oder strafrechtlicher Vergehen gedient zu haben.

Dieser Fall war allerdings insofern eine Ausnahme, als im Rahmen der Entnazifizierung seit Erlaß des Befehls Nr. 201 nur selten gegen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes verhandelt wurde. Alle Dienstkräfte hatten zwar im Rahmen der allgemeinen Überprüfungen Auskunft über ihre Vergangenheit zu geben, aber nur selten wurden dabei Belastungsmomente festgestellt. In einer Statistik der Entnazifizierungskommission der Stadt Rostock für die Zeit vom 3. Oktober 1947 bis zum Jahresende wurden insgesamt 977 Fälle bearbeitet, wovon nur 14 aus den öffentlichen Dienststellen kamen.¹⁷⁹ In der Stadt Greifswald waren vom 26. September 1947 bis zum 10. März 1948 insgesamt 1123 Fälle eingegangen und davon 1004 erledigt worden. Darunter befanden sich nur drei Personen aus der öffentlichen Verwaltung:

¹⁷⁷ Archiv der Hansestadt Rostock, 2.000.2–801. Dieser Fall ist ein Beispiel für die im statistischen Anhang quantitativ nachvollziehbare Einstellung und die besondere Behandlung von fachlich unabhkömmlichen Pgs nach dem Ende der Entnazifizierung (siehe auch Kapitel I.2, S. 102–111).

¹⁷⁸ MLHA, MinPräs 1025; MLHA, MinPräs 5, Bl. 26; MLHA, MinPräs 3, S. 30.

¹⁷⁹ Archiv der Hansestadt Rostock, 2.000.2–105; ähnlich wie die meisten Statistiken aus der SBZ ist auch diese sehr ungenau, da sie insgesamt 575 Personen (58,8%) beruflich nicht zuordnet („übrige Dienststellen und Betriebe“). Auch in einer Liste von NS-Aktivisten und Hauptschuldiagen in der Stadt Rostock vom 23. 1. 1948 mit 605 Personen wurde die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst nur sehr selten vermerkt (Archiv der Hansestadt Rostock, 2.000.2–176).

Anzahl der Fälle vor der Stadtentnazifizierungskommission Greifswald vom 26. September 1947 bis zum 10. März 1948 nach Berufsgruppen:¹⁸⁰

Seit SMAD-Befehl Nr. 201:	eingegangen	erledigt
Öffentliche Behörde	3	3
Kommunale Betriebe	81	81
Verlage und Presse	4	4
Polizei	0	0
Feuerwehr	0	0
Justiz	4	3
Gesundheitswesen und Sozialfürsorge	61	48
Bildungswesen	87	64
Verbindungswesen	29	27
Transportwesen	93	47
Finanzorgane	0	0
Landwirtschaft	11	10
Kirchendienst	79	57
Industrie	44	33
Bank- und Handelsunternehmen	46	46
Anderes	581	581
Insgesamt	1123	1004

Nur 0,27 Prozent aller eingegangenen Fälle betrafen die öffentliche Verwaltung. Dies unterstreicht die gründliche Entnazifizierung im Jahr 1945 und die seit 1945/46 durchgesetzte straffe Personalpolitik seitens der Hauptabteilung Personal. Statt des Verwaltungspersonals und anderer Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, auf die sich die Entnazifizierung 1945 konzentriert hatte, waren nun vor allem Wirtschaftsunternehmen mit insgesamt 275 Personen betroffen, die Hälfte der insgesamt 542 beruflich definierten Personen.¹⁸¹ Dies weist auf eine neue Stoßrichtung der Entnazifizierung: Seit dem Erlass des Befehls Nr. 201 richtete sie sich neben der Funktionalisierung gegen politische Kritiker zunehmend mehr gegen Inhaber von Gewerbebetrieben und verband sich daher mit den Sequestrierungen. Diese Tendenz bestätigen auch die Tagesordnungen der Entnazi-

¹⁸⁰ Diese Statistik wird durch die Zahlen in ebenso angelegten Monatsberichten aus der gleichen Berichtszeit bestätigt; die 581 unter „Anderes“ eingeordneten Personen zeigen allerdings wiederum die zeitgenössischen Schwierigkeiten bei der Erstellung von Statistiken (Stadtarchiv Greifswald, Rep 6 Ia-73).

¹⁸¹ Die hohen Zahlen im Gesundheitswesen, von denen 46 Personen, also über 95% aller erledigten Fälle, für nominell erklärt wurden, belegen deren grundsätzliche Ausnahmesituation innerhalb der Entnazifizierung. Stärker betroffen waren die Lehrer, über deren Entlassungen und Wiedereinstellungen die führenden Mitarbeiter im Volksbildungsministerium, Grünberg und Manthey, wiederholt in Konflikt mit der verantwortlichen Zentralverwaltung in Berlin und der SMAM gerieten, da sie angesichts der zu wenigen und meistens ungenügend ausgebildeten Neulehrer auf NS-belastete zurückgreifen wollten, was die Besatzungsmacht auch in beschränktem Maße gestattete. Die zahlreichen Überprüfungen von Personen aus dem Kirchendienst liegen darin begründet, daß alle Mitarbeiter der Pommerschen Landeskirche seit Februar 1948 vor der Entnazifizierungskommission der Stadt Greifswald verhandelt wurden.

fizierungskommission in der Stadt Stralsund: Von 556 Verfahren richteten sich 432 gegen Personen aus Privatfirmen.¹⁸²

Die Entnazifizierung der Privatbetriebe hatte sich schon seit Ende August 1945 auf Fragen der Beschlagnahme konzentriert, wogegen die Überprüfung einzelner Mitarbeiter vernachlässigt worden war. Nur in den ersten Monaten der Besatzungszeit hatte es Entnazifizierungskommissionen gegeben, die auf lokaler Ebene oder in einzelnen Betrieben ohne zentrale Anleitung entstanden waren und ihren Einfluß auf diesen Bereich beschränkten. Die Verordnung Nr. 12a vom 29. August 1945 über die „politische Bereinigung der Wirtschaft“¹⁸³ hatte sich auf den politischen Belastungsgrad der Eigentümer von Betrieben konzentriert und dabei Beschlagnahmungen und Enteignungen vorgesehen. Diese Überprüfungen waren seit dem Herbst 1945 von Sequestrierungskommissionen durchgeführt worden, die ähnlich wie die 1946/47 eingerichteten Entnazifizierungskommissionen in allen Städten und Kreisen bestanden hatten, mit Mitgliedern aller Parteien und einzelner Massenorganisationen besetzt und aus Schwerin unter der Verantwortung des Vizepräsidenten Warnke angeleitet und kontrolliert worden waren. Dabei waren vor allem Eigentümer betroffen gewesen, die einzelnen Mitarbeiter aber keiner systematischen politischen Überprüfung unterworfen worden. Die Intimität in den vorwiegend kleinen Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern und die Bedeutung fachlicher Spezialisten für den Neuaufbau hatten ebenfalls nicht verstärkend auf die sowieso wenig engagierte Entnazifizierung außerhalb des öffentlichen Dienstes gewirkt. Erst seit dem Befehl Nr. 201 wurde nun gesteigerter Wert auf die Entnazifizierung von Personen in Privatfirmen gelegt.¹⁸⁴ Außerdem ermöglichten es die auf Berufseinschränkungen bezogenen Sanktionen der Strafkammern, vielen selbständigen Gewerbetreibenden ihre Gewerbeerlaubnis zu entziehen, wodurch sie zwar nicht enteignet wurden, ihr jeweiliges Unternehmen aber nicht mehr betreiben konnten und es daher verpachten oder verkaufen mußten.¹⁸⁵

Zusammenfassend lassen sich drei Stoßrichtungen der Entnazifizierung gemäß Befehl Nr. 201 erkennen: Erstens überprüften die Kommissionen Personen, deren politische

¹⁸² Stadtarchiv Stralsund, Rep 50–192. Außerdem waren 46 Genossenschaftsmitarbeiter, 40 Post- und Bahnbedienstete und sechs Mediziner betroffen. Zu den übrigen 32 gehörten neun Mitarbeiter des Bergungskontors der Landesregierung und einige staatlich angestellte Reinigungskräfte und Kraftfahrer.

¹⁸³ Amtsblatt, Nr. 1 (1946), S. 4f.; siehe Erdmann, Enteignung.

¹⁸⁴ Zahlreiche NS-belastete Spezialisten sollten in ihren Betrieben in untergeordnete Stellen vermittelt werden. Die Vorteile waren offensichtlich, da die Sanktionierten für ihre Nachfolger befragbar blieben, bereits mit einem Teil ihrer neuen Aufgaben bekannt waren und im Falle der politischen Opportunität zur Rückkehr in die alten Stellen bereitstanden. Wie in den Westzonen wurde auch in der SBZ darüber geklagt, daß Degradierete in niedrigerer Stellung weiterhin ihre bisherigen Aufgaben erfüllten, wenn die innerbetriebliche Loyalität solche Scheinarbeitsverhältnisse zuließ. Dies rief immer wieder die Verärgerung der Landesentnazifizierungskommission über die zu wenig aufmerksamen Arbeitsämter hervor (MLHA, Min. f. Soz. 320; MLHA, RdK Güstrow 102). In einigen Mangelberufen wurden diese Scheinarbeitsverhältnisse legalisiert: NS-belastete Rechtsanwälte durften z. B. bei zugelassenen Kollegen als ‚juristische Hilfsarbeiter‘ angestellt werden, was aufgrund des quantitativen Ausmaßes zu dem Begriff der ‚Anwaltsfabriken‘ führte (Zur Geschichte der Rechtspflege, S. 82).

¹⁸⁵ Diese Berufsverbote führten zu zahlreichen Konflikten zwischen dem Innen- und dem Wirtschaftsministerium in Schwerin; siehe Kapitel III.4.

Vergangenheit bis dahin infolge ihrer beruflichen Tätigkeit noch nicht beurteilt worden war. Zweitens richtete sich die Entnazifizierung gegen selbständige Gewerbetreibende, denen mit der Gewerbeerlaubnis die Grundlage ihrer beruflichen Tätigkeit entzogen werden konnte. Drittens wurden sämtliche Mitarbeiter im öffentlichen Dienst und in allen größeren Betrieben und Organisationen zu einem Ritual verpflichtet, bei dem sie per Unterschrift über ihre politische Vergangenheit Auskunft geben und gleichzeitig die Sanktionsmacht der Entnazifizierungskommissionen anerkennen mußten; dies führte nur zu wenigen Entlassungen. Vor allem der zweite und der dritte Aspekt der neu aufgelegten Entnazifizierung lassen erkennen, daß die Sanktionierung tatsächlicher Belastungsmomente nicht ihr wichtigstes Ziel war. Wichtiger scheint es gewesen zu sein, die neue Herrschaft zu sichern, wirtschaftspolitische Strukturveränderungen zu ermöglichen und die politische Loyalität und Anpassung im Verwaltungsapparat durchzusetzen.

Diese Funktionalisierung der Entnazifizierung zeigte sich besonders deutlich im Fall von Paul Friedrich Scheffler aus Rostock, dem Landtagsfraktionsvorsitzenden der LDPD, der Ende 1947 ohne Aufhebung der parlamentarischen Immunität verhaftet wurde, weil die Untersuchungsbehörden mit Bezug auf die Kontrollratsdirektive Nr. 24 und den Entnazifizierungsbefehl Nr. 201 ein Verfahren gegen ihn eingeleitet hatten.¹⁸⁶ Scheffler war einer der Landtagsabgeordneten der beiden bürgerlichen Parteien, die wiederholt gegen politische Projekte der SED wie die vollständige Enteignung der Kinos aufgetreten waren. Gegen solches Oppositionsverhalten wurde seit 1947/48 schärfer vorgegangen.¹⁸⁷ Während gegen einige der tatsächlichen und vermeintlichen Abweichler Entnazifizierungskommissionen und 201-Strafkammern eingesetzt wurden, begannen 1948 auch die internen Überprüfungen in allen Parteien, die eine ähnliche Funktion hatten und Belastete teilweise ebenfalls den polizeilichen Untersuchungsorganen überstellten.

Die politische Ausweitung erklärt die Zunahme der Fälle, die von den Kommissionen bearbeitet wurden. Zudem entsprach sie Warnkes und Kundermanns Ziel, die zeitliche Begrenzung der Entnazifizierung aufzuheben.¹⁸⁸ Diesem Anliegen einer permanenten ‚Säuberung‘ stand allerdings der Befehl Nr. 201 entgegen, der ausdrücklich keine Transformation, sondern das Ende der Entnazifizierung angekündigt hatte. Die Innenminister der SBZ hatten schon auf ihrer Konferenz Ende November im Zusammenhang mit

¹⁸⁶ Scheffler wurde freigesprochen und ging am 1. 11. 1948 nach Westberlin (ADL, FDP, Referat Ostbüro, Nr. 2434).

¹⁸⁷ Schefflers Verhaftung diente nicht nur seiner Ausschaltung aus der Landespolitik, sondern auch als offene Drohung gegen andere Dissidenten im Landesparteiblock; auch im Konflikt mit dem Wirtschaftsministerium erwog das Innenministerium, das politische Problem durch eine Kriminalisierung Wittes und Kaltenborns mit Hilfe der Polizei zu lösen; siehe Kapitel III.4, S. 286.

¹⁸⁸ Um die organisatorische Kontinuität der weiteren Überprüfungen zur Entnazifizierung zu sichern, versuchte Warnke im März 1948, für 13 im Zuge der Kommissionstätigkeiten eingestellte außerplanmäßige Mitarbeiter der Hauptabteilung Personal eigene Planstellen einzurichten. Gegen die Kritik des Finanzministers Strasser führte er an, daß die Kommissionsbeschlüsse ausgewertet, ihre Durchführung überprüft und die 41 000 bearbeiteten Fälle in eine Kartei überführt werden mußten (MLHA, MinPräs 81a; zu dem Ziel, eine permanente ‚Säuberung‘ zu installieren, siehe Kapitel III.1).

der Terminverlängerung festgestellt, daß durch die Verzögerung „politisch eine etwas komplizierte Lage“ eintrete. In Zukunft sei neben der Bestrafung der Aktivisten und Verbrecher auch der zweite Aspekt des Befehls, die Gleichberechtigung der bloß nominellen Pgs, hervorzuheben, um der öffentlichen Mißstimmung vorzubeugen. Konkret schlugen sie vor, zum Volkskongreß auch „solche Leute, wie Ingenieure, einige Wissenschaftler, die früher nominelle Nazis waren und gut gearbeitet haben“, zu delegieren, um die mit der Anpassung verbundene gesellschaftliche und politische Reintegration zu dokumentieren.¹⁸⁹

Enttäuschte Hoffnung – Entnazifizierungsrigorismus statt des erwarteten Endes

Trotz dieses umfassenden Charakters der Entnazifizierung und trotz der 41 493 von September 1947 bis März 1948 in Mecklenburg überprüften Einzelfälle¹⁹⁰ verlief die Realisierung des Befehls Nr. 201 nicht so reibungslos, wie es sich SED, Besatzungsmacht und DVdI wünschten. Besonders unzufrieden waren sie mit der Beteiligung der Bevölkerung, da sie die Kommissionen und Polizeiorgane nicht ausreichend unterstützte. Die mangelhafte Partizipation zeigte die Enttäuschung über die Kommissionstätigkeit, weil die Mehrheit der Bevölkerung den Befehl Nr. 201 wörtlich genommen und im August und September 1947 tatsächlich ein schnelles Ende aller Entnazifizierungsverfahren erwartet hatte.

Die allgemeine Zustimmung zu dem Befehl zeigte sich im Sommer 1947 darin, daß nicht nur Parteivertreter,¹⁹¹ sondern auch viele Stimmen in der Bevölkerung die Sowjets lobten und dabei auch ausdrücklich die Bestrafung derjenigen begrüßten, „die sich was haben zu Schulden kommen lassen“. Dies zeigt ein Bericht der Informationsabteilung vom 2. September 1947, in dem „Stimmen zum Befehl Nr. 201“ zusammengestellt sind:¹⁹² Die „Zweiteilung“ der deutschen Gesellschaft werde beendet, die „Verfolgungen“, denen NSDAP-Mitglieder „unausgesetzt unterliege[n]“ würden, ebenso aufgehoben wie die Ungerechtigkeit, daß ihnen diese Mitgliedschaft „bei jeder Gelegenheit vorgeworfen“ werde. Der CDU-Vertreter im bisherigen Entnazifizierungsausschuß in Anklam freute sich, daß man „mit dem Befehl Nr. 201 [...] nun den Stier bei den Hörnern gepackt“ und sich einer Sache angenommen habe, die wegen des Wiederaufbaus und der Berufsverbote für NS-belastete Spezialisten „schon lange nach Bereinigung verlangt“ habe. Ein sozialistischer Angestellter aus dem Kreis Usedom begrüßte, „daß in Form eines Befehls frischer Wind in die Entnazifizierung kommt und daß die kleinen und klein-

¹⁸⁹ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 213f.

¹⁹⁰ Warnke am 17. 4. 1948 an den Landtagspräsidenten und die Präsidialabteilung (MLHA, Meckl. Landtag 126).

¹⁹¹ Auf der LDPD-Parteivorstandssitzung am 27. 8. 1947 wurde der Befehl „mit Genugtuung“ wahrgenommen und erwartet, „dieses schmerzliche Kapitel der innenpolitischen Bereinigung möglichst bald endgültig abschließen zu können“. Im geschäftsführenden Vorstand der LDPD begrüßte Külz am 17. 9. 1947 die Veränderungen als späte Erfüllung der Entnazifizierungsvorstellungen der LDPD; seine ebenfalls protokollierte deutliche Kritik an der Sequestrierungspraxis zeigt, daß es sich nicht um eine taktisch formulierte Zustimmung handelte (ADL, LDP 937). Der CDU-Vorstand in Berlin veröffentlichte seine Zustimmung in der Neuen Zeit, 19. 8. 1947; weitere Stellungnahmen in der Landes-Zeitung, 19. 8. 1947.

¹⁹² MLHA, MinPräs 666.

sten Entnazifizierungskommissionen“ aufgelöst würden; durch die Dreimonatsfrist sei es nun nicht mehr möglich, Fälle über „ein ganzes Jahr lang“ zu verhandeln.

Diese Stellungnahmen von Mecklenburgern zeigen die Hoffnungen auf ein Ende der Entnazifizierung und die Reintegration der Sanktionierten.¹⁹³ Vor allem bei ehemaligen Pgs, bei Mitgliedern von CDU und LDP sowie bei Parteilosern – die Berichtstatter unterschieden diese Gruppen von den SED-Mitgliedern – vermerkte der Bericht eine positive Resonanz, teilweise sogar eine „zu weitherzig[e]“ Haltung gegenüber den ehemaligen Nazis. Niemand erwartete, daß die Anzahl der Verfahren zuerst rapide ansteigen und sich mit K-5 und den Entnazifizierungsstrafkammern eine neue, veränderte Form der Überprüfungen etablieren würde. Man sah nur wenige kriminell Belastete von drastischen Maßnahmen betroffen. Die Stellungnahme einer achtzehnjährigen Sozialistin zum Abschluß des Berichts zeigt einen von den antifaschistischen Parolen der SED bestimmten Zeitgeist, der den selektiven Rigorismus gegenüber NS-Belasteten mit einer pathetischen und allumfassenden Zukunftshoffnung verband. Die Sprache, die dichotome Zuspitzung und der kausale Zusammenhang zwischen rigorosen Bestrafungen und blühender Zukunft ließen die hochbelasteten Nazis als Sühneopfer erscheinen, dem die Bevölkerung zuschauen und zustimmen mußte: „Die großen Pg's müßten allerdings gehängt werden. Hoffentlich wird dies radikal durchgeführt. Dann wird sich auch alles zum Guten wenden. Wir Jugendlichen hoffen, daß wir einer besseren Zukunft entgegengehen.“

Bereits im ersten Absatz vermerkte der Bericht, daß die ehemaligen Pgs neben der vollen Gleichberechtigung durch den Befehl auch die Wiedereinstellung in ihre alten Verwaltungsstellen erwarteten, wobei die Defizite und Inkompetenzen der neu eingestellten Verwaltungsfachkräfte hervorgehoben wurden. So berichtete die Informationsabteilung aus Stralsund, daß sich vor dem Rathaus beim Bekanntwerden des Befehls Nr. 201 sofort eine lange Schlange von Menschen gebildet habe, die auf ihre Wiedereinstellung gehofft hätten. Diese Perspektive trieb nicht nur die Entlassenen um: Es wurde ein so großer Umschwung in der Entnazifizierungspolitik erwartet, daß einige Sozialisten Befürchtungen über die Rückkehr der ehemaligen NS-Mitglieder in alte Stellungen äußerten.¹⁹⁴ Einer sah sie schon bald wieder in „hohen Ämter[n]“ und befürchtete sogar, daß „wir wohl wieder eine Naziregierung bekommen“. Diese Erwartungen zeugen von der Angst der neuen Mandatsträger vor einer direkten Konfrontation mit den Vorgängern: das passive Wahlrecht werde die Pgs „noch frecher machen“ und gerade sie würden „nachher die größten Ämter bekleiden“.

¹⁹³ Die breite Zustimmung wirkte sich sogar auf das Bild der Besatzungsmacht aus, die in dem Stimmungsbericht wiederholt als Initiatorin des Befehls gelobt wurde. Der SMAD-Befehl Nr. 201 war der erste öffentliche sowjetische Befehl zur Entnazifizierung, der fast die gesamte Bevölkerung betraf; ansonsten gab es die frühen Registrierungs- und einige berufsspezifische Befehle (z. B. SMAD-Befehl Nr. 42 vom 27. 8. 1945 [Befehle des Obersten Chefs, S. 17f.] und Nr. 204 vom 23. 8. 1947 [Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 166]; siehe das Register in: Foitzik, Inventar). Weil eine positive Resonanz erwartet wurde, kann vermutet werden, daß Karlshorst diesen Schritt zur Beendigung der Entnazifizierung ausdrücklich mit dem eigenen Namen verbinden wollte.

¹⁹⁴ Die Zustimmung zum Befehl Nr. 201 war lediglich bei einigen SED-Mitgliedern gebrochen, da sie einen rigideren Schutz der Gesellschaft vor den ehemaligen Nazis forderten; ob es sich dabei um neue oder alte Mitglieder der Arbeiterpartei(en) handelte, ist nicht aufgeführt.

Die Ablehnung der neu aufgenommenen Überprüfungen drückte sich auch anders aus: Wiederholt wurde von Attentaten und gewalttätigen Übergriffen auf Kommissionsmitglieder berichtet, in denen Einzeltäter mit Schusswaffen, Messern oder einfach als Schläger vorgehen. So erwähnte Kundermann am 30. Oktober 1947¹⁹⁵ ein Schusswaffenattentat auf den Entnazifizierungssachbearbeiter der Stadt Rostock, über dessen Täter die Polizeiermittlungen nichts herausfanden. Da nicht einmal seitens der SED koordinierte Zusammenschlüsse erwähnt wurden,¹⁹⁶ obwohl diese Partei gewöhnlich überall ‚Gerüchte‘, ‚Sabotage‘ und ‚Klassenfeindschaft‘ vermutete, kann kollektiver Widerstand als ausgeschlossen gelten. Grünbergs öffentlicher Hinweis nach einem Attentat auf den SED-Kreissekretär in Neubrandenburg, der (noch nicht ermittelte) Täter sei in den Reihen der CDU zu suchen, wurde nicht nur von der CDU, sondern auch von Moltmann auf der Landesantifablocksitzung vom 29. September 1947 ausdrücklich mißbilligt.¹⁹⁷

Viele äußerten zwar nicht ihre individuelle Wut, verweigerten aber ihre Zustimmung zu den erneuten Personalüberprüfungen und den damit einhergehenden Entlassungsanordnungen, weil diese die Ökonomie und Verwaltungseffizienz schwächten. Obwohl die Justizabteilung beim SED-Landesvorstand den beiden Landesvorsitzenden Bürger und Moltmann am 10. November 1947 mitteilte, daß „Widerstände bei der Durchführung des Befehls [...] bisher nicht bekannt geworden“ seien, mußte sie gleichzeitig die Weigerung der Greifswalder Bierbrauerei melden, den Entlassungsbeschluß der Entnazifizierungskommission gegen einen als aktiv eingestuften Pg durchzuführen.¹⁹⁸ Aufgrund seiner NSDAP-Mitgliedschaft verantwortete der ehemalige Betriebsleiter einer Molkerei nun als Chemiker die chemische und bakteriologische Kontrolle in der Brauerei. Betriebsleitung, Betriebsgewerkschaft und Betriebsrat sprachen sich für seinen Verbleib in der Firma aus, in der er sich durch Mehr- und Sonntagsarbeit sowie durch fachliches Können ausgezeichnet habe und zudem im Betrieb sozial integriert sei: „Hinsichtlich der Betriebsgemeinschaft stehen seine Arbeitskollegen mit ihm im besten Einvernehmen. [...] Wir haben keine Verfehlungen irgendwelcher Art feststellen können.“¹⁹⁹

¹⁹⁵ MLHA, MinPräs 1479. In Waren wurde ein Kommissionsmitglied „mit Steinen beworfen, wobei jemand rief: ‚Schlagt das Entnazifizierungsschwein tot!‘“ (MLHA, MinPräs 1479; siehe auch einen Fall aus Neustrelitz in: MLHA, Generalstaatsanwalt 482).

¹⁹⁶ Zwischen politischen Drohungen und tätlichen Angriffen wurde kein großer Unterschied gemacht; Kundermann berichtete im Zusammenhang mit Attentaten, daß ein Betroffener in Rostock verhaftet worden sei, weil er nach der Verhandlung geäußert habe, daß es noch anders kommen werde, und „dann sollen sich die Herren nur vorsehen!“ (Monatsbericht zum November 1947, MLHA, MinPräs 1479). Bei der staatlichen Behauptung von Widerstand in der SBZ/DDR war häufig nicht der reale Widerstand entscheidend, sondern die abschreckende und herrschaftssichernde Funktion der Bestrafungen: „Bürger wurden normalerweise nicht wegen wirklicher oppositioneller oder rebellischer Taten hingerichtet, sondern als Exempel, um vor weiteren kleineren abweichenden Handlungen abzuschrecken“ (Evans, Rituals, S. 833).

¹⁹⁷ ADL, LDP 10370.

¹⁹⁸ SAPMO-BA, DY 30/IV2/5, 84, Bl. 16ff. Auch Kundermann äußerte am 30. 10. 1947 gegenüber Höcker, daß es keinen nennenswerten Widerstand gebe, Gerüchte über eine teilweise ablehnende Haltung in einzelnen Gemeinden im Kreis Schwerin aber „genau überprüft“ würden, um festzustellen, „was zur Abhilfe dieser Widerstände unternommen“ worden sei (MLHA, MinPräs 1479).

¹⁹⁹ Bescheinigung vom 6. 1. 1948; siehe den umfangreichen Schriftwechsel über diesen Fall in: Stadtarchiv Greifswald, Rep 6 Ia-121.

Erst die abnehmende Plausibilität der Entnazifizierung machte solche öffentlichen Verweigerungen möglich; eine ähnliche Solidarität gegen Entlassungsanordnungen setzten auch die erwähnten Scheinarbeitsverhältnisse voraus.

Neben diesem vorwiegend individuellen Vorgehen äußerten sich CDU und LDP politischer. Bereits im Oktober 1947 regte sich Widerstand unter deren Kommissionsmitgliedern in Greifswald und Stralsund, da die Kommissionen „zu scharf“ vorgehen würden, sie hingegen „mehr einen versöhnenden Charakter“ erwarteten.²⁰⁰ Kundermann selbst stellte fest, daß dies den Vorstellungen weiter Bevölkerungskreise entspräche, die vielfach meinten, daß der Befehl Nr. 201 „zur Wiedergutmachung an den Nominellen erlassen sei“. Die Entnazifizierung wurde nicht so sehr als Ende des Faschismus und als Abrechnung mit seinen Trägern verstanden, sondern – ähnlich wie im Westen – als Ungerechtigkeit der Besatzungsmacht, als ungerechtes Leiden der besiegten deutschen Bevölkerung und als Grund für eine ‚Wiedergutmachung‘ an den Entnazifizierten.²⁰¹ Auch die Äußerung des vorläufig zurückgetretenen CDU-Vertreters in der Greifswalder Kommission zeigt das veränderte Verhältnis zu dieser Art des Entnazifizierungsendes: „Wir sitzen hier nur, um einen Befehl zu erfüllen!“²⁰² Der SMAD-Befehl Nr. 201 wurde nicht mehr als Befreiung von den ungeliebten Überprüfungen und Entlassungsdrohungen, sondern als Oktroi der Besatzungsmacht verstanden.

Selbst lokale Kommandanten teilten die Ablehnung und erschwerten die Neuaufnahme der Überprüfungstätigkeiten: Im September 1947 verhinderte noch ein großer Teil der Kommandanten die Arbeit der Entnazifizierungskommissionen mit der offiziellen Begründung, daß die Bestätigung von SMAM und Landesregierung fehle, die erst am 23. und 29. September 1947 erteilt wurde. In Neustrelitz gestattete der Kommandant Entnazifizierungskommissionssitzungen erst nach 21 Uhr, wenn die Ernte aufgrund der Dunkelheit nicht mehr von den Feldern geholt werden konnte.²⁰³ Auch auf einer Tagung bei der DVdI am 4. November 1947 wurde die verzögerte Aufnahme der Kommissions-tätigkeit damit begründet, daß einige Kommandanten anderen Anforderungen Priorität einräumten.²⁰⁴ Sie hatten unmittelbaren Einblick in die lokalen Lebensverhältnisse, trugen einen Teil der Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung und sowjetischen Truppen und teilten die immer wieder formulierte Priorität der Besatzungsmacht für die Steigerung der Produktivität. Daher stimmten sie mit der bei vielen Deutschen verbreiteten Ablehnung der Entnazifizierung überein und ordneten sie anderen Aufgaben unter.

²⁰⁰ Kundermann am 30. 10. 1947 (MLHA, MinPräs 1479).

²⁰¹ Siehe Meinicke, Entnazifizierung (Diss), S. 130f. Zur selben Zeit, als die ‚Opfer‘ der Entnazifizierung ‚Wiedergutmachung‘ forderten und die neuen Parteien sich bereits eifrig um die Pgs bemühten, wurden die Entschädigungs- und Wiedergutmachungsgesetze für die Opfer des ‚Dritten Reiches‘ in der SBZ noch immer verzögert (Groehler, Integration, S. 118–121).

²⁰² MLHA, MinPräs 1479.

²⁰³ Kundermann am 1. 10. 1947 an Höcker (MLHA, MinPräs 1479).

²⁰⁴ BAP, DO1/7, 432, Bl. 10. Auf der Tagung der DVdI am 22. 12. 1947 wurde beklagt, daß die Durchführung des Befehls Nr. 201 durch einen Mangel an Transportmitteln und Brennstoff behindert werde; die SMAM habe sogar „die Mittel für 201 gestrichen [...]“. Es muß sofort ein Kostenvoranschlag nach hier eingereicht werden, damit bei der SMAD die Sache geklärt werden kann“ (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 243). Dies zeigt wiederum, daß eine sowjetische Kommandantur nicht eigenständig in Verfahren eingreifen durfte, die bereits von einer höhergeordneten Stelle innerhalb der deutschen Apparate verantwortet wurde.

Ähnlich beurteilten es selbst einige SED-Funktionäre in höchsten Ämtern: In einem Bericht vom 30. Oktober 1947 über den Stand der Entnazifizierung hielt Mielke fest, daß die Innenminister von Sachsen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt nach dem Befehl Nr. 201 keine Möglichkeit sahen, „der Wiedereinstellung der ehemaligen nominellen Pgs zu widersprechen“.²⁰⁵ Daß dies keine Ausnahmen waren, sondern nur eine Beispiel dafür, daß die DVdI mehrere Monate benötigte, um ihre Interpretation des Befehls Nr. 201 durchzusetzen, zeigte auch die noch wenige Tage vor Jahresende erhobene Klage des für die Entnazifizierung verantwortlichen DVdI-Vizepräsidenten über das mangelhafte Verständnis für die Entnazifizierung bei den stellvertretenden Innenministern und Landesleitern von K-5: Die Ländervertreter hätten erst jetzt „mehr oder weniger den Inhalt des Befehls 201 nicht nur formell, sondern auch sinngemäß richtig verstanden“, nachdem sie bislang nicht die Überprüfungen und Entlassungen forciert, sondern ein möglichst schnelles Ende angestrebt und daher zu viele Menschen nicht überprüft hätten.²⁰⁶

Dieses Verständnis des Befehls Nr. 201 hatte zur Folge, daß beim Ministerpräsidium und anderen Verwaltungs- und Regierungsstellen in Mecklenburg viele Bitten um Wiedereinstellung eingingen, die zwischen den einzelnen Abteilungen hin- und hergeschoben wurden, da die Verantwortlichkeiten nicht geklärt waren,²⁰⁷ obwohl Warnke schon auf der Antifablocksitzung am 1. September 1947 betont hatte, daß es keinen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung für die Pgs gebe und dies auch „nicht mit dem Befehl beabsichtigt“²⁰⁸ sei. Entsprechend richtete sich Kundermann diesbezüglich am 10. Oktober 1947 an die Präsidialabteilung. Seine Behörde habe den Antrag auf Wiedereinstellung von Max C. vom 19. September 1947 erneut überprüft. Es treffe aber „nicht zu, daß vom Leiter der Hauptabteilung Personal seinerzeit Herrn C. versprochen wurde, daß er wieder eingestellt werden könnte, sofern die SMA ihre Zustimmung dazu gäbe. Auf Grund des Befehls 201 besteht wohl die theoretische Möglichkeit, daß nunmehr auch Mitglieder der NSDAP, die nominell waren, wieder in den Verwaltungsdienst eingestellt werden. Nachdem aber von Seiten der SMA bei der Besprechung über Entnazifizierung eine ablehnende Haltung in dieser Hinsicht gezeigt wurde, wäre es nicht zu empfehlen, die Entnazifizierung damit zu beginnen, sogenannte nominelle Pgs in den Verwaltungsdienst aufzunehmen.“²⁰⁹ Darum lehnte die Hauptabteilung Wiedereinstellungen grundsätzlich ab und zeichnete sich in der SBZ ähnlich wie 1945 durch eine besonders rigorose Linie aus. Im Gegensatz zu dem, was Mielke über das Vorgehen in anderen Ländern

²⁰⁵ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 202; siehe ähnlich ebenda, S. 191.

²⁰⁶ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 236. Mielke wies dabei an, daß alle aktiven Faschisten, „gleichviel in welcher Stellung sie sich befinden“, zu überprüfen seien, da dies gemäß der ersten Ausführungsbestimmung zum Befehl Nr. 201 Folgen für das Wahlrecht hatte (ebenda, S. 150). Damit wurde die Beschränkung aufgehoben, nur Personen im öffentlichen Dienst und in leitenden Stellungen vor den Kommissionen zu behandeln; Handwerker und Bauern schloß er ausdrücklich ein (ebenda, S. 237, 242f.).

²⁰⁷ MLHA, MinPräs 211, 211a, 211b, 211c.

²⁰⁸ ADL, LDP 10370.

²⁰⁹ MLHA, MinPräs 211a. Der Hinweis, daß die Entnazifizierung nun begonnen werde, zeigt, daß selbst Kundermann die vorherige Kommissionstätigkeit nicht als nennenswerte Entnazifizierung wahrgenommen hatte.

festgestellt hatte, nahm das mecklenburgische Innenministerium früh eine eindeutig ablehnende Haltung gegen jede Wiedereinstellung ein und blieb gegenüber der gesamten in der Direktive Nr. 24 als NS-belastet oder NS-verdächtig bestimmten Personengruppe mißtrauisch.

Ende September stellte Kundermann fest, daß in „der letzten Zeit [...] von verschiedenen Fachministerien bzw. –abteilungen des öfteren Vorschläge über Einstellung von ehemaligen Offizieren gemacht“ würden. Dabei werde darauf verwiesen, daß es sich nicht um Berufs-, sondern um Reserveoffiziere handle oder daß sie keine Mitglieder der NSDAP gewesen seien. Weil die SMAM bei einer Prüfung des Personalbestandes kritisiert habe, daß 1945 und 1946 „sehr viele ehemalige Offiziere in den Dienst der Landesregierung eingestellt“ worden seien, nutze die Hauptabteilung Personal nun ihr Veto-recht gegen alle diese Vorschläge.²¹⁰ Dabei ging Kundermann über den vom Befehl Nr. 201 vorgezeichneten Rahmen hinaus, da die Kontrollratsdirektive Nr. 24 für Offiziere nicht die zwangsweise Entlassung, sondern nur ihre sorgfältige Überprüfung vorschrieb²¹¹ und der Befehl Nr. 201 für Unbelastete ausdrücklich die Anerkennung aller bürgerlichen Rechte festlegte. Dagegen hielt Kundermann fest, daß es „politisch falsch [wäre], solche Personen, die unter die Kategorie der Belasteten entfallen, in den Personalbestand der Landesregierung aufzunehmen, nur vielleicht deshalb, weil ihnen nicht unmittelbar ein Verbrechen nachgewiesen werden kann“. Damit verdächtigte er sämtliche Offiziere als politische Risikofaktoren, wodurch er eine grundsätzliche Barriere für deren Eintritt in die staatliche Verwaltung errichtete. Der Widerspruch dieser Haltung zum SMAD-Befehl und zur Kontrollratsdirektive war offensichtlich, aber Kundermann verfolgte in der Verwaltung andere Prioritäten als die in diesen Entnazifizierungsverordnungen eingeräumten Reintegrationsmöglichkeiten: die Errichtung und Absicherung einer politisch loyalen und sozial möglichst homogenen Kaderverwaltung. Bereits wenige Monate nach der Kapitulation Deutschlands hatte dies sein Vorgänger, Paul Lau, ausdrücklich formuliert, als er die bevorzugte Einstellung von Arbeitern und Angehörigen der neuen Parteien gegenüber Militäranwältern angeordnet hatte.²¹² Im Februar 1948 wurde diese politische Linie durch den SMAD-Befehl Nr. 35 zur Auflösung der Entnazifizierungskommissionen bestärkt, der die beruflichen Folgen des Reintegrationsaspekts hervorhob, Justiz, Polizei und leitende Posten in der Verwaltung davon aber ausdrücklich ausnahm.²¹³

Die Mobilisierung der Parteien und der Bevölkerung

Der mit breiter Zustimmung begrüßte Entnazifizierungsbefehl aus Karlshorst war mißverstanden worden: Die Spitzen von Besatzungsmacht, deutschen Zentralverwaltungen

²¹⁰ Kundermann am 30. 9. 1947 an Warnke (MLHA, Mdl 731). Ein „Beschäftigungsnachweis der ehemaligen Offiziere“ vom 26. 4. 1946 zählte 382 von ihnen in Mecklenburg-Vorpommern, von denen 84 freiberuflich, 46 in der Landesverwaltung, 16 bei der Reichsbahn, 8 bei Landratsämtern, 17 bei Stadtverwaltungen, 16 nicht festzustellen oder vereinzelt bei Firmen, Banken, Genossenschaften, der SMAM und beim Oberkirchenrat beschäftigt und 59 beschäftigungslos waren (MLHA, LL SED IV 2/5/162, Bl. 39f.).

²¹¹ Zur Gleichbehandlung von Reserve- und Berufsoffizieren siehe Kontrollratsdirektive Nr. 38, A, II, L1.

²¹² MLHA, MinPräs 752; siehe Kapitel II.1, S. 140.

²¹³ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 257f.

und SED-Leitung setzten eine andere Interpretation durch, als die Bevölkerung erwartet hatte. Trotz der Hinweise auf ein schnelles Ende der unbeliebten und ökonomisch belastenden Personalüberprüfungen ging es seit September 1947 weder um die Wiedereinstellung der Entlassenen noch um ein Ende der Überprüfungen. Im Gegenteil: Das ganze Verfahren wurde intensiviert. Die Bevölkerung und die Parteien reagierten enttäuscht und beteiligten sich kaum an den Verfahren und bei der Suche nach Belasteten.

Die neu gegründeten Entnazifizierungskommissionen konnten nicht auf neues, bislang unbekanntes Belastungsmaterial zurückgreifen, sondern waren auf eine erneute Auswertung der schon angesammelten Unterlagen über die Belastung einzelner im ‚Dritten Reich‘ angewiesen, die in den Bodenreform-, Sequestrierungs- und Entnazifizierungskommissionen oder bei Polizei und Besatzungsmacht vorlagen. Daneben konnten im Rahmen der Zeugenbefragung, der Anschuldigung oder Denunziation durch Dritte und der – vor allem K-5 übertragenen – Recherche neue belastende Momente auftreten. Ein Schwerpunkt sollte die Beibringung von Belastungsmaterial durch Einzelpersonen, Parteien und Massenorganisationen sein. Deren Bereitschaft zur Mitarbeit kritisierten die Kommissionen und politisch Verantwortlichen aber durchgehend als unzureichend.²¹⁴ Die mangelhafte Partizipation lag an der bereits dargelegten Enttäuschung: Während ein Ende der Entnazifizierung erwartet worden war, hatte die wieder aufgenommene Kommissionsarbeit erhebliche soziale Folgen. Außerdem war die Funktionalisierung der Entnazifizierung für die hegemoniale Partei offensichtlich: Die SED stellte nicht nur die Mehrheit in allen Entnazifizierungskommissionen, sondern versuchte auch, die Politisierung der Gesellschaft durch eine erneute Massenkampagne zu einer von ihr vorgegebenen Thematik voranzutreiben.²¹⁵ Die bereits früh einsetzenden Mobilisierungsversuche zur Partizipation der Bevölkerung und der Massenorganisationen waren ein Instrument der SED, um öffentliche Zustimmung für ihre Politik einzufordern und vorzuweisen.

Obwohl den Entnazifizierungskommissionen nicht viele Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung standen, waren die Berufseinschränkungen ein ausreichender Grund für die ablehnende Haltung vieler gegenüber einer Teilnahme an der Suche nach Belasteten. Eine Aufstellung vom 10. Juli 1948 über die Personen, gegen die die Kreisentnazifizierungskommission Güstrow Zwangsmaßnahmen verhängt hatte, macht die mit der Entnazifizierung verbundenen beruflichen Degradierungen anschaulich: In dem Kreis mit etwa 106 000 Einwohnern²¹⁶ wurden 149 Männer und sechs Frauen aus ihren beruflichen Stellungen versetzt oder entlassen. Damit war eine vom Arbeitsamt durchgesetzte berufliche Veränderung automatisch verbunden.

²¹⁴ Meinicke, *Entnazifizierung (Diss)*, S. 128f., dagegen schließt von den zahlreichen Aufrufen und Presseartikeln auf eine erfolgreiche Einbeziehung der Bevölkerung.

²¹⁵ Sie nutzte auch andere politische Themen und Kampagnen, um die eigene Vormachtstellung gegenüber CDU und LDP zu demonstrieren, indem sie z. B. die Bodenreform und die Volkskongressbewegung als Anliegen und Ziele der ganzen Bevölkerung ausgab, denen die bürgerlichen Parteiführungen nur zögernd folgten; beispielhaft sind die Vorbereitungen für die Jahrhundertfeier zur Revolution von 1848 im März in Schwerin, an der die Dienstkräfte des Schweriner Stadtrates teilnehmen sollten (Archiv der Stadt Schwerin, R1–23).

²¹⁶ Statistisches Landesamt, *Gemeindeverzeichnis*, S. 22.

Von der Kreisentnazifizierungskommission Güstrow
veranlaßte berufliche Veränderungen:²¹⁷

Berufe:	vorher	nachher
Arbeiter	5	87
Angestellte	51	18
Bauern	11	7
Handwerker	19	21
Geschäftsinhaber	19	1
Lehrer	23	1
Andere Berufe	27	19

Die meisten NS-Belasteten wurden gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 24 zu „gewöhnlicher Arbeit“, meist als Arbeiter oder Handwerker, verpflichtet; neben den beruflichen Degradierungen wurde einem Schneider, einem Tapeziermeister und einem Elektriker verboten, weiterhin Lehrlinge auszubilden. Die zum Teil mit einer zeitlichen Schonfrist angeordneten Sanktionen zeigen, wie tief die Beschlüsse der Entnazifizierungskommissionen nicht nur in die soziale Struktur des Kreises, sondern auch in individuelle Lebensläufe eingriffen: „Bäcker, jetzt Arbeiter“, „Gastwirt, jetzt Landwirt“, „Feinmechaniker, jetzt Arbeiter“, „Lehrer, Gemeinbeschreiber, jetzt Landwirt“, „Gemeinsekretär, jetzt Arbeiter“, „Fleischermeister, jetzt Geselle“, „Molk.[erei]verw.[alter], jetzt Landarbeiter“, „Bauunternehmer, jetzt Maurer“, „Angestellter, jetzt Arbeiter“, „Angestellter, jetzt Hilfsarbeiter“, „Kaufmann, jetzt Hilfsschlosser“. Während bei allen Männern Berufswechsel notiert wurden, schieden zwei der sechs sanktionierten Frauen aus dem Berufsleben aus, wobei das Personalamt nicht zwischen Familienstand und Berufstätigkeit zu unterscheiden wußte: eine 47jährige „Verkäuferin, jetzt Ehefrau“ und eine 54jährige „Lehrerin, jetzt Hausfrau“.

Auffällig ist die unbestimmte Anzahl von Personen aus dem öffentlichen Dienst. Obwohl zwischen Oktober 1947 und März 1948 mehr als 41 000 Personen von den Entnazifizierungskommissionen in Mecklenburg beurteilt wurden, werden die betroffenen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes nirgends quantifiziert. Die Zahlen im statistischen Anhang zeigen, daß die Entnazifizierung im Herbst und Winter 1947/48 keine besonderen Auswirkungen auf die staatliche Verwaltung hatte, da sich die Anzahl der Entlassungen nicht erheblich veränderte. Trotz des großen politischen Aufwands und des Unterschriftenrituals, mit dem jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin über die eigene politische Vergangenheit Auskunft geben mußte, änderte sich weder die Anzahl der Pgs noch die ihrer Entlassungen.²¹⁸ Die niedrigen Entlassungszahlen in den staatlichen Verwal-

²¹⁷ MLHA, RdK Güstrow 104, Bl. 34–44, 49; ein Tischler floh in den Westen.

²¹⁸ Dem scheint ein Entnazifizierungsbericht aus dem ZS der SED zu widersprechen, der unter den im Januar 1948 verhandelten 15 431 Fällen 1 087 (7,04%) in „öffentl. Betrieb.“ beziehungsweise in „Öffentliche[n] Behörden“ ausmachte; davon wurden 97, das heißt 8,9% der in diesem Bereich überprüften Personen entlassen. Diese Zahlen können für die Kommissionen als repräsentativ gelten, da im Januar die Anfangsschwierigkeiten überwunden waren und der Abschlußdruck noch nicht einsetzte. Wenn sie mit den insgesamt 41 493 Überprüften in Mecklenburg hochgerechnet werden, wurden im öffentlichen Dienst des nördlichsten Landes der SBZ etwa

tungen in Mecklenburg sind mit der rigorosen und besonders schnellen Entnazifizierung in den ersten Besatzungsmonaten zu erklären. Außerdem führte die Hauptabteilung Personal das staatliche Behördenpersonal auch unabhängig von der Entnazifizierung stringent und kontrollierte es politisch. Da dieses Amt zudem die Kommissionen anleitete, wären zahlreiche Entlassungen einer Kritik der sonstigen Personalarbeit gleichgekommen. Daher beschränkte sich die Wirkung der Kommissionen in den Verwaltungen auf die disziplinierende Funktion und darauf, die politischen Loyalitätsanforderungen zu unterstreichen.²¹⁹

Die SED zielte im Kontext der Entnazifizierung offen auf eine weitere Politisierung der Gesellschaft, die über die Verwaltung hinausging. In einer Besprechung mit dem Leiter der Abteilung Landes- und Innenpolitik beim Zentralsekretariat der SED, Anton Plenikowski, und anderen Zentralsekretariatsmitarbeitern äußerte Mielke am 30. Oktober 1947: „Der Befehl 201 ist nämlich eine Teilfrage der weiteren Festigung unserer Macht. Nur im ersten Augenblick erschien dieser Befehl als ein theoretisches Dokument.“²²⁰ Dabei gehe es nicht nur um „einen friedlichen Weg zur Liquidierung des Faschismus und Militarismus [...], sondern zu allererst [um] eine Prüfung, wie weit wir in der Lage sind, diesen Befehl durchzuführen. Es heißt, daß dieser Befehl ein Barometer für die Partei ist, ob die Bevölkerung ihn richtig erkannt hat usw., ob die Bevölkerung mit der faschistischen Ideologie bricht. Wenn das Material den Organen der inneren Verwaltung zur Verfügung gestellt wird, dann bedeutet das, daß die Bevölkerung Schluß machen will mit dem Faschismus und Militarismus.“ Wiederum legte die SED den Maßstab dafür fest, wie eindeutig sich einzelne und die Gesellschaft von der NS-Vergangenheit gelöst hatten. Sie erklärte die Mobilisierung „auch des letzten anständigen Bürgers“ in der SBZ²²¹ zum „Barometer“ für die Demokratisierung der Bevölkerung und verlangte damit die Zustimmung zu ihrem Verständnis von Antifaschismus und zu ihrem damit verbundenen Hegemonialanspruch. Diese in der Öffentlichkeit nicht ganz so frei formulierte Einschätzung kam einer Drohung gegen die Bevölkerung der eigenen Besatzungszone gleich: Eine mangelhafte Partizipation bei der Entnazifizierung zeuge von einer ungenügenden Loyalität zur SED, was wiederum die fehlende Demokratiebereitschaft belege, die die Voraussetzung für das Ende des Besatzungsstatus war.²²² Ähnlich wie bei der Kampagne zum ersten Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß Ende

2 920 Personen überprüft und davon etwa 260 Personen entlassen. Dem widersprechen die Statistiken der Hauptabteilung Personal im Anhang. Abgesehen von grundsätzlichen Zweifeln an der Valenz einzelner Statistiken in SBZ-Aktenbeständen ist die Diskrepanz auf die unklare Bezugsgröße zurückzuführen: Die beiden beim gleichen Zahlenwert und daher wahrscheinlich synonym benutzten Begriffe „öffentl. Betriebe“ und „öffentliche Behörden“ deuten darauf hin, daß nicht nur die Betroffenen in den staatlichen Verwaltungsstellen, sondern auch die in volkseigenen Betrieben gezählt wurden. Dies vergrößert die Zahl der insgesamt Beschäftigten aufgrund der fortgeschrittenen Sequestrierungs- und Enteignungspolitik erheblich (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 250–256).

²¹⁹ Dies versteht die Schlußfolgerung von Zank, *Wirtschaft*, S. 50f., mit einem Fragezeichen, daß die fortgesetzte Nennung von Pgs in Entnazifizierungsanordnungen und -befehlen ihren tatsächlichen Verbleib in Leitungspositionen anzeigt.

²²⁰ Rößler, *Entnazifizierungspolitik*, S. 191f.

²²¹ Rößler, *Entnazifizierungspolitik*, S. 198.

²²² Beispielhaft ist Warnkes Erklärung vom Januar 1947 über die Moskauer Außenministerkonferenz (MLHA, MdI 762; siehe Anmerkung 34 in Kapitel III.1).

1945 wurde angestrebt, einen allgemeinen politischen Konsens und eine öffentliche Zustimmung zum Antifaschismus zu organisieren, die einer Loyalitätserklärung gegenüber Besatzungsmacht und vor allem gegenüber der hegemonialen Partei gleichgekommen wären. Mielke formulierte deutlich: Die Entnazifizierung sei „Gradmesser für das Vertrauen, was die Bevölkerung der Vertreterin des demokratischen Aufbaus“, das heißt der SED, schenke, und damit eine „Teilfrage des Kampfes um die Festigung der demokratischen Macht“ und „Instrument zur praktischen Durchführung der Lösung des neuen Weges, der friedlichen Entwicklung zum Sozialismus“.²²³

Dieses Mal funktionierte die Politisierung aber nicht so reibungslos wie während des ersten Hauptkriegsverbrecherprozesses in Nürnberg: Es gab keine öffentlichen Proklamationen von Kreisparteigruppen, keine Resolutionen von Betriebsversammlungen und keine Massenveranstaltungen zur öffentlichen Unterstützung der Entnazifizierungskommissionen. Nicht nur die kollektiven Polit-Bekenntnisse blieben aus, entscheidender war, daß auch die Aufforderungen zur Mitarbeit und Beschaffung von Belastungsmaterial gegen NS-Belastete ins Leere liefen und nicht befolgt wurden. Die neue gesellschaftliche Ordnung der SBZ war inzwischen so weit etabliert, daß die Rollenverteilung in der Politik geklärt war. Es bedurfte keiner öffentlichen Mitarbeit und keiner demokratischen Partizipation, um das Gemeinwesen ‚volksdemokratisch‘ funktionieren zu lassen.²²⁴ Die SED-Spitze wünschte sich zwar die öffentliche Zustimmung, reagierte aber auf die stumme Ablehnung dieses Ansinnens seitens der Bevölkerung gelassen, da sie nicht die ‚Machtfrage‘ tangierte. Eine breite öffentliche Unterstützung hätte das Anliegen – ebenso wie bei der Volkskongreß-Bewegung²²⁵ – gestärkt, die verweigerte Zustimmung änderte aber weder die Inhalte noch die Träger dieser Politik. Auch die Bevölkerung benötigte dieses öffentliche Verfahren nicht mehr so wie noch wenige Monate nach dem Ende von Faschismus und Krieg: Der Schrecken über die Niederlage und über die vielen erst durch den Internationalen Gerichtshof zur Kenntnis gebrachten Verbrechen war vergangen, die Deutschen fühlten sich in Ost und West zunehmend stärker in der Rolle der Opfer, die unter fremder Besatzung, in einem zerstörten Land, mit Demontagen und unzureichender Versorgung zu leben hatten. Die Entnazifizierung wurde nicht als Abrechnung mit den Verantwortlichen dieser Situation, sondern als öffentliche Demütigung durch die Besatzungsmächte empfunden. Daher bedurfte die Bevölkerung auch keiner Rituale und Angebote mehr, um sich durch öffentliche symbolische Handlungen reinzuwaschen, auf die Seite der Antifaschisten und Opfer zu treten und an ihrer moralischen Integrität teilzuhaben. Politische Kritik konnte sich zwar in der westdeutschen Lizenzpresse freier artikulieren als in der ostdeutschen, gleich war man sich jedoch in der Ablehnung der Entnazifizierung und im Sich-Berufen auf das von Eugen Kogon formulierte „Recht auf den politischen Irrtum“.²²⁶

²²³ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 205.

²²⁴ Die wiederholt beklagte Tatenlosigkeit der SED-Gruppen verweist weniger auf passiven Widerstand als auf die Organisationsprobleme der Landespartei; siehe Anmerkung 44 in Kapitel II.1.

²²⁵ Bei der Volkskongreßbewegung mobilisierte die SED die Bevölkerung erfolgreicher, was sich in zahlreichen Kundgebungen und politischen Stellungnahmen von Individuen und Gruppen ausdrückte (Badstübner, Geschichte, S. 317–332; Errichtung, S. 128ff.).

²²⁶ Kogon, Recht.

Ein großer Teil der Bevölkerung der SBZ beurteilte die Politik und mit ihr die Entnazifizierung immer weniger als gesamtgesellschaftliches Anliegen, sondern als Handlungsfeld einiger Funktionäre, die eine mögliche Partizipation der Bevölkerung schnell in ihre Bahnen lenkten und dezentrale oder individuelle Eigeninitiativen nur in Form von Zustimmung und Applaus genehmigten.²²⁷ Dabei wurde sie wiederholt als Teil der politischen Repression bezeichnet und seit dem Befehl Nr. 201 immer häufiger mit dem NS- und Gestapo-System verglichen, da der staatliche Polizei- und Justizapparat wiederum in strafrechtlicher Verkleidung für politische Ziele eingesetzt wurde.²²⁸

Eine der Aufforderungen zur Mitarbeit, die nach den Klagen von Regierung und SED nicht ausreichend Gehör fanden, war der Aufruf Warnkes „An die Bevölkerung des Landes Mecklenburg“ vom 14. Oktober 1947, in dem er Parteien, Organisationen und die gesamte Bevölkerung aufrief, Belastete anzuzeigen: „Meldet das, was ihr wißt, der Untersuchungsbehörde beim Innenministerium in Schwerin [...]. Darüber hinaus ist jede Polizeidienststelle berechtigt, Anzeigen und Material gegen diese Personen entgegenzunehmen. Ich erwarte und hoffe, daß sich alle antifaschistischen Parteien und Organisationen sowie die gesamte friedliebende und demokratische Bevölkerung unseres Landes ihrer besonderen Aufgaben und Pflichten bei der Durchführung des Befehls 201 bewußt sind. Wir wollen kein Denunziantentum. Wir wollen den nominellen Mitgliedern der NSDAP Gelegenheit geben, durch ehrliche Arbeit am demokratischen Aufbau ihre Abkehr vom Faschismus zu beweisen. [...] Es gilt, alle Schuldigen zu erfassen und zu melden. Es gilt, auch die Personen zu melden, die durch ihre Flucht sich der Verantwortung entziehen wollen. Diejenigen s aber, die wissentlich verabsäumen, solche Personen anzuzeigen, verstoßen gegen die Interessen des deutschen Volkes.“²²⁹ Die abschließende Wendung gegen Fluchtwillige und die Identifizierung des Aufrufs mit den „Interessen des deutschen Volkes“ rückte jede politische Gegnerschaft, Unzufriedenheit und Indifferenz in enge Verbindung zum Nazismus und kriminalisierte sie im Zeichen der eigenen Hegemonie und der damit verbundenen ‚Machtfrage‘.

Bereits zuvor waren die Parteien zur Mitarbeit aufgerufen worden: Der Kreisrat von Greifswald bat am 17. September 1947²³⁰ die dortige LDP-Geschäftsstelle um eine „rege Mitarbeit und Unterstützung“ bei der Entnazifizierungskommission, um die aktiven Nazis, „ganz gleich, ob sie hier wohnen oder geflüchtet sind“, ausfindig zu machen und

²²⁷ Dies zeigt die Gewerkschaft, die sich schnell, theoretisch reflektiert und erfolgreich darum bemühte, ihre Tätigkeiten weitgehend auf die Unterstützung der SED-Politik umzustellen (Errichtung, S. 87; Fugger, Funktionswandel; für Mecklenburg-Vorpommern: MLHA, LL KPD I/3, Bl. 28f., 40; SAPMO-BA, RY 1/I3/15, 42, Bl. 1f.). Auch die Sequestrierungs- und Bodenreformkommissionen verloren bald nach der Gründung ihre basisnahen und häufig demokratischen Züge, als die Leitung in die Hände von Kadern aus Verwaltung oder SED überging; dies gleicht der Halbprofessionalisierung der Arbeit der Entnazifizierungskommissionen.

²²⁸ Zur „Trivial“-Komparatistik zwischen SBZ und ‚Drittem Reich‘ siehe Kapitel III.3, S. 274ff.

²²⁹ MLHA, Mdi 654; Landes-Zeitung, 16. 10. 1947; Der Demokrat, 16. 10. 1947. Als Vorlage diente Warnke ein entsprechender Aufruf aus Brandenburg, den er handschriftlich überarbeitete und erweiterte, so daß es sich weder um eine völlig eigenständige landespolitische noch um eine zentralistisch aus Berlin angeordnete Initiative handelte, sondern – ähnlich der Entnazifizierung bis Mitte 1947 – um eine in allen Ländern vorgenommene Maßnahme, für die auf Landesebene eigene Handlungsspielräume bestanden (MLHA, Mdi 20; Reinert, Protokolle, S. 167ff.; Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 182f.).

²³⁰ ADL, LDP 15873.

zu bestrafen. Dem Appell blieb nicht nur in Greifswald der Erfolg versagt, wo die beiden Vertreter von CDU und LDP bereits in den ersten Tagen von ihren Posten in der Kreisentnazifizierungskommission zurücktraten.²³¹ Auch in Berlin wurde der Mißerfolg wiederholt beklagt: Mielke führte ihn auf die fehlende Massenkampagne zurück, wodurch die Bevölkerung nicht wisse, wo das Belastungsmaterial abzuliefern sei. Gleichzeitig nahm er aber auch die Kritik in der Bevölkerung an der neu aufgelegten Entnazifizierung zur Kenntnis, die sich mit dem Interesse an verwaltungstechnischer und ökonomischer Effektivität paarte: „Es ist vielfach die Meinung vertreten, daß es sich um neue Verbrechen gegen die Menschlichkeit handeln könnte. Es kommt sogar vor, daß Vertreter unserer Partei auf den Polizeistellen erscheinen und Geld bieten, um diesen oder jenen Angeschuldigten wieder freizubekommen. Man zerbricht sich den Kopf darüber, wie man diesen oder jenen halten könnte, der evtl. noch auf verantwortlichem Posten steht usw.“²³²

Außerdem stellte Mielke eine zu enge „persönliche Verflechtung“ zwischen den Entnazifizierungsbetroffenen und dem Rest der Bevölkerung, einschließlich der SED-Mitglieder, fest, die von der „Mitarbeit an der Aufdeckung der faschistischen Überreste“ abhalte und bei großen Teilen der Bevölkerung eine „Furcht“ entstehen lasse, „daß es noch einmal anders kommen könnte“.²³³ In der SED sollte dieser Mißstand durch Kampagnen und Funktionärsschulungen behoben werden: Die Justizabteilung beim SED-Landesvorstand forderte Mitte Oktober dazu auf, den Befehl Nr. 201 durch das Engagement der Kreisvorstände, Betriebsgruppen und einzelner Sozialisten „wirklich zu einer Angelegenheit der demokratischen Öffentlichkeit“ werden zu lassen,²³⁴ und auf der Sekretariatssitzung der Landesleitung der SED zum Monatsende wurden alle Kreisvorstände beauftragt, den Befehl Nr. 201 in Mitgliederversammlungen „noch einmal auf das gründlichste“ durchzusprechen und gleichzeitig die Presse zu „aufklärenden Artikeln“ zu verpflichten.²³⁵ Im November wurden in allen Kreisen außerordentliche Konferenzen mit den Parteireferenten zur Entnazifizierung abgehalten und Referentenmaterial zur Mobilisierung der Bevölkerung verteilt.²³⁶ Wie die Justizabteilung beim SED-Landesvorstand den beiden Vorsitzenden Moltmann und Bürger am 10. November 1947 mitteilte, wurden SED und Massenorganisationen weiterhin über den Befehl Nr. 201 informiert, um „bis in die kleinsten Einheiten die große Bedeutung des Befehls“ aufzuzeigen und „zu einer Angelegenheit der ganzen demokratischen Öffentlichkeit“ zu machen.²³⁷

Nur wenige Quellen berichten von Mobilisierungsversuchen und noch weniger von einer tatsächlichen Beteiligung der Bevölkerung. In Kundermanns Bericht an den Mini-

²³¹ Siehe oben und Kundermann am 1. 10. 1947 (MLHA, MinPräs 1479) und Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 204; auch im Brandenburgischen Landesblockausschuß wurde die „erschreckende Gleichgültigkeit“ der Bevölkerung beklagt (Reinert, Protokolle, S. 168).

²³² Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 191.

²³³ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 199. Damit verwies Mielke auf die engen örtlichen Zusammenhänge, deren Bedeutung auch alle Lokalstudien zur Entnazifizierung betonen (z. B. Woller, Gesellschaft, S. 147f.; Dirks, Folgen).

²³⁴ MLHA, LL SED IV/2/5/159, Bl. 156ff.

²³⁵ MLHA, LL SED IV/2/3/78–79, Bl. 47ff.

²³⁶ SAPMO-BA, DY 30/IV2/5, 84, Bl. 1f.

²³⁷ SAPMO-BA, DY 30/IV2/5, 84, Bl. 16ff.

sterpräsidenten vom 30. Oktober 1947²³⁸ lobte er einige Kreiskommissionen wie die von Wismar, Neustrelitz, Neubrandenburg, Usedom und Rügen, da sie Parteienunterstützung erhielten, ihre Sitzungen öffentlich ankündigten und die Bevölkerung durch Plakate und Flugblätter zur Vorlage belastender Materialien aufriefen. In Neubrandenburg lasse die Kommission sogar „in den Kinos zwischen den Vorstellungen eine Lichtreklame“ zeigen. Darüber hinaus waren Aufrufe in verschiedenen Zeitungen erschienen und im Rundfunk ausgestrahlt worden, und eine ähnliche Funktion hatten die öffentlich abgehaltenen Kommissionssitzungen in einzelnen Betrieben.²³⁹ Während diese Propaganda meistens gar keine Wirkung hatte, führte sie in Ausnahmen zu überzogenen Reaktionen, die den von Besatzungsmacht und SED vorgesehenen Rahmen überschritten; so mußte der Landrat von Hagenow die öffentlich ausgehängten Listen aller ehemaligen NSDAP-Mitglieder wieder abnehmen, mit der er die Bevölkerung zu ihrer Überprüfung und kritischen Begutachtung aufgefordert hatte, da dies die Reintegration der für bloß nominell erklärten Pgs behinderte und die Suche nach „aktiven Nazis und Kriegsverbrechern“ zu stark auf die ehemalige Organisationszugehörigkeit verenge.²⁴⁰

Obwohl die Kampagnen und Instruktionen auch SED-intern nicht fruchteten,²⁴¹ war der Verdacht gegen die beiden anderen Parteien grundlegender: Am 30. Oktober 1947 unterstellte der Vizepräsident der DVdI, daß sie belastendes Material zurückhalten würden, und den Landesinnenministern trug er am 12. Oktober 1947 auf, zu verhindern, „daß die Vertreter der bürgerlichen Parteien sich von der Verantwortung bei der Mitarbeit in den Entnazifizierungskommissionen entziehen“.²⁴² Tatsächlich zeichneten sich CDU und LDP weder durch eine aktive Teilnahme an der öffentlichen Kampagne noch durch das besonders eifrige Beibringen von Belastungsmaterial aus. Diese Passivität entsprang nicht nur einzelnen Verweigerungen und Kritiken wie der Kommissionsmitglieder in Greifswald und war kein Zeichen mangelhafter Organisationsfähigkeit, sondern Ausdruck politischer Unzufriedenheit, die teilweise auch benannt wurde.²⁴³

²³⁸ MLHA, MinPräs 1479.

²³⁹ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 230. Die DVdI riet zu solchen öffentlichen Sitzungen, wenn sie „staatspolitisch notwendig und zweckmäßig“ seien und eine „wirksame Kontrolle der Öffentlichkeit“ gewährleistet sei (SAPMO-BA, NY 4182 [NL Ulbricht], 1197, Bl. 233ff.). Sie erfüllten eine ähnliche Funktion wie die Unterschriftenrituale, da sie vorführten, wie sich deviantes Verhalten und politische Dissidenz auswirken konnten. Die Landesentnazifizierungskommission wies die Kreiskommissionen bereits in ihrem dritten Rundschreiben darauf hin, daß die Öffentlichkeit nur bei der Beschlußfassung, nicht aber bei den Sitzungen ausgeschlossen bleiben müsse (MLHA, MdI 654).

²⁴⁰ Aus dem gleichen Grund wurde die Verhaftung sämtlicher ehemaliger Pgs in Usedom und ihre teilweise Unterbringung in einem Schweinestall „sofort nach Bekanntwerden [...] durch die aufsichtsführenden Organe“ aufgehoben (Bericht des DVdI-Inspektors Kurt Rossner vom 3. 11. 1947 nach seiner „Inspektionsfahrt Land Mecklenburg in Sachen Befehl 201“, in: BAP, DO1/7, 435, Bl. 51f.).

²⁴¹ Auf einer Tagung bei der DVdI stellte der Vertreter Mecklenburgs am 4. 11. 1947 fest, daß „die Arbeit der Parteien und der Gewerkschaften sehr mangelhaft [sei]. Wir bekommen auch fast kein Material von diesen Stellen.“ Die einzige Ausnahme bilde die VVN, die das meiste Material heranbringe (BAP, DO1/7, 432, Bl. 22f.).

²⁴² Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 186, 210.

²⁴³ Siehe z. B. eine Entschließung der LDPD-Hauptausschuß-Sitzung vom 23. 1. 1948 (MLHA, MinPräs HA Justiz [Mischbestand], 666a).

Die Kritik von CDU und LDP an den Entnazifizierungskommissionen hielt sich aber in engem Rahmen, da ihre eigenen Vertreter darin – trotz ihrer dauernden Minderheitenposition gegenüber den SED-Mitgliedern – fortgesetzt mitarbeiteten und außerdem stets das Ende der Verfahren in Aussicht gestellt und angestrebt wurde. Dies unterscheidet die Geschichte der Entnazifizierung von der der Sequestrierungen und Enteignungen in der SBZ, die beide Parteien wiederholt zum Anlaß von Kritik und deutlichen Unmutsäußerungen nahmen, mit der sie sich allerdings fast durchgängig nicht gegen Gesetze, Verordnungen oder gar sowjetische Befehle richteten, sondern nur gegen die in zahllosen Einzelfällen angewandte Willkür. Der bürgerliche Widerspruch gegen die Entnazifizierung wurde erst stärker, als auch sie ökonomische Auswirkungen hatte, die vor allem private Gewerbebetriebe betrafen und den anvisierten Endpunkt deutlich überschritten. Den offenen Konflikt mit Warnke führte allerdings keine Partei, sondern nur einzelne Mitglieder von CDU und LDP, die weder im Namen ihrer Parteien noch mit deren Unterstützung handelten.²⁴⁴

Das Scheitern der Mobilisierungsversuche war durchgängig. Bereits seit Dezember 1947 sprachen die Verantwortungsträger dieses Anliegen nicht mehr an. Obwohl sie es anfangs so wichtig genommen hatten, daß Mielke die Partizipation sogar zum Gradmesser des politischen Bewußtseins der Bevölkerung und der Durchsetzungsfähigkeit der SED erklärt hatte, wurde die Verweigerung der Bevölkerung nun nicht reflektiert. Statt dessen wurde in den folgenden Wochen und Monaten unter der immer größer werdenden Erwartung des angekündigten Endes weitergearbeitet. Der von Besatzungsmacht und Hauptabteilung Personal vorgegebene Termindruck ließ keinen Freiraum für Aktivitäten, die über die vielen Sitzungen hinausgingen, in denen zahlreiche Personen vorgeführt, überprüft und beurteilt werden mußten. Der Versuch, eine breite Mobilisierung der Bevölkerung zu erzielen, wurde wortlos fallengelassen; die Kommissionen unterstellten sich einzig dem Ziel, ihre Arbeit und damit die gesamte nichtjustitielle Entnazifizierung möglichst schnell zu Ende zu führen.

Das offizielle Ende der Entnazifizierung

Der SMAD-Befehl Nr. 201 stellte in seiner Einleitung fest, daß „die Grundlage des Faschismus, des Militarismus und der Reaktion“ in der SBZ „ernsthaft erschüttert“ sei. Wenige Monate später war laut SMAD-Befehl Nr. 35²⁴⁵ vom 26. Februar 1948 sogar bereits „eine fest Grundlage einer antifaschistischen demokratischen Ordnung geschaffen“: Die Entnazifizierungskommissionen hätten „ihre Aufgabe zur Säuberung des Verwaltungsapparates [...] erfüllt“, den „Inspiratoren des deutschen Faschismus und Militarismus [...] alle politischen und wirtschaftlichen Positionen und Vorrechte entzogen“ und ihr Eigentum sozialisiert oder im Rahmen der Bodenreform „in den Privatbesitz der Bauern über[führt]“. Unter diesen Umständen sei „eine umfassendere und unbedenklichere Heranziehung“ der nominellen Pgs zum Aufbau möglich. Entsprechend der bereits seit 1945 diskutierten Möglichkeiten zur Reintegration ehemaliger Nazis wurde hervorgehoben, daß es unter ihnen „vaterländisch gesinnte Menschen aus dem Volk“

²⁴⁴ So die beiden Christdemokraten Kaltenborn und Witte, die an der Spitze des Wirtschaftsministeriums standen; siehe Kapitel III.4.

²⁴⁵ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 257f.

gebe, die „imstande und gewillt sind, jetzt gemeinsam mit den demokratischen Kräften der Gesellschaft an der Sicherung der Einheit und der demokratischen Entwicklung Deutschlands ehrlich mitzuarbeiten“.

Wiederum diente die Entnazifizierung – ebenso wie die Gründung der Entnazifizierungskommissionen im Herbst 1946, die durch die Moskauer Außenministerkonferenz initiiert worden war – vorwiegend anderen politischen Zielen als der Entnazifizierung selbst. Daher suchte der SMAD-Befehl Nr. 35 ebenso wie der vorhergehende Befehl Nr. 201 auch die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Er markierte zentrale Punkte der inzwischen vorwiegend an den Fronten des Kalten Krieges orientierten sowjetischen Besatzungspolitik: Erstens gab der Befehl vor, daß die Sowjetunion im Sinne großer Teile der deutschen Bevölkerung handeln würde, die das Ende der Entnazifizierung herbeisehnte; zweitens schmeichelte der Befehltext den zur Mitarbeit unter der Hegemonie von Besatzungsmacht und SED bereiten Pgs als „vaterländisch gesinnte Menschen“ und bot ihnen eine ehrenvolle Rückkehr in respektable gesellschaftliche Positionen an; drittens polemisierte der Befehl ausdrücklich gegen den Westen, wo kein geordnetes Ende der Entnazifizierung in Sicht war;²⁴⁶ den Westalliierten wurde „die Politik der Versklavung Deutschlands“ und der erneute Erfolg des alten Bündnisses von Nazis und Kapital – „Zangen, Kopf, Dinkelbach, Schacht und ihresgleichen“ – zur Last gelegt. Um sich in der alliierten Konkurrenz als wahre Vertreterin deutscher Interessen darzustellen, verband sie die internationale Systemkonkurrenz bereits in der Einleitung des Befehls mit zentralen Fragen im Alltag der Deutschen und mit der Deutschlandpolitik: dem „Wiederaufbau und der Entwicklung der Friedenswirtschaft“ sowie dem „Kampf für die Einheit und Demokratisierung Deutschlands“.²⁴⁷

Der SMAD-Befehl legte – mit Hinweisen auf den Wunsch der Parteien und Massenorganisationen in der SBZ²⁴⁸ – fest, daß die Kreisentnazifizierungskommissionen am 10. März 1948 ihre Arbeit einzustellen und sich aufzulösen hatten. Zur Prüfung von Beschwerden und Berufungen dürften die Landeskommissionen bis zum 10. April 1948 arbeiten. Alle Verfahren, „die von den Kommissionen bis zu dieser Frist nicht abgewickelt werden können“, seien „einzustellen“ und die strafrechtlichen Verfahren gemäß Befehl Nr. 201 „durch die deutsche Kriminalpolizei und durch deutsche Gerichte durchzuführen“. Ehemalige Mitglieder der NSDAP könnten sich „durch ehrliche und loyale Arbeit im Laufe der Zeit die Rückkehr zu ihrer Tätigkeit im Verwaltungsapparat in ihrem Fach verdienen“. Davon ausgenommen seien „bis zu einer besonderen Verfügung“

²⁴⁶ Niethammer, *Mitläuferfabrik*, S. 512ff.; siehe dazu auch die ausdrücklich gegen den Westen gerichtete Stellungnahme Ulbrichts über die Entnazifizierungskommissionen in der *Landes-Zeitung*, 1. 3. 1948, und den Leitartikel auf der ersten Seite der *CDU-Tageszeitung Neue Zeit*, 28. 2. 1948: „Eines der leidigsten innenpolitischen Probleme Deutschlands ist gelöst – leider erst für die Ostzone.“

²⁴⁷ Diese Schlagworte entsprachen denen des Zweiten Deutschen Volkskongresses, der Mitte März in Berlin stattfand.

²⁴⁸ Ulbricht wies in seiner Stellungnahme zur Auflösung der Entnazifizierungskommissionen im Neuen Deutschland, 28. 2. 1948 (auch in: *Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland*, S. 591–594), auf die vorbereitenden Initiativen des Parteienblocks und der SED hin; siehe auch zu einem Gespräch zwischen Külz und Lieutenant aus der LDPD-Führung und Sokolowski (SMAD): *Der Morgen*, 11. 2. 1948; Welsh, *Wandel*, S. 80; Meinicke, *Entnazifizierung (Diss.)*, S. 55.

Mitarbeiter in Justiz und Polizei sowie auf leitenden Verwaltungsposten; die Durchführungskontrolle oblag der DVdI,²⁴⁹ und sämtliche widersprechende Anweisungen wurden außer Kraft gesetzt.

Dem Historiker Wille zufolge wurde „selten zuvor [...] ein Befehl der Besatzungsmacht so einhellig begrüßt“ wie der vom 26. Februar 1948.²⁵⁰ So wie beim Erlaß des Befehls Nr. 201 äußerten sich auch nun sämtliche Parteien positiv. Die LDPD interpretierte beide sowjetischen Entnazifizierungsbefehle als Realisierung ihrer bereits seit längerem vertretenen eigenen Linie, und das Mitteilungsblatt der Parteileitung, *LDP-Informationen*, frohlockte, daß die Pgs „nun endlich wieder frei atmen“ und sich für den Aufbau einsetzen könnten.²⁵¹ Auch die Landesentnazifizierungskommission reagierte sofort: Schon zwei Tage nach Erlaß des Befehls beauftragte Warnke die Landräte und Oberbürgermeister, „sofort alle Vorbereitungen zur Einhaltung dieses Termins zu treffen“.²⁵² Der Zeitdruck, unter dem die Kommissionen arbeiteten, erhöhte sich nun enorm, da die Anzahl der zu behandelnden Fälle weiterhin zunahm. Kundermann berichtete am 3. März 1948²⁵³ von 3 871 im Februar 1948 neu eingegangenen, 5 227 bearbeiteten und 5 022 übriggebliebenen Fällen. Dennoch werde der Abschlußtermin eingehalten, da die Kommissionsplanungen bislang auch nicht – wie Kundermann feststellte – über „den zuerst genannten Termin zum 15. März 1948“²⁵⁴ hinausgegangen seien. In den Kreisen Güstrow, Grimmen, Greifswald, Schönberg und Waren liege noch eine besonders große Anzahl von unbearbeiteten Fällen vor, aber mindestens „die Fälle der aktiven Nazis“ würden termingemäß abgeschlossen. Trotz der wachsenden Arbeit funktioniere selbst die Zusammenarbeit mit den Arbeits- und Einwohnermeldeämtern gut. Probleme sah Kundermann nur darin, daß „bei der Landesentnazifizierungskommission ca. 1 000 Berufungsfälle vorliegen“. Durch die Vorarbeit der Kommissionsmitglieder sei aber auch hier der vom Befehl Nr. 35 gesetzte Termin einzuhalten.

Nach dem „Bericht über den Abschluß der Entnazifizierung“ der Landesentnazifizierungskommission vom 19. März 1948²⁵⁵ waren seit Erlaß des Befehls Nr. 201 bis zum 10. März insgesamt 41 969 Fälle eingegangen und davon 41 493 bearbeitet worden. Wegen des Anfang Februar schon rechtzeitig angekündigten Entnazifizierungsendes hätten die Kommissionen die Priorität auf die aktiven Nazis gelegt, so daß es sich bei den 476 übriggebliebenen Fällen um bloß nominelle Pgs handle, „gegen die keine Zwangsmaßnahmen ausgesprochen werden brauchen“.²⁵⁶ Abschließend kündigte Kundermann an, daß die „Landesentnazifizierungskommission physisch nicht in der Lage sein wird, alle

²⁴⁹ Die DJV wurde nicht erwähnt, da dieser SMAD-Befehl nicht die justitielle Seite der Entnazifizierung berührte.

²⁵⁰ Wille, *Entnazifizierung*, S. 204.

²⁵¹ Nr. 5/6, März 1948, Bl. 81f. Ähnlich äußerte sich der LDPD-Vorsitzende Külz kurz vor seinem Tod auf der Sitzung des Zentralvorstandes am 6. 4. 1948 (ADL, LDP 937).

²⁵² MLHA, Mdl 654.

²⁵³ MLHA, MinPräs 1479.

²⁵⁴ Kundermann am 5. 2. 1948 (MLHA, Mdl 654).

²⁵⁵ MLHA, MinPräs 1479.

²⁵⁶ Die 476 Personen teilten sich folgendermaßen auf: im Kreis Neubrandenburg 30, im Kreis Malchin 37, im Kreis Wismar 37, im Kreis Randow 262, im Kreis Greifswald 106 und im Kreis Stralsund 4. Kundermanns Aussage über ihren Belastungsgrad könnte nur anhand der unzugänglichen Kommissionsakten überprüft werden.

Berufungen zu überprüfen“, da nach Erlaß der Ausführungsbestimmungen zum Befehl Nr. 35 „eine große Anzahl von Berufungen eingehen.“ Willes Angabe, daß die mecklenburgische Landesentnazifizierungskommission bei 1 192 der insgesamt 1 275 bearbeiteten Fälle (93,5 Prozent) die Zwangsmaßnahmen nicht veränderte,²⁵⁷ bestätigt die beklagte Überarbeitung der Kommission. In jeder der nach Kundermanns Bericht vom 12. April 1948²⁵⁸ insgesamt 43 abgehaltenen Sitzungen waren fast dreißig Fälle bearbeitet worden. Für die stark differierenden Berufungszahlen und unterschiedlichen Urteile in den einzelnen Ländern der SBZ waren politische Differenzen und eine unterschiedliche Entnazifizierungsintensität, vor allem aber der große Zeitdruck verantwortlich.²⁵⁹

Die Kreiskommissionen beendeten ihre Arbeit überstürzt. Der Zeitdruck führte dazu, daß viele Fälle in den letzten Tagen bearbeitet wurden. Einigen Kommissionen wurde bereits unmittelbar nach ihrer Auflösung der Vorwurf gemacht, über die von der Besatzungsmacht festgelegte Termingrenze hinausgegangen zu sein und nach dem 10. März 1948 getroffene Entscheidungen auf dem Papier rückdatiert zu haben. So richtete die LDP im Kreis Waren²⁶⁰ eine Beschwerde an Höcker, daß die dortige Kreisentnazifizierungskommission neunzig Verfahren erst am 10. und 11. März 1948 zum Abschluß gebracht habe, obwohl der Befehl Nr. 35 die Einstellung der Kommissionstätigkeit zum 10. März 1948 angeordnet habe. Die Landesentnazifizierungskommission, bei der Höcker sich erkundigte, wies die Vorwürfe zurück und erklärte, vom 10. bis 14. März 1948 seien nur noch schon vorher abgeschlossene Entscheidungen verkündet worden.

Die einfache Zurückweisung der Vorwürfe reichte aber nicht aus: Selbst die DVdI interessierte sich für die übereifrigen Kommissionen, nachdem einige Zeitungen das Problem publik gemacht hatten. Kundermann schickte der Zentralverwaltung am 12. April 1948²⁶¹ eine Stellungnahme des Schweriner Oberbürgermeisters und der sieben weiteren Mitglieder seiner Entnazifizierungskommission, in der sie sich gegen den Artikel „Rückdatiert“ aus der *Norddeutschen Zeitung* vom 6. April 1948 wehrten, da sämtliche Tätigkeiten nach dem offiziellen Abschluß nur einfache Büroarbeiten gewesen seien.²⁶² Aber die LDP ließ es nicht bei der ersten Kritik bewenden. Ihr Landesvorsitzender Suhrbier richtete sich am 20. April 1948²⁶³ an Warnke und beschwerte sich über drei Arten von Verstößen vieler Entnazifizierungskommissionen gegen den Befehl Nr. 201: Erstens seien Entscheidungen gefällt worden, ohne die Betroffenen vorher an-

²⁵⁷ Die Zwangsmaßnahmen wurden in vier Fällen (0,3%) verschärft und in 79 Fällen (6,2%) aufgehoben (Wille, Entnazifizierung, S. 207).

²⁵⁸ MLHA, MinPräs 1479.

²⁵⁹ Siehe dazu den Bericht in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 250–256.

²⁶⁰ Der gesamte Briefwechsel in: MLHA, MinPräs 217. Witte beklagte am 15. 4. 1948, daß von den Kreisentnazifizierungskommissionen noch immer Entscheidungen mitgeteilt würden, die vor dem 10. 3. 1948 gefällt worden seien (MLHA, MdI 20). Kaltenborn erläuterte Witte am 4. 5. 1948 in seiner Zusammenfassung über „unsere Auffassung über die Auslegung des Befehls Nr. 201“, daß die bis zum 10. 3. 1948 nicht mitgeteilten Fälle auch nicht „abgewickelt“ (SMAD-Befehl Nr. 35, Punkt 1) und daher einzustellen seien; der spätestmögliche Zeitpunkt für die Mitteilung sei das Ende der Berufungsfrist am 20. 3. 1948 gewesen (MLHA, MfW 591).

²⁶¹ BAP, DO1/7, 434, Bl. 25.

²⁶² BAP, DO1/7, 434, Bl. 26.

²⁶³ ADL, LDP 10375.

zuhören; zweitens wären viele Entscheidungen so spät zugestellt worden, daß Berufungen bei der Landeskommission nicht mehr fristgerecht möglich gewesen seien, und als dritten Punkt sprach auch Suhrbier die rückdatierten Entscheidungen an. Der LDP-Landesvorsitzende beließ es nicht bei der Kritik, sondern forderte die Hauptabteilung Personal auf, „durch eine allgemeine Rundfrage bei den Kreisentnazifizierungskommissionen festzustellen, ob Entscheidungen aus den vorerwähnten drei Gründen ungültig“ seien, weil solche Entscheidungen „dann für ungültig zu erklären und wieder einzuziehen“ wären.

Diese Kritik der LDP schien Kundermann ernst zu nehmen: Am 11. Mai 1948²⁶⁴ wandte sich die Hauptabteilung Personal mit einer entsprechenden Anfrage an die Räte der Kreise und kreisfreien Städte und erbat eine Erfassung der von Suhrbier aufgezählten Verstöße. Daß ein Oberbürgermeister oder Landrat solche Verstöße meldete, ist unwahrscheinlich, da dies einer Selbstbeichtigung gleichgekommen wäre, weil sie selbst die Vorsitzenden der Entnazifizierungskommissionen gewesen waren.²⁶⁵ Diese vorsichtige Anfrage Kundermanns entsprach nicht dem Rigorismus, mit dem sein Amt Parteivertretern, lokalen Funktionsträgern und anderen Politikern im Lande sonst gegenübertrat, nachdem es schon 1946 seine Monopolstellung in sämtlichen Personal- und Entnazifizierungsangelegenheiten durchgesetzt hatte. Gründe für seine größere Vorsicht waren zum einen die stärkere Kontrolle aus Berlin und zum anderen die veränderte Politik einiger führender Landespolitiker, die Warnkes Ministerium durch systematisch vorgebrachte Widersprüche und Kritiken für einige Monate erfolgreich in die Defensive drängen konnten.²⁶⁶

3. Strukturelle Veränderungen bei Justiz und Polizei: Auf dem Weg zu einer neuen Innen- und Sicherheitspolitik

Trotz der Auflösung der Kommissionen wurde die Entnazifizierung in der SBZ weitergeführt: Nicht nur als politische Überprüfungen, die sich in der SBZ und DDR immer auch antifaschistisch begründeten, sondern im Rahmen der Justiz und mit maßgeblicher Beteiligung der Polizei. Die Polizei war nach der Besetzung von der Roten Armee vollständig aufgelöst und durch neue Sicherheitsorgane ersetzt worden, die sich vor allem aus Mitgliedern von KPD und SPD zusammensetzten.²⁶⁷ Auch die große Mehrheit der bis 1945 tätigen Juristen war in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Herbst 1945 nicht mehr im Dienst und zum großen Teil durch die schnell ausgebildeten Richter und Staats-

²⁶⁴ MLHA, RdK Güstrow 102, Bl. 151. Am 12. 4. 1948 hatte Kundermann in einem internen Bericht zugegeben, daß viele Beschlüsse der Kreiskommissionen den Betroffenen für Beschwerden bei der Landeskommission nicht mehr termingerecht mitgeteilt worden seien; im Kreis Schönberg, „wo der größte Teil der behandelten Fälle erst im Laufe der letzten 10 Tage der Beendigung der Arbeiten durchgeführt wurde“, seien es sogar einige hundert gewesen (MLHA, MinPräs 1479).

²⁶⁵ Die Oberbürgermeister von Rostock und Greifswald antworteten ablehnend (Stadtarchiv Greifswald, Rep 6 Ia-73; Archiv der Hansestadt Rostock, 2.000.2–227).

²⁶⁶ Siehe Kapitel III.4.

²⁶⁷ Bessel, *Police*, S. 295; *Zur Geschichte der Rechtspflege*, S. 43; *Geschichte der Landesparteiorganisation*, S. 109, 360f.

anwälte ‚im Soforteinsatz‘ sowie durch ehemals entlassene oder bereits pensionierte Juristen ersetzt worden, die sich im ‚Dritten Reich‘ nicht kompromittiert hatten.²⁶⁸

Die meisten Gerichtsverfahren gegen Kriegsverbrecher wurden in den betroffenen, ehemals besetzten Staaten oder vor Alliierten Gerichten durchgeführt; nur einige dieser Strafverfahren überließ die sowjetische Besatzungsmacht deutschen Gerichten.²⁶⁹ Systematisch wurden deutsche Gerichte in der SBZ zur Aburteilung von NS-Straftaten erst durch den SMAD-Befehl Nr. 201 herangezogen; daß damit nicht alle Strafverfahren in deutscher Verantwortung lagen, zeigen die weiterhin bestehenden Internierungslager und Militärgerichtsverfahren.

Die 201-Strafkammern übernahmen die Entnazifizierungsfälle, bei denen eine so schwere Belastung vermutet wurde, daß sie den Kommissionen nicht mehr anvertraut werden sollten. Die Verfahren betrafen sehr unterschiedliche Fälle und Personen: Einerseits wandten sich viele der Gerichtsverfahren gegen NS-Verbrecher. Vor allem in den ersten Monaten ihrer Tätigkeit sanktionierten die Strafkammern der Landgerichte Schwerin, Güstrow und Greifswald Delikte wie Denunziationen oder die Mißhandlung von Zwangsarbeitern. Beispielhaft ist die Verurteilung des SS-Truppführers und KZ-Wachmanns Heinz Adrian durch die Große Strafkammer des Landgerichts Schwerin, der erst 1947 in Mecklenburg entdeckt und dann zum Tode verurteilt wurde.²⁷⁰ Andererseits wurden besonders seit Mitte 1948 auch Delikte verfolgt und Strafen ausgesprochen, die ein grelles Licht auf die Funktionalisierung der Entnazifizierung gegen tatsächliche und vermeintliche politische Gegner werfen.²⁷¹

Die Entnazifizierungskommissionen waren aufgelöst worden, weil die Besatzungsmacht ein Ende der Entnazifizierung verkünden wollte und weil ihr Personal in den Augen der SED politisch unzureichend zuverlässig war. Polizei und Justiz genossen in dieser Hinsicht ein größeres Vertrauen. Daher wählten deutsche und sowjetische Politiker diese Institutionen zur Fortsetzung von einigen Aspekten der Entnazifizierung aus. Ähnlich wie bei der Personalpolitik, die mit Hilfe der Entnazifizierungsverfahren verändert wurde, war auch für Polizei und Justiz zu erwarten, daß die Entnazifizierung zu Strukturveränderungen in diesen Apparaten und ihrer Arbeitsweise führen würde: Bekanntlich wurden die polizeilichen Entnazifizierungsabteilungen, die K-5, später zu einer wichtigen institutionellen Wurzel der Sicherheits-Innenpolitik in der DDR. Ähnliches läßt sich für die Justiz feststellen, weil sich zahlreiche Juristen auf den Übungsfeldern der 201-Strafkammern ‚bewährten‘, um in den fünfziger Jahren für die Waldheim-Prozesse rekrutiert zu werden;²⁷² auch diese Entwicklung scheint nicht kurzfristig ange-

²⁶⁸ Bei den Entlassungen und der Rekrutierung neuen Personals zeichnete sich Mecklenburg-Vorpommern gegenüber den anderen Ländern der SBZ auch im Justizbereich durch eine besonders rigorose Verfahrensweise aus (Zur Geschichte der Rechtspflege, S. 54f., 68–72; siehe zur Entnazifizierung der Justiz außerdem: Feth, Volksrichter, S. 352ff.; Lochen, Nachwuchskader, S. 124; Lorenz, Zentralverwaltung, S. 155–163; Meinicke, Entnazifizierung [Diss], S. 141–147; Welsh, Wandel, S. 131–165; Wille, Entnazifizierung, S. 76–82).

²⁶⁹ Zur Geschichte der Rechtspflege, S. 213–223.

²⁷⁰ Landes-Zeitung, 1. 10. 1948; Geschichte der Landesparteiorganisation, S. 361; dieser und zahlreiche weitere Fälle sind aufgeführt in: Zur Geschichte der Rechtspflege, S. 232–235.

²⁷¹ Siehe Kapitel III.3, S. 264–276; solche Beispiele finden sich in der DDR-Literatur seltener.

²⁷² Bei diesen Prozessen wurden über 3 000 Personen zu hohen Strafen verurteilt. Sie zählten zu den letzten Häftlingen der sowjetischen Internierungslager in der SBZ. Bei den Schnellverfahren

legt gewesen zu sein, weil die Justiz der SBZ durch sie dem sowjetischen Vorbild angepaßt wurde.²⁷³

Die Aufgaben der Polizei bei der Entnazifizierung

Die Polizei hatte bereits seit 1945 viele Aufgaben im Zusammenhang mit der Entnazifizierung erfüllt: Sie hatte der Besatzungsmacht bei der Suche nach NS-Belasteten und bei Verhaftungen geholfen, die Entnazifizierungskommissionen durch Recherchen, Festnahmen, Informations- und Kurierdienste unterstützt und für die Durchführung von Enteignungen, Wohnraum- oder Vermögensbeschränkungen gesorgt. Sie war aber nicht selbständig initiativ gewesen, sondern hatte nur zugewiesene Aufgaben erfüllt. Diese Rolle änderte sich durch den SMAD-Befehl Nr. 201, da die Kommissariate der politischen Polizei (K-5) mit weitgehend eigenständigen Untersuchungsaufgaben beauftragt wurden.

Die dritte Ausführungsbestimmung zum Befehl Nr. 201 nannte die Aufgaben der Untersuchungsorgane, die in zahlreichen Punkten die Tätigkeit der Justizorgane eingrenzten:²⁷⁴ K-5 hatte bei einer gerichtlichen Verfolgung nicht nur die Festnahme und Eigentumssicherstellung vorzunehmen, sondern leitete die Untersuchungsverfahren auch selbständig ein. Die aufsichtsführenden Staatsanwaltschaften waren darüber nur zu informieren, denn die Anklageschriften wurden eigenständig von der Polizei verfaßt und bedurften zur Weitergabe an die Strafkammern zwecks Eröffnung des Hauptverfahrens nicht mehr als der staatsanwaltlichen Bestätigung. Eigeninitiative wurde den Staatsanwälten nicht ermöglicht; sie konnten nur Fristen setzen und ihre Einhaltung überwachen sowie Verlängerungsanträge und Anklageschriften genehmigen, ablehnen oder zur Korrektur zurückweisen. Die herausgehobene Position von K-5 wurde noch dadurch gestärkt, daß alle Leiter von Behörden, Organisationen und Unternehmen sowie sämtliche Amtspersonen in der SBZ zu ihrer Unterstützung verpflichtet wurden. Ausführungsbestimmungen der DVdI präzisierten die Kompetenzen der Kommissariate Anfang September 1947:²⁷⁵ K-5 durfte Angeschuldigten auch den Wohnungswechsel untersagen, konnte Untersuchungshaft in eigenen Polizeigefängnissen verhängen, die nur einer staatsanwaltlichen Bestätigung bedurfte, erhielt das Recht zur Durchsuchung, Beschlagnahme und Aufbewahrung des Eigentums Angeschuldigter, zur eigenständigen Vernehmung, zur eigenständigen, von der Staatsanwaltschaft nur zu bestätigenden Verfahrenseinstellung und zur Anordnung von Entlassungen Angeschuldigter aus Unternehmen, Organisationen und Behörden.²⁷⁶ Ausdrücklich wurden den polizeilichen Instanzen traditionell staatsanwaltliche und richterliche Kompetenzen übertragen. Diese Kompetenzverteilung bei den justitiellen Entnazifizierungsverfahren forcierte die An-

spielte ihre tatsächliche Belastung oder Unschuld keine Rolle. Für diese Verfahren konnte nicht nur auf ‚bewährte‘ Juristen, sondern auch auf K-5 zurückgegriffen werden (Eisert, Prozesse, S. 18ff.; Werkentin, Strafjustiz, S. 177).

²⁷³ Zur Geschichte der Rechtspflege, S. 280; Errichtung, S. 246–269; Hellbeck, Staatsanwaltschaft; Polak, Sozialismus; Schroeder, Werden.

²⁷⁴ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 153–158.

²⁷⁵ MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand) 666b.

²⁷⁶ Diese Entlassungskompetenz hatte Warnkes besonderen Ärger erregt; siehe Kapitel III.2, S. 214.

passung des Justizwesens in der SBZ/DDR an das sowjetische Rechtssystem. Besonders betroffen davon waren die Staatsanwaltschaften, indem sie allmählich aus dem Justizapparat herausgelöst und zu einer immer engeren Kooperation mit den Polizeiorganen verpflichtet wurden; die Entnazifizierung wurde zum Übungsfeld des strukturellen Umbaus des Justizsystems.²⁷⁷

Durch diese Anweisungen lagen sämtliche Entnazifizierungsfälle, die als strafrechtlich relevant eingeschätzt wurden, vom Anfangsverdacht bis zur Eröffnung der Strafammerverfahren in der Hand der Polizei. Besatzungsmacht und DVdI stärkten die Polizeiorgane darüber hinaus durch Anweisungen vom 27. Oktober 1947 und 4. November 1947, auch noch sämtliche Untersuchungsfälle gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 an die Kriminalpolizei zu übergeben.²⁷⁸ Damit wurden diese Fälle denen gemäß Befehl Nr. 201 gleichgestellt und ebenfalls in die Hände von K-5 gelegt. Diese privilegierte Rolle berücksichtigte auch der Vertreter der SMAD-Rechtsabteilung Jakobow in seiner Rede auf einer Ländertagung am 29. August 1947 über die Folgen des Befehls Nr. 201.²⁷⁹ Neben den wiederholten Hinweisen, daß die Fristgewährung, die Genehmigung der Anklageschrift und die Kontrolle der Untersuchungen eigenständige Rechte der Staatsanwaltschaft darstellten, verwies er gleichzeitig auf die Grenze, die kein Justizorgan überschreiten durfte: „sich in die inneren Angelegenheiten des Innen-Ministeriums zu mischen“. Die Polizeibefugnisse wurden so stark ausgeweitet, daß K-5 nach einer Entscheidung der Hauptverwaltung Post- und Fernmeldewesen der DWK sogar „alle Arten von Beschlagnahmen ohne jede Mitwirkung der Staatsanwaltschaft oder des Richters durchführen“ konnte, da die Gerichte erst nach der Eröffnung der Verfahren zu beteiligen seien; dies betreffe auch das Briefgeheimnis, für das der „§ 5 des Postgesetzes [...] Ausnahmen für strafrechtliche Untersuchungen durch Reichsgesetz ausdrücklich“ zulasse.²⁸⁰ Obwohl der SMAD-Befehl Nr. 201 die Durchführung der Entnazifizierung ausdrücklich in die Hände von DVdI *und* DJV gelegt hatte, konnte die von dem angesehenen liberalen Juristen, DDP-Mitbegründer und Weimarer Minister Schiffer geleitete Zentralverwaltung die restriktive Behandlung der Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht verhindern. Sie selbst hielt sich ebenso wie die mecklenburgische Justizverwaltung an den vorgegebenen Rahmen und wurde nicht gegen die Einschränkungen der Strafprozeßordnung initiativ.

²⁷⁷ Zur Geschichte der Rechtspflege, S. 77–81, 280; Bartusel, Politisierung, S. 52–59; Errichtung, S. 262; Hellbeck, Staatsanwaltschaft. Der erste Generalstaatsanwalt der DDR, Ernst Melsheimer, verwies ausdrücklich darauf, daß ein Bruch in der Geschichte der deutschen Staatsanwaltschaften beabsichtigt war, und benannte neben dem französischen Vorbild vor allem die Entwicklung der Staatsanwaltschaften in der Sowjetunion seit 1922 (Melsheimer, Arbeit). Bereits vorher hatte Melsheimer das sowjetische Vorbild gelobt: „Der Staatsanwalt ist hier in vollendeter Weise Hüter der Gesetze, Hüter der Rechte der Bürger vor Verletzungen, Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit schlechthin, für deren Wahrung er die volle Verantwortung trägt“ (Melsheimer, Staatsanwalt, S. 7). Allgemeine Hinweise zu den Staatsanwaltschaften in der SBZ enthält auch Behlert, Generalstaatsanwaltschaft, obwohl er die Generalstaatsanwaltschaft der DDR und nicht die schon 1947 in den fünf Länderverfassungen der SBZ angenommenen Generalstaatsanwaltschaften der Länder untersucht (siehe Behlert, Generalstaatsanwaltschaft, S. 290, 297f.).

²⁷⁸ MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand), 666b; BAP, DO1/7, 423, Bl. 115f.

²⁷⁹ MLHA, MinPräs 1479.

²⁸⁰ MLHA, Generalstaatsanwaltschaft 228, Bl. 108.

Die Vormachtstellung der Polizei gründete im Mißtrauen der Verwaltungsorgane des Innern gegenüber der Justiz sowie im Korpsdenken der Polizei, das die antiföderalistischen Tendenzen der DVdI verstärkte. Diese politischen Anti- und Sympathien wurden bereits früh deutlich. Vizepräsident Wagner instruierte bei seinem Besuch in Schwerin am 26. September 1947 die führenden Männer der mecklenburgischen Polizei bei einem fast dreistündigen Treffen über die speziellen Polizeiaufgaben gemäß Befehl Nr. 201. Das gegenseitige Einverständnis war so groß, daß die mecklenburgischen Polizeivertreter im folgenden Gespräch zwischen Wagner, Warnke und Kundermann offensiv auf eine weitere Stärkung von K-5 drängten, obwohl ihr Landesinnenminister den polizeilichen Einfluß gerade zurückzudrängen suchte. Sie stellten sich nicht gegen die Kommissionen und Kundermanns Hauptabteilung Personal, wohl aber gegen die Justiz, die sie verdächtigten, eine „ordnungsgemäße Verfolgung der Verbrecher“ zu behindern.²⁸¹

Die Polizei suchte Wagners Anwesenheit zu nutzen und bat den ersten Vizepräsidenten der DVdI um noch weitergehende Kompetenzen. Während Wagner die Entnazifizierungskommissionen weitgehend schwächte, zielten die bewaffneten Organe auf eine völlige Ausschaltung der Justiz aus allen Vorbereitungen der strafrechtlichen Verfolgung und eine *vollständige* Aufhebung der Aufgabenteilung zwischen untersuchenden und urteilenden Instanzen. Die Polizeivertreter teilten Wagner ihre Befürchtung mit, die Polizeiarbeit und die „ordnungsgemäße Verfolgung der Verbrecher“ könne durch die staatsanwaltliche Befugnis behindert werden, die Anklageschriften „entgegenezunehmen, abzulehnen, sie zu verändern“. Wagner wies das Ansinnen nicht wegen grundsätzlicher Kritik an der Vermischung polizeilicher und justitieller Aufgaben zurück. Gegen den Plan eines vollständigen Ausschlusses der Justiz aus den Verfahren vor den Entnazifizierungsstrafkammern sprachen einzig alliierte Bestimmungen: Weil die Urteile gemäß Alliiertes Kontrollratsdirektive Nr. 38 von der Justiz auszusprechen seien, müsse ihr „dementsprechend auch [...] Rechnung getragen werden“. Nur selten wurde das Mißtrauen gegen Justiz und Justizverwaltungen so offen formuliert. Ein Grund für diese Skepsis und Ablehnung war der Unterschied zwischen der Polizei, die noch straffer organisiert war als die staatliche Kaderverwaltung,²⁸² und der Justiz, deren föderale Strukturen bis 1948 belassen und vom liberalen DJV-Präsidenten Schiffer geschützt wurden.²⁸³

Der zweite Grund für die massive Unterstützung der Polizei durch die DVdI lag im besonderen Korpsgeist der deutschen bewaffneten Kräfte in der SBZ. Die große Bedeutung, die die KPD einer militärischen Ausbildung für politische Karrieren zumaß, zeigte sich 1945 bei Warnke, der seinen schnellen Aufstieg auch seiner Parteikarriere bis 1933 zu verdanken hatte, in der er sich nicht nur als Landtagsabgeordneter, sondern auch im illegalen und militärischen Parteiapparat bewährt hatte.²⁸⁴ Im Laufe der ersten Jahre der

²⁸¹ BAP, DO1/7, 435, Bl. 38ff.

²⁸² Zu den Anforderungen an die neue Polizei siehe die Stellungnahme von Mielke, Volkspolizei; er unterstützte die Umsetzung als DVdI-Vizepräsident und aufgrund seiner umfangreichen Erfahrungen in politischer, militärischer und konspirativer Tätigkeit.

²⁸³ Siehe Kapitel III.3, S. 270.

²⁸⁴ 1919 war er Mitglied der USPD-Sicherheitswehr, 1923 verantwortete er den Aufbau eines illegalen Parteiapparates und wurde von der KPD-Bezirksleitung zum militärischen Leiter bestimmt (Mühlstädt, Warnke, S. 21, 45). In seinen Polizei- und Prozeßakten von 1924 wurde ihm und an-

SBZ entwickelte sich ein enges Verbindungsnetz zwischen den ehemaligen kommunistischen Häftlingen des Konzentrationslagers Buchenwald, die 1945 ebenso wie Häftlinge anderer KZs und NS-Gefängnisse einflußreiche Positionen bei der Polizei übernahmen. In der Studie über die kommunistischen Buchenwald-Kapos stellt Niethammer fest, daß sie sich 1945 „mit Verve in die Politik“ stürzten und „in ihrer Partisanenmentalität“ großen Einfluß auf die Polizei gewannen. Nachdem der ehemalige Lagerälteste von Buchenwald, Erich Reschke, als DVdI-Präsident zum Chef der Volkspolizei in der gesamten SBZ geworden war und zahlreiche hohe Posten in Landesinnenministerien und Polizeiabteilungen von weiteren ehemaligen Buchenwalder Häftlingen übernommen worden waren, standen „rund zwei Drittel der deutschen bewaffneten Organe der SBZ“ unter ihrem Kommando, wodurch sie „ein Netzwerk unmittelbarer Macht aufgebaut hatten“.²⁸⁵

Der Einfluß der ehemaligen Buchenwalder Häftlinge zeigte sich auch im Herbst 1947 nach dem Tod des bisherigen mecklenburgischen Landespolizeichefs, Spanienkämpfers und Westemigranten Hans Kahle.²⁸⁶ Die SED-Landesleitung schlug den Landrat von Güstrow, Bernhard Quandt, als Nachfolger vor, der in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Dachau inhaftiert gewesen war.²⁸⁷ Obwohl sich der DVdI-Vizepräsident Wagner für seinen Lebenslauf und Personalfragebogen interessierte,²⁸⁸ entschied sich Berlin für den bisherigen stellvertretenden Leiter der Polizei in Thüringen, Horst Jonas.²⁸⁹ Jonas war „jahrelang im KZ Buchenwald inhaftiert“ gewesen und hatte dort wahrscheinlich zur Gruppe der organisierten Kommunisten gehört, da er nach Angaben der offiziellen SED-Landesparteigeschichte „an der bewaffneten Selbstbefreiung des Lagers teilgenommen“ hatte.²⁹⁰ Den Kreisen und Städten wurde bei seiner Ernennung

deren die Mitgliedschaft in der „Tscheka“ von Pommern, Meckl.-Schwerin u. Strelitz u. Schleswig-Holstein“ vorgehalten (VpLA NL Warnke, V/6/24/5). Nach Gründung der DDR beteiligte Warnke sich an der ‚Hagiographie‘ für einzelne Mitglieder der bewaffneten KPD-Organen in der Weimarer Republik (VpLA NL Warnke, V/6/24/22, Bl. 37–42, 52–60; Jahnke, Kampf).

²⁸⁵ Niethammer, Antifaschismus, S. 16, 73, 109, 143. Die meisten dieser einflußreichen ehemaligen Buchenwalder Häftlinge wurden bis Anfang der fünfziger Jahre allerdings ihrer Funktionen enthoben. Auch der Karriereaufstieg von Warnke, der zwar nicht im KZ Buchenwald, sondern im KZ Sachsenhausen und in Zuchthäusern inhaftiert gewesen war, endete 1952, als er aus dem Innenministerium der DDR als erster Vorsitzender in den Bezirk Rostock zurückkehrte. Inzwischen hatte Ulbricht seine Vormachtstellung so weit durchgesetzt, daß er zahlreiche ehemalige NS-Opfer politisch marginalisieren konnte; siehe Groehler, Opfergruppen.

²⁸⁶ Geschichte der Landesparteiorganisation, S. 110, 159, 272. Der erste Chef der Landespolizei, der Altkommunist Gustav Hase, wurde im März 1946 wegen unrechtmäßiger Übergriffe in der ersten Besatzungszeit abgesetzt (Geschichte der Landesparteiorganisation, S. 69f.; MLHA, MdI 87, Bl. 190ff.). Beim „Kameradschaftsabend zu Ehren des scheidenden Polizei-Chefs“ im Weinhaus Uhle wurde nur protokolliert, daß er die Polizei aufgebaut habe und „auf einen verantwortungsvollen Posten nach Berlin berufen [worden sei]. Wir sehen ihn ungern scheiden“ (MLHA, LL KPD I/8). In der Literatur zur DDR-Geschichte taucht er nicht wieder auf.

²⁸⁷ MLHA, LL SED IV/2/3/78–79, Bl. 50ff.

²⁸⁸ BAP, DO1/7, 435, Bl. 40.

²⁸⁹ Die SMAM erklärte sich am 4. 11. 1947 mit seiner Ernennung zum Chef der gesamten Polizei einverstanden (MLHA, RdK Güstrow 34, Bl. 2).

²⁹⁰ Geschichte der Landesparteiorganisation, S. 361, 272. Zu dem „kleinen symbolischen Aufstand der letzten Stunde“, der „zur generalstabsmäßigen Selbstbefreiung hochphantasiert“ wurde, siehe Niethammer, Antifaschismus, S. 51.

zwar mitgeteilt, daß Beschwerden an den Innenminister zu richten seien, „dem der Chef der Polizei unmittelbar untersteht“. Dennoch hatte Warnke fast keinen Einfluß auf K-5 und alle anderen Bereiche der mecklenburgischen Schutz-, Kriminal- und Verwaltungspolizei, da deren enges Vertrauensverhältnis zum DVdI-Präsidium mehr wog als die offizielle Hierarchie innerhalb des Landes.

Diese Ausrichtung der Polizei auf die DVdI erklärt die umfangreichen Kompetenzen, die K-5 im Rahmen der Entnazifizierung übertragen wurden. Darüber hinaus erhielten diese Untersuchungsorgane auch materielle Unterstützung, was sich besonders in einer außerordentlich großzügigen Personalpolitik niederschlug.²⁹¹ K-5 wurde bereits bis Ende Oktober durch die „Abstellung von guten, befähigten, zuverlässigen Kräften der Schutzpolizei“ zonenweit um insgesamt 875, in Mecklenburg um 120 Personen verstärkt.²⁹² In einer Aufstellung vom 20. Oktober 1947 wurden die Kosten der Landespolizei zur Durchführung des Befehls Nr. 201 auf über 130 000 RM monatlich veranschlagt.²⁹³ Darüber hinaus gab es zahlreiche Formen der Hilfe, wie die Unterstützungs- und Auskunftspflicht aller staatlichen Dienstkräfte gegenüber K-5, die nicht berechnet wurden. So verpflichtete der inzwischen auf DVdI-Linie gebrachte Warnke die Oberbürgermeister und Landräte Anfang November 1947 dazu, „der Polizei vordringlich Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen, wenn solche von den Kriminaldienststellenleitern bzw. Kreispolizeileitern für die Zwecke des Befehls 201 angefordert werden“.²⁹⁴

Gegenüber den Chefs der Landespolizeibehörden hatte Wagner bereits am 24. September 1947²⁹⁵ eine üppige und flexibel gestaltete personelle Besetzung von K-5 festgelegt: Sie ergebe sich „je nach Arbeitsanfall unter Heranziehung geeigneter qualifizierter Kräfte aus der gesamten Kriminalpolizei“; auch aus der Schutzpolizei konnte gemäß den DVdI-Ausführungsbestimmungen jederzeit zusätzliche Amtshilfe eingefordert werden. Durch diese Bestimmungen wurden sämtliche Polizisten in die Entnazifizierungsverfahren integriert, indem sie beispielsweise die Aufnahme, listenmäßige Erfassung und Weiterreichung der Anzeigen, erste Befragungen, Verhaftungen und Sequestrierungen durchzuführen hatten. Dies vergrößerte die gesellschaftliche Einflußnahme der Polizei, die dadurch zunehmend in politischen Konfliktbereichen eingesetzt wurde, die nicht zu den klassischen Polizeiaufgaben gehörten.²⁹⁶ Gleichzeitig wurde die Politisierung der gesamten Polizei gefördert, ein ausdrückliches Ziel der SED, das sie mit Begriffen wie ‚Demokratisierung‘ und ‚Förderung des politischen Bewußtseins‘ umriß.²⁹⁷ Andererseits wurden gesellschaftliche Konflikte immer häufiger in die Verantwortung der Poli-

²⁹¹ MLHA, MinPräs 662, Bl. 48ff.

²⁹² Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 208; dies unterstreicht den von Richard Bessel dargelegten stetigen Personalschwund der Polizeiorgane (Vortrag am 15. 7. 1994 an der FU Berlin).

²⁹³ MLHA, Mdi 20. Ein anderer „Stellenplan für zusätzliches Personal der Mecklenburgischen Kriminalpolizei zur Durchführung des Befehls Nr. 201“ vom 11. 9. 1947 berechnete für zusätzliche Sach- und Reisekosten sowie etwa fünfzig neue Stellen für das Landeskriminalamt, drei Kriminalämter und 18 Kriminaldienststellen monatliche Kosten von 67 543 RM (BAP, DO1/7, 431, Bl. 376f.).

²⁹⁴ MLHA, Mdi 20.

²⁹⁵ BAP, DO1/7, 423, Bl. 83–86.

²⁹⁶ Die Grenzpolizei war z. B. verpflichtet, bei jedem volljährigen illegalen Grenzgänger die K-5-Abteilungen des Heimatortes zu informieren (BAP, DO1/7, 423, Bl. 84).

²⁹⁷ Bessel, Police, S. 296ff.

zei übertragen und damit kriminalisiert, statt sie als politische Auseinandersetzungen zu behandeln. Diese Folge der Entnazifizierung gehörte bis 1989 zum Grundbestand der DDR: Abweichung und Widerspruch konnten in zunehmendem Maße als kriminelle Delikte denunziert und von professionellen Sicherheitskräften verfolgt werden, die sich infolge ihrer ideologischen Schulung und materiellen Abhängigkeit gegenüber den neuen Herrschenden loyal verhielten.

Entsprechend der politischen Konzeptionierung durch den Befehl Nr. 201 agierte K-5 im Laufe der folgenden Monate außerordentlich eigenständig. Es initiierte die Mehrzahl der Verfahren selbständig, verfaßte die Anklagen ohne Absprachen mit der Staatsanwaltschaft, plante die Verwendung der Inhaftierten in Arbeitslagern und brachte sie in eigenen Haftlokalen unter. Einzelne Fälle übernahm K-5 nach der Übergabe durch die Entnazifizierungskommissionen, wenn diese sie in eine der beiden ersten Belastungskategorien gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 38 eingestuft hatten; weit häufiger aber rollte K-5 die Fälle in Eigeninitiative auf.

Die Anzahl der Untersuchungsfälle belegt die weitgehende Unabhängigkeit der K-5-Organen von den Entnazifizierungskommissionen: Nach Kundermanns Entnazifizierungsabschlußbericht vom 12. April 1948 hatten die Kommissionen insgesamt 250 Personen gemeldet, die ihnen strafrechtlich belastet erschienen.²⁹⁸ K-5 ermittelte aber bereits Anfang November gegen weit über tausend Personen;²⁹⁹ Ende Januar waren in Mecklenburg bereits 3 736 Anzeigen eingegangen, von denen 1 939 zu Untersuchungen führten.³⁰⁰ Die meisten Belastungsunterlagen beruhten auf Polizeirecherchen und Mitteilungen aus der Bevölkerung. Warnkes Aufruf vom 14. Oktober 1947,³⁰¹ in dem er zur Meldung der gemäß Direktive Nr. 38 Belasteten aufforderte, lenkte das Belastungsmaterial nicht an die Entnazifizierungskommissionen, sondern an K-5 oder „jede Polizeidienststelle“. Bereits zuvor hatte die DVdI die Zusammenarbeit von K-5 mit den langsam an den Rand gedrängten Kommissionen ausdrücklich begrenzt. Die Kriminalpolizisten sollten bei Anzeigen aus der Bevölkerung die Kommissionen nur noch nach eventuell vorliegenden Unterlagen fragen, deren Mitglieder aber nicht an den Untersuchungen beteiligen.³⁰² Die Eigenständigkeit von K-5 spiegelte sich auch darin wider, daß sie es bei 48,1 Prozent der angezeigten Fälle ablehnte, Untersuchungen einzuleiten.³⁰³ Indem sie so von ihrer Befugnis Gebrauch machte, selbständig Verfahren einzuleiten und zu

²⁹⁸ MLHA, MinPräs 1479. Die Genauigkeit dieser Zahl ist zu bezweifeln, da allein schon die Entnazifizierungskommission der Stadt Greifswald siebzig Fälle an K-5 übergab (siehe die nach den Daten der 58 abgehaltenen Kommissionssitzungen vom 26. 9. 1947 bis zum 9. 3. 1948 chronologisch aufgelisteten Personen in: Stadtarchiv Greifswald, Rep 6 Ia-77).

²⁹⁹ SAPMO-BA, DY 30/IV2/5, 84, Bl. 16ff.

³⁰⁰ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 256. Die Zahlen des Monatsberichts der Landespolizeibehörde vom 3. 3. 1948 für die Zeit bis zum 25. 2. 1948 weichen zwar von diesen Zahlen ab, bestätigen aber die gleiche Tendenz (BAP, DO1/7, 443, Bl. 67f.).

³⁰¹ MLHA, Mdl 654; siehe Kapitel III.2, S. 242.

³⁰² BAP, DO1/7, 423, Bl. 83–86.

³⁰³ Dieses Verhältnis zwischen 1 939 Untersuchungen und 3 736 Anzeigen in Mecklenburg ist überdurchschnittlich hoch. In allen anderen Ländern führten die Anzeigen prozentual zu weniger Untersuchungen: im SBZ-Durchschnitt 25,9%, in Sachsen sogar nur 11,3% (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 250–256).

beenden, bestimmte sie, ob und wann die Untersuchungsverfahren eingestellt oder den Strafkammern übergeben wurden.

Außerdem verantwortete die Polizei die Gefangennahme und Inhaftierung der NS-Belasteten. Nach der dritten Ausführungsbestimmung zum Befehl Nr. 201 waren Personen in Untersuchungshaft zu nehmen, die gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 38 als Hauptverbrecher galten.³⁰⁴ Im Januar setzte die SMAM zwar durch, daß Verhaftungen die vorherige Zustimmung der Staatsanwaltschaften benötigten,³⁰⁵ die Haftlokale blieben aber in der Hand der Polizei. Diese Kompetenz nicht der DJV zu übertragen, begründete Plenikowski mit deren mangelhafter Entschiedenheit: Sie habe bereits gegenüber Mielke rigorose Maßnahmen abgelehnt, da das „im Westen das Geschrei über Konzentrationslager verstärken“ werde.³⁰⁶ Polizei, DVdI und Innenministerium waren weniger zurückhaltend, nachdem Warnke schon in einer Präsidialsitzung im Dezember 1945 vorgeschlagen hatte, unliebsame Personen „in Schutzhaft“ zu nehmen,³⁰⁷ und die Landespolizei am 18. August 1947 die „zwangsweise Vorführung“ von „Arbeitsbummelanten und notorische[n] Nichtstuer[n]“ zu „nützlicher Arbeit für den Wiederaufbau und die Allgemeinheit“ vorgeschlagen hatte.³⁰⁸ Entsprechend den Beschlüssen der Innenministerkonferenz vom November 1947 bat Warnke die Polizeiabteilung in seinem Ministerium Anfang Dezember um Vorschläge zur Unterbringung und zum Arbeitseinsatz der K-5-Untersuchungshäftlinge und schlug Torfmoorstechen, größere Drainagearbeiten sowie die Kreide- und Kalkgewinnung vor.³⁰⁹ Dabei erkundigte er sich auch nach dem Vorbereitungsstand der vom Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge vorgesehenen Arbeitslager für „Arbeitsscheue, Prostituierte usw.“ Nach Absprache mit dem Landwirtschaftsministerium schlug Landespolizeichef Jonas Projekte zur Wiederaufforstung, der Neulandgewinnung sowie der Reparatur und dem Neubau von Entwässerungsanlagen für jeweils mehrere Dutzend bis 300 Personen vor,³¹⁰ womit Mielkes Wunsch entsprochen wurde, die Strafgefangenen „nützlicher, jedoch schwerer und harter Arbeit“ zu unterwerfen.³¹¹ Wie viele Menschen zu diesen Arbeiten verpflichtet wurden, ist unklar. Nach statistischen Berichten des Landeskriminalamtes waren bis zum 25. Januar 1948 insgesamt 377 Personen wegen des Befehls Nr. 201 inhaftiert worden,³¹²

³⁰⁴ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 154.

³⁰⁵ Siehe Höckers Gesprächsnotiz vom 19. 1. 1948 und das entsprechende Schreiben der Justizverwaltung an Kundermann vom 20. 1. 1948 (MLHA, HA Justiz [Mischbestand], 666b).

³⁰⁶ Hausmitteilung im ZS der SED von Plenikowski an Ulbricht vom 12. 2. 1948 (SAPMO-BA, NY 4182 [NL Ulbricht], 1197, Bl. 232).

³⁰⁷ MLHA, MfV 39, Bl. 1ff.

³⁰⁸ MLHA, Mdi 25. Zur Geschichte der Ausgrenzungsmechanismen seitens der politischen Linken gegenüber nicht organisationsbereiten ‚Lumpenproletariern‘ und ‚Elementen‘ siehe: Schwartz, Proletarier.

³⁰⁹ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 215; MLHA, Mdi 20.

³¹⁰ MLHA, Mdi 20.

³¹¹ Mielke am 11. 1. 1948 an Warnke (MLHA, Mdi 20). Dies glich den Anweisungen für die Sonderarbeitseinsätze von Pgs, denen 1945/46 ebenfalls besonders schwere und schmutzige Arbeiten auferlegt worden waren. Zu milde Urteile beklagte auch der mecklenburgische Oberlandesgerichtspräsident Lange auf einer Richtertagung im August 1947 und lobte dagegen die härtere sowjetische Praxis; die Differenz von harten und weichen Strafen führte er auf die zivilisationsbedingte Verweichlichung der Deutschen zurück, wogegen „der Russe [...] erdverbunden und naturverbunden“ sei (MLHA, MinPräs HA Justiz, 95/4).

und am 3. März 1948 zählte die Landespolizei 499 Inhaftierte bei insgesamt 2 409 Untersuchungsfällen.³¹³

Die Befugnis von K-5, nicht nur die Strafkammerprozesse durch ihre eigenmächtigen Untersuchungen und Vorarbeiten zu bestimmen, sondern Personen schon vor der Urteilsverkündung besonders harten Haftbedingungen zu unterwerfen, verdeutlicht die Veränderung seit dem Beginn der Entnazifizierung 1945: Erstens wurde der Kreis der Betroffenen durch die Verschiebung des Belastungsprofils erweitert, während die für nominell erachteten Pgs gleichzeitig ausgeschlossen blieben; zweitens wurde die Auswahl der Betroffenen und die Vorbereitung ihrer Verurteilung von der politischen Polizei monopolisiert und der allgemeinen Öffentlichkeit sowie den Parteien, den Massenorganisationen und der Presse noch weiter entzogen als bisher, und drittens wurden die Betroffenen durch die Beteiligung der Justiz kriminalisiert.

In diesem Zusammenhang wird die subalterne Rolle der Justiz deutlich. Sie hatte sich dadurch zu bewähren, daß sie die von den Organen der Inneren Verwaltung vorgegebenen Wege beschritt. Deutlich wird diese Unterordnung in der radikalen Kompetenzbeschränkung der Staatsanwaltschaften, denen die dritte Ausführungsbestimmung zum Befehl Nr. 201 die Aufgabe der Abfassung der Anklageschrift entzog und sie K-5 übertrug.³¹⁴ Die wenigsten Polizisten waren dazu durch juristische Kenntnisse oder eigene Erfahrungen im Verfassen von Schriftsätzen qualifiziert, da beim Neuaufbau der Polizei viel Wert auf die soziale Herkunft aus Bauern- oder Arbeiterfamilien gelegt worden war, die eine entsprechende Ausbildung häufig nicht ermöglicht hatte. Die dadurch bedingten Mängel bei den für jeden Strafprozeß grundlegenden Anklageschriften führten besonders in den ersten Wochen zu Schwierigkeiten mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltung.

Stereotyp verfaßte Anklageschriften zeigten früh, wie sich die fachlichen Schwierigkeiten der überwiegend SED-nahen Polizisten mit ihrem politischen Interesse verbanden. Zahlreiche Schriftsätze zeugten in ihrer Gleichförmigkeit nur davon, gegen wen K-5 Maßnahmen eingeleitet sehen wollte; der Nachweis konkreter Straftaten blieb dagegen sekundär. Bereits am 22. November 1947³¹⁵ wandte sich die Justizverwaltung mit dem Vorwurf an das Innenministerium, daß die Anklageschriften stets „nach einem mitgeteilten Schema“ verfaßt seien: „Es wird zunächst als Ermittlungsergebnis festgestellt, daß der Angeklagte zu einer bestimmten Kategorie der in der Direktive Nr. 38 aufgeführten Personen gehört. Sodann wird folgendermaßen fortgefahren: ‚Der infolge dieser Einstufung bestehende Verdacht, der Angeschuldigte sei Belasteter im Sinne der Direktive Nr. 38, ist durch die weiteren Untersuchungsergebnisse bestätigt worden. Die Ermittlungen haben ergeben, daß der Angeschuldigte ... die und die Handlungen begangen hat.‘“ Diese Formulierungen wurden in ihrer unspezifischen Gleichförmigkeit nicht einmal den Ansprüchen der Justiz gerecht, die von Volksrichtern geprägt und gegenüber Besatzungsmacht und SED loyal war. Ganze Passagen dieses Schreibens hatte der Leiter

³¹² MLHA, Mdi 20.

³¹³ BAP, DO 1/7, 441, Bl. 67f.

³¹⁴ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 154.

³¹⁵ MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand), 666b. Ähnlich äußerte sich am 14. 6. 1948 auch Mielke gegenüber den Landespolizeibehörden und ordnete daher eine bessere Qualifizierung und personelle Verstärkung der Untersuchungsorgane an (BAP, DO1/7, 436, Bl. 36f.).

der Justizverwaltung, Heinrich, von Oberlandesgerichtspräsident Lange übernommen, der am 15. November 1947 eine kritische Bestandsaufnahme der justitiellen Entnazifizierung verfaßt hatte.³¹⁶ Die Landesjustizverwaltung machte sich mit dem Schreiben zum Sprachrohr der empörten 201-Strafkammern, die sich trotz der sorgfältigen Personalauswahl gegen diese Arbeitsweise wehrten.

Die Justizverwaltung beschwerte sich – weiterhin mit den Worten des Oberlandesgerichtspräsidenten – ferner darüber, daß die stereotype Formulierung auch bei Belasteten der ersten beiden Kategorien benutzt werde, was fehlerhaft sei, da es dabei nicht auf die Feststellung einer persönlichen Schuld ankomme: „Für die Verurteilung genügt einzig und allein, daß der Betreffende zu einer der in die Direktive Nr. 38 nebst ihren Anlagen gehörenden Kategorie von Personen zählt, ohne daß ihm besondere strafbare Handlungen nachgewiesen zu werden brauchen. Nur die Verfolgung der Minderbelasteten ist von dem Nachweis einer persönlichen Schuld abhängig.“³¹⁷ Zur Stützung seines Standpunkts erwähnte Heinrich entsprechende Ausführungen der DJV-Ministerialdirektorin Benjamin in der *Neuen Justiz*.³¹⁸ Um „auf eine der Rechtslage entsprechende Änderung der Anklageschriften hinzuwirken“, mußten die beteiligten Polizeiorgane hierauf hingewiesen werden. Dieser Bitte kam Warnke sowohl gegenüber Heinrich als auch gegenüber K-5 nach. Dem Landeskriminalamt referierte er am 8. Dezember 1947³¹⁹ das Schreiben der Justizverwaltung vollständig und bat freundlich und lapidar darum, „nach Prüfung demgemäß zu verfahren“; sein beschränkter Einfluß auf die Polizei ließ keinen deutlicheren Stil zu. Der Justizverwaltung antwortete er umfangreicher:³²⁰ Neben dem Bescheid, „von Ihrem Standpunkt Mitteilung gemacht“ zu haben, verwies Warnke auf die eigene Verantwortung der Staatsanwälte, deren „enge Zusammenarbeit“ bei der Bestätigung der Anklage darin zu bestehen habe, „die richtige rechtliche Formulierung zu finden“. Es sei nicht so, „wie die Staatsanwaltschaft meint, daß sie lediglich einen Namen unter eine Anklageschrift zu setzen hat, sondern daß sie mit Rat und Tat der Untersuchungsbehörde zur Seite steht und in lebendiger Zusammenarbeit die schwere Aufgabe der Untersuchungsbehörde erfüllen hilft“.

Die damit bestätigten Schwierigkeiten der Polizei hatten verschiedene Ursachen und bekräftigten die Klagen über Unregelmäßigkeiten, Willkür, Unfähigkeit und politischen Mißbrauch. Ein Mitarbeiter des Landeskriminalamts zählte am 16. Dezember 1947 nach einer Kontrollreise viele Mängel bei K-5 auf.³²¹ An erster Stelle stand immer wieder mangelhafter Sachverstand: Der K-5-Leiter in Güstrow habe „zwar guten Willen, aber keinerlei Ahnung. Sämtliche Einstufungen und Anklageschriften waren falsch.“ Daher wurde er zur Weiterbildung nach Rostock geschickt und zur Abfassung der Anklageschriften ein akademisch ausgebildeter Jurist aus dem Landratsamt abgestellt. Ähnliche

³¹⁶ MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand), 666b. Lange bemängelt außerdem, daß noch keine Landeskommission zwischen Innenministerium und Justizverwaltung gebildet worden sei, obwohl die DJV dies am 3. 10. 1947 angeordnet hatte; siehe Schiffer am 3. 10. 1947 an die Landesjustizverwaltung (MLHA, Generalstaatsanwalt 228, Bl. 18f.).

³¹⁷ MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand), 666b.

³¹⁸ Benjamin, SMAD-Befehl.

³¹⁹ MLHA, Mdi 20.

³²⁰ MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand), 666b.

³²¹ MLHA, Mdi 20.

Hinweise auf das schlechte Ausbildungsniveau finden sich häufig. Ein Bericht der Landespolizei hielt im März 1948 fest, daß es „auch in der Ausdrucksweise und in der Rechtschreibung [...] örtlich der Schulung“ bedürfe.³²² Daneben gab es immer wieder Verfahren, die von lokalem Filz und persönlichen Konflikten zeugten. Nach dem Bericht vom Dezember 1947 verlangte K-5 in Rostock die Entlassung des Leiters des städtischen Wohnungsamtes: „Dieser Mann war seit 1919 in der SPD organisiert, wurde 1933 auf Grund seiner politischen Anschauung aus dem städtischen Dienst entlassen. Als Begründung wurde mir von C. gesagt, der Sohn des L. sei Mitglied der SS gewesen und dessen Schwiegervater Blutsordensträger, außerdem hätte er genügend schriftliche Unterlagen, daß L. bei Vergeben der Wohnungen Faschisten bevorzugt hätte.“³²³ Andere Genossen in der Stadtverwaltung stellten dem Wohnungsamtsleiter dagegen ein gutes Zeugnis aus, obwohl er sich inzwischen „nach dem Westen abgesetzt“ hatte. Die Verhaftung eines seit 1908 in der SPD organisierten Bezirksvorstehers aufgrund von Befehl Nr. 201 zeigt die starken Spannungen in der SED zwischen Vertretern der beiden alten Arbeiterparteien, denn der Berichterstatter aus Schwerin hielt das Verfahren für „eine Unmöglichkeit [...]“. Alle Gründe sind an den Haaren herbeigezerrt.“³²⁴ Als weitere Begründung für die schlechte Polizeiarbeit führten alle Berichte die mangelhafte Infrastruktur an, denn in fast jedem Kreis klagten die Polizisten über zu wenig Benzin und zu wenig Autos, kalte Arbeits- und Vernehmungsräume, den Mangel an Papier und Büroausstattung oder über schlechte Verkehrs- und Straßenverhältnisse.³²⁵

Offensichtlich gründeten die von der Justiz beklagten Mängel aber nicht nur in diesen unfreiwilligen Schwierigkeiten der Polizei, gewichtiger war deren politische Ausrichtung. Die Polizei stand in der ganzen SBZ unter der eindeutigen Hegemonie der SED. Die im Sommer 1945 aufgestellten ersten Polizeieinheiten bestanden aus ehemaligen Mitgliedern von KPD und SPD und einigen ihrer Söhne, und nach Angaben der Landespolizeibehörde stellten sie auch noch im September 1948 etwa 90 Prozent des Personals.³²⁶ Die parteipolitische Ausrichtung war so eindeutig, daß die CDU-Hauptgeschäftsstelle am 15. April 1948³²⁷ in einem offiziellen Rundschreiben Gerüchten entge-

³²² BAP, DO1/7, 443, Bl. 67f. Bei einer Tagung der Stellvertreter der Innenminister und der Landesleiter von K-5 wurde am 22. 12. 1947 z. B. beklagt, daß Briefeingangsbücher ohne Datumsangaben geführt wurden, „weil die Leute in einigen Kriminaldienststellen diese technischen Dinge nicht verstehen“ (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 226). Die „Abstellung von Mängeln, die sich bei der Durchführung der Ermittlungen und der Abfassung der Anklageschriften gezeigt haben“, wurde bei einer Polizei- und Justizkonferenz zum Befehl Nr. 201 am 11. 1. 1948 in Rostock zu einem eigenen Tagesordnungspunkt (MLHA, MinPräs HA Justiz [Mischbestand], 666b). Neben der mangelhaften administrativen und juristischen Ausbildung fehlte häufig auch das für die Untersuchungen notwendige Fachwissen: Die Landeskriminalpolizei beklagte am 15. 12. 1947, daß „ein besonderer Mangel [...] bei den Sachbearbeitern in ihrem Wissen über den Aufbau und die Tätigkeit der faschistischen Organisationen“ bestehe, da die neuen Polizisten nicht in ihnen tätig gewesen waren. Dadurch könnten sie viele Aussagen vor allem über die Tätigkeit in den besetzten Gebieten nicht hinterfragen (BAP, DO1/7, 441, Bl. 16).

³²³ MLHA, Mdi 20.

³²⁴ Erler, Berliner, gibt ähnliche Hinweise auf die teilweise kriminellen Mittel, mit denen Konflikte zwischen Kommunisten und Sozialdemokraten in der SED ausgetragen wurden.

³²⁵ MLHA, Mdi 20.

³²⁶ MLHA, MinPräs 182.

³²⁷ ACPD, 07/011, 1286.

gentrat und feststellte, „daß die CDU durchaus positiv daran interessiert ist, daß auch Unionsfreunde Mitglieder der Polizei“ würden. Die Vorbehalte gegenüber CDU-Mitgliedern wurden in der klassenbewußten Polizei wiederholt offen ausgetragen; Bewerber konnten schon wegen des Tragens eines CDU-Abzeichens abgelehnt werden.³²⁸ Die SED-Hegemonie manifestierte sich nicht nur in politischen Reden, sondern auch in konkreten Handlungen, wie dem wiederholt beklagten Eifer in Sequestrierungsangelegenheiten. Diese Politisierung der Polizei prägte auch K-5 und die Entnazifizierungsverfahren, zumal die Kontrollratsdirektiven weite Auslegungsmöglichkeiten gewährt hatten.

Welche politische Ausrichtung die Verfahren erhielten, zeigt das im Februar 1949 vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Schwerin durchgeführte Verfahren gegen einen weder vorbestraften noch NS-belasteten 60jährigen Kreissekretär.³²⁹ Während einer von übermäßigem Alkoholgenuß gekennzeichneten Auseinandersetzung mit drei im Dienst stehenden Polizisten hatte der ehemalige Kriminalbeamte die NS-Regierung als Vorbild für die gegenwärtige empfohlen und behauptet, daß die Polizei „nur aus Schiebern und Verbrechern“ bestehe, denen es an „Schneid“ fehle: „Adolf Hitler müßte wiederkommen, dann käme Disziplin herein.“ Trotz des übermäßigen Bier- und Schnapsgenusses wurde dem Angeklagten unterstellt, mit diesen Reden gefährliche „Interessengruppen“ aufzubauen, welche dann „größere Kreise“ ziehen würden, „und eines Tages wiederholt sich das noch allzu frisch in Erinnerung gebliebene Bild der marschierenden Kolonnen, die die Welt erobern wollten“. Aufgrund seines „strafmildernd“ wirkenden „Geisteszustand[s]“ ließ das Gericht Milde walten: fünf Monate Gefängnisstrafe für die Sprüche eines Betrunkenen. Dabei verneigte sich das Gericht indirekt vor der anklagenden Behörde: Die Polizei, „eine der wichtigsten Stützen unseres Staates, verdient ganz besonderen Schutz vor derartigen Querulanten und Miesmachern.“ Das Gericht war damit der von K-5 formulierten Anklage gefolgt und hatte den Angeklagten dafür verurteilt, „Propaganda für den Nationalsozialismus betrieben und damit den Frieden des deutschen Volkes gestört zu haben“.

Dies entsprach fast wörtlich der Formulierung des Abschnitts II, Artikel III A III der alliierten Kontrollratsdirektive Nr. 38, die denjenigen zum „Aktivisten“ erklärte, „wer nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet hat oder möglicherweise noch gefährdet“.³³⁰ Bereits 1947 wurde in der Zeitschrift der DJV eine Handlungsanweisung für diesen Kontrollratsparagrafen verfaßt,³³¹ der die Verschiebung des Belastungsprofils explizierte und zeigte, daß zahlreiche Verfahren nur noch aus Propaganda- und Traditionsgründen vor *Entnazifizierungsstrafkammern* durchgeführt wurden: „Nach dieser Vorschrift kann verantwortlich auch eine solche Person sein, die vor dem 8. Mai 1945 weder

³²⁸ ACPD, III/036, A104.

³²⁹ MLHA, Generalstaatsanwalt 447.

³³⁰ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 102. Siehe dazu: Zur Geschichte der Rechtspflege, S. 227; Fricke, Kampf, S. 190–193.

³³¹ Guski, Rechtsfragen, S. 174. Die mecklenburgische Landesjustizverwaltung forderte alle Gerichte und Staatsanwaltschaften am 22. 4. 1948 dazu auf, die von der DJV herausgegebene *Neue Justiz* zu abonnieren (BAP, DP1 [Verwaltungsarchiv], 6393, Bl. 37).

mit dem Nationalsozialismus noch dem Militarismus in Zusammenhang gestanden hat.“³³² Da K-5 und die 201-Strafkammern nicht von dem SMAD-Befehl Nr. 35 betroffen waren und daher länger tätig blieben als die Entnazifizierungskommissionen,³³³ sollten damit in den folgenden Jahren zahlreiche strafrechtliche Delikte, vor allem aber oppositionelles und anderes politisch mißbilligtes Verhalten kriminalisiert und bestraft werden: „Die Vorschrift des Art. III Ziff. III hat für eine noch nicht übersehbare Zukunft Bedeutung. Ihrer Anwendung kommt deshalb eine gewichtige Rolle für den Aufbau und die Sicherung einer friedlichen Demokratie in Deutschland zu.“³³⁴

In zahllosen Verfahren trugen die polizeilichen Untersuchungsorgane den 201-Strafkammern Fälle vor, die wenig mit dem Faschismus zu tun hatten und statt dessen im Namen des Antifaschismus auf eine Homogenisierung der SBZ-Gesellschaft zielten. Da die meisten Unterlagen dieser Strafkammern nicht zugänglich sind,³³⁵ können Anklagen und Urteile nicht quantifiziert werden. Dennoch ist offensichtlich, daß sich die Abweichungen vom NS-Bezug seit Mitte 1948 häuften. Bis dahin bezogen sich zahlreiche Verfahren auf das Verhalten der Angeschuldigten im ‚Dritten Reich‘, und immer wieder wurden SS-Mitgliedschaften, Mißhandlungen von Zwangsarbeitern sowie Denunziationen von Nachbarn oder Kollegen verurteilt und bestraft. Obwohl die Anklageschriften selten länger als eine halbe Seite waren und vielfach stereotype Formulierungen enthielten, bezogen sie sich häufig auf konkrete Taten aus der Zeit zwischen 1933 und 1945 gegenüber namentlich benannten Personen. Die Anhörung von Zeugen und eine gewisse Anzahl von Freisprüchen erhärten den Eindruck, daß es 1947/48 den Untersuchungsbehörden und Strafkammern noch um die Ermittlung von Be- und Entlastungsmomenten ging.³³⁶

³³² Daß dies durchaus im Rahmen der Zielsetzungen der alliierten Direktive lag, zeigt deren Einleitung, wonach sie die „Internierung von Deutschen [bezwecke], welche, ohne bestimmter Verbrechen schuldig zu sein, als für die Ziele der Alliierten gefährlich zu betrachten sind, sowie die Kontrolle und Überwachung von Deutschen, die möglicherweise gefährlich werden könnten“ (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 97).

³³³ Die 201-Strafkammern stellten ihre Tätigkeit in Mecklenburg 1950 ein; am 31. 3. 1950 gab es noch 19 unerledigte Fälle, und die Große Strafkammer Schwerin hatte die Strafsachen der drei Kleinen Strafkammern Ende Mai 1948 von Schwerin, Ende Februar 1949 von Rostock und Anfang Mai 1949 von Greifswald übernommen (Generalstaatsanwalt Schwerin am 4. 4. 1950 an das Justizministerium der DDR, in: BAP, DP1 [Verwaltungsarchiv], 6229; siehe auch MLHA, Generalstaatsanwaltschaft 385).

³³⁴ Guski, Rechtsfragen, S. 174. Die Kontrollratsdirektive Nr. 38 wurde erst 1955 durch den Ministerrat der UdSSR aufgehoben. Alle nach dem Abschnitt II Artikel III A III Verurteilten blieben von dem Amnestiegesetz vom 11. 11. 1949 anlässlich der Gründung der DDR ausgeschlossen (Fricke, Kampf, S. 193; Schroeder, Entwicklung, S. 107; Gesetzesblatt, Nr. 7 [1949]); siehe beispielhaft Fricke, Politik, S. 317, 405. Auch die Waldheimer Prozesse von 1950, die Werkentin, Strafjustiz, S. 98–102, zum „Grundmodell“ für die Justizsteuerung in der Ära Ulbricht erklärt, begründeten ihre Urteile mit der Kontrollratsdirektive Nr. 38; siehe dazu die inzwischen umfangreiche Literatur: Eisert, Waldheimer Prozesse; Fricke, Geschichte; Fricke, Unrecht; Henrich, Justiz, S. 215ff.; Otto, ‚Waldheimer Prozesse‘; Werkentin, Reichweite, S. 188; Werkentin, Scheinjustiz. Auch Fechner, der seit 1948 als Präsident der DJV und DDR-Justizminister die Politisierung der Justiz vorantrieb, wurde 1955 unter anderem nach dieser alliierten Direktive verurteilt (Fricke, Zusammenwirken, S. 170f.).

³³⁵ Die Akten des Bestands MLHA, Generalstaatsanwalt, enthalten Einzelfälle der Kleinen Strafkammer in Güstrow sowie sporadische Zusammenstellungen der anderen Entnazifizierungsstrafkammern und -staatsanwaltschaften.

Die Akten belegen ferner, daß sich K-5 und die 201-Strafkammern – ähnlich wie die Entnazifizierungskommissionen – dabei fast gar nicht um Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes kümmerten. Fast sämtliche Angeschuldigten waren keine Verwaltungsangestellten, sondern Landwirte, Handwerker, Kaufleute, Neubauern, Kraftfahrer oder Roßschlächter. Von 93 Urteilen der Strafkammer in Greifswald zwischen 1947 und 1949³³⁷ betraf nur jeweils eines einen Lehrer und einen Schuldner und keines einen Verwaltungsangestellten. Obwohl die Überprüfungsverfahren gemäß SMAD-Befehl Nr. 201 und den beiden Kontrollratsdirektiven Nr. 24 und Nr. 38 in allen öffentlichen Dienststellen durchgeführt wurden, fanden sich dort fast keine Personen mehr, die vor den Entnazifizierungsstrafkammern verurteilt wurden. Die berufliche Zusammensetzung der betroffenen Personengruppe markiert die veränderte, verstärkt wirtschaftspolitische Stoßrichtung der Entnazifizierung: Entsprechend der marxistischen Faschismustheorie und der Formulierung im Befehl Nr. 201 wurde nicht nur gegen „Kriegsverbrecher, ehemalige Nazis und Militaristen“ vorgegangen, sondern auch gegen „Schieber und Industrielle, welche das Hitlerregime inspirierten und unterstützten“.³³⁸ Dazu verstärkten die Enteignungsbehörden, die inzwischen „Ämter zum Schutz des Volkseigentums“ hießen, die Entnazifizierungsstrafkammern und die K-5-Abteilungen ihre ‚sicherheitspolitische‘ Zusammenarbeit. Der ökonomischen Ausrichtung der Entnazifizierung entsprach es auch, daß sich die Sequestrierungspolitik immer stärker an gegenwärtigen Wirtschaftskonzeptionen als an individuellen NS-Belastungsmomenten orientierte. Warnke hatte die Oberbürgermeister und Landräte schon zu Beginn der Entnazifizierung gemäß SMAD-Befehl Nr. 201 darauf hingewiesen, daß nun „auch die Schieber zu erfassen und zu melden [seien]. Wir wollen *nicht* die Kleinen hängen und die Großen laufen lassen. In der Beurteilung der minder Belasteten spielen auch ihr Benehmen und ihre Tätigkeit seit Mai 1945 eine große Rolle.“³³⁹ Während sich der Befehl Nr. 201 in der bereits 1945 entnazifizierten Verwaltung vorwiegend durch das Überprüfungsritual und die damit zusammenhängende Demonstration von Herrschaft auswirkte, zeigen zahlreiche Konflikte um den Entzug der Gewerbeerlaubnis seine Auswirkung auf die Privatwirtschaft.³⁴⁰ Damit sanktionierte die Entnazifizierung seit 1947 vorwiegend politische Abweichungen und unterstützte die auf Enteignungen ausgerichtete Wirtschaftspolitik.

Die Abkopplung der Entnazifizierungsverfahren von realen Belastungsmomenten aus dem ‚Dritten Reich‘ führte dazu, daß zahlreiche Anklagen sich auf ein weit ausgelegtes Schutzbedürfnis der Alliierten und der neuen Gesellschaft bezogen. Nach dem Hissen einer Hakenkreuzfahne am Tag der Opfer des Faschismus 1948 auf dem Hauptzollamt in Schwerin wurde der Dienststellenleiter als Vorgesetzter der Verantwortlichen verurteilt, obwohl er daran nicht teilgenommen hatte, nicht vorbestraft und niemals Mitglied

³³⁶ Siehe z. B. MLHA, Generalstaatsanwaltschaft 403, 424, 434.

³³⁷ MLHA, Generalstaatsanwaltschaft 434; diese Akte enthält zahlreiche, aber nicht alle Urteile dieser Strafkammer.

³³⁸ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 149.

³³⁹ „Niederschrift über die Tagung betreffend Entnazifizierung in Kühlungsborn am 29. August 1947“ (Stadtarchiv Greifswald, Rep 6 Ia-75).

³⁴⁰ Während das Wirtschaftsministerium Einspruch gegen die Entscheidungen der Entnazifizierungskommissionen einlegte, blieben die Urteile der 201-Strafkammern, die Enteignungen und Freiheitsstrafen bestimmen konnten, weitgehend von der Kritik ausgenommen; siehe Kapitel III.4.

der NSDAP gewesen war: 18 Monate Gefängnis; Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts sowie aller Pensionsansprüche; Wohnraumbeschränkung; Verbot der Bekleidung eines öffentlichen Amtes, der selbständigen gewerblichen und diverser beruflicher Tätigkeiten. Das Urteil wurde damit begründet, daß der Regierungsrat sich seit 1945 nicht ausreichend für die Entfernung von NS-Symbolen aus dem Gebäude eingesetzt habe, daß in seiner Wohnung alte NS-Zeitschriften gefunden worden seien, aus denen er Bilder für seine Enkel ausgeschnitten habe, und daß er die Entschiedenheit seiner Zustimmung zum Neuanfang noch nicht durch einen Parteieintritt unterstrichen habe. Außerdem erkannte Generalstaatsanwalt Wilhelm Bick „seine wirkliche, wahre und seine innere Einstellung am besten [...] durch die Aufbewahrung des herzoglichen Wappens in seinem Dienstzimmer“. Die mitangeklagten subalternen Mitarbeiterinnen, die die Fahne aufbewahrt hatten und an der Hängung unmittelbar beteiligt gewesen waren, wurden infolge gutwilliger Interpretationen ihrer opportunistischen Erklärungen freigesprochen.³⁴¹

Dieses Urteil bildete keineswegs eine Ausnahme: Die Politisierung schritt voran, und K-5 entwickelte sich von einem auf die NS-Zeit bezogenen Untersuchungsorgan hin zur politischen Polizei, die mangelhafte politische Loyalität und Abweichungen aufzuspüren und entsprechende Personen den Gerichten zu übergeben hatte. Bereits 1947 wurde dabei polizeilicher Übereifer kritisiert, der aber von Innenministerium und DVdI gedeckt und daher beibehalten wurde. Diesen Schutz gewährte Warnke beispielsweise im November 1947 dem bereits erwähnten Leiter von K-5 in Güstrow:³⁴² Obwohl dessen mangelhafte Qualifikation offensichtlich und allgemein bekannt war, sollte er nicht ausgewechselt, sondern nur durch die vorgesetzten Kriminalämter besser unterstützt werden: „Die Veranlassung zu dieser Anweisung ist folgende: Den Leiter der Kriminaldienststelle in Güstrow, insbesondere den Mann von K-5, kenne ich persönlich und halte ihn auch für einen ehrlichen brauchbaren Menschen, dessen Fachkönnen aber stark zu wünschen übrig läßt.“ Warnke kannte die politische Zuverlässigkeit seiner Mitarbeiter; bereits 1945/46 hatte er beim Aufbau der Verwaltung mehr Wert auf die politische Linie als auf die fachliche Qualifikation gelegt, die seines Erachtens einfacher zu lernen war als politische Loyalität. Darin stimmte er mit den verantwortlichen Genossen in Berlin überein: Bei einer Tagung des Rechtsausschusses beim Zentralsekretariat der SED wurde Anfang Januar 1948 beklagt, daß in Mecklenburg ebenso wie in den anderen Ländern „die Polizei zunächst doch etwas viel zusammengetragen“ habe, weil sie „heute vor ganz neue und schwere Aufgaben gestellt“ sei. Weil sie aber „die Dinge politisch wohl richtig“ sehe und nur „in der Zusammenfassung des Materials Fehler“ mache, sollte „auch weiterhin in diesem Sinne verfahren“ werden.³⁴³

Justiz und Entnazifizierung

Die Vorgaben für Polizei und Entnazifizierungskommissionen ließen den Justizorganen nur noch einen stark beschränkten Tätigkeitsbereich über. Nicht nur die Rechtsabtei-

³⁴¹ MLHA, Generalstaatsanwaltschaft 726; MLHA, MinPräs 646a, Bl. 51.

³⁴² MLHA, MdI 20.

³⁴³ SAPMO-BA, DY 30/IV2/13, 406, Bl. 113.

lung der SMAD, auch die Landesjustizverwaltung, die DJV und die SED wiesen die in Entnazifizierungsfragen engagierten Richter und Staatsanwälte in internen Schulungen und Erläuterungen wiederholt auf die engen Grenzen. Diese Arbeitsteilung gründete darin, daß Besatzungsmacht und Zentralverwaltungen ein größeres politisches Vertrauen in die Polizei als in die Justizorgane hatten, obwohl die mit Entnazifizierungsaufgaben beschäftigten Juristen handverlesen, sorgfältig instruiert und regelmäßig kontrolliert wurden. Das Mißtrauen gegenüber dem Justizapparat gründete in seiner relativen Selbständigkeit im Rahmen der föderalen Struktur in der SBZ, die die DJV bis Anfang 1948 nicht abzuschaffen versuchte. Obwohl die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Mecklenburg schneller und rigorosier entnazifiziert und die entlassenen Akademiker häufiger und früher durch oberflächlich ausgebildete Richter und Staatsanwälte ‚im Sofortentsatz‘ ersetzt worden waren als in den anderen Ländern der SBZ,³⁴⁴ schien sich auch hier ein rechtsstaatliches Bewußtsein etabliert zu haben, das der SED anfangs Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der ausdrücklich politischen Ziele der 201-Verfahren bereitete und wodurch sie auf vereinzelte Kritik und individuelle Verweigerungsversuche im Justizbereich stieß.

Der Vertreter der SMAD-Rechtsabteilung, Jakobow, hatte die Landesjustizministerien und die mecklenburgische Justizverwaltung bereits auf der ‚Ländertagung‘ am 29. August 1947 auf die große Bedeutung der justitiellen Entnazifizierung hingewiesen.³⁴⁵ Die Übertragung der Entnazifizierungsaufgaben an die deutsche Justiz stelle einen „besonderen Vertrauensakt der Besatzungsmächte“ dar, weshalb der Personalauswahl eine gesteigerte Aufmerksamkeit zukomme. Es seien die Juristen mit den „besten demokratischen und politischen Kenntnisse[n]“ auszuwählen und den Landeskommandanturen und der DJV bis zum 10. September 1947 mit genauen Personalangaben mitzuteilen.³⁴⁶

Höcker, Heinrich und Warnke legten am 30. August 1947 fest,³⁴⁷ daß in Mecklenburg eine Große Strafkammer in Schwerin für Hauptverbrecher³⁴⁸ und drei Kleine Strafkammern in Schwerin, Greifswald und Güstrow³⁴⁹ für die Verfahren gegen die übrigen Bela-

³⁴⁴ Zur Geschichte der Rechtspflege, S. 43, 54f., 68–72.

³⁴⁵ Justizverwaltung am 30. 8. 1947 (MLHA, MinPräs 1479).

³⁴⁶ Die SMAD verwies dabei auf ihr doppeltes Kontrollsystem, da die oberste Kommandantur in Karlshorst sowohl von den sowjetischen Landeskommandanturen als auch den deutschen Zentralverwaltungen informiert wurde, deren Angaben sie miteinander verglich.

³⁴⁷ MLHA, MinPräs 1479.

³⁴⁸ Warnkes Vorschlag, die Große Strafkammer „mit Rücksicht auf [das Internierungslager] Neubrandenburg am liebsten in Neustrelitz“ einzusetzen, wurde vom Abteilungschef Inneres bei der SMAM, Fedorow, abgelehnt (MLHA, MinPräs 643, Bl. 82). Dies zeigt auch Warnkes Fehleinschätzung des Befehls Nr. 201, da er anscheinend mit einer Auflösung des Lagers rechnete, obwohl die Besatzungsmacht erst ein Jahr später einige der Gefangenen entließ (Finn, Häftlinge, S. 45; Klonovsky/von Flocken, Lager, S. 149); das Protokoll der SBZ-Innenministerkonferenz vom 29./30. 11. 1947 deutet an, daß nicht nur Warnke diese Erwartung hatte (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 215). Hinter der Erwartung stand die Einschätzung, daß sämtliche Gefangene tatsächlich schwer NS-belastet waren, was in der Landesregierung zu einem Streit über die politische Beurteilung, polizeiliche Behandlung und berufliche Reintegration der Entlassenen führte; siehe Kapitel III.5.

³⁴⁹ Der Landesantifablock beschloß am 1. 9. 1947, eine Strafkammer nicht in Güstrow, sondern in Rostock zu installieren (ADL, LDP 10370).

steten eingerichtet werden sollten. Bei der Auswahl der beiden Berufsrichter für jede der vier Kammern sei „es nicht nötig, daß die bisherigen Richter Berücksichtigung finden“. Landesregierung und Parteien wählten das neue haupt- und nebenamtliche Personal für die mit der Entnazifizierung befaßten Justizorgane aus und ließen die Richter, Staatsanwälte und Schöffen von der Zentralverwaltung und von der SMAD bestätigen. Während die 18 Schöffen und ihre Stellvertreter das gesamte Parteienspektrum vertraten, zeichnete sich die Mehrzahl der hauptamtlichen Juristen durch die Nähe zur SED aus.

Aus 27 von den Parteien vorgeschlagenen Namen wurden je zwei Schöffen mit zwei Stellvertretern für die drei Kleinen Strafkammern und drei Schöffen mit drei Stellvertretern für die Große Strafkammer ausgewählt. SED, CDU, LDP und VVN waren in jeder Strafkammer, FDGB und Frauenausschuß mit je einem Vertreter nur in der Großen Strafkammer vertreten.³⁵⁰ Sie wurden am 4. Oktober 1947 von Regierung und SMAM bestätigt und am 18. Oktober 1947 zur Instruktion nach Schwerin geladen.³⁵¹ Die von der Landesjustizverwaltung am 8. September 1947³⁵² erstellten ‚Charakteristika‘ der 18 vorgeschlagenen Richter und Staatsanwälte zeigten die sorgfältige Auswahl dieser professionellen Juristen, die die Verfahren leiten sollten. Bei allen wurde die politische Loyalität hervorgehoben, die sie zur Ausführung der anspruchsvollen Aufgabe qualifiziere. Unter den drei Frauen und 15 Männern gab es bloß vier akademisch ausgebildete Juristen, aber zehn Absolventen von Volksrichterkursen,³⁵³ die vier übrigen waren durch ihr politisches Engagement qualifiziert und hatten sich das juristische Fachwissen in ihrer vorherigen Berufstätigkeit oder durch persönlichen Einsatz erarbeitet.³⁵⁴ Mindestens zwölf der 18 Juristen gehörten der SED an, einer der LDP und zwei der CDU; beide Christdemokraten besaßen eine akademische Ausbildung.

Bereits am 30. August 1947 hatte Warnke in Gesprächen mit Höcker und Heinrich durchgesetzt, daß der Güstrower Kommunist Paul Prybylowski aufsichtsführender Staatsanwalt wurde. Seine von der Landesverwaltung für die SMAM erstellte Charakterisierung unterstreicht das spezielle Anforderungsprofil für die Mitglieder der Entnazifizierungsstrafkammern: seit 1924 KPD-Mitglied, „stammt aus Arbeiterkreisen, ist politisch gut entwickelt“ und „sehr aktiv im politischen Leben“. „In seinen Handlungen ist er häufig impulsiv und im persönlichen Umgang manchmal schroff und kurz angebunden, ist aber durchaus ehrlich und von dem besten Willen beseelt.“ Prybylowski war seit 1945 Oberstaatsanwalt beim Landgericht Güstrow und ein Bekannter Warnkes aus alten

³⁵⁰ Die Auflistung der Schöffen zeigt, daß SED und CDU in den drei Kleinen Strafkammern jeweils die ersten Schöffen und VVN und LDP die Vertreter stellten. In der Großen Strafkammer rückte der LDP-Vertreter auf, da FDGB und Frauenausschuß die Stellvertreter stellten (MLHA, MinPräs 1479).

³⁵¹ Justizverwaltung am 14. 11. 1947 an die DJV (MLHA, MinPräs HA Justiz [Mischbestand], 666b).

³⁵² MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand), 666b.

³⁵³ Zum bevorzugten Einsatz von Volksrichtern in den 201-Strafkammern siehe: Feth, Volksrichter, S. 367f.; Lochen, Nachwuchskader, S. 130.

³⁵⁴ Wie schnell dies gehen konnte, zeigen die Erinnerungen von Bick an seine Vorbereitung zum Generalstaatsanwalt: „Drei Tage und Nächte las ich ununterbrochen“ in „drei dicke[n] Büchern: das Gerichtsverfassungsgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch. [...] Nun kannte ich wenigstens etwas genauer die Grundsätze der bürgerlichen Gesetzgebung, den Klassencharakter der Strafgesetze und auch die Gerichtsorganisation“ (Bick, Generalstaatsanwalt, S. 543).

Tagen. Seine Berufung zeigt wiederum die Priorität der politischen Ausrichtung vor der fachlichen Qualifikation, da er wie die Mehrheit seiner Kollegen keine akademische Ausbildung hatte. Die richtige politische Einstellung machte aber nicht nur seine mangelhafte Ausbildung wett: Warnke und die SMAM förderten ihn, obwohl bereits 1946 Anschuldigungen gegen ihn als Oberstaatsanwalt unter anderem wegen Mißhandlungen, sexueller Nötigung von gefangenen Frauen und Diebstahls laut geworden waren, die sogar das Zentralsekretariat der SED beschäftigten. Dennoch deckte Warnke ihn mehrere Jahre und übertrug ihm für einige Monate die Verantwortung für die Entnazifizierungsstrafkammern, deren herausgehobene Bedeutung immer wieder betont wurde. Prybylowski war jedoch nicht lange zu halten und wurde im Mai 1948 durch seinen Stellvertreter, Oberstaatsanwalt Gustav Enskat, ersetzt, dem bereits in einer Charakteristik vom September 1947 die SED-Mitgliedschaft, seine Herkunft „aus Arbeiterkreisen“, „große[r] Fleiß und Energie“ sowie „gutes soziales und politisches Verständnis“ zugute gehalten worden waren.³⁵⁵

Die SMAD-Rechtsabteilung hatte auf der ‚Ländertagung‘ am 29. August 1947 neben der sorgfältigen Personalauswahl auch „operative Besprechungen“ mit Schöffen, Richtern und Staatsanwälten über die Arbeit der Entnazifizierungsstrafkammern angeordnet, um keine politischen Abweichungen oder Mißverständnisse bei der Interpretation des Befehls Nr. 201 aufkommen zu lassen. Auf der Konferenz in Mecklenburg am 13. September 1947 hielt Oberlandesgerichtspräsident Lange ein später auch schriftlich verbreitetes Referat.³⁵⁶ Dabei wies er systematisch auf die begrenzten Aufgaben der Staatsanwälte und die weitgehende Selbständigkeit der K-5-Untersuchungsorgane hin und stellte die Weichen für die politisch genehme Entnazifizierung durch Richter und Staatsanwälte. Außerdem bemühten sich auch Justizverwaltung und SED weiterhin um die Schulung der Schöffen und Juristen, denen das Zentralsekretariat der SED bereits am 10. September 1947 ein umfangreiches Rundschreiben zustellte;³⁵⁷ auch die DJV erließ im September eine mehrseitige Instruktion über die „Aufgaben der Gerichte und Staatsanwälte“.³⁵⁸ Da der Parteienproporz der ehrenamtlichen Schöffen eine zuverlässige Arbeit der Sozialisten unter ihnen nötig machte, verordnete ihnen die SED eigene Schulungen.³⁵⁹ Die SED-Kreisvorstände erhielten die Aufgabe, den Kontakt mit mindestens einem Richter jeder neuen Strafkammer herzustellen, stets über deren Tätigkeit unterrich-

³⁵⁵ Justizverwaltung am 15. 5. 1948 (MLHA, MinPräs HA Justiz [Mischbestand], 666a); Lebenslauf von Prybylowski vom 2. 10. 1945 (MLHA, MinPräs HA Justiz, 101/9); siehe außerdem die umfangreiche Akte über „Verfehlungen des ehemaligen Oberstaatsanwaltes beim Landgericht Güstrow, Prybylowski, 1946–1949“ (MLHA, MdI 800) sowie Warnkes Verteidigungsschreiben vom 18. 10. 1946 an die DJV (MLHA, MdI 88). Wie in der DDR-Historiographie üblich, taucht der ‚Verdamnte‘ weder in der ausführlichen Geschichte der SED-Landespartei noch in anderen Werken auf.

³⁵⁶ Vortrag, Tagungsprotokoll und Diskussion in: MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand), 666b.

³⁵⁷ Rundschreiben und Ergänzungsmaterial in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 168–181.

³⁵⁸ MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand), 666b.

³⁵⁹ Siehe den Beschluß der Innenministerkonferenz vom 29./30. 11. 1947, alle Schöffen und Richter, die der SED angehören, besonders zu schulen (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 214). Siehe auch SED-Landesjustizabteilung am 10. 11. 1947 an Bürger und Moltmann (SAPMO-BA, DY 30/IV2/5, 84, Bl. 16ff.); Sitzungsprotokoll des Rechtsausschusses beim ZS der SED vom Januar 1948 (SAPMO-BA, DY 30/IV2/13, 406, Bl. 113f.).

tet zu sein und den SED-Landesvorstand „laufend und von Beginn dieser Arbeit an“ zu informieren.³⁶⁰

Die Strafkammertätigkeit war nicht nur von den allgemeinen politischen Anforderungen geprägt, sondern auch von der großen Anzahl der zu bearbeitenden Fälle. Den vier Entnazifizierungsstrafkammern Mecklenburgs wurden in wenigen Monaten Hunderte von Fällen zur Behandlung vorgelegt, die nach den Worten Langes alle immer „mit besonderem Nachdruck und besonderer Eile bevorzugt“ sowie „mit der größten Sorgfalt und allergrößter Schleunigkeit“ zu bearbeiten seien.³⁶¹ Sämtliche Berichte der Gerichte verdeutlichen, daß dieser Anspruch, der mit dem besonderen Interesse der Besatzungsmacht begründet wurde, zu Schwierigkeiten führte: Im Januar 1948 übergab K-5 der Staatsanwaltschaft Schwerin täglich sechs bis acht Fälle zur Verhandlung vor der Kleinen Strafkammer. Diese konnte aber wöchentlich nicht mehr als 15 Fälle erledigen, so daß sich pro Woche ein Überhang von ungefähr dreißig Fällen ergab.³⁶² Bis Mitte Januar 1948 waren 70 Prozent der den vier Entnazifizierungsstrafkammern vorgelegten Fälle noch unbearbeitet, da erst in 197 von 660 vorgelegten Fällen Anklage erhoben und davon wiederum erst 157 durch Urteile abgeschlossen worden waren.³⁶³ Die Anzahl der unerledigten Fälle wuchs stetig und erschwerte die Zusammenarbeit zwischen Justizorganen und K-5, weil Untersuchungen und Anklageschriften jeweils lange vor Verhandlungsbeginn abgeschlossen worden waren und die Strafkammerverfahren selbst unter großem Zeitdruck stattfanden.

Besatzungsmacht, DJV, Landesjustizverwaltung und SED stellten aber nicht nur hohe Anforderungen, sondern unterstützten das handverlesene Personal auch durch günstige Arbeitsbedingungen. So wurden ihm ähnlich wie K-5 sehr schnell und unkompliziert neue Dienstkräfte zur Verfügung gestellt³⁶⁴ und den Richtern und Staatsanwälten eine privilegierte materielle Versorgung gesichert, die von der der anderen Juristen stark abwich.³⁶⁵ Die Bevorzugung war aber nicht nur die Entlohnung für eine besonders anstrengende und eilige Arbeit. Auch in anderer Hinsicht unterschied sich die Arbeit in den 201-Strafkammern von der der anderen Richter und Staatsanwälte. Wie die SMAD-Rechtsabteilung dem Vertreter des Zentralsekretariats der SED bereits am 21. August 1947³⁶⁶ mitgeteilt hatte, ließen sich die in den Entnazifizierungsstrafkammern ver-

³⁶⁰ MLHA, LL SED IV/2/5/159, Bl. 156ff.

³⁶¹ MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand), 666b.

³⁶² MLHA, Generalstaatsanwaltschaft 228, Bl. 36f.

³⁶³ Die Große Strafkammer hatte 44 Urteile, die Kleinen Strafkammern 43 (Schwerin), 25 (Greifswald) und 45 (Rostock) gefällt (MLHA, Generalstaatsanwaltschaft 228, Bl. 38).

³⁶⁴ Das Landgericht Güstrow, Zweigstelle Rostock, forderte am 13. 11. 1947 eine weitere Schreibkraft, „eine sofortige Zuteilung von Schreibpapier“ sowie eine weitere Schreibmaschine für die Entnazifizierungsaufgaben an; die Stelle wurde von der Justizverwaltung trotz der häufigen Hinweise auf eine notwendige Personalreduktion bereits am 24. 11. 1947 als reguläre Planstelle genehmigt (MLHA, MinPräs HA Justiz [Mischbestand], 666b).

³⁶⁵ Alle mit Befehl Nr. 201 beschäftigten Richter und Staatsanwälte wurden in die Lebensmittelkartengruppe II eingestuft; einige erhielten sogar während der Tätigkeit in Schwerin eine markenfreie Verpflegung der Kartengruppe I; siehe mehrere Schreiben von Höcker und der Justizverwaltung an das Ministerium für Handel und Versorgung (MLHA, MinPräs HA Justiz [Mischbestand], 666b).

³⁶⁶ SAPMO-BA, NY 4182 (NL Ulbricht), 1197, Bl. 146.

handelten Delikte zu einem großen Teil nur schwer oder gar nicht klassischen Strafrechtstatbeständen zuordnen.

DJV und Landesjustizverwaltung leiteten die verschiedenen vor allem von Besatzungsmacht und SED erlassenen Weisungen trotz der damit verbundenen Selbst Einschränkung an die Justizbehörden weiter.³⁶⁷ So verpflichtete die Justizverwaltung alle mit Befehl Nr. 201 befaßten Richter und Staatsanwälte am 10. Oktober 1947³⁶⁸ auch formell zur „engsten Zusammenarbeit“ mit den Polizeibehörden. Am 9. Dezember 1947³⁶⁹ wurden die vier Vorsitzenden der Großen und Kleinen Entnazifizierungsstrafkammern nach einer Besprechung zwischen Vertretern von Justiz und Polizei angewiesen, die Kriminalämter und gegebenenfalls auch die Polizeidienststellen, von denen die Anklagen ausgingen, rechtzeitig über alle Hauptverhandlungstermine zu informieren, um ihnen die Entsendung eines Vertreters zu ermöglichen. Dadurch reichte der Einfluß der Polizei bis in den Gerichtssaal, in dem sie noch entsprechend ihrem privilegierten Wissensstand in die Verfahren eingreifen konnte. Nach der Urteilsverkündung hatten die vorsitzenden Richter die Urteile den Kriminalämtern „tunlichst noch am Tage der Verkündung“ bekanntzumachen. Diese Einflußnahme der Polizeiorgane wurde nicht nur von der Verwaltung des Innern forciert. Auch der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Schwerin verordnete den Staatsanwaltschaften am 6. Februar 1948³⁷⁰ eine engere Zusammenarbeit mit K-5, da sie „den Charakter und die politische Bedeutung des Befehls 201 noch nicht genügend erkannt“ hätten. Um die Mißstände aufzuheben, sollten sie sich nicht nur mit den Bezirkskriminalämtern, sondern alle 14 Tage auch mit den Kreiskriminalämtern besprechen. Außerdem sei vor den Verhandlungen jeweils Rücksprache mit dem Fallbearbeiter bei K-5 zu halten. Damit waren die Staatsanwälte auf allen Ebenen zur engen Tuchfühlung mit der Polizei verpflichtet.

Worin lag das Mißtrauen gegenüber dem Justizpersonal begründet? Bereits im September 1945 waren alle im ‚Dritten Reich‘ tätigen Juristen als Staatsanwälte und Richter in Mecklenburg-Vorpommern entlassen worden. Noch vor dem Ende des ersten Volksrichterlehrgangs im August 1946 gehörten über 45 Prozent der Richter und Staatsanwälte der SED an. Nach Abschluß des ersten und zweiten Lehrgangs stieg diese Zahl auf 56,41 Prozent im September 1946 und 65,13 Prozent im Juni 1947. Im September 1947 waren von den insgesamt 161 Richtern und Staatsanwälten 105 Mitglieder der SED, 18 der CDU, zehn der LDPD und 28 parteilos.³⁷¹ Sämtliche Untersuchungen und Zahlenangaben zeichnen das Bild von bereits weitgehend homogenisierten und politisch angepaßten Juristen in Mecklenburg: Es gab eine stattliche Anzahl von Sozialisten im Justiz-

³⁶⁷ Der Präsident der DJV äußerte sich am 18. 9. 1947 in einer ‚Rundverfügung‘ fast mit denselben Worten wie die SMAD-Rechtsabteilung: Die Staatsanwälte hätten ihre Aufsichtspflicht „im engsten Einvernehmen mit der Untersuchungsbehörde“ durchzuführen; ihre Weisungsbefugnis beziehe sich auf einzelne Ermittlungssachen, nicht auf allgemeine Anordnungen gegenüber Organen der Inneren Verwaltung; „Entscheidendes Gewicht ist auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Behörden der Inneren Verwaltung zu legen“ (MLHA, MinPräs HA Justiz [Mischbestand], 666b).

³⁶⁸ MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand), 666b.

³⁶⁹ Ebenda.

³⁷⁰ Zwei Briefe am gleichen Tag an die Staatsanwaltschaften in Schwerin, Greifswald, Güstrow und Rostock (MLHA, MinPräs HA Justiz [Mischbestand], 666a).

³⁷¹ Bartusel, Politisierung, S. 115f.

dienst, und außerdem wurden hier bereits früher und zahlreicher als in anderen Ländern der SBZ auch die nicht akademisch, sondern in Volksrichterlehrgängen ausgebildeten Richter und Staatsanwälte gefördert und eingesetzt.³⁷²

Obwohl die Mehrzahl des Justizpersonals aufgrund der Ausbildung in Volksrichterlehrgängen und der Bindung an die SED politisch keineswegs der Illoyalität verdächtig werden konnte, fehlte die aktive Politisierung der Justiz. Dies lag weniger an Gerichten und Staatsanwaltschaften als an den Justizverwaltungen in Schwerin und Berlin. Ebenso wie der liberale Chef der DJV, Schiffer, setzte sich auch ihr Leiter in Mecklenburg, Heinrich, nicht für eine offene Politisierung und stringente Zentralisierung der Justiz ein. Heinrich war der Nachfolger von Grünberg, dem Mitglied der Initiativgruppe Sobottka und dritten Vizepräsidenten Mecklenburg-Vorpommerns, dessen Aufgabengebiet Ende 1945 aufgrund mangelhafter politischer Führungsqualitäten verkleinert worden war. Heinrich zählte zu jenen Christdemokraten, die sich gegenüber Warnke, SED und Besatzungsmacht stets loyal verhielten. Da die Zentralisierung und Politisierung der Justizverwaltung aber nicht zu seinen Aufgaben gehörte, konzentrierte er sich auf justizinterne und gesetzgeberische Fragen. Auch die DJV profilierte sich nicht durch Zentralisierungs- und Politisierungstendenzen, sondern beeinflusste die Landesjustizverwaltungen beziehungsweise -ministerien sowie die Gesetzgebung der Länder nur wenig und hob die föderale Struktur nicht auf.³⁷³ Diese gemäßigte Justizpolitik spiegelte sich auch in der personellen Zusammensetzung der DJV: aufgrund des Einflusses des liberalen Präsidenten und wegen des Mangels an juristischen Fachleuten in der KPD/SED blieb die Zahl der kommunistischen Mitarbeiter gering.³⁷⁴ 1947 suchte die Arbeiterpartei ein Gegengewicht dazu zu schaffen, indem sie ihre Justizabteilungen beim Zentralsekretariat und in den Ländern durch die Bildung rechtspolitischer Ausschüsse stärkte und Anfang 1948 begann, ihre eigenen Parteimitglieder innerhalb des Justizwesens zonenweit zu erfassen. Diese Anstrengungen zeigten bald Erfolge: Nachdem der stellvertretende SED-Vorsitzende Fechner schon auf der ersten DJV-Juristenkonferenz am 11./12. Juni 1948 das Hauptreferat gehalten und dabei eine stärkere Politisierung der Justiz gefordert hatte, übernahm er wenige Monate später nach dem altersbedingten Rücktritt des fast neunzigjährigen Schiffer die DJV-Leitung und holte die Zentralisierung nach, die in anderen Politik- und Verwaltungsbereichen bereits zuvor gegenüber den Ländern durchgesetzt worden war.³⁷⁵

Bei Erlaß des Befehls Nr. 201 im August 1947 waren die Gerichte und Staatsanwaltschaften aber noch weitaus selbständiger als die Polizei und die im Zeichen der Kaderverwaltung zentralisierten Dienststellen der Inneren Verwaltung. Die Entnazifizierung bot nun zahlreiche Ansatzpunkte zur Politisierung der Justiz. 1945 war sie als Versuch der Alliierten initiiert worden, die im ‚Dritten Reich‘ *politisch* Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Die Alliierten setzten sich damit bewußt von justitiellen Formen

³⁷² Zur Geschichte der Rechtspflege, S. 71f.

³⁷³ Zur DJV siehe Lorenz, Zentralverwaltung; Welsh, Justiz.

³⁷⁴ Ende 1947 gehörten von den 105 Mitarbeitern nur elf der vereinigten Arbeiterpartei an; die personelle Zusammensetzung sah in den Ländern ähnlich aus (Welsh, Justiz, S. 220).

³⁷⁵ Anders, Demokratisierung, S. 422–438; Lorenz, Zentralverwaltung, S. 139–142; Rottleuthner, Steuerung, S. 21f.; Schultz, Partei; Welsh, Justiz; Zur Geschichte der Rechtspflege, S. 162–180; SAPMO-BA, DY 30/IV2/13, 406.

der Vergangenheitsbewältigung ab.³⁷⁶ Als die SMAD im August 1947 dennoch eigene Gerichte mit dieser Aufgabe betreute, übergang sie dieses Problem nicht. Bereits am 21. August 1947 wurde dem Leiter der Justizabteilung beim Zentralsekretariat der SED und langjährigen Mitarbeiter der sowjetischen Akademie der Wissenschaften, Polak, seitens Oberst Bukanow und Major Jakubow von der SMAD-Rechtsabteilung mitgeteilt,³⁷⁷ daß die traditionelle Beschränkung von Gerichtsurteilen auf strafrechtliche Delikte durch den Befehl bewußt „durchbrochen“ sei. Polak teilte Ulbricht mit, daß die SMAD ausdrücklich wünsche, „als ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘ auch solche faschistische Tätigkeit aufgefaßt [zu] wissen, die nicht unter einen Verbrechenstatbestand des Strafgesetzbuches“ falle. Dabei schien er bereits Durchsetzungsschwierigkeiten gegenüber den Juristen zu ahnen, denn er schlug „eine sehr eingehende Interpretation und Propagierung der Funktionen der Gerichte“ und eine sorgfältige Auswahl und Schulung der neuen Richter, Staatsanwälte und Schöffen vor.

Dazu dienten die diversen Instruktionen, Tagungen und Rundschreiben, die seit September in Berlin erstellt und in alle Städte und Kreise der SBZ versandt wurden. Im Schulungsmaterial des SED-Zentralsekretariats vom 10. September 1947³⁷⁸ wurden die Schöffen entsprechend gegen die juristischen Profis geimpft: Gegen die Bestrafung aufgrund der bloßen Organisationszugehörigkeit könnten „bei manchen Berufsrichtern Hemmungen bestehen“, die sich Verteidiger zunutze machen würden. Dagegen präzierte das Rundschreiben die juristische Grauzone, in der die Entnazifizierungsstrafkammern agierten: Die ausschließlich strafrechtliche Verurteilung sei unzureichend, weil sie die „im politischen Sinne Hauptschuldigen“ unbestraft lasse. Dennoch handle es sich nicht um „Gesinnungsstrafrecht“, sondern um die Ahndung der Mitgliedschaft in „aktivistische[n]“ Gruppen. Auch Oberlandesgerichtspräsident Lange sprach diese Veränderung am 13. September 1947 vor den ausgewählten Richtern und Staatsanwälten an:³⁷⁹ „Etwas vollkommen Neues ist ja das, daß Sie gewisse Kategorien von Personen aburteilen müssen, die überhaupt keine Straftaten begangen haben, deren Strafbarkeit eben nur darin besteht, daß sie entweder prominente Stellungen bekleidet haben oder [...] weil sie für den Wiederaufbau Deutschlands gefährlich werden können.“ Bereits im Referat hatte er wiederholt ausgeführt, daß dies den Bestimmungen der alliierten Direktive und den aktuellen politischen Notwendigkeiten im Kampf gegen den Faschismus entspreche. Wie sehr diese Interpretation von der politischen Herrschaft abhing und wie wenig eine öffentliche Verständigung über die zugrunde gelegten Maßstäbe erwünscht war, zeigte sich schon in diesem Kreis, als der Leiter der Landesjustizverwaltung verhinderte, daß die Instruktionen einer Diskussion ausgesetzt wurden. Oberstaatsanwalt Enskat kritisierte die politischen Maßstäbe und lehnte die bevorzugte Behandlung von prominenten und fachlich unabkömmlichen Spezialisten ab. Wie das Protokoll festhält, folgte darauf „eine Diskussion über diese Frage, die von Herrn Ministerialdirektor

³⁷⁶ Dem entsprach auch die Terminologie: Die urteilenden Instanzen wurden nicht ‚Gerichte‘, sondern ‚Entnazifizierungskommissionen‘ genannt, die Betroffenen waren keine ‚Angeklagten‘, sondern ‚Verdächtige‘ und die ‚Entscheidungen‘ keine ‚Urteile‘.

³⁷⁷ SAPMO-BA, NY 4182 (NL Ulbricht), 1197, Bl. 146.

³⁷⁸ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 178.

³⁷⁹ Vortrag, Tagungsprotokoll und Diskussion, in: MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand), 666b.

Heinrich abgebrochen wird. Er beschließt die Besprechung, indem er den Anwesenden für ihr Erscheinen dankt und ihnen für ihre Arbeit guten Erfolg wünscht.³⁸⁰ Damit war bereits zu Beginn der Entnazifizierungstätigkeit klargestellt, welche Rolle den beteiligten Juristen zudedacht war: Sie hatten Urteile zu fällen, die den Anweisungen von Besatzungsmacht, SED und Vorgesetzten entsprachen und teilweise ausschließlich politisch begründet waren. Kritische Fragen nach den zugrunde gelegten politischen Kriterien waren untersagt, grundsätzliches Beharren auf rechtsstaatlichen Grundsätzen und eine Ablehnung dieser strukturellen Eingriffe im Justizwesen tabuisiert.

Trotz der Belehrungen tauchten anfangs Schwierigkeiten auf. Mielke kritisierte nach einer Inspektionsreise nach Mecklenburg am 26. Januar 1948, daß in den Strafkammern vorwiegend nach persönlicher Schuld gesucht werde, so daß beispielsweise „der aufsichtsführende Staatsanwalt Kressin in Rostock [...] das Verfahren eines Hauptverbrechens, eines SS-Mannes und Wachmanns im KZ-Lager eingestellt“³⁸¹ habe. Dies widersprach ausdrücklich der Direktive Nr. 38, Abschnitt II, Artikel II.7, die alle SS-Mitglieder, die „für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv tätig“ gewesen waren, zu Hauptschuldigen erklärte.³⁸² Andere Richter verzichteten dagegen angesichts der politisierten Verfahren und ihrer Entfernung von traditionellen Rechtsnormen auf die erforderlichen Urteilsbegründungen. Die unterschiedlichen Entscheidungen markieren den unsicheren Rahmen, in dem nun ‚Recht‘ gesprochen werden sollte. Einzelne Taten mußten als Teile einer gesellschaftlichen Bedrohung wahrgenommen werden und wurden aufgrund unbestimmter Rechtsinstitute wie ‚Entnazifizierung‘, ‚Sabotage‘ oder ‚Gerüchtereiverbreitung‘ sanktioniert. Infolge dieser Abhängigkeit von politischen Interpretationsvorgaben, die die hegemoniale Partei bestimmte, fällten die Strafkammern Urteile, die den Beschlüssen der Sequestrierungs- und Entnazifizierungskommissionen entsprachen; auch diese waren bereits wiederholt als willkürlich und ausschließlich politisch ambitioniert beklagt worden.

Die Willkür hatte System. Die Strafkammern wurden früh instruiert, unbedingt harte Urteile zu fällen. Das vom SED-Zentralsekretariat verschickte Schulungsmaterial für die Schöffen empfahl bei der Anklage Mehrfachbelastungen,³⁸³ damit bei unzureichendem Beweismaterial in einem Punkt die anderen Belastungspunkte für eine Verurteilung ausreichten, so daß „das Risiko eines Freispruches“³⁸⁴ vermieden werde. Der rechtspolitische Beirat der SED kritisierte einige Monate nach der Installierung der Entnazifizierungsstrafkammern, daß zu viele Verfahren vor die Kleinen statt vor die Großen Strafkammern gebracht würden, „was eine zu geringe Strafe zur Folge haben“ könne und zu wenig die „Sicherung der Gesellschaft vor faschistischen Umtrieben“ beachte.³⁸⁵ Dem wurde der Schweriner Generalstaatsanwalt Bick im November 1948 gerecht: „Bei den Strafverfahren nach Befehl 201 darf nicht wieder in dem Maße wie es bei den Strafbe-

³⁸⁰ Ebenda.

³⁸¹ BAP, DO1/7, 435, Bl. 63.

³⁸² Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 100.

³⁸³ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 175.

³⁸⁴ Richtlinien von DJV und Landesjustizverwaltung vom 28. 11. 1947 (MLHA, MinPräs HA Justiz [Mischbestand], 666b); ähnlich äußerte sich auch der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, Bick, am 6. 2. 1948 (MLHA, MinPräs HA Justiz [Mischbestand], 666a).

³⁸⁵ SAPMO-BA, NY 4182 (NL Ulbricht), 1197, Bl. 196ff.

ständen des StGB [Strafgesetzbuch] der Fall ist, stets das Maß der subjektiven Schuld in den Vordergrund gerückt werden, hier vielmehr das Maß der öffentlichen Gefährdung.“³⁸⁶

Aufgrund seiner Kritik an den Strafkammern schlug der SED-Beirat nicht nur eine stärkere politische Schulung der Schöffen vor, sondern befand es auch als „zweckmäßig, eine Änderung des Verfahren 201 dahingehend anzustreben, daß für die Abstimmung die 2/3-Mehrheit der Strafprozeßordnung durch eine einfache Mehrheit ersetzt“ werde.³⁸⁷ Die justitielle Form der Entnazifizierung stand für führende Vertreter der SED so stark unter politischen Vorzeichen, daß sie selbst die von den Sowjets in der dritten Ausführungsbestimmung festgelegte Bestimmung abzuändern suchten, daß die Verhandlungen gemäß „Deutscher Strafprozeßordnung zu erfolgen“ hatten, „wenn in der vorliegenden Ausführungsbestimmung kein anderes Verfahren vorgesehen“ sei.³⁸⁸ Auch Warnke, Mielke und die Justizverwaltungen in Berlin und Schwerin trugen sich mit diesem Gedanken und fanden dabei die Unterstützung in Teilen der Besatzungsmacht.³⁸⁹ Dagegen bezog der ehemalige Sozialdemokrat und 1945 der KPD beigetretene Melsheimer im Januar 1948 als Vizepräsident der DJV auf der Tagung des Rechtsausschusses beim Zentralsekretariat der SED scharf Stellung: erstens sei die Frage der Zweidrittelmehrheit bei den Kleinen Strafkammern mit zwei Schöffen und einem Berufsrichter gegenstandslos und zweitens schein Mielke bei den Großen Strafkammern „auf dem Standpunkt zu stehen, die drei Laien müßten die zwei Akademiker überstimmen können“. Dies sei zwar „für seine Mentalität ein guter und plausibler Gedanke“, lasse „aber die tatsächlichen Verhältnisse außer Betracht“, bei denen seltener um die Alternative zwischen Frei- und Schuldspruch als um das Strafmaß gestritten werde, „und da wird bekanntlich von unten her gezählt, bis die Zweidrittelmehrheit erreicht ist“.³⁹⁰

Der akademisch ausgebildete Jurist Melsheimer, der schon im ‚Dritten Reich‘ ein „Karrierist [...] und Träger der Treuemedaille des Führers“³⁹¹ gewesen war, gewann aufgrund seiner „Intelligenz und Anpassungsfähigkeit“³⁹² einen schnell wachsenden Einfluß in der DJV und setzte sich in dieser Frage gegen Mielke durch.³⁹³ Als entscheidend-

³⁸⁶ MLHA, Generalstaatsanwalt 726.

³⁸⁷ SAPMO-BA, NY 4182 (NL Ulbricht), 1197, Bl. 198.

³⁸⁸ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 154.

³⁸⁹ Siehe entsprechende Briefwechsel und Erörterungen in: MLHA, Mdi 20; MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand), 666b; MLHA, MinPräs HA Justiz (Mischbestand), 666a; SAPMO-BA, DY 30/IV2/13, 109, Bl. 84–100; SAPMO-BA, DY 30/IV2/13, 406, Bl. 124. Mielke berichtete am 22. 12. 1947 gegenüber den stellvertretenden Innenministern und Landesleitern von K-5, daß die Frage mit der SMAD „noch nicht ganz geklärt“ sei (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 241f.).

³⁹⁰ SAPMO-BA, DY 30/IV2/13, 406, Bl. 124f.

³⁹¹ Werkentin, Reichweite, S. 188.

³⁹² Welsh, Justiz, S. 219.

³⁹³ Die Landesjustizverwaltung äußerte sich noch am 15. 7. 1948 gegenüber der DJV zur Frage der Zweidrittelmehrheit in den Entnazifizierungsstrafkammern unsicher; Wolfgang Weiß (DJV) antwortete am 14. 9. 1948, daß die Anfrage mit der Bitte um Stellungnahme an die DVdI weitergeleitet worden sei: „Es kann aber schon jetzt gesagt werden, daß der Deutschen Justizverwaltung nichts davon bekannt ist, daß die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die zur Bejahung der Schuldfrage erforderliche Mehrheit in Verfahren nach dem Befehl Nr. 201 keine Anwendung finden sollten“ (ebenso am 10. 12. 1948; gesamter Briefwechsel in: MLHA, MinPräs

des Argument benannte er eine andere Gefahr als die der politisch unzuverlässigen Berufsrichter: Eine Veränderung des Abstimmungsverhältnisses würde die öffentlichen Stimmen stärken, die die Entnazifizierungsstrafkammern als ‚politische Kammern‘ bezeichneten. Dies hielt er – gemeinsam mit Mielke – für einen „Gesinnungsfehler“, der den Juristen „vielleicht sogar nicht ohne Absicht“ unterlaufe.³⁹⁴ Es bestehe zwar kein Zweifel daran, „daß Strafsachen in der Wurzel politische Sachen“ seien, aber die Bezeichnung ‚politische Strafkammer‘ sei bereits auf einer Besprechung der SBZ-Justizminister untersagt worden: „Daraus folgt, daß wir sie als ordentliche, gerechte und nach dem Befehl der Strafprozeßordnung unterliegende Verfahren anzusehen haben.“³⁹⁵ Melsheimers Forderung nach einer für ihn politisch korrekten Sprache war seiner Partei so wichtig, daß ihr rechtspolitischer Beirat diese Sprachregelung ausdrücklich in ihrer Stellungnahme zur Entnazifizierung festhielt.³⁹⁶ Melsheimer verwies auf die deutliche Kritik und Ablehnung, die die hochgradig politisierten Justizverfahren hervorriefen.

Die enttäuschten Hoffnungen auf ein Ende der Entnazifizierung waren umgeschlagen; die Bevölkerung kritisierte die 201-Verfahren wiederholt als politische Repression und verglich K-5 und Justiz mit Gestapo und ‚Drittem Reich‘, weil der Polizei- und Justizapparat wiederum nicht strafrechtlichen, sondern politischen Zielen diene. Diese Ansicht wurde von der Bevölkerung, von oppositionellen Politikern im Landtag und mitunter selbst in den tragenden Organisationen der justitiellen Entnazifizierung geäußert. Der rechtspolitische Beirat der SED beklagte Anfang 1948, daß sich zum Teil sogar sozialistische Staatsanwälte und Richter „ihren Pflichten bei der Durchführung des Befehls 201 durch Vortäuschung von Krankheit entzogen“ hätten.³⁹⁷ Das Unbehagen machte sich ebenfalls in der ansonsten loyalen Polizei breit; auch Polizisten versuchten sich dieser politisierten Tätigkeit im Dienste der Entnazifizierung zu entziehen. Der DVdI-Inspekteur Kurt Rossner berichtete am 3. November 1947 aus Mecklenburg vom Unwillen der Polizisten, in K-5-Abteilungen versetzt zu werden. Es kämen „Tendenzen zum Ausdruck [...] wie, das K-5 ist die neue Gestapo und man weiß nicht, was noch kommt und dann werden wir die Verfolgten sein. Man versucht, auf Grund dieser Gedanken die Versetzung von der Schutzpolizei zu K-5 mit allen möglichen Mitteln zu verhindern.“³⁹⁸ Dieser Rückzug stand in Zusammenhang mit den offensichtlich brutalen Inhaftierungs- und Verhörmethoden. Ebenso unbeliebt war aber auch die seit 1947 durchgeführte Umwandlung von K-5 in eine geheimdienstlich arbeitende politische Po-

HA Justiz [Mischbestand], 666a). Noch am 2. 11. 1948 wies Jakobow von der SMAD-Rechtsabteilung einen DVdI-Vertreter darauf hin, daß die Strafprozeßordnung diesbezüglich nicht verändert werde (BAP, DO1/7, 436, Bl. 78).

³⁹⁴ Für die ausschließlich für die Entnazifizierungsverfahren gegründeten und stark politisierten Strafkammern etablierten sich schnell die Bezeichnungen ‚Sonder-‘ und ‚politische Strafkammern‘. Oberlandesgerichtspräsident Lange hatte sie bereits am 13. 9. 1947 als „politische Strafkammern“ bezeichnet und war damit der tatsächlichen Einflußnahme von Besatzungsmacht, SED und Regierungsvertretern gerecht geworden (MLHA, MinPräs HA Justiz [Mischbestand], 666b [Dokument S. 8]). Weitere Bezeichnungen waren ‚Besondere Strafkammer‘, ‚Entnazifizierungsstrafkammer‘, ‚Strafkammer für/nach/gemäß Befehl Nr. 201‘, ‚Sonderstrafkammer‘ oder einfach ‚Große‘ und ‚Kleine Strafkammer‘.

³⁹⁵ SAPMO-BA, DY 30/IV2/13, 406, Bl. 124f.

³⁹⁶ SAPMO-BA, NY 4182 (NL Ulbricht), 1197, Bl. 198.

³⁹⁷ SAPMO-BA, NY 4182 (NL Ulbricht), 1197, Bl. 196ff.

³⁹⁸ BAP, DO1/7, 435, Bl. 51.

izei. Der Vertreter Mecklenburgs machte schon auf einer DVdI-Entnazifizierungstagung Anfang November 1947 den Vorschlag, die aus der Schutzpolizei neu zu K-5 gewechselten Dienstkräfte „eine Verpflichtung unterschreiben“ zu lassen, „daß sie ihre ganze Kraft einsetzen und daß sie Stillschweigen bewahren müssen“.³⁹⁹ Einige der bislang mit unpolitischen Aufgaben betrauten Schutzpolizisten fürchteten spätere Repressionen infolge eines erneuten politischen Systemwechsels und lehnten die Mitarbeit bei K-5 ab, da sie sich an die NS-Vergangenheit und Gestapo-Praxis erinnert fühlten. Entsprechendes berichtete zum Beispiel die Kriminaldienststelle Neustrelitz Ende Januar 1948: „Innerhalb der Dienststelle war bisher aus politischer Unkenntnis eine allgemeine Abneigung, für das K-5 zu arbeiten, festzustellen. Unsere Tätigkeit wurde im Durchschnitt mit der früheren Gestapo verwechselt.“⁴⁰⁰

Diese Assoziation gab es auch bei führenden Politikern in der SBZ und verantwortlichen SED- und DVdI-Funktionären: Mielke bemerkte während einer SED-internen Besprechung zum Befehl Nr. 201 am 30. Oktober 1947 nachdenklich, daß auch in der SED „vielfach die Meinung vertreten [werde], daß es sich um neue Verbrechen gegen die Menschlichkeit handeln könnte“.⁴⁰¹ Wenige Wochen später äußerte er nach einer Reihe von Veränderungsvorschlägen vor den stellvertretenden Innenministern und Landesleitern von K-5 die Hoffnung, daß durch die verbesserte Bearbeitung der Fälle sichergestellt werde, „daß in Zukunft keine Gestapomethoden mehr angewandt“ würden.⁴⁰² Die Polizei, deren systematischer Ausbau und Machtzuwachs eines der wichtigsten innenpolitischen Anliegen von Besatzungsmacht und SED war, handelte so offensichtlich rechtsstaatswidrig, daß selbst die SED-Führung nicht den Vergleich mit dem ‚Dritten Reich‘ scheute. Allerdings suchte sie die Ursachen dieser Zustände nicht in der Politisierung der Polizei- und Justizarbeit, sondern ausschließlich in der mangelhaften Qualifikation der Verantwortlichen vor Ort.⁴⁰³ Diese Wahrnehmung machte sie gegenüber dem eindeutig politischen Unterton der vereinzelt Verweigerungshaltungen in Polizei und Justiz schwerhörig.

Die Entnazifizierung war 1947/48 systematisch und erfolgreich genutzt worden, um den seit Kriegsende angestregten Umbau von Justiz und Polizei zu verstärken. In der Polizei waren aufgrund des Befehls Nr. 201 große politische Kommissariate eingerichtet worden, die ihre Entnazifizierungstätigkeit unterschiedslos gegen ehemalige Nazi- und Kriegsverbrecher und gegen zeitgenössische Gegner von SED und Besatzungsmacht richteten und als Vorläuferorganisationen der Stasi zu einer der wichtigsten Stützen der

³⁹⁹ BAP, DO1/7, 432, Bl. 22f.

⁴⁰⁰ BAP, DO1/7, 443, Bl. 67f.

⁴⁰¹ SAPMO-BA, DY 30/IV2/13, 4.

⁴⁰² Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 239. Auf derselben Tagung äußerte der Berichterstatter aus Mecklenburg, daß K-5 aufgrund ihres Ehrgeizes, „unter allen Umständen Gründe für eine Verurteilung zu finden“, Zeugenvernehmungen durchführe, „die an die Methoden der Gestapo erinnerten. Bei der Bevölkerung ist solche Stimmung aufgetreten, daß die Kriminalpolizei so gefürchtet ist, wie das bei der Gestapo der Fall war“ (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 226).

⁴⁰³ Der gelassene Umgang der SED mit dieser „Trivial“-Komparatistik“ (Hübner, Diktatur) zwischen SBZ und ‚Drittem Reich‘ verdeutlicht, wie weit sich die Kommunisten vom Nazismus entfernt sahen. Die weltanschauliche und politische Gegnerschaft verhinderte ihren kritischen Blick auf die präformierende Wirkung der Herrschaftsausübung auf Inhalte und Folgen von politischem Handeln; siehe Sywottek, Attentismus, S. 481f.

DDR-Innen- und Sicherheitspolitik wurden. Innerhalb der Justiz wurde der Befehl Nr. 201 dazu genutzt, die Funktionsträger einer zunehmenden Politisierung und Steuerung durch Regierungs- und SED-Stellen zu unterwerfen. Außerdem verschoben sich hergebrachte Kompetenzgrenzen und Arbeitsstrukturen zwischen der Polizei und den verschiedenen Justizorganen. In beiden Bereichen diente die Entnazifizierung als Vorwegnahme von strukturellen Veränderungen, die wenig später auf das gesamte Justizwesen der SBZ/DDR übertragen wurden. So wie die Entnazifizierung 1945 auf Länderebene und 1947/48 auf zentraler Ebene als Einfallstor zur Zentralisierung der Personalpolitik gedient hatte, wurde sie dazu auch im Justizapparat eingesetzt.

Dieser Umbau war erfolgreich. Die Quellen überliefern nicht mehr als vereinzelte Kritik, Opposition und Resistenz, und nirgends deutete sich an, daß die Unzufriedenheit in eine systematische Verweigerung oder öffentliche Erörterung von Alternativ- oder Korrekturvorschlägen umschlagen würde. Dennoch zeigen sich auch die Grenzen dieser Umgestaltungen, da sich einzelne Polizisten und Juristen der Politisierung und Zentralisierung zu entziehen versuchten. Dieser Widerspruch tauchte zum selben Zeitpunkt auf, als sich auch in anderen gesellschaftlichen und politischen Bereichen Mecklenburgs Kritik an der SED artikuliert: Im März 1948 war das lang ersehnte Ende der Entnazifizierungskommissionen von der LDPD nicht widerspruchslos hingenommen worden; die Justiz hatte zahlloser Instruktionen bedurft, bis sie den von der SED vorgezeichneten Weg einschlug; selbst in der Polizei regte sich Widerspruch gegen die von oben vorgegebene Linie, und seit 1947 versuchten einzelne Landespolitiker vor allem im mecklenburgischen Wirtschaftsministerium und im Landtag, die SED-Politik durch öffentliche und beharrliche Kritik zu verändern.

4. Bürgerlicher Widerspruch

LDP und CDU waren seit 1945 bei der Entnazifizierung stets zur treuen Zusammenarbeit mit der SED bereit gewesen; auch bei der Aufnahme ehemaliger Pgs in die eigenen Reihen und sogar beim Verwaltungsumbau hatte es eine so weitgehende Übereinstimmung gegeben, daß kein Widerspruch laut wurde. Dadurch hatten sich die beiden Parteien in der mecklenburgischen Landespolitik stets unangefochten behauptet, dafür aber unauffällig am Rand der großen Prozesse und Entscheidungen gestanden. Dieses im Blocksystem vereinheitlichte Auftreten aller Parteien kündigten einzelne Mitglieder der bürgerlichen Parteien seit 1947 parallel zum Ende der Entnazifizierung auf, indem sie die antifaschistisch begründeten Maßnahmen der ersten Nachkriegsjahre und ihre Ergebnisse einer öffentlichen Diskussion auszusetzen und partiell zu korrigieren versuchten.

Nachdem verschiedene LDP- und CDU-Landtagsabgeordnete bereits bei den Diskussionen über die Anfang 1947 angenommene Landesverfassung gegen die SED Stellung bezogen hatten, traten bürgerliche Politiker bald darauf auch gegen die SED-gelenkte Funktionalisierung der Entnazifizierung auf. In anderen Ländern der SBZ gab es vergleichbare Konflikte, die sich vor allem an den Verfassungsentwürfen entzündeten; in Schwerin wurden die Positionen allerdings besonders hartnäckig vorgetragen.⁴⁰⁴ Die

⁴⁰⁴ Für Mecklenburg siehe Schwabe, *Verfassungen*, S. 34–39, sowie *Acten und Verhandlungen*, Bd. 1 (1. Wahlperiode); für die SBZ siehe *Errichtung*, S. 123–128.

Härte der Auseinandersetzung in Mecklenburg resultierte vor allem daraus, daß die SED-Vertreter in der Regierung bislang fast ohne politisch artikulierten Widerspruch hatten regieren können und daß sich die Christdemokraten, Liberalen und ehemaligen Sozialdemokraten bis dahin den einflußreichen Kommunisten weitgehend kritiklos untergeordnet hatten. Die vorwiegend mit Warnke ausgetragenen Konflikte betrafen Bereiche, die den Verwaltungsapparat als unmittelbares Instrument der neuen politischen Herrschaft nur peripher angingen; daher weichen sie teilweise von den Themen der bisherigen Kapitel ab. Ihre übergeordnete gesellschaftliche Relevanz gewinnen diese Auseinandersetzungen daher, daß sie die Ergebnisse der landespolitischen Entwicklungen in Mecklenburg seit Mai 1945 wie unter einem Vergrößerungsglas sichtbar machen.

Die entscheidenden Protagonisten gegen das vom Innenministerium und der DVdI organisierte Ende der Entnazifizierung waren der christdemokratische Wirtschaftsminister Siegfried Witte und der stellvertretende Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion Karl Heinz Kaltenborn. Witte entstammte einer bürgerlichen Familie in Rostock, die seit mehreren Generationen eine chemische Fabrik und Großhandlung betrieb. Ebenso wie sein Vater hatte er sich in der DDP engagiert und als Angehöriger dieser liberalen Partei politische Aufgaben übernommen. Nach dem Militärdienst im Ersten Weltkrieg studierte Witte Wirtschaftswissenschaften und arbeitete seit Anfang der zwanziger Jahre als Prokurist in der Firma der eigenen Familie. Achtundvierzigjährig nahm er 1945 an der CDU-Gründung in Rostock teil und wurde deren Orts- und Kreisvorsitzender. Im Dezember 1946 ernannte Höcker ihn zum Wirtschaftsminister. Damit war Mecklenburg-Vorpommern das einzige Land der SBZ, in dem kein Sozialist dieses wichtige Amt innehatte. Entsprechend beschränkt war der Zuschnitt des Ressorts: So wie der CDU-Landwirtschaftsminister Möller nicht mit der Anleitung der Bodenreform beauftragt war, lagen sämtliche Sequestrierungs-, Enteignungs- und wirtschaftlichen Planungsangelegenheiten nicht in der Verantwortung von Witte, sondern in der von Warnkes Innenministerium.

Der Wirtschaftsminister gehörte zu einer Bevölkerungsgruppe, die in der Nachkriegspolitik Mecklenburg-Vorpommerns nur sehr selten auftrat: Er war Teil des demokratischen, liberalen und sozial eingestellten Besitzbürgertums⁴⁰⁵ und nach den Erfahrungen des ‚Dritten Reiches‘ zur Zusammenarbeit mit allen Parteien bereit, weshalb er sich schon 1945 in der Blockpolitik engagierte. Aufgrund seiner Vorkriegserfahrungen und der in vielen Jahren im eigenen Betrieb erlernten Leitungstätigkeit gehörte Witte bald zu den Routiniers, die das politische Handwerk beherrschten, weil sie es nicht erst seit 1945 erlernen konnten. Daher war er 1945/46 ein geeigneter Partner der KPD/SED und ein angesehener Repräsentant für die demokratischen und pluralistischen Züge der Blockpolitik. Die mit den politischen Zentralisierungstendenzen weiter anwachsende Hegemonie der SED und die damit einhergehende soziale und politische Marginalisierung anderer Bevölkerungsgruppen führten den Wirtschaftsminister in Widerspruch zu dieser Politik. Sein politischer Mut und seine ökonomische Unabhängigkeit machten ihn zu einem Gegenpol der SED-Wirtschaftspolitik, deren sozialistische Ausrichtung sich in den

⁴⁰⁵ Da es in Mecklenburg und Vorpommern, abgesehen von Schwerin und Neubrandenburg, nur die eine Großstadt Rostock gab, fehlte das Bürgertum nicht erst seit dem Ende des ‚Dritten Reiches‘. Die zahlreichen Eigentümer großer Landgüter, die keine Adligen waren, hatten in Mecklenburg und Vorpommern niemals eine liberale und demokratische Elite gestellt.

Entscheidungen der Entnazifizierungskommissionen spiegelte. Hier kann bereits vorweggenommen werden, daß Witte nach seinem Konflikt um die Entnazifizierung privater Gewerbebetriebe nicht mehr auf den Pfad der SED- und Blocktugenden zurückkehrte; statt dessen formulierte und verteidigte er wiederholt politische Alternativen gegen die hegemoniale Partei. Am bedeutendsten war sein Entwurf für den DWK-Zweijahresplan 1949–1950, mit dem er die privaten Wirtschaftsbetriebe (gegen die im SED-Entwurf favorisierten volkseigenen Unternehmen) zu schützen suchte. Nachdem die SED seine erneute Kandidatur für die DWK unterbunden hatte,⁴⁰⁶ wurde im Januar 1950 eine Kampagne gegen die „Witte Clique in Rostock“ initiiert, in deren Verlauf er kurzzeitig verhaftet wurde; daraufhin floh er in die BRD.⁴⁰⁷

Wittes 1906 geborener enger Mitarbeiter Karl-Heinz Kaltenborn war ebenfalls im Wirtschaftsministerium tätig, profilierte sich aber stärker im Bereich der Rechtsstaatlichkeit als in der Wirtschaftspolitik. Er war promovierter Jurist, als Rechtsanwalt tätig gewesen und von 1937 bis zu seinem Kriegsdienst Leiter der Rechtsabteilung der Reichsgruppe Handel. Gegen die uneingeschränkte Vorherrschaft von Parteiinteressen und politischer Herrschaft betonte er seit 1945 immer wieder die Bedeutung rechtsstaatlicher Normen sowie die Standards modernen administrativen Handelns, um gesellschaftliche Unordnung und politische Willkür zu verhindern, womit er sich – anders als die SED – für die Priorität des Fachwissens vor der politischen Loyalität einsetzte. Die Arbeitsweise der seit 1945 aufgebauten Kaderverwaltung, die bei jeder Tätigkeit dem Willen der KPD/SED den Vorzug vor den Gesetzen administrativen Handelns einräumte, mißfiel ihm daher ebenso wie der Umbau der Justiz, die nicht nur auf zahlreichen schnell ausgebildeten ‚Volksjuristen‘ basierte, sondern sich auch schon vor den 201-Strafverfahren von grundsätzlichen Rechtstraditionen wie der Unabsetzbarkeit der Richter entfernt hatte. In der CDU profilierte Kaltenborn sich wiederholt als Vertreter einer distanzierten Haltung zur SED; beispielhaft ist sein Widerspruch im erweiterten CDU-Vorstand am 21. September 1946 gegen die Nominierung politisch unerfahrener Arbeiter und Bauern als CDU-Landtagswahlkandidaten, mit der sich seine Parteifreunde dem von der SED gesetzten politischen Maßstab und Zeitgeist anzupassen versuchten.⁴⁰⁸ Kaltenborn ging 1950 ebenso wie Witte in den Westen.

⁴⁰⁶ Nachdem Ulbricht der SED-Landesleitung am 13. 12. 1948 mitgeteilt hatte, daß vor einer öffentlichen Stellungnahme gegen Witte die Genehmigung des ZS der SED einzuholen sei, unterrichtete Bürger ihn am 23. 12. 1948, daß keine Stellungnahme mehr geplant sei: „Nach Aussprache mit der CDU und dem Hinweis auf das in unseren Händen befindliche Material gegen Witte, hat die CDU die Kandidatur zurückgezogen. Damit ist der Fall Witte vorläufig nicht akut“ (MLHA, LL SED IV/2/3/123, Bl. 59f.). Landespolizeichef Jonas hatte der DVdI bereits am 28. 10. 1948 „das von Ihnen angeforderte Material über den Minister Dr. Witte“ zugesandt (MLHA, LL SED IV/2/6/256, Bl. 2). Dies ist ein prominentes Beispiel für die praktische Relevanz der frühen Übernahme geheimdienstlicher Methoden der SED. Daß dies keine Besonderheit im Umgang mit den Vertretern der Blockparteien war, zeigt die von Ulbricht schon im Januar 1946 in Aussicht genommene „zielgerichtete Demontage“ des liberalen Präsidenten der DJV Schiffer (Lorenz, Zentralverwaltung, S. 138f.).

⁴⁰⁷ Seine Rücktrittserklärung vom 30. 1. 1950 akzeptierte Höcker „mit sofortiger Wirkung“ (MLHA, LL SED IV/2/6/256, Bl. 77f.).

⁴⁰⁸ „Berücksichtigen Sie bitte, daß die Vertreter im Landtag nicht nur ihre Stimme abgeben sollen, sondern daß Ausschüsse gebildet werden müssen, da nicht die ganze Fraktion vertreten ist, sondern nur die betreffenden Vertreter der Partei. Ich persönlich habe schon eine ganze Anzahl von

Durch ihre von Entschiedenheit und Effizienz geprägte Arbeit standen Witte und Kaltenborn in der ersten Reihe der landespolitischen Opposition gegen Warnke und seine engen Mitarbeiter. Dabei traten sie als Tandem auf: Der eine trug ministerielle Würden, der andere steuerte Konfrontationsbereitschaft und juristischen Sachverstand bei. Die Einflußnahme des untergebenen Kaltenborn war dabei so groß, daß Warnke sie im SED-Landesvorstand am 20. Februar 1948 sogar als Abhängigkeit formulierte: „Das Wirtschaftsministerium unter Führung von Dr. Witte, lies Kaltenborn...“⁴⁰⁹

Entnazifizierung und Gewerbepolitik

Nachdem die Entnazifizierung weitgehend reibungslos verlaufen und von keiner Seite nennenswerter Protest erhoben worden war, der zur politischen Organisation oder Artikulation fähig gewesen wäre, regte sich 1947 Widerspruch, der eine mehrmonatige Auseinandersetzung zur Folge hatte. Den Anlaß lieferte die ruppige Art der Schweriner Stadtentnazifizierungskommission, Belastungsmomente festzustellen und von ihrem Sanktionsrecht Gebrauch zu machen. Nach einem Aktenvermerk der Einzelhandelsgruppe bei der IHK in Schwerin suchten die Kommissionsmitglieder kleine Betriebe mit meistens nicht mehr als vier Angestellten auf, deren Inhaber vor 1937 Mitglied der NSDAP geworden waren, richteten einige Fragen an die Inhaber und gaben „nach kurzer Beratung dem Betreffenden bekannt [...], daß ihm die Betriebsleitereigenschaft abgesprochen wird und er bis zum 1. Dezember 1947 seinen Betrieb abzugeben hätte. Schriftlich wird dies nicht – auch auf Verlangen nicht – bestätigt.“⁴¹⁰ Sowohl die IHK als auch Kaltenborn sahen darin Verstöße gegen den Befehl Nr. 201 und kündigten Gespräche mit der Entnazifizierungskommission an; die weiteren Verhandlungen übernahm das von Kaltenborn geleitete Dezernat Rechts- und Finanzierungswesen im Wirt-

Besprechungen in Ausschuß-Sitzungen hinter mir und habe dabei auch Erfahrungen gesammelt. Wenn es hart auf hart geht, sind es wenige, die das Wort ergreifen. Es sind immer die gleichen Leute, die ins Feuer müssen. Vorher haben alle geredet, aber wenn die Gegenpartei auftritt, hört man nichts von ihnen. Es ist notwendig, daß in den Ausschüssen Leute sitzen, die die Konsequenzen ziehen. Wir müssen uns dazu durchringen, daß wir für eine Sache auch die geeigneten Vertreter entsenden. [...] Die Arbeiter haben im allgemeinen mehr Verständnis dafür, daß für diese oder jene Spezialfrage auch Spezialisten eingesetzt werden müssen. Mit dieser Liste werden wir mindestens ebensoviel Erfolg haben als mit Leuten, die nur auf die Liste gesetzt worden sind, weil sie zufällig Schiffer oder Arbeiter oder sonst etwas sind“ (ACDP, III/036, A002).

⁴⁰⁹ MLHA, LL SED IV/2/1/25, Bl. 50. Zu beiden liegen bislang fast keine Untersuchungen vor. In der DDR-Historiographie werden sie nur peripher und verzerrt dargestellt; zu Witte bietet Keipke, Politik, einen knappen und informativen Überblick; siehe auch Hinweise bei Richter, Ost-CDU.

⁴¹⁰ Aktenvermerk der „Gruppe Einzelhandel“ über ein Gespräch bei Kaltenborn vom 5. 11. 1947 (MLHA, IHK Mecklenburg, 219). Dieser Rigorismus war nicht nur in Schwerin anzutreffen: Der Landrat und Kommissionsvorsitzende von Güstrow, Sorgenicht, instruierte am 15. 11. 1947 die Gewerbepolizei, daß aufgrund der Entnazifizierung aus Betrieben entfernte Personen „unter keinen Umständen [...] einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß“ auf diese Betriebe behalten dürften. Dabei sprach er bereits ein weiteres Verbot aus, das die Nutzung dieser individuellen Sanktion im Sinne einer allgemeinen Wirtschaftspolitik anzeigte: Die Verpachtung an Ehefrauen sei „nicht zulässig und wird als Verschleierung angesehen“ (MLHA, RdK Güstrow 102, Bl. 226).

schaftsministerium, das sich dadurch zum intellektuellen Zentrum des mehrmonatigen Widerspruchs machte.

Die zweite Ausführungsbestimmung zum SMAD-Befehl Nr. 201 untersagte den Entnazifizierungskommissionen in Ziffer 9 Eingriffe in die Eigentumsverhältnisse.⁴¹¹ Die im selben Absatz eingeräumten berufseinschränkenden Zwangsmaßnahmen konnten bei selbständigen Gewerbetreibenden aber dieselbe Wirkung haben: Nach negativen Entscheidungen der Entnazifizierungskommissionen durften sie nicht in ihren Betrieben bleiben, da ihnen jede Arbeit untersagt war, bei der sie weitere Personen anzuleiten hatten, und weil die Sanktionierten von den Arbeitsämtern zudem gewöhnlich zu physischer Arbeit vermittelt wurden. Obwohl die Entnazifizierungskommissionen nur individuelle Berufseinschränkungen aussprachen, mit denen sie formal keinen Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse nahmen, engagierten sie sich damit im Sinne der Enteignungspolitik. Sie nutzten den Befehl Nr. 201 als rhetorische Legitimierung und zielten auf die Enteignung oder Zerstörung von kleinen und mittleren Betrieben,⁴¹² nachdem die großen bereits zuvor anhand des SMAD-Befehls Nr. 124 und des Landesgesetzes Nr. 4 „zur Sicherung des Friedens“ vom August 1946 enteignet worden waren.⁴¹³ For-

⁴¹¹ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 151.

⁴¹² Siehe den vom stellvertretenden Vorsitzenden der LDP-Landtagsfraktion, Friedrich Stratmann, unterzeichneten Brief der LDP-Mecklenburg vom 14. 11. 1947 an das Amt für Sequestrierung und Beschlagnahme gegen die Enteignung von Betrieben, die bereits von der Enteignungsliste A auf die Rückgabeliste B gesetzt worden waren: Dies widerspreche den Entscheidungen des Landesantifablocks und „der demokratischen Ordnung“, weshalb die LDP energisch forderte, die „zu Unrecht vorgenommenen Sequestrierungen und Enteignungen“ unmittelbar rückgängig zu machen (MLHA, IHK Mecklenburg 219).

⁴¹³ Bereits in ihrer ersten auf Wirtschaftsunternehmen bezogenen Entnazifizierungsverordnung vom 29. 8. 1945 zeigte sich die Landesverwaltung vor allem an Beschlagnahmungen interessiert (Amtsblatt, Nr. 1 [1946], S. 4f.). Wichtiger als die Entlassung von NS-Belasteten war der Zugriff auf ihr Eigentum. Der SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. 10. 1945 verstärkte diese Tendenz (in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 189–192), und im Sommer 1946 wurde in allen Ländern der SBZ nach dem Volksentscheid in Sachsen die Prüfung zur endgültigen Enteignung oder Rückgabe der sequestrierten Betriebe vorangetrieben. In Mecklenburg-Vorpommern, wo es nur wenige große Betriebe und fast keine Industrie gab, waren die Personalüberprüfungen in der Privatwirtschaft daher wenig auffällig und wurden erst wieder durch die Anwendung der Kontrollratsdirektive Nr. 24 eingeführt und durch den SMAD-Befehl Nr. 201 verschärft. Die dabei festzustellenden Überschneidungen mit den Sequestrierungen führten u. a. daher zu Problemen, weil das Ende der Sequestrierungen und Enteignungen bereits seit 1946 anvisiert worden war und gemeinsam mit dem der Entnazifizierung tatsächlich erreicht werden sollte. Der SMAD-Befehl Nr. 154/181 vom 21. 5. 1946 hatte bereits die Übergabe der meisten beschlagnahmten Güter „zwecks ausgiebigerer Nutzung“ an die „deutschen Selbstverwaltungen“ angeordnet (Amtsblatt, Nr. 4 [1946], S. 76f.). Dazu dienten der sächsische Volksentscheid und das mecklenburgische „Gesetz Nr. 4 zur Sicherung des Friedens“ vom 16. 8. 1946 (Amtsblatt, Nr. 6 [1946], S. 98ff.). Der Verwaltungschef der SMAM, General Awdejenko, übergab am 10. 8. 1946 bei einem feierlichen Akt 1 192 beschlagnahmte Betriebe an die Landesverwaltung, von denen ein Teil an die alten Eigentümer zurückgegeben und der Rest enteignet wurde (MLHA, MinPräs 103c, Bl. 563–566). Am 4. 2. 1948 teilte der Leiter des Amtes für Sequestrierung und Beschlagnahme in einem Rundschreiben mit, daß sein Amt für sechs Wochen für den Publikumsverkehr geschlossen bleibe, um „den Abschluß der Sequestrierungen zu einem festgesetzten nahen Termin herbeizuführen“ (MLHA, Mdl 702). Warnke kündigte auf der SED-Landesvorstandssitzung am 20. 2. 1948 an, daß die Sequestrierungsangelegenheiten noch „in diesem Monat“ abgeschlossen würden (MLHA, LL SED IV/2/1/25, Bl. 52f.). Der DWK-Beschluß

mal griffen die dem Innenministerium zugeordneten Entnazifizierungskommissionen dabei in den Bereich des Wirtschaftsministeriums ein, das für die Erteilung und den Entzug von Gewerbeberechtigungen zuständig war. Die faktischen Enteignungen und der Eingriff in Wittes Kompetenzen begründeten die Vehemenz der folgenden Auseinandersetzungen. Dabei begegneten sich keine befreundeten Ministerien.⁴¹⁴

Einige Wochen nach seiner Unterredung mit der IHK-Einzelhandelsgruppe verfaßte Kaltenborn ein Protestschreiben, das Witte Ende November an Warnke schickte und in dem hervorgehoben wurde, daß kleine Betriebe „wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutungslosigkeit“ nicht unter die Kontrollratsdirektive Nr. 24 und damit auch nicht unter den Befehl Nr. 201 fallen würden.⁴¹⁵ Da die Problemfälle als Betriebsschließungen und nicht als Folge des Gewerbeverbots dargestellt wurden, stimmte Kundermann ihm am 8. Dezember 1947 zu, daß es „natürlich nicht richtig“ sei, wenn Entnazifizierungskommissionen den Beschluß fassen würden, „daß das Geschäft zu schließen sei“ – solche Fälle seien ihm aber auch nicht bekannt.⁴¹⁶ Das Recht, die Gewerbeurlaubnis zu entziehen, bestehe gemäß Direktive Nr. 24, Artikel 2, Absatz e,⁴¹⁷ da sonst „kleine Werkmeister, Buchhalter oder Prokuristen“ zu entlassen, Unternehmer aber „überhaupt nicht anzutasten“ seien. Ausdrücklich betonte Kundermann, daß auch derjenige Besitzer seines Betriebes bleibe, der dort nicht mehr arbeiten, es aber verpachten, vermieten oder verkaufen dürfe, da Enteignungen nur per Gerichtsbeschluß möglich seien.

In seiner Antwort darauf suchte Witte am 12. Dezember 1947 zu erläutern, warum das Wirtschaftsministerium „seinen Standpunkt aufrecht [halte], daß Handwerksbetriebe und Einzelhandelsgeschäfte grundsätzlich nicht unter die Direktive Nr. 24“ fallen würden.⁴¹⁸ Damit suchte er nicht zwischen Betriebsschließung und dem Entzug der Gewerbeberechtigung zu unterscheiden, sondern eine grundsätzliche Interpretation der Kontrollratsdirektive durchzusetzen, die einen umfassenden Schutz für die Mitarbeiter

Nr. 9/48 vom 31. 3. 1948 beantragte bei der SMAD die Auflösung der Sequesterkommissionen zum April 1948 (MLHA, MdI 2879, Bl. 106f.). Der SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. 4. 1948 „über die Beendigung der Sequesterverfahren“ legte die Rückgabe oder endgültige Enteignung aller sequestrierten Betriebe in den nächsten Wochen fest (Regierungsblatt, Nr. 11 [1948], S. 75; siehe auch Badstübner, Geschichte, S. 132–138, 196–210; Erdmann, Enteignung; Errichtung, S. 153–171; Matschke, industrielle Entwicklung, S. 69–181; Matschke, wirtschaftliche Entwicklung; Staritz, Gründung, S. 108ff.; Wilhelm, Herausbildung; Wille, Entnazifizierung, S. 110–119; Zank, Wirtschaft, S. 47–56).

⁴¹⁴ Die auch unabhängig vom offenen Konflikt vorhandenen Spannungen zeigt z. B. Kundermanns Antwort vom 6. 11. 1947 auf Wittes Bitte vom 9. 10. 1947, ihm die „vom dortigen Ministerium zur Durchführung des Befehls Nr. 201 herausgegebenen Anordnungen zukommen zu lassen“: Anstatt Witte über die Weisungsbefugnis von DJV und DVdI aufzuklären und ihm Abschriften von deren Verordnungen zuzusenden, verwies er nur darauf, „daß von seiten der Landesentnazifizierungskommission keine Anordnungen zur Durchführung des Befehls 201 ausgegeben werden“ (MLHA, MfW 591).

⁴¹⁵ MLHA, IHK Mecklenburg, 219.

⁴¹⁶ MLHA, MfW 591. Der Vorsitzende der Stadtentnazifizierungskommission und Oberbürgermeister von Schwerin teilte Kaltenborn am 7. 1. 1948 zu dessen Schreiben mit, daß „in keinem Falle die Schließung von Einzelhandelsgeschäften beschlossen“, sondern in einigen Fällen „lediglich aktiven Parteigenossen der NSDAP und ihrer Gliederungen das Recht zur Ausübung eines selbständigen Gewerbes abgesprochen worden“ sei (MLHA, MfW 591).

⁴¹⁷ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 66.

⁴¹⁸ MLHA, MfW 591.

und Eigentümer aller kleinen Betriebe bedeutet hätte. Man müsse „streng unterscheiden zwischen der Direktive Nr. 24, die die Einflußnahme der Aktivisten auf das Wirtschaftsleben verhindern will, und der Direktive Nr. 38, die die Sühnemaßnahmen bzw. die Bestrafung der Aktivisten behandelt. Da es sich bei den Handwerksbetrieben und Einzelhandelsgeschäften regelmäßig nicht um *bedeutende* privatwirtschaftliche Betriebe handelt, findet die Direktive Nr. 24 auch keine Anwendung auf sie.“ Aufgrund der eigenen Zielbestimmung der Direktive auf „verantwortliche Stellungen in bedeutenden privaten Unternehmen“⁴¹⁹ verstehe es sich auch „von selbst“, daß keine Angestellten und Arbeiter aus diesen Betrieben entlassen werden dürften, „da sie ebensowenig wie die Unternehmer unter die Direktive Nr. 24 fallen“. Es gehe keineswegs um eine Ausnahmeregelung für Unternehmer, sondern um eine „scharf[e]“ Unterscheidung zwischen den in der Direktive differenzierten wirtschaftlich bedeutenden und unbedeutenden Unternehmen. Die Entnazifizierungskommissionen könnten nur gegen das Personal in großen Unternehmen vorgehen, während kleine Betriebe aufgrund ihrer geringen gesellschaftlichen Bedeutung nicht unter ihre Verantwortung fielen. Sollten sich dort schwer Belastete finden, seien diese Personen von den Entnazifizierungskommissionen an die Strafkammern zu überweisen: „Dies wird jedoch immer wieder von den Entnazifizierungskommissionen übersehen.“⁴²⁰

Kundermann wollte sich auf keine inhaltliche Debatte und verschiedene Auslegungen der von den Alliierten erlassenen Direktiven einlassen. Er ging nicht auf Wittes Argumente ein, sondern zitierte zehn Tage später die höchste Autorität im Lande, der sich jede Regierungsinstanz unterzuordnen hatte: Gemeinsam mit der SMAM sei die Arbeit der Entnazifizierungskommissionen überprüft worden, und „in keinem Falle“ hätten Abweichungen vom Befehl Nr. 201 und der Direktive Nr. 24 festgestellt werden können; da auch die SMAM die Auffassung teile, „daß die Arbeiten der Entnazifizierungskommissionen korrekt vonstatten gingen und die gefällten Urteile gerecht gemäß den bestehenden Vorschriften seien“, bestehe „keinerlei Veranlassung, wie gewünscht, irgendwelche Instruktionen“ zu erlassen. Die SMAM habe „gleichzeitig zu verstehen [gegeben], daß sie gern bereit wäre, dort, wo Unklarheiten auftauchen würden, diese gemäß Befehl 201 klarzustellen“; allerdings stehe die Kommandantur nicht auf Wittes Standpunkt, „daß bestimmte Kreise der Bevölkerung, welche ehemals der NSDAP angehörten, nicht entnazifiziert werden dürfen, sondern im Gegenteil, daß unter den Befehl 201 und die Direktive 24 alle Kategorien der Bevölkerung entfallen“.⁴²¹ Damit war die Interpretation des Wirtschaftsministeriums, daß nur „bedeutende private Unternehmen“ von der neu aufgenommenen Entnazifizierung betroffen seien, kraft sowjetischer Autorität abgelehnt.

Witte und Kaltenborn hatten in der Auseinandersetzung mit Warnke verloren: Weder ihre Interpretation der Direktive Nr. 24 noch ihre Kritik an der Kommissionsarbeit fanden Bestätigung oder mindestens Berücksichtigung. Mit Hilfe der SMAM schien der Lauf der Entnazifizierung ungestört weitergehen zu können. Daher antworteten beide vorerst nicht auf Kundermanns Schreiben und überließen die Anleitung der Entnazifi-

⁴¹⁹ Kontrollratsdirektive Nr. 24, Ziffer 1 (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 64).

⁴²⁰ MLHA, MfW 591.

⁴²¹ MLHA, MfW 591.

zierungskommissionen weiterhin der Hauptabteilung Personal. Sie funktionierte mit der Unterstützung durch die SMAM so reibungslos, daß Warnke zum selben Zeitpunkt einen politischen Vorstoß gegenüber Regierung und Landtag unternahm, der sämtliche Kritiken und Korrekturen, die dem Befehl Nr. 201 und seinen Ausführungsbestimmungen hätten entnommen werden können, präventiv auszuschließen suchte.⁴²² Der Rückgriff auf die sowjetische Autorität war aber kein Zeichen der Stärke. Die angerufene Unterstützung durch die unbedingte politische Autorität im Land zeugte von den Schwierigkeiten, die Praxis der Hauptabteilung Personal und der nachgeordneten Entnazifizierungskommissionen inhaltlich zu begründen und zu rechtfertigen. Nach mehreren Jahren der fast unangefochtenen politischen Arbeit bereitete schon eine einfache Anfrage und Kritik so großes Unbehagen, daß Warnke sich dazu gedrängt sah, die größtmögliche, nämlich sowjetische Unterstützung heranzuziehen.⁴²³

Die Besatzungsmacht hatte vorerst entschieden, daß auch kleine Betriebe entnazifiziert werden konnten.⁴²⁴ Witte akzeptierte diese Entscheidung indirekt, indem er Warnke am 7. Januar 1948 eine gemeinsame Besprechung über eine daraus folgende Frage „von grundsätzlicher Bedeutung“ vorschlug:⁴²⁵ Den Betroffenen sei es trotz des Entzugs der Gewerbe genehmigung gestattet, ihre Betriebe zu verpachten oder zu verkaufen. Dies werde in einigen Fällen zugunsten der Ehefrauen beantragt, „die meistens schon viele Jahre ebenfalls in dem Betrieb tätig waren“. Witte ersuchte Warnke, gemeinsam eine „einheitliche Auffassung“ zu vertreten, und wies darauf hin, daß es keine Bestimmung gebe, die den Verkauf oder die Verpachtung an Verwandte untersage. Damit hatte er Erfolg, denn beide Minister einigten sich am 12. Januar 1948 mündlich auf die großzügige Variante, die gewerbetreibende Familien vor dem Verlust ihres Eigentums und ihrer Existenzgrundlage schützte.

Dieses Ergebnis hielt Kaltenborn am 13. Januar 1948 in einem Aktenvermerk über die Besprechung zwischen Warnke und Witte fest und nannte als einzige Voraussetzung für einen Verkauf oder eine Verpachtung, daß die frei auszuwählenden Pächter oder Käufer fachlich qualifiziert und nach Befehl Nr. 201 unbelastet sein müßten. Der Betroffene sei von der Entnazifizierungskommission „bereits bei der Entscheidung [...] ausdrücklich“ darauf hinzuweisen, daß das Pacht- und Verkaufsrecht auch für „seine Ehefrau, seine Kinder oder sonstige Verwandte“ gelte.⁴²⁶ Um jedoch Scheinarbeitsverhältnisse zu verhindern, wurde die Überprüfung der neuen Arbeitspflicht durch die Entnazifizierungs-

⁴²² Siehe unten seine Initiative zur Selbstbeschränkung des Landtags vom 8. 1. 1948.

⁴²³ Dieser Einschätzung entsprechend stellte Kundermann die Anfrage und Kritik des Wirtschaftsministeriums im Monatsbericht an Höcker als illegitimen Versuch dar, sich „in die Entnazifizierung einzumischen“, was jedoch „von der Landesentnazifizierungskommission strikt abgelehnt“ worden sei (MLHA, MinPräs 1479; der Bericht ist falsch auf den 2. 1. 1947 statt den 2. 1. 1948 datiert).

⁴²⁴ Wegen der strafrechtlichen Verfolgung und den in der ersten Ausführungsbestimmung zum Befehl Nr. 201 vorgesehenen Wahlrechtsbeschränkungen war dies auch plausibel, obwohl es nicht dem Konzept der betriebsbezogenen Entnazifizierung entsprach.

⁴²⁵ MLHA, MfW 591. Witte akzeptierte die Überprüfung nicht bedeutender Unternehmen nur widerwillig und machte sie einige Monate später wiederholt zum Thema seiner Kritik, ohne daß dies vom Innenministerium weiter erörtert worden wäre (z. B. am 11. 2. 1948 und 15. 4. 1948, in: MLHA, MfW 591).

⁴²⁶ MLHA, Mdi 20.

kommissionen verfügt und die Aufhebung der Pacht- und Kaufverträge bei der verdeckten Ausübung der bisherigen Tätigkeiten seitens der Sanktionierten angedroht.

Das Innenministerium und die Landesentnazifizierungskommission informierten die Kreiskommissionen nicht von dieser Regelung, obwohl Kaltenborn seinen Aktenvermerk bereits am gleichen Tag mit der Bitte an Kundermann schickte, den Inhalt „in Form einer Richtlinie den Entnazifizierungskommissionen bekanntzugeben“.⁴²⁷ Gleichzeitig versandte Kaltenborn den Aktenvermerk an die IHK, die zwar keine unmittelbare Verantwortung in diesem Bereich trug, den Konflikt aber mit ihrer Beschwerde angestoßen hatte. Durch diesen selbständigen, offensiven und schnellen Schritt verließ er der Absprache zum Schutz des Kleingewerbes einen größeren Nachdruck, da erst ihre Veröffentlichung die Kommissionsarbeit zu verändern vermochte. Aus diesem Grund vervielfältigte die IHK Mecklenburg den Aktenvermerk am 16. Januar 1948 und sandte ihn in mehrfacher Ausführung an sämtliche Bezirks- und Kreiskammern des Landes: Die IHK schlug den Kammern vor, die Landräte und Oberbürgermeister als Vorsitzende der im Januar ständig tagenden Kommissionen zusätzlich zu informieren, obwohl die Bestimmung laut Mitteilung der Landesregierung – gemeint war wohl Kaltenborns Abteilung im Wirtschaftsministerium – auch an die Entnazifizierungskommissionen versandt würde. Indem die IHK einen Dialog der Entnazifizierungskommissionen mit den Vertretern der Gewerbetreibenden initiierte, machte sie die Anordnung zum öffentlichen Thema. Dabei erwartete sie bereits, daß dieser Dialog zwischen den vorwiegend der SED angehörenden Kommissionsvorsitzenden und den Interessenvertretern des Privatgewerbes nicht ohne Komplikationen ablaufen würde: „Bei weiter auftauchenden Schwierigkeiten, die gegen obige Abmachungen verstoßen, sind sofortige Beschwerden bei der L[andes]R[egierung] – Ministerium f. Wirtschaft, Abt. Rechtswesen, Dr. Kaltenborn – einzulegen.“⁴²⁸

Diese Information der IHK Mecklenburg fand in den einzelnen Städten und Kreisen große Beachtung und wurde als Kritik an der bisherigen Entnazifizierung und als Sicherung und Schutz von Kleingewerbe und Familienbesitz verstanden. In einer Information der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer in Wismar vom 28. Januar 1948 wurde nicht der Hinweis auf die Arbeitspflicht und die Warnung vor Scheinarbeitsverhältnissen veröffentlicht, sondern nur, „daß in allen Fällen, in welchen dem Ehemann die Eigenschaft zur Weiterführung des Betriebes abgesprochen wurde, die Fortführung des Betriebes durch die Ehefrau oder durch einen Sohn erfolgen darf, wenn die Voraussetzungen für die handwerklichen Vorschriften erfüllt sind. Durch diese Regelung wird der Betrieb für die Familie gesichert.“ Wider die Anweisungen der Landesentnazifizierungskommission an die Arbeitsämter behauptete die Handwerkskammer Wismar sogar, daß „der Mann in dem Betrieb seiner Frau weiterhin arbeiten“ könne, „falls die Entnazifizierungskommission und das Arbeitsamt keine Schwierigkeiten machen“.⁴²⁹

Schon bald, am 26. Januar 1948, reagierte das Innenministerium auf diese einseitige Wiedergabe der von Kaltenborn notierten Vereinbarung mit einem Telegramm an alle Städte und Kreise, in dem es im Gegensatz zu Kaltenborns Aktenvermerk über Warnkes

⁴²⁷ MLHA, MfW 591.

⁴²⁸ MLHA, IHK Mecklenburg, 152. In den Akten der IHK Mecklenburg (z. B. MLHA, IHK Mecklenburg, 152, 219) finden sich wiederholt Abschriften dieses Aktenvermerks.

⁴²⁹ MLHA, Mdl 20.

Übereinkunft mit Witte festlegte, hinsichtlich der „Aberkennung der Gewerbeerlaubnis durch Entnazifizierungskommission [...] weiter wie bisher zu verfahren“. Außerdem seien „Einmischungen von anderer Seite [...] strikte abzulehnen“ und jeweils „festzustellen, von wem diese Einmischungen getätigt werden. Es gelten nur die vom Ministerium des Inneren herausgegebenen Anweisungen.“⁴³⁰ Warnke suchte keine Auseinandersetzung mit dem verantwortlichen Ministerkollegen; entsprechend der Einordnung aller Oberbürgermeister und Landräte in die seit 1945 systematisch aufgebaute und hierarchisch strukturierte Verwaltung zielte er vielmehr auf eine Stärkung seiner Weisungsbefugnis gegenüber den Entnazifizierungskommissionen und versuchte, sie gegen unkontrollierte Einflüsse abzuschirmen.

Ein Telegramm reichte nicht aus, um sein Anliegen durchzusetzen. Im zehnten Rundschreiben der Landesentnazifizierungskommission vom 5. Februar 1948 untersagte Warnke wiederum jede ‚Einmischung‘ von anderer Seite als dem Innenministerium.⁴³¹ Weiterhin bestätigte er das von den Kommissionen bereits praktizierte Recht zum Entzug von Gewerbe genehmigungen und untersagte, „daß bei Aberkennung der Gewerbeerlaubnis das Geschäft oder Unternehmen [...] an die Ehefrau oder nahe Verwandte [...] verkauft oder verpachtet“ werde; der Gewerbepolizei sei eine dementsprechende Anweisung zu geben⁴³² und außerdem „strikte darauf zu achten“, daß die Betroffenen durch das Arbeitsamt einer physischen Arbeit zugeführt würden, um jeden Einfluß auf den alten Betrieb zu beenden. Ohne Witte zu informieren, setzte Warnke damit ihre auch im folgenden Schriftwechsel niemals bezweifelte Übereinkunft außer Kraft, womit er IHK und Wirtschaftsministerium schweigend umging. Seine Verärgerung über Kaltenborns Intervention in seinen systematisch aufgebauten und rigoros abgesicherten Verantwortungsbereich war so groß, daß er den Konflikt zu einem geheimen Komplott zugunsten ehemaliger NS-Aktivisten stilisierte: Den Industrie- und Handelskammern der Kreise sei ein Rundschreiben zugekommen, „welches vertraulich den aktiven Nazis, welche Gewerbebetriebe innehaben und unter den Befehl 201 fallen, mitgeteilt werden soll“.⁴³³ Ohne Absender oder Inhalt des Rundschreibens zu präzisieren, betonte er, daß dafür keine Genehmigung des Innenministeriums vorgelegen habe.

Am 8. Februar 1948 teilte Warnke seinem Ministerkollegen seine Verärgerung mit: Nach vielen Anfragen einzelner Entnazifizierungskommissionen zum Entzug von Gewerbe genehmigungen habe er die „recht unangenehme Feststellung getroffen“, daß sich das Wirtschaftsministerium in die Entnazifizierungsangelegenheiten einmische, obwohl Witte und er sich bereits im Beisein Höckers darüber verständigt hätten, „daß Entscheidungen und Anweisungen in dieser Angelegenheit nur von mir erfolgen können“. Kaltenborns Aktenvermerk vom 13. Januar 1948 habe zu einem „derartigen Durcheinander“ geführt, daß „auch die Kontrollorgane der SMA hiervon erfahren haben“.⁴³⁴ Warnke und die sowjetischen Kontrollorgane fürchteten das Überschreiten von Kompetenzgrenzen, differierende Anweisungen an nachgeordnete Stellen und Unklarheiten bei ausführenden Organen.⁴³⁵ Mit seiner telegraphischen Anweisung habe Warnke die

⁴³⁰ MLHA, Mdi 654.

⁴³¹ Ebenda.

⁴³² Für den Kreis Güstrow siehe MLHA, RdK Güstrow 102, Bl. 279.

⁴³³ MLHA, Mdi 654.

⁴³⁴ MLHA, Mdi 20.

vom Wirtschaftsministerium verursachten Unübersichtlichkeiten auszuräumen versucht.

Warnkes Begründung bezog sich aber nicht auf die hierarchischen, disziplinierten und weitgehend auf ihn selbst ausgerichteten Strukturen der Kaderverwaltung, sondern auf das auch von Witte hervorgehobene Ziel eines einheitlichen Auftretens der Regierung; damit intendierte er, einen Bruch zwischen den Ministern zu verhindern. Demselben Ziel diene auch sein Versuch, Kaltenborn und Witte zu entzweien, da nicht der Minister die intellektuelle und politisch treibende Kraft im Konflikt war.⁴³⁵ Da Kaltenborns Aktenvermerk vom 13. Januar 1948 seines Erachtens „keine Meinung des verantwortlichen Ministers“ sei, bat er Witte am 8. Februar 1948 um eine „strenge Untersuchung [...], wer die Schuld an dieser Mißhelligkeit“ trage. Durch die Kontrollorgane der SMAM sei er zu einer entsprechenden Untersuchung beauftragt worden und hoffe auf Wittes „objektive“ Herangehensweise und Unterstützung. Außerdem verwies er auf die Möglichkeit, die ganze Angelegenheit „in einer persönlichen Aussprache [zu] bereinigen“. Damit versuchte er, Witte gegen Kaltenborn auszuspielen, dessen ‚Schuld‘ am Aktenvermerk feststand. Ein namentlich nicht gekennzeichnete Bericht aus dem Innenministerium über ‚Einmischungsversuche‘ in die Entnazifizierung, in dem der bisherige Konfliktverlauf rekapituliert wurde, machte den Juristen Kaltenborn als den Verantwortlichen aus, der seine Stellung dazu nutze, „aktive Faschisten zu schützen und dauernd in das Entnazifizierungsverfahren einzugreifen bzw. zu sabotieren“. Der Autor bedauerte dabei Hindernisse für eine rigorose Lösung: Da er als Landtagsabgeordneter den Schutz der Immunität genieße, bestehe „leider z. Zt. von seiten der deutschen Polizei keine Möglichkeit, gegen Dr. Kaltenborn vorzugehen“.⁴³⁷

Mit den verdeckten Drohungen und dem gleichzeitigen Angebot zur fortgesetzten Zusammenarbeit zeigte Warnke seine Unfähigkeit zur inhaltlichen Auseinandersetzung. Selbst im Kabinett suchte er nur loyale Mitarbeiter und wußte nicht gleichberechtigt mit abweichenden Positionen umzugehen. Seine Herrschaft basierte auf klaren Grenzziehungen und der Subalternität aller in seinem weit ausgestreckten Einflußbereich Tätigen. Witte und Kaltenborn lehnten diese Unterordnung ab und suchten weiterhin, ihren politischen Einfluß im Land durch Konflikte zu vergrößern. Anstatt beizugeben, weiteten sie ihre Kritik sogar aus.

Witte beharrte auf einer Klärung der inhaltlichen Differenzen. Am 11. Februar 1948 antwortete er dem Ministerkollegen „nach eingehender Überprüfung der Angelegenheit“, daß kein leitender Angestellter seines Ministeriums „jemals in Entnazifizierungsangelegenheiten eingegriffen“, er Warnkes „Federführung“ stets anerkannt und nur deshalb wiederholt auf Anfragen geantwortet habe, weil die Entnazifizierung „sehr stark in

⁴³⁵ Am 27. 4. 1948 klagte Warnke über die „Verwirrung“, die das Wirtschaftsministerium herbeigeführt habe (MLHA, Mdi 20).

⁴³⁶ Alle zitierten Schreiben Wittes waren mit Kaltenborns Briefkürzel „Dr.Ka“ versehen, also nicht vom Minister selbst formuliert. Dies übersah auch Warnke nicht, der diese Signatur auf dem Schreiben vom 4. 2. 1948 durch eine doppelte Unterstreichung markierte (MLHA, Mdi 20).

⁴³⁷ MLHA, Mdi 20. Den LDP-Fraktionsführer Scheffler, der zu diesem Zeitpunkt bereits inhaftiert worden war, hatte die parlamentarische Immunität allerdings nicht geschützt. Daß vorerst nicht weiter gegen Kaltenborn vorgegangen wurde, lag auch am Ergebnis der Polizeiuuntersuchung, die den Leiter der Abteilung Handel, Wittstock (CDU), für die Weitergabe des Aktenvermerks verantwortlich machte (Jonas am 7. 2. 1948 an Warnke, in: MLHA, Mdi 20).

das Wirtschaftsleben“ eingreife.⁴³⁸ Die Mitteilung an die IHK sei nicht nur durch Kundermanns Bestätigung vom 8. Dezember 1947 gerechtfertigt, daß Entnazifizierungskommissionen keine Betriebe schließen dürften, sondern angesichts der vielen Anfragen von seiten der IHK gleichsam eine Pflicht gewesen. Unverständlich bleibe ihm aber, warum Warnke die im Aktenvermerk festgehaltene Regelung über die Verpachtung an Ehefrauen geändert habe. Ohne es auszusprechen, machte er Warnkes Verhalten damit für das von diesem selbst beklagte „Durcheinander“ verantwortlich; die Ursache sah er nicht in Kaltenborns Aktenvermerk, sondern darin, „daß sich die Dienststellen der Kreise nicht an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten“ hätten. Nach einem Hinweis auf seine differierende Interpretation der Kategorie der „bedeutenden Unternehmen“, die noch von der Entnazifizierung betroffen seien, interpretierte er den Befehl Nr. 201 als Amnestie für alle, die nicht zu den ersten beiden Belastungskategorien der Direktive Nr. 38 gehörten und denen keine persönliche Schuld nachweisbar sei: Dies „wird m. E. von Ihnen und dem größten Teil der Entnazifizierungskommissionen übersehen“. Wie bereits am 4. Februar 1948⁴³⁹ zählte Witte dem Innenminister konkrete Verfehlungen auf, da „laufend Beschwerden“ über „die von den Kreisentnazifizierungskommissionen angeordneten Maßnahmen“ einträfen. Besonders kritisierte er den Einzug der Gewerbe-genehmigung vor dem Berufungsurteil der Landesentnazifizierungskommission, da die Entscheidungen der Kreiskommissionen „teilweise völlig unverständlich sind und in keiner Weise mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen“: Obgleich von der zweiten Ausführungsbestimmung ausdrücklich vorgeschrieben, würden weder Zeugen noch die Betroffenen vor den Entnazifizierungskommissionen angehört;⁴⁴⁰ die Zwangsmaßnahmen seien unnötig hart und führten zu schwerem Schaden; die Kreise schrieben häufig die Pächter vor, obwohl deren Wahl „einzig und allein dem Verpächter“ zustehe. Mit einem Hinweis auf die in der zweiten Ausführungsbestimmung vorgeschriebene „sorgfältige Prüfung und gerechte Entscheidung“ und auf sein Vertrauen zur Landeskommission in Schwerin bat Witte abschließend, die Kreiskommissionen anzuweisen, unbedingt die Betroffenen anzuhören und ihre Beschlüsse erst nach der Entscheidung der Berufungsinstanz durchzuführen.

So deutliche Kritik war in der Regierung noch nicht an der Entnazifizierung formuliert worden; Witte und Kaltenborn griffen den Innenminister damit unmittelbar an, da er die Entnazifizierung verantwortete und sich stark für sie eingesetzt hatte. Damit engagierte sich Witte tatsächlich in einem Bereich des Innenministeriums, denn er behandelte nicht mehr nur die Frage der Gewerbezulassung, die seinem Hause zustand, sondern kritisierte die konkrete Arbeit der Entnazifizierungskommissionen. Dies war von ihm ebenso intendiert wie der daraus folgende Konflikt. Das erste Mal seit 1945 suchte ein Ministerium einem offenen Konflikt mit Warnke nicht auszuweichen.

Nachdem der Dissens zwischen ihnen schon durch Kaltenborns Bekanntmachung des Aktenvermerks und Warnkes anschließendes Dementi öffentlich geworden war, ging Kaltenborn noch einen Schritt weiter und suchte trotz Warnkes Drohung mit den so-

⁴³⁸ MLHA, MfW 591.

⁴³⁹ MLHA, Mdi 20.

⁴⁴⁰ Auf einen entsprechenden Hinweis durch Kaltenborn habe Ministerial-Amtmann Moritz von der Landesentnazifizierungskommission einen anderslautenden Entschluß der Landesregierung angeführt, den die Regierung niemals gefaßt habe.

wjetischen Kontrollorganen wiederum Einfluß auf Regierungs- und Verwaltungsstellen außerhalb des eigenen Ressorts zu gewinnen: Ohne Anfrage bei der Landesentnazifizierungskommission strebte er eine Revision von deren Festlegung im dritten Rundschreiben an,⁴⁴¹ daß die Berufung keine aufschiebende Wirkung bei der Durchführung der Beschlüsse habe. Er bat das Ministerium für Handel und Versorgung am 9. Februar 1948, Großhandlungsgenehmigungen erst dann einzuziehen, wenn die Entscheidung der Kreisentnazifizierungskommissionen „rechtskräftig geworden ist bzw. eine Entscheidung der Landesentnazifizierungskommission vorliegt. Nach den Erfahrungen des Ministeriums für Wirtschaft sind nämlich die Entscheidungen der Kreisentnazifizierungskommissionen teilweise derartig abwegig, daß die vorzeitige Entziehung der Großhandlungsgenehmigung zu einer unnötigen Beunruhigung in der Wirtschaft führen würde.“⁴⁴²

Warnke reagierte nicht auf die Kritik, pochte ausschließlich auf Kompetenzgrenzen und seinen Herrschaftsanspruch und wartete das angekündigte Ende der Kommissionsarbeiten ab. Der Wirtschaftsminister wandte sich daher am 27. März 1948 erneut an Warnke und informierte auch Höcker davon.⁴⁴³ Er wiederholte die bereits zuvor ausgeführten Kritikpunkte, betonte seine abweichende Meinung und erwiderte Warnkes beinahe ritualisierte Hinweise auf die eigenen Kompetenzen mit dem gleichen Muster: Stets habe er die Federführung des Innenministeriums bei der Durchführung des Befehls Nr. 201 anerkannt, aber er könne sich „nicht damit einverstanden erklären, daß diese Befugnis auch übergreift auf solche Personen, die nicht den Bestimmungen des Befehls 201 unterliegen [...]. Über Gewerbeanträge dieser Personen entscheidet einzig und allein das Ministerium für Wirtschaft.“ Um eine Einigung in den durch die Überschneidungen der Geschäftsbereiche beider Ministerien entstehenden Fragen herbeizuführen, habe er mehrere Versuche und Gesprächsangebote unterbreitet, aber keine Antwort erhalten.

Nach dieser Wiederholung seiner bisherigen Kritik schnitt Witte in schärferem Ton eine andere Frage an: Die Kommissionsmitglieder hätten nicht danach geurteilt, ob Unterlagen vorlägen, die über die NSDAP-Mitgliedschaft hinaus auch die *persönliche* Schuld der Angeschuldigten nachwiesen, obwohl dies nach Punkt 12 und 13 der dritten Ausführungsbestimmung zum Befehl Nr. 201 notwendig war: „Dies ist fast durchgehend von sämtlichen Entnazifizierungskommissionen nicht berücksichtigt worden.“ Statt dessen hätten sie die Gewerbetreibenden, die vor 1937 in NS-Organisationen eingetreten waren, „in der Mehrzahl“ in die zweite Gruppe eingestuft und ihnen die Gewerbeberechtigung entzogen, die Belastungsunterlagen aber nicht an die Entnazifizierungsstrafkammern weitergeleitet. Dies sei unzulässig, weil alle in die ersten beiden Belastungskategorien eingeordneten Personen einem strafrechtlichen Verfahren unterzogen werden müßten. Die Strafkammern hatten den Belastungsgrad unabhängig von den Kommissionssprüchen zu beurteilen, so daß auch Entlastungen und Freisprüche denkbar waren, die die Sanktionen der Kommissionen rückwirkend in Frage stellen würden.

Zur Illustrierung der „absurde[n] Ergebnis[se]“ wies Witte auf die Möglichkeit, „daß beispielsweise ein kleiner Handwerker oder Kaufmann gemäß den vorerwähnten Bestimmungen des Befehls 201 das passive Wahlrecht erhält, also z. B. Oberbürgermeister

⁴⁴¹ MLHA, Mdi 654.

⁴⁴² MLHA, Mdi 20.

⁴⁴³ Ebenda; MLHA, MinPräs 1479.

von Schwerin werden“ könne, es „ihm aber laut Entscheidung der Entnazifizierungskommission nicht gestattet [sei], seinen Handwerksbetrieb oder sein Kaufmannsgeschäft weiterzuführen“. ⁴⁴⁴ Zur Debatte stand die Bedeutung der von den Kommissionen ausgesprochenen Zwangsmaßnahmen angesichts der von den Strafkammern später verhängten Sühnemaßnahmen: „Die Zwangsmaßnahmen können doch nur den Sinn haben, in denjenigen Fällen, in denen es sich um *Aktivisten* handelt, die also in die Gruppen I bis III gehören, Maßnahmen zu ergreifen, die die Einflußnahme der Aktivisten auf die öffentliche Verwaltung und Wirtschaft in der Zwischenzeit bis zum Erlaß des Urteils einer Strafkammer verhindern.“ Es sei daher „sinnlos“, die Zwangsmaßnahmen für endgültig zu erklären, wenn durch die Strafkammern eventuell nicht so weitgehende Sühnemaßnahmen verhängt würden. Dadurch würden die gerichtlichen Überprüfungsergebnisse durch die Kommissionen bereits vorweggenommen. Da sich die Schuld aber erst nach der gerichtlichen Überprüfung des Falles ergebe, „können auch nur die durch die Strafkammer verhängten Sühnemaßnahmen endgültigen Charakter haben“. ⁴⁴⁵

In der Praxis seien „durchweg alle Personen, die vor 1937 der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen beigetreten sind“, in die Gruppe II eingestuft worden und damit der Gewerbeberechtigung verlustig gegangen, ohne daß ihre Fälle überhaupt an die Strafkammern überwiesen worden wären. Aus dieser Unterlassung schloß Witte, daß wahrscheinlich auch keine belastenden Unterlagen vorgelegen hätten und die Betroffenen doch bloß nominelle Pgs gewesen seien. Für diese sehe der Artikel XI der Direktive Nr. 38⁴⁴⁶ aber nicht das Verbot der Ausübung eines selbständigen Gewerbes vor, so daß die Strafkammern die von den Kommissionen verhängten Gewerbeverbote hätten aufheben müssen, wenn ihnen die Fälle zugeleitet worden wären. Damit stellte Witte in Abrede, daß die Kommissionen die für den Befehl Nr. 201 zentrale Unterscheidung zwischen aktiven und bloß nominellen Nazis beachtet hätten: „Das Ministerium für Wirtschaft ist der Ansicht, daß der im Befehl 201 zum Ausdruck gekommene Unterschied zwischen den nominellen Pgs und denjenigen, die eine persönliche Schuld an Verbrechen trifft, in den Entscheidungen der Entnazifizierungskommissionen keinen Niederschlag gefunden hat [...]. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß eine Entnazifizierungskommission nicht berechtigt ist, *endgültig* einer unter den Befehl 201 fallenden Person die Berechtigung abzusprechen, selbständig ein Gewerbe zu betreiben. Dies kann vielmehr *endgültig* nur durch eine Strafkammer bestimmt werden.“ Besonders deutlich werde dieses Mißverhältnis bei Angeschuldigten, deren Unterlagen von den Kommissionen nach der Verhängung des Gewerbeverbots an die Strafkammern gegeben, von diesen aber nur in die vierte Belastungskategorie der ‚Mitläufer‘ eingestuft worden seien. Einige Kommissionen hätten den Strafkammerentscheidungen ihre Anerkennung verweigert und behauptet, „daß ihre Entscheidung betreffend Verbot der selbst-

⁴⁴⁴ MLHA, Mdi 20; der Hinweis auf einen Pg als möglichen Oberbürgermeister von Schwerin entbehrte nicht der Polemik, da der Oberbürgermeister auch Entnazifizierungskommissionsvorsitzender war und die Kritik am derzeitigen Amtsinhaber Christoph Seitz den ganzen Konflikt ausgelöst hatte.

⁴⁴⁵ MLHA, Mdi 20.

⁴⁴⁶ Regelmäßige Meldepflicht bei der Polizei; Verbot, die Zone oder Deutschland zu verlassen; Abkennung des passiven Wahlrechts; Versetzung in den Ruhestand oder Herabstufung; Wiedergutmachungszahlungen (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 107f.).

ständigen Ausübung eines Gewerbes aufrecht erhalten bleibe und durch das Strafurteil nicht aufgehoben würde“.⁴⁴⁷ Trotz dieser grundsätzlichen Kritik, Wittes abschließendem Hinweis auf die „Eilbedürftigkeit der Angelegenheit“ und die Notwendigkeit einer klärenden Aussprache mit Warnke oder im Ministerrat reagierte das Innenministerium nicht. Das offizielle Ende der Entnazifizierung rückte näher und stand aufgrund der Autorität des sowjetischen Befehls Nr. 35 nicht zur Disposition.⁴⁴⁸

Wittes Kritik war ebenso wie Kaltenborns Einflußnahme auf die IHK eine bewußte ‚Einmischung‘ in die Entnazifizierung, mit der der Wirtschaftsminister den Rahmen der konsensualen und SED-dominierten Blockpolitik verließ. Damit wich er von der bisherigen Landespolitik ab, die von Warnke in Form und Inhalt bestimmt und von den Parteien weitgehend mitgetragen worden war. Das Wirtschaftsministerium verweigerte den Konsens und suchte auch andere Regierungsstellen durch die eigene Offenheit zur Klarheit zu zwingen. Bezeichnend für Kaltenborns Verweigerung, ungeklärte Konflikte schweigend zu übergehen, war seine streitlustige Rückfrage angesichts der für ihn persönlich bedrohlichen Vorwürfe seitens der Landesentnazifizierungskommission, daß die Kreiskammern der IHK zu vertraulichen Mitteilungen an Nazis aufgefordert worden seien: Da das Wirtschaftsministerium es sich nicht vorstellen könne, „daß in der heutigen Zeit von irgendeiner Stelle ein derartig unglaublicher Hinweis gegeben“ werde, bat er die Landesentnazifizierungskommission um „eine Mitteilung [. . .], welche Stelle ein derartiges Rundschreiben“ erlassen habe.⁴⁴⁹ Da er selbst der Verdächtige war, eine polizeiliche Untersuchung die Unhaltbarkeit des Vorwurfs aber bereits erwiesen hatte,⁴⁵⁰ erhielt er auf seine Nachfragen vom 25. März 1948 und 16. April 1948⁴⁵¹ keine Antwort.

Die Interventionen aus dem Wirtschaftsministerium führten tatsächlich zu dem von Warnke befürchteten „Durcheinander“ und engten dessen Handlungsspielraum ein, da er Witte und Kaltenborn nicht sachlich widerlegen konnte. Der Innenminister wußte keine andere Reaktion auf die Kritik als deren Zurückweisung und wiederholte Hinweise auf seine monopolartige Herrschaft, die niemals zur Disposition stand, weil sie durch die Besatzungsmacht, die SED und die von sämtlichen Parteispitzen im Land weiterhin mitgetragene konsensuale Blockpolitik abgesichert war.

Den ausschließlich politischen Charakter des Streits und das Desinteresse an einer inhaltlichen Auseinandersetzung über die zugrunde liegenden Direktiven und Befehle zeigte auch ein juristisches Gutachten über die „Verpachtung von Nazi-Geschäften und -Betrieben“, das im März für Warnke oder die Präsidialabteilung erstellt wurde⁴⁵² und sämtliche Positionen von Handelskammer, Wirtschafts- und Innenministerium juristisch für irrelevant erklärte: „Wie ist nun aus diesem Wirrwarr herauszukommen?

⁴⁴⁷ MLHA, Mdi 20.

⁴⁴⁸ Am 5. 3. 1948 telegraphierte Warnke an alle Landräte und Oberbürgermeister noch einmal, daß ausschließlich er und Kundermann in Entnazifizierungsangelegenheiten weisungsberechtigt seien, und erklärte die „Verpachtung von Betrieben und Geschäften aktiver Faschisten an deren Familienangehörige“ für nicht statthaft (MLHA, Mdi 20). Davon setzte er einen Tag nach der Auflösung der Kreiskommissionen auch alle Parteien, das Wirtschaftsministerium, die IHK, die Handwerkskammer, die Polizei und den FDGB in Kenntnis (MLHA, Meckl. Landtag 49).

⁴⁴⁹ MLHA, MfW 591.

⁴⁵⁰ Jonas am 7. 2. 1948 an Warnke (MLHA, Mdi 20).

⁴⁵¹ MLHA, MfW 591.

⁴⁵² Ohne Verfasser und ohne Adressat (MLHA, MinPräs 1479).

Zweifellos nicht durch irgendeine diktatorische Anordnung eines Ministeriums. Die Anweisung in dem Telegramm des Ministers Warnke vom 5. März 1948 [...] ist rechtlich genau so bedeutungslos, wie die entgegengesetzte Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums. Das sind subjektive Meinungen ohne rechtsgründige Wirkung.“ Im weiteren führte der Gutachter aus, daß die familieninterne Verpachtung dem Geist des Befehls widerspreche, und benannte dafür auch einige juristische Gründe: gegen die guten Sitten, Scheingeschäfte, nicht ernstlich gemeint. „Der zünftige Formaljurist von vorgestern wird demgegenüber vermutlich verschiedene Reichsgerichtsentscheidungen ausgraben, mit denen er beweisen möchte, daß einige Voraussetzungen der vorgenannten 3 Paragraphen im vorliegenden Fall angeblich nicht erfüllt sind. Aber diesen reaktionären Paragraphenrittern braucht man nur zu erwidern, daß ihre Weisheit von vorgestern sich ebenso überlebt hat, wie ihre heiligen aber verstaubten Reichsgerichtsentscheidungen, und zum Beweise dafür braucht man sie nur hinzuweisen auf die wahrhaft erfrischenden Ausführungen des Vizepräsidenten unserer deutschen Justizverwaltung, Dr. Melsheimer, in der soeben erschienenen Nr. 1/2 der ‚Neuen Justiz‘ Seite 12/13.“

Da der Wortlaut der Direktiven, des Befehls Nr. 201 und seiner Ausführungsbestimmungen unterschiedliche Auslegungen erlaubte, war nur die politische Opportunität entscheidend. Warnke setzte sich in Mecklenburg durch, indem er dem Anliegen des Wirtschaftsministeriums einfach seine Zustimmung verweigerte. Das Ende der Entnazifizierung vor Augen, versuchte er, das Problem ‚auszusitzen‘. Gleichzeitig suchte er einen mittelfristigen Ausweg, indem er dem Wirtschaftsministerium auch noch den Einfluß auf die Gewerbepolitik entziehen wollte.

Wittes Argumentationsgrundlage im Streit um die Eingriffe der Entnazifizierungskommissionen ins Wirtschaftsleben war die ausschließliche Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums für die Erteilung von Gewerbe genehmigungen. Auch ein interner Problemaufriß des Innenministeriums bezeichnete seine Kritik daher „nach den bestehenden Gesetzen“ als rechtmäßig. Kritisiert wurde aber die mangelhafte politische Kontrolle seitens des Innenministeriums, die zur Folge habe, „daß immer wieder Geschäfte eröffnet oder wieder in Betrieb genommen werden, obgleich gar nichts zu verkaufen ist und nur dem Arbeitsmarkt Kräfte und dem Wohnungsmarkt Räume entzogen“ würden.⁴⁵³ Angesichts der Rechtslage trat Warnke in einer entsprechenden Angelegenheit Anfang März 1948 nicht fordernd, sondern bittend an den Wirtschaftsminister heran: In Marlow im Kreis Rostock habe der Antifablock mit der kommunalen Verwaltung die Wiedereröffnung des siebten Manufakturwarengeschäfts im Ort abgelehnt, da auch die schon bestehenden aufgrund der geringen Materiallieferungen nicht ausgelastet seien: „Formell gesehen hat Ihr Ministerium recht, aber es bleibt doch dabei, daß man aus formellen Gründen nicht Geschäfte eröffnen lassen darf, wofür kein Bedürfnis vorliegt.“⁴⁵⁴ Gleichzeitig informierte er den Handelsminister Alfred Starosson von der Angelegen-

⁴⁵³ MLHA, Mdl 1663. Aus denselben Gründen waren bereits im Ersten und Zweiten Weltkrieg Geschäfte geschlossen worden (Thamer, Verführung, S. 521; Urbschat, Mecklenburg, S. 303), und in einzelnen Kreisen waren die gleichen Auseinandersetzungen auch 1945 geführt worden (MLHA, Mdl 197, Bl. 366f.).

⁴⁵⁴ MLHA, Mdl 1663. Im Schreiben an den Rat des Kreises äußerte sich Warnke eindeutiger: Formell handle das Wirtschaftsministerium zwar rechtmäßig, „aber sachlich gesehen hat der Rat des Kreises recht“ (MLHA, Mdl 1663).

heit und forderte ihn auf, durch sein Ministerium „beeilt eine Vorlage ausarbeiten“ zu lassen, „wonach die Eröffnung von Geschäften nur nach Vorlagen eines Bedürfnisses erfolgen kann und daß das Ministerium für Handel und Versorgung und nicht das Wirtschaftsministerium zuständig ist“.⁴⁵⁵ Dieses Gesetz kam zwar nicht sofort zustande,⁴⁵⁶ Warnkes Intention war aber eindeutig: Statt einer politischen Auseinandersetzung um Sachfragen versuchte er, Witte einfach beiseite zu schieben.

Parlamentarisches Revisionsrecht oder autoritäre Regierungsentscheidungen?

Mit seiner Verweigerungshaltung gegenüber Witte spekulierte Warnke auf das baldige Ende der Arbeit der Entnazifizierungskommissionen, das die Kritik an den wirtschaftspolitischen Konsequenzen von selbst überflüssig zu machen schien. Bis dahin unterstanden die Kommissionen der Anleitung des Innenministeriums und folgten ihr loyal – Wittes Vorstöße fanden somit keine Resonanz. Etwa zeitgleich mit der Auflösung der Landesentnazifizierungskommission veränderte sich die Situation aber wiederum zuungunsten von Warnke, weil sich der Landtag in die Verfahren einzumischen begann; vor allem einige CDU-Landtagsabgeordnete übernahmen und wiederholten dabei auch die kritischen Anfragen des Wirtschaftsministeriums.

Sein verfassungsmäßiger Rang und die in der zweiten Ausführungsbestimmung zum SMAD-Befehl Nr. 201 bestimmten parlamentarischen Berufungsmöglichkeiten machten den Landtag zu einer landespolitischen Größe, die Warnke nicht durch beharrliche Passivität umgehen oder untergraben konnte. Durch die Fortführung des Widerspruchs im Landtag kehrte zum Ende der Entnazifizierung am 10. April 1948 doch nicht die erwartete und mit dem Befehl Nr. 201 angestrebte Ruhe ein. Vielmehr führte der am 18. März 1948 erlassene Amnestie-Befehl Nr. 43 der SMAD⁴⁵⁷ zu neuen Ungerechtigkeiten zwischen den verschiedenen Gruppen sanktionierter NS-Belasteter. Damit stärkte der SMAD-Befehl unbeabsichtigt die Position der Entnazifizierungskritiker und brachte das Innenministerium erneut in Argumentations- und Entscheidungsprobleme. Diese konnte Warnke nur durch Entscheidungen seitens der DVdI und der Besatzungsmacht lösen, weil die Rahmenbedingungen der Entnazifizierung seit August 1947 nicht mehr von ihm, sondern in Berlin bestimmt wurden. Entsprechend setzten die Kritiker an einer falschen Stelle an: Sie bezogen sich auf die landespolitischen Autoritäten und die offiziell eingeräumten politischen Rechte der Landesregierungen in der SBZ, verkannten aber, daß sich die zonale Zentralisierung so weit fortgesetzt hatte, daß weder allgemeine Entnazifizierungsfragen noch die vorgetragenen Konflikte ohne Berliner Instanzen zu lösen waren.

⁴⁵⁵ MLHA, Mdi 1663; ebenda auch Entwürfe für ein Gewerbeaufsichtsgesetz.

⁴⁵⁶ MLHA, Mdi 252; MLHA, Mdi 1663. Der alte Sozialdemokrat Starosson unterstützte Warnkes Vorhaben ausdrücklich und hatte ihm gegenüber bereits am 14. 2. 1948 Kritik an Kaltenborn geäußert. Sein Rigorismus ließ nicht zu wünschen übrig, als er im Konflikt um die Verpachtung von Gewerbebetrieben von NS-Belasteten an nahe Verwandte ankündigte, daß die Betriebe dann schließen müßten. Verweigerten die als Pächterinnen eingesetzten Ehefrauen dies, würden sie „von der Zuteilung der bewirtschafteten Lebensmittel ausgeschlossen“ (MLHA, Mdi 20).

⁴⁵⁷ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 260.

Mit dem Befehl Nr. 201 strebte die Besatzungsmacht unter anderem das Ende der Entnazifizierung an. Trotz dieses Ziels gewährte sie in der zweiten Ausführungsbestimmung zum Befehl Nr. 201 aber eine „Beschwerdeordnung“ für die Kommissionsverfahren: Für Berufungen gegen die Entscheidungen der Kreisentnazifizierungskommission diene die Landesentnazifizierungskommission (Ziffer 12a, b); deren Entscheidungen könnten „von den Regierungen und Landtagen der Länder auf ihre Initiative niedergeschlagen oder abgeändert werden“ (Ziffer 12c).⁴⁵⁸ Diese Bestimmung wurde zum Anlaß für grundsätzliche Auseinandersetzungen über die Entnazifizierung, ihr Ende und die Möglichkeit individueller Nachprüfungen.

Die Landeskommision hatte die Aufgabe, die NS-Belastung von Spezialkräften zu überprüfen und über die Berufungen gegen abgeschlossene Verfahren der Kreiskommissionen zu entscheiden. Da die Kreiskommissionen ihre Arbeit erst im Spätherbst 1947 in umfangreichem Maße aufgenommen hatten,⁴⁵⁹ verhandelte die Landeskommision in den ersten Monaten nach dem Erlass des Befehls Nr. 201 erst wenige Fälle. Am 25. Januar 1948 waren erst 19 Fälle bei ihr eingegangen.⁴⁶⁰ Angesichts mehrerer tausend Kreiskommissionsbeschlüsse und der viel höheren Vergleichszahlen in den anderen Ländern der SBZ konnten nur sehr wenige NS-Belastete in Mecklenburg überhaupt eine Revision durch den Landtag oder die Regierung erwarten.

Dennoch versuchte Warnke diese im SMAD-Befehl gewährte Möglichkeit abzuschaffen, bevor sie überhaupt greifen konnte. Am 8. Januar 1948 wandte sich der Innenminister an den Landtag und wünschte von den Parlamentariern eine Entscheidung, die dem Wortlaut und Sinn der Ausführungsbestimmung widersprach und die im Befehlstext ausdrücklich zugestandene parlamentarische Handlungsfähigkeit zerstörte: „Auf Grund dieses Absatzes der Berufsordnung [Nr. 12] bitte ich festzulegen, daß die Beschlüsse der Landesentnazifizierungskommission bindend sind und in keinem Falle von der Regierung oder dem Landtag aufgehoben werden. In dem Falle, wo die Regierung oder der Landtag der Auffassung sind, eine Abänderung des gefaßten Beschlusses vorzunehmen, soll die Abänderung sich darauf beschränken, daß der Beschluß der Kommission bestehen bleibt, aber der Betreffende auf Grund seiner Spezialkenntnisse als Wissenschaftler, Arzt, Jurist usw. zur Zeit weiterbeschäftigt werden kann.“⁴⁶¹ Dies kam der Bitte um Selbstdemontage des „höchste[n] demokratische[n] Organ[s] des Landes“⁴⁶² gleich, ohne daß Warnke dafür eine Begründung abgab. Das Ziel war nicht, daß alle Kommissionsentscheidungen unabdingbar *durchgeführt* wurden, denn Warnke gestand durchaus zu, daß Änderungen möglich blieben. Nur formal dürften die Entscheidungen der ihm unterstellten Kommissionen nicht angetastet werden. Damit stellte er die für eine begrenzte Aufgabe errichteten und in ihrer Arbeitsweise nur durch Besatzungsbefehl, nicht aber durch die Verfassung abgesicherten Entnazifizierungskommis-

⁴⁵⁸ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 152; die in Schwerin vorliegende Übersetzung aus dem Regierungsblatt, Nr. 20 (1947), nannte sie „Berufsordnung“ (zur Übersetzung siehe Anmerkung 54 in Kapitel III.2).

⁴⁵⁹ Siehe Kapitel III.2, S. 225ff.

⁴⁶⁰ Damit lag Mecklenburg weit hinter den anderen Ländern: Brandenburg 691, Sachsen-Anhalt 421, Sachsen 252, Thüringen 1 304 Fälle (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 253).

⁴⁶¹ MLHA, MinPräs 94, Bl. 82.

⁴⁶² Artikel 22 der Landesverfassung vom 15. 1. 1947.

sionen über die Regierung und über den gewählten Landtag. Während die Entnazifizierung bis Mitte 1947 ohne die Organe der Legislative und Jurisdiktion verlaufen und ausschließlich eine Angelegenheit von Besatzungsmacht und Regierung gewesen war, band der Befehl Nr. 201 die Jurisdiktion durch die Entnazifizierungsstrafkammern in das veränderte Verfahren ein und gestand auch der Legislative als Berufungsinstanz eine – wenn auch geringe – aktive Rolle zu; selbst diese späte und vergleichsweise marginale Kompetenz versuchte Warnke aber abzuschaffen.

Während sich Landtagsgremien und -fraktionen erst im März und April 1948 mit Warnkes Vorschlag beschäftigten, beschloß der Ministerrat bereits am 26. Januar 1948, daß „eine Überprüfung der Beschlüsse der Landesentnazifizierungskommission auf Grund von Beschwerden der durch diese Beschlüsse Betroffenen [...] von der Landesregierung grundsätzlich nicht vorgenommen“ werde;⁴⁶³ der Ministerpräsident entscheide in jedem Einzelfall über die Vorlage der Nachprüfungsanträge bei der Landesregierung,⁴⁶⁴ die nur „auf Antrag der einzelnen Ministerien“ möglich sei.⁴⁶⁵ Warnkes Rigorismus, der auf möglichst wenig Änderungen von Kommissionsentscheidungen zielte, wurde von Höcker geteilt: Am 31. Januar 1948 beantwortete er die Eingabe eines ehemaligen Mitarbeiters des Finanzministeriums dahingehend, „daß die Entscheidungen der Landesentnazifizierungskommission endgültig sind und von der Landesregierung nicht aufgehoben oder abgeändert werden können“.⁴⁶⁶ Damit wurde die Beschwerde mit einer sehr weitgefaßten Auslegung der Ministerentscheidung vom 26. Januar 1948 abgelehnt; daß der Bittsteller nicht auf die ministerielle Berufungsmöglichkeit hingewiesen wurde (was eine dem Ministerratsbeschluß adäquate Antwort gewesen wäre), hielt ihn und andere potentielle Beschwerdeführer von weiteren Bemühungen ab, sicherte damit das Ende der Entnazifizierung und ermöglichte eine Personalpolitik, in der nicht mit der Rückkehr vormals Entlassener gerechnet werden mußte. Trotz der dem Ministerpräsidenten zugestandenem Entscheidungsbefugnis behielt Warnke die Personalpolitik in seinen Händen: Höcker entschied zwar, ohne von anderen Regierungsmitgliedern kontrolliert oder befragt zu werden; seine Entscheidungen basierten aber – auch im zitierten Fall⁴⁶⁷ – auf den Informationen, die ihm die Hauptabteilung Personal lieferte. Damit galt sein Entscheidungsrecht nur so viel, wie Warnke zuzulassen bereit war.⁴⁶⁸

Tatsächlich besprach der Ministerrat weitere Einzelfälle und entschied unterschiedlich: So wurde am 16. Februar 1948 eine Eingabe des Mecklenburgischen Oberkirchenrates für zwei kirchliche Mitarbeiter abgelehnt, obwohl sich selbst der Landesvorsit-

⁴⁶³ MLHA, MinPräs 644, Bl. 120f.

⁴⁶⁴ Die zuerst formulierte größere Befugnis Höckers („Die Entscheidung im Einzelnen obliegt dem Ministerpräsidenten“) wurde durchgestrichen und handschriftlich korrigiert.

⁴⁶⁵ Dieser Beschluß wurde am 28. 1. 1948 allen Ministern, der Justizverwaltung und der Landesentnazifizierungskommission mitgeteilt (MLHA, MinPräs 182a).

⁴⁶⁶ MLHA, MinPräs 943, Bl. 107.

⁴⁶⁷ MLHA, MinPräs 943, Bl. 109.

⁴⁶⁸ Höcker gewann damit wiederum eine formale Kompetenz, die er fast gar nicht umsetzen konnte.

zende der LDP, Suhrbier, für einen der beiden engagierte.⁴⁶⁹ Warnkes Antrag, die berufliche Degradierung von drei Mitarbeitern der landeseigenen Werft in Wismar aufzuheben, wurde Anfang Februar 1948 bei den beiden Angestellten abgelehnt, so daß die Sanktionen bestehenblieben, während der Ministerrat sie bei einem hochqualifizierten 72jährigen Schiffsbauer aufhob, weil er „der einzige Schiffbauer in der Konstruktionsabteilung“ sei und eine berufliche Herabsetzung aufgrund seines Alters nicht möglich wäre.⁴⁷⁰ Nach den wenigen Hinweisen in den Ministerratsprotokollen scheint diese teilweise Zustimmung beispielhaft für die Entscheidungen Höckers und der Landesminister gewesen zu sein: Revisionen wurden nur in sehr wenigen Fällen ausgesprochen und bedurften einer besonderen gesellschaftlichen, vor allem wirtschaftlichen Relevanz. Wie sehr dies vom Gefallen der politischen Autoritäten abhing, zeigt ein Schreiben der Landesentnazifizierungskommission vom 24. März 1948 an Warnke: Sie habe die Entlassung eines Reichsbahnoberinspektors angeordnet, aber dies mißfalle nun der SMAM, da es sich um einen politisch nur „geringfügig“ belasteten Spezialisten handle, „der innerhalb des Aufbaues große Verdienste“ habe und „deshalb von der SMA in seiner Arbeit gestützt“ werde. Da die Landesentnazifizierungskommission ihre eigene Entscheidung nicht aufheben könne, bat sie darum, „dem Wunsche der SMA Rechnung zu tragen und durch die Regierung beschließen zu lassen, daß der Betroffene als Spezialist bei der Reichsbahndirektion weiter beschäftigt werden kann“.⁴⁷¹ Diesem Wunsch kam der Ministerrat am 5. April 1948 nach.⁴⁷²

Die Beschlußprotokolle der Ministersitzungen enthalten keine Hinweise auf Auseinandersetzungen, Diskussionen oder Abstimmungsverhalten; dadurch bleibt Wittes Rolle bei den Entscheidungen über Einzelfälle und bei der Sitzung am 26. Januar 1948 unklar. Trotz des Ministerratsbeschlusses gab er sich aber nicht mit dem Verlauf der Entnazifizierung zufrieden. Bereits seit mehreren Wochen stand er in Auseinandersetzungen über die von den Entnazifizierungskommissionen auferlegten Gewerbeverbote, suchte gemeinsam mit Kaltenborn direkte Gespräche, konsensuale Lösungen und die Bekanntmachung des Konflikts in der Öffentlichkeit und unterwarf sich nicht Warnkes Ministerium, trotz dessen demonstrierter Nähe zur SMAM. Anfang April 1948 schloß sich die CDU-Landtagsfraktion vor allem mit der Stimme ihres stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Kaltenborn der Strategie des Wirtschaftsministeriums an. Im Gegensatz zur Regierung begann sie, das eigene Berufungsrecht zu verteidigen.

Ohne Warnkes Antrag vom 8. Januar 1948 zu erwähnen, beantragte der stellvertretende CDU-Fraktionsführer zwei Monate später beim Landtagspräsidenten Moltmann, die Berufungsanträge gegen Entscheidungen der Landesentnazifizierungskommission bald im Rechtsausschuß des Landtags zu behandeln, da „bereits eine ganze Anzahl von

⁴⁶⁹ MLHA, MinPräs 644, Bl. 97; MLHA, MinPräs 182a. Suhrbier attestierte am 6. 2. 1948 gegenüber Höcker in einem der beiden Fälle, daß der Betroffene LDP-Mitglied sei und „niemals aktiver Nazi gewesen ist. Er ist ein stiller und zurückgezogener Mensch, der politisch überhaupt kaum interessiert ist“ – obwohl er inzwischen schon wieder einer Partei angehörte.

⁴⁷⁰ MLHA, MinPräs 644, Bl. 110–115.

⁴⁷¹ MLHA, MinPräs 182a.

⁴⁷² MLHA, MinPräs 644, Bl. 55. Ähnlich lautete der Beschluß des Ministerrats vom 7. 6. 1948, daß ein Arzt aus Rostock „seine Praxis wieder frei ausüben kann, wenn er täglich 4 Stunden im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig ist“ (MLHA, MinPräs 645, Bl. 104).

Anträgen [...] seit Wochen beim Landtagsbüro“ vorläge.⁴⁷³ Die folgende Sitzung am 19. März 1948⁴⁷⁴ begann der ehemalige Sozialdemokrat und Ausschußvorsitzende Hans Fuchs (SED) mit der Verlesung der „grundsätzliche[n] Stellungnahme“ Warnkes vom 8. Januar 1948. In der darauf folgenden Diskussion hielt Kaltenborn dagegen an dem ausdrücklich festgelegten Revisionsrecht von Regierung und Landtag fest und wiederholte einige der bereits vom Wirtschaftsministerium aufgezählten Verfehlungen der Entnazifizierungskommissionen. Auch der stellvertretende LDP-Fraktionsvorsitzende, der Jurist und ehemalige Bankdirektor Friedrich Stratmann, berichtete von dem „Eindruck einer gewissen Willkür“ und plädierte dafür, von der Gnadeninstanz Gebrauch zu machen. Obwohl Kundermann die grundsätzliche Ablehnung der Regierung, Berufungsfälle zu behandeln, mitgeteilt hatte, nahm der Ausschuß einstimmig den Vorschlag des Ausschußvorsitzenden an, dem Landtag zu empfehlen, den Rechtsausschuß mit der Behandlung der Fälle zu beauftragen und das Innenministerium jeweils um kurze Stellungnahmen zu den vorliegenden Einzelfällen zu bitten. Damit hatten sich Kaltenborn und Stratmann durch die vermittelnde Unterstützung des SED-Ausschußvorsitzenden gegen Warnke und Kundermann durchgesetzt.

Bereits vier Tage später stellten Präsidium und Ältestenrat diesen Beschluß in Frage und forderten alle Fraktionen am 1. April 1948 auf,⁴⁷⁵ die gleiche Frage noch einmal zu prüfen. Um zu einem anderen Ergebnis als dem des Rechtsausschusses zu animieren, erhielten die Fraktionen auch Warnkes Schreiben vom 8. Januar 1948 und die Zusicherung, daß die Regierung die bereits vorliegenden Eingaben überprüfe. Der eindeutige, aber politisch nicht opportune Beschluß der Parlamentarier sollte aufgehoben werden. Nicht nur der Innenminister, selbst das Präsidium und der Ältestenrat stellten die souveräne Entscheidung und damit auch die politische Selbständigkeit der Parlamentarier in Frage. Das Landtagspräsidium handelte nicht selbständig, sondern suchte politischen Rat beim Innenminister, der kein Interesse an einer zusätzlichen einflußreichen und politisch eigensinnigen Instanz im Land hatte. Nachdem er bereits die gesamte Verwaltung des Landes kontrollierte und selbst in der Regierung wenig Widerspruch erfuhr, begab sich nun auch das Landtagspräsidium in seinen Einflußbereich. Warnke erteilte zwar keine politischen Handlungsanweisungen, setzte sich aber mit seiner Verzögerungstaktik durch, so daß das Parlament nicht für das eigene Revisionsrecht auftrat. Auf Initiative des Präsidiums ließ sich der Landtag damit seiner Eigenständigkeit berauben und machte sich – mindestens im vorliegenden Fall – zu einem Erfüllungsorgan von Warnkes politischen Zielsetzungen.

Für die CDU-Fraktion antwortete ihr stellvertretender Vorsitzender Kaltenborn am 7. April 1948. Einleitend stellte er fest, daß weder Regierung noch Landtag dem Wunsch Warnkes nachkommen könnten, da ein entsprechender Beschluß gegen den „klaren Wortlaut“ des Befehls Nr. 201 verstoße und „dadurch ungültig würde“. Warnkes am 8. Januar 1948 formulierte Auffassung, daß Spezialisten ohne Aufhebung des Beschlusses zu ihrer Entlassung weiterbeschäftigt werden könnten, „kann nur als Wunsch dieses Ministeriums gewertet werden, denn eine Rechtsgrundlage für eine derartige Auffas-

⁴⁷³ MLHA, Meckl. Landtag 544.

⁴⁷⁴ MLHA, Meckl. Landtag 142.

⁴⁷⁵ MLHA, Meckl. Landtag 131; MLHA, Meckl. Landtag 544.

sung findet sich nirgends. [...] Es ist aber wirklich an der Zeit, daß auch bei der Durchführung des Befehls Nr. 201 von den darin enthaltenen Positionen ausgegangen wird, und nicht irgendwelche Wünsche einer einzelnen Partei zur Grundlage der Durchführung derartiger Verfahren gemacht werden.“ Darum müsse der „Landtag bezw. ein zu beauftragender Ausschuß, für den wir den Rechtsausschuß vorschlagen“, die Landesentnazifizierungskommissionsbeschlüsse abändern dürfen. Inzwischen konnte der Christdemokrat feststellen, daß nicht nur die Entscheidungen der Kreiskommissionen, sondern auch der Landeskommision „nur als unsinnig und mit den Bestimmungen des Befehl 201 unvereinbar zu bezeichnen“ seien.⁴⁷⁶ Daraufhin wiederholte Kaltenborn die Argumentation Wittes über die in die zweite Belastungskategorie eingestuften Gewerbetreibenden: Diese Fälle seien nicht an die Strafkammern weitergegeben worden, so daß sie aufgrund der zeitlich unbegrenzten Zwangsmaßnahmen der Kommissionen zwar Oberbürgermeister von Schwerin werden, nicht aber Gewerbetreibende bleiben könnten. „Dies ist um so widersinniger, als im Amnestiebefehl Nr. 43 [...] in Verbindung mit den von der deutschen Justizverwaltung in Berlin nach Absprache mit der Rechtsabteilung der SMAD herausgegebenen Richtlinien einwandfrei feststeht, daß auch die im Befehl Nr. 201 genannten Personen unter den Amnestiebefehl fallen. In dem entsprechenden Fernschreiben vom 24. März 1948 heißt es ausdrücklich, daß Verfahren nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 und der Direktive 38 der Amnestie einschließlich aller Sühnemaßnahmen unterliegen, auch soweit auf Internierung bis zu einem Jahr wegen schuldhafter Verwirklichung von Tatbeständen der Direktive erkannt worden ist.“⁴⁷⁷ Die SMAD hatte am 18. März 1948 anlässlich des hundertsten Jahrestages der Revolution von 1848 und wegen der überforderten Gerichte, Staatsanwaltschaften und Haftanstalten eine Amnestie für alle Personen erlassen, die von deutschen Gerichten in der SBZ „zu Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder zu leichteren Strafen verurteilt“ worden waren; auch alle laufenden Verfahren sollten eingestellt werden, sofern keine Strafe von mehr als einem Jahr zu erwarten sei. Dazu setzten die Landesregierungen Kommissionen aus je einem Richter, Staatsanwalt und Vertreter der Kriminalpolizei ein.⁴⁷⁸

⁴⁷⁶ MLHA, MinPräs 94, Bl. 78–81. An Höcker schickte er das Schreiben am 17. 4. 1948 zur Kenntnisnahme (MLHA, MinPräs 94, Bl. 84).

⁴⁷⁷ MLHA, MinPräs 94, Bl. 78–81. Damit bezog sich Kaltenborn auf das Fernschreiben von Melsheimer (DJV) vom 24. 3. 1948 an die Landesjustizverwaltung (MLHA, Mdi 654). Auch der Landesleiter von K-5, Hellriegel, berichtete am 6. 4. 1948 gegenüber Warnke, SMAM und dem SED-Landesvorstand nach einer DVdi-Tagung unter Vorsitz von Mielke, daß alle nach Befehl Nr. 201 „bis zu 1 Jahr mit den üblichen Nebenstrafen Verurteilten“ in die Amnestie eingeschlossen seien (MLHA, Mdi 20). Dabei wurden die Urteile der 201-Strafkammern angesprochen, nicht aber die Entscheidungen der Kommissionen, die gar keine Haftstrafen hatten verhängen dürfen.

⁴⁷⁸ Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 260. Siehe die SMAD-Ausführungsbestimmungen zur Anwendung des Befehls vom 22. 3. 1948 sowie zahlreiche Anweisungen und Unterlagen von DJV, DVdi, Polizei, Hauptabteilung Personal etc. in: MLHA, Mdi 22; MLHA, Mdi 654; MLHA, Mdi 655; MLHA, MinPräs 1479; LHA Schwerin, Generalstaatsanwaltschaft 228, Bl. 64–76. Ähnlich wie der SMAD-Befehl Nr. 201 richtete sich auch der Amnestiebefehl ausdrücklich gegen „Spekulanten und Schieber, die böswillig gegen den Aufbau der Volkswirtschaft vorgegangen“ seien, und nahm sie entsprechend dem übergeordneten Interesse an der Eigentums- und Wirtschaftspolitik von der Amnestie aus.

Früh erkannte Kaltenborn, daß die Anwendung dieser Amnestie auf die in den Entnazifizierungsstrafkammern Verurteilten zu weiteren Ungerechtigkeiten führen mußte. In seinem Schreiben vom 7. April 1948 erläuterte er, daß die Amnestie bei den Pgs greife, gegen die strafrechtlich relevantes Belastungsmaterial (zum Beispiel wegen Denunziationen oder der Mißhandlung von Zwangsarbeitern) vorgelegen habe, nicht aber bei den durch die Entnazifizierungskommissionen mit Zwangsmaßnahmen belegten Personen.⁴⁷⁹ Dadurch erfülle das Innenministerium den Maßstab, gegen den es sich „in anderen Fällen energisch verwahrt hat, daß man nämlich ‚die Kleinen hängt und die Großen laufen läßt‘“. Als Folge dieser Ungerechtigkeit prognostizierte der stellvertretende Fraktionsvorsitzende die gerade von den Gegnern des parlamentarischen Berufungsrechts beschworene Gefahr, „daß der Landtag mit Anträgen überhäuft“ werde. Daher schlug er ein beschleunigtes und vereinfachtes Lösungsverfahren vor: Durch einen generellen Beschluß sollten alle von den Entnazifizierungskommissionen erlassenen Sanktionen „unter den Amnestiebefehl Nr. 43 fallen und infolgedessen als erloschen gelten“. Dadurch entfielen ein großer Teil möglicher Anträge, und „Fälle, die grobe Härten wegen ihrer unrichtigen Entscheidung aufweisen“, könnte das Landtagsbüro dem Rechtsausschuß zur Entscheidung vorlegen. Darüber hinaus gewähre der Landtag nur für die Fälle eine Überprüfung, wo es von einer Landtagsfraktion gewünscht werde: Fehler könnten behoben werden, ohne die „Anträge von ausgesprochenen Querulanten“ berücksichtigen zu müssen. „Die Landtagsfraktion der CDU bittet dringend darum, nunmehr unverzüglich nach dem vorgeschlagenen Modus zu verfahren, damit die Durchführung des Befehls 201 nicht zu einer Aktion wird, die als völlig verfahren anzusehen ist, weil sie den Bestimmungen des Befehls Nr. 201 und den Grundsätzen nicht entspricht, die in einem Rechtsstaat die Pfeiler des Staatswesens sein sollen.“ Damit berief sich die CDU-Fraktion nicht nur auf die höchste politische Autorität, die SMAD, sondern kritisierte die Entnazifizierung auch noch deutlicher und schärfer als Witte. Außerdem verteidigte sie die parlamentarischen Rechte gegen den Eingriff der Exekutive und trat ähnlich wie der Rechtsausschuß am 19. März 1948 für die Souveränität des Parlamentes ein.

Daß nicht Moltmann, sondern Warnke sich zu einer Antwort herausgefordert fühlte, zeigt die geringe Würdigung, die dem Landtag selbst von seinem ehemals sozialdemokratischen Präsidenten entgegengebracht wurde. Dennoch war damit ein gewisser Erfolg für Witte und Kaltenborn verbunden: Warnke mußte nun antworten und konnte nicht mehr seine bisherige Strategie verfolgen, die Kritik durch das Ende der Kommissionstätigkeit überflüssig werden zu lassen. Das parlamentarische Revisionsrecht und die Folgen des sowjetischen Amnestiebefehls machten Entscheidungen erforderlich, weil die Anordnungen und Befehle aus Berlin und Karlshorst zwar bindend, aber unklar waren. In dieser Situation geriet die Landesregierung in Schwerin durch die vor allem von der DvDI strikt durchgesetzte Zentralisierung der politischen Kompetenzen in ein Dilemma: Einerseits war sie ebenso wie der Landtag gemäß der Verfassung ein selbständiges politisches Subjekt mit weitgehenden Kompetenzen, andererseits stand sie zunehmend stärker unter der Regie der Zentralverwaltungen in Berlin. Indem die sowjetisch eingesetzten Landes- und Provinzialverwaltungen in der SBZ nach den Landtagswahlen im Herbst 1946 zu demokratisch legitimierten Regierungen geworden waren, boten die

⁴⁷⁹ MLHA, MinPräs 94, Bl. 78–81.

Länder den Anblick von parlamentarisch-demokratischen Gemeinwesen, in denen die Exekutive politische Entscheidungsgewalt hatte und die Legislative der oberste Souverän war. So stand es auch in der Verfassung. Fast gleichzeitig mit der Etablierung dieser Landesinstitutionen wurden aber die deutschen Verwaltungsorgane in Berlin gestärkt, die den Kern der späteren DDR-Regierung bildeten. Die Interventionen der DVdI in die Entnazifizierungs- und Personalpolitik seit dem Herbst 1947 hatten den Ländern bereits die neuen Grenzen ihres Einflusses gezeigt.⁴⁸⁰

Damit geriet die Landespolitik in den offensichtlichen Widerspruch zwischen realer Herrschaft und formaler politischer Kompetenz. Die kritischen bürgerlichen Politiker wandten sich wegen der Folgen der Entnazifizierung an den formal Verantwortlichen, nämlich den Vorsitzenden der Landeskommision Warnke.⁴⁸¹ Nachdem dieser aber hinsichtlich der Gewerbepolitik gar keine Entscheidung hatte fällen *wollen*, weil er die kritisierte Ausrichtung wirtschaftspolitisch unterstützte, *konnte* er nun nicht mehr reagieren, weil ihm die Mittel fehlten: Die Auslegung des sowjetischen Amnestiebefehls war eine zonale Angelegenheit, und der mecklenburgische Innenminister hatte keinen Zugang zur SMAD. Die Bedingungen seiner politischen Arbeit wurden immer stärker in Berlin bestimmt, und er konnte nicht mehr die Handlungsspielräume, innerhalb derer er sich auf die Opposition zubewegen durfte. Bis Mitte 1947 hatte er die Entnazifizierung weitgehend souverän als landesweite Angelegenheit angeleitet, seine unmittelbaren Ansprechpartner in der SMAM immer schnell erreichen können und dabei keine vergleichbaren Widersprüche und Krisen hervorgerufen. Warnkes Hilflosigkeit angesichts der verschobenen realen und formalen Herrschaftsbereiche spiegelt sich überaus deutlich in seinen Reaktionen auf die scharfe Kritik der CDU-Fraktion im Landtag: Erstens erbat er Unterstützung von der DVdI, zweitens versuchte er, das Parlament durch den weniger konfliktbereiten Landesantifablock zu ersetzen, und drittens verhinderte er die von Kaltenborn angestrebte inhaltliche Auseinandersetzung durch eine scharfe, unsachliche und wütend vorgetragene Polemik.

In einem umfangreichen Fernschreiben an Mielke (DVdI) legte Warnke am 8. April 1948 dar, warum die CDU ihre Angriffe auf die Entnazifizierungskommissionen seit dem SMAD-Amnestiebefehl Nr. 43 verstärkt habe. Der sachliche Ton zeigt, daß er die Ungleichbehandlung ebenfalls als Problem erkannte, weshalb er auch „sofort [eine] Klarstellung dieser ‚Zweifelsfrage‘ forderte.“⁴⁸² Obwohl bereits für den 10. April 1948 eine Landesantifablocksitzung geplant war, antwortete Mielke nicht so schnell wie gewünscht;⁴⁸³ das Problem gestaltete sich auch für ihn schwieriger als erwartet, so daß er die SMAD erst nach weiteren Anfragen aus anderen Ländern informierte und deren Entscheidung im Juni an die Landesinnenministerien weiterleitete. Damit verstärkte die DVdI durch ihre Unentschiedenheit und die damit verbundene Unklarheit bezüglich des Verhältnisses zwischen Amnestiebefehl und Entnazifizierung die

⁴⁸⁰ Siehe Kapitel III.2, S. 202–216.

⁴⁸¹ Die zweite Ausführungsbestimmung des Befehls Nr. 201 erklärte die Kommissionen eindeutig zur Landesangelegenheit (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 150–153).

⁴⁸² MLHA, Mdl 20.

⁴⁸³ BAP, DO1/7, 423, Bl. 143f.; siehe unten S. 311. Die Frage wurde dann auf den 22. 4. 1948 verschoben.

Orientierungslosigkeit in der Landesregierung und schuf der Opposition die Möglichkeit zu Kritik und fortgesetztem Widerspruch in Mecklenburg und anderen Ländern.⁴⁸⁴

Angesichts der Verzögerungen dienten Warnkes Briefe an Witte und Moltmann auch als Ausweichmanöver, mit denen er Zeit zu gewinnen suchte, da er nicht selbst entscheiden konnte, seine Inkompetenz und Angewiesenheit auf Berlin aber nicht offenlegen wollte. Weil diese Art der offenen und kontroversen Auseinandersetzung seit der Gründung des Blocksystems 1945 nicht üblich gewesen war, verunsicherte ihn die parlamentarische Initiative der CDU-Fraktion. Sofern politische Entscheidungen nicht einzig durch die Autorität der Besatzungsmacht oder der SED durchgesetzt wurden, fanden Absprachen zwischen den Parteien in den Blocksitzungen statt. Landespolitische Beschlüsse wurden im Landesantifablock vorbereitet, da er sich aus weniger Personen zusammensetzte als das Parlament und diese zudem politisch loyaler waren als die Fraktionsspitzen von LDP und CDU: Der LDP-Landesvorsitzende Suhrbier war anpassungsbereiter als Scheffler und Stratmann, und anders als Werner Jöhren und Kaltenborn war der mecklenburgische CDU-Vorsitzende Lobedanz sehr konfliktscheu.⁴⁸⁵ Angesichts dieser politischen Praxis waren die Zentralverwaltungen, die Besatzungsmacht und der Landesantifablock in Warnkes politischem Koordinatensystem wichtiger als die Parteien und der Landtag. Daher bediente er sich gegenüber Mielke, gegenüber der Besatzungsmacht und im Landesantifablock eines sachlichen Tons, während sich seine Polemik gegenüber dem Landtagspräsidenten und gegenüber dem Wirtschaftsminister nur graduell unterschied.

Warnkes polemischer und ausgrenzender Ton gründete neben seiner Handlungsunfähigkeit aufgrund der unklaren Richtlinien aus Berlin in seiner Unerfahrenheit bei der inhaltlichen Auseinandersetzung mit abweichenden Positionen. Bis 1945 hatte er keine Regierungsverantwortung innegehabt und sich stets in den hierarchischen Strukturen der KPD bewegt, in der Gehorsam und Disziplin, nicht aber Demokratie und Pluralismus als revolutionäre Tugenden galten. Seit der Besetzung hatte er stets so starke Positionen inne, daß er niemals grundlegenden Widerspruch von anderen deutschen Politikern erfuhr; sein kritisches Verhältnis zur parlamentarischen Demokratie gründete daher nicht nur in den schon in der Zeit der Weimarer Republik etablierten autoritären Traditionen der kommunistischen Bewegung, sondern war auch biographisch bedingt. Daß der erste deutliche politische Widerspruch gegen die von ihm durchgesetzte Politik im Lande von Bürgerlichen und zudem im parlamentarischen Rahmen formuliert wurde, verstärkte seine traditionell kommunistische Polarisierung zwischen ‚Volksdemokratie‘ und Parlamentarismus beziehungsweise zwischen Blocksystem und Parteienpluralismus.⁴⁸⁶

⁴⁸⁴ Siehe dazu die kurzen Hinweise in Errichtung, S. 126f.

⁴⁸⁵ Während Lobedanz und Suhrbier in der DDR noch politische Karrieren machten, gingen drei der vier Fraktionsspitzen in den Westen; Stratmann zog sich 1948 im Alter von 73 Jahren aus der Politik zurück.

⁴⁸⁶ Warnke und SED machten wiederholt ihre geringe Wertschätzung des Landtags deutlich: Im SED-Sekretariat wurde am 5. 4. 1948 beschlossen, diejenigen SED-Landtagsabgeordneten zu entlassen, die nicht genügend arbeiteten (MLHA, LL SED IV/2/3/78–79, Bl. 86f.); die DWK verordnete am 15. 6. 1948 die Einrichtung von Kommissionen zur Kontrolle von Wirtschaft und Verwaltung (Zentralverordnungsblatt, Nr. 21 [1948], S. 240), worüber sich die LDP-Fraktion am 6. 10. 1948 beim Landtagspräsidenten beschwerte, da dies die Aufgabe des Landtags sei

In den ersten Jahren der sowjetischen Besetzung war bereits vielfach und teilweise gewalttätig gegen politisch deviantes Verhalten vorgegangen worden. Die spektakulären Fälle in Berlin, wie die zweimalige Absetzung des CDU-Vorstands durch die SMAD 1945 und 1947, fanden in Mecklenburg vor allem aufgrund des SED-nahen CDU-Vorstands unter Lobedanz wenig Resonanz.⁴⁸⁷ Die Regierungsgewalt traf aber nicht nur soziale oder politische Außenseiter: Der Fall des Ende 1947 im Rahmen der Entnazifizierung verhafteten LDP-Fraktionsvorsitzenden Scheffler zeigt, daß Wittes und Kaltenborns Widerspruch keine unerhebliche persönliche Gefahr für sie darstellte.⁴⁸⁸ Daß der Konflikt im Winter oder Frühjahr 1948 nicht gewaltsam durch die Verhaftung einzelner Personen abgebrochen wurde, lag wahrscheinlich nur an internen Unklarheiten oder Widersprüchen in der DVdI oder der Besatzungsmacht, auf die ihre verzögerten Reaktionen deuten.

Am selben Tag, an dem Warnke Mielke telegraphisch um Unterstützung bat, reagierte er auch innerhalb des Landes, indem er die Kritik der Christdemokraten zum Anlaß für umfangreiche Briefe an den Landtagspräsidenten und an seinen Ministerratskollegen Witte nahm, deren Formulierungen sich deutlich von seiner sonstigen Korrespondenz unterscheiden. Der Stil zeigt, wie wenig ihm an einer inhaltlichen Replik gelegen war und wie sehr er sich über Witte, Kaltenborn und seine eigene Handlungsunfähigkeit ärgerte: Während er in sonstigen Briefen die Vorlagen seiner Mitarbeiter abschreiben ließ und nur selbst unterzeichnete, formulierte er hier weite Teile selbst;⁴⁸⁹ die grammatikalischen Fehler, die stilistische Komik einiger Sätze sowie ihre überdimensionale Ausführlichkeit deuten darauf hin, daß er die Briefe selbst diktiert, nicht mehr überarbeitet und schnell abgeschickt hat.⁴⁹⁰ Sein reduzierter Handlungsspielraum gewährte ihm keine

(MLHA, MinPräs 1269). Der Widerspruch des Landtagspräsidenten Moltmann im Sommer 1948 gegen Warnkes Plan, im Gebäude der Volksvertreter eine Schuhreparaturwerkstatt einzurichten, verdeutlicht die unterschiedliche Wertschätzung der parlamentarischen Arbeit auf einer eher symbolischen Ebene (MLHA, Meckl. Landtag 49).

⁴⁸⁷ Agethen, CDU; Agethen, Widerstand; Brebach/Koch, Bewährung; Fischer, Hermes; Koch, Fortschritt; Richter, Ost-CDU, S. 32–59; Suckut, Christlich-Demokratische, S. 522–527.

⁴⁸⁸ Vor allem in der Stadt Rostock scheinen schon früh SED-interne Auseinandersetzungen zwischen ehemaligen Kommunisten und Sozialdemokraten jenseits demokratischer und rechtsstaatlicher Methoden ausgetragen worden zu sein; siehe den vertraulichen Bericht des Dezernats K-5 beim Landeskriminalamt vom 16. 12. 1947 (MLHA, MdI 20; Schwabe, Zwangsvereinigung, S. 69ff.).

⁴⁸⁹ Teilweise griff er auch hier auf Stellungnahmen Kundermanns vom 2. 4. 1948 und 8. 4. 1948 zurück (MLHA, MdI 20).

⁴⁹⁰ Auch falsche Zitationen weisen auf ein unkorrigiertes Diktat; charakteristisch ist folgender Absatz aus dem Schreiben an Moltmann: „Darin liegt auch der Sinn, daß Regierung und Landtag miteingeschaltet sind, nämlich wenn Regierung und Landtag aus Gründen sowohl der Sicherheit unserer Demokratie es für notwendig halten, einen Beschluß der Entnazifizierungskommission zu revidieren, das zu tun, ebenso als auch wenn der Landtag und die Regierung glauben, im Interesse des Aufbaues eine Revidierung vorzunehmen, das gleichfalls tun zu können, d. h. hat eine Entnazifizierungskommission den Beschluß gefaßt, in einer Verwaltungsstelle oder in einem Betrieb diesen oder jenen Nazi nicht zu entfernen, und der Landtag oder die Regierung glauben, daß darin eine Gefahr besteht, weil sich hier vielleicht ein Nazinest zusammenfindet, dann kann Landtag und Regierung doch die Entlassung beschließen, ohne daß damit entschieden ist, was mit den Personen geschehen soll“ (MLHA, Meckl. Landtag 544).

Möglichkeiten zu einem strategisch konzeptionierten Umgang, sondern nur Verärgerung und Polemik.

Gegenüber Moltmann polemisierte Warnke auch persönlich wider seine beiden Opponenten: Kaltenborn, dessen Stellungnahme er als „eine rein persönliche Angelegenheit dieses Herrn“ bezeichnete, stellte er „die Masse der CDU-Mitglieder“ gegenüber, die „aus ehrlichen Demokraten“ bestehe und diesen Brief „unmöglich [...] billigen würde“. ⁴⁹¹ Daraufhin zitierte Warnke einzelne Briefpassagen und wies sie ohne inhaltliche Begründungen als „ebenso unverschämt wie de[n] ganze[n] Inhalt des Briefes“ zurück. Er entschuldigte seine „grobe Sprache“, bat sie aber als Verteidigung der 28 angegriffenen Entnazifizierungskommissionen und ihrer etwa zweihundert Mitglieder zu verstehen. ⁴⁹² Nach eineinhalb Seiten Polemik versuchte Warnke eine inhaltlich und sprachlich unkonzentrierte Kritik an den Schreiben von Witte und Kaltenborn, wobei er bereits ausgetauschte Argumente wiederholte. Wichtig sei, die Zahl der Revisionsanträge niedrig zu halten, da die Entnazifizierung abgeschlossen sei und zur „Sicherheit unserer Demokratie“ nun „auf diesem Gebiet Ruhe“ geschaffen werden müsse, „damit jetzt alle Kräfte zum Aufbau eingesetzt werden“ könnten. Nachdem sein Ministerium monatelang nicht zu einer Beruhigung, sondern der Forcierung der Entnazifizierung beigetragen hatte, unterstrich er nun die im Herbst 1947 von der Öffentlichkeit begrüßte Seite des Befehls Nr. 201, ein schnelles Ende der Überprüfungen herbeizuführen. Zentral blieb für ihn, daß die Entnazifizierung „eine entscheidende politische Frage und keine juristische“ sei; auch beim Revisionsrecht müsse man „den Sinn und Zweck des Befehls 201 als Grundlage nehmen, nicht die juristische Auslegung“. Die Bestimmung der politischen Zweckmäßigkeit oblag Warnke und seiner Partei, die die Entnazifizierung bereits nach ihren Vorstellungen und unter seiner Anleitung durchgeführt hatten. ⁴⁹³

Auf die Kritik an der befehlswidrigen Behandlung von sanktionierten Gewerbetreibenden, deren Fälle die Kommissionen nicht an K-5 oder an die Strafkammern weitergeleitet hatten, reagierte Warnke gar nicht. Obwohl er am selben Tag gegenüber Mielke sein Verständnis und seine Ratlosigkeit angesichts der Situation formuliert hatte, wies er Kaltenborns Vorschlag, die aus dem Amnestiebefehl resultierenden Folgen durch einen Landtagsbeschluß aufzuheben, mit dem Gestus der Empörung zurück: Es sei „für den Landtag eine unmögliche Anmassung, wenn er über einen Amnestiebefehl des

⁴⁹¹ MLHA, Meckl. Landtag 544.

⁴⁹² Die aus allen Parteien stammenden Kommissionsmitglieder hätten 95% aller Entscheidungen einstimmig gefällt und seien zudem von der SMAM kontrolliert worden. Obwohl Kaltenborn diese Zahlenangabe am 15. 4. 1948 gegenüber Witte bezweifelte (MdI MfW 591), zeigen die wenigen überlieferten Kommissionsprotokolle tatsächlich eine überragende Mehrheit von einstimmigen Beschlüssen. So entschied die Stadtkommission Rostock am 23./24. 10. 1947 alle 60 Fälle einstimmig und fällte am 22. 10. 1947 42 einstimmige und 3 Mehrheitsentscheidungen (Archiv der Hansestadt Rostock, 2.000.2-801).

⁴⁹³ Trotz dieser Gegensatzkonstruktion von ‚politisch‘ und ‚juristisch‘ waren die Positionen von Witte und Kaltenborn ebensowenig ‚unpolitisch‘ wie die von Warnke: Erstens war die Einhaltung von Rechtsnormen kein Selbstzweck, sondern konstitutiv für Gewaltenteilung und Demokratie, und zweitens verfolgten auch sie mit dem Schutz des Kleingewerbes und der Zurückdrängung der Zentralisierungstendenzen politische Ziele, die sie allerdings nicht als solche benannten.

Marschalls Sokolowski eine Ergänzung beschließen wolle“, da diese nur dem Obersten Chef der SMAD selbst zustehe. Auch Wittes und Kaltenborns konkreten Hinweis auf die paradoxe Situation, daß ein NS-Belasteter zwar Oberbürgermeister, nicht aber kleiner Betriebsinhaber werden dürfe, beantwortete Warnke nicht inhaltlich, sondern polemisch: Er habe „den festen Glauben, daß auch in der CDU soviel gesunder Sinn und vor allen Dingen politisches Verantwortungsgefühl vorhanden ist, daß auch diese Partei dafür sorgen wird, daß so etwas nicht eintreten wird. Wenn man allerdings, wie der Briefschreiber, juristisch an die Frage herangeht, muß man diese Befürchtung haben.“⁴⁹⁴

Auch in seinem Schreiben an den Wirtschaftsminister wiederholte Warnke bereits ausgetauschte Ansichten über das Verhältnis zwischen Strafkammern und Kommissionen, die Priorität der politischen vor der juristischen Auslegung des Befehltextes, die Partizipation der Parteien in den Kommissionen, die hohe Anzahl einstimmiger Entscheidungen, die Kontrolltätigkeit der SMAM und die Illegitimität einer Ausweitung des Amnestiebefehls. Außerdem pochte er wiederum auf sein alleiniges Entscheidungsrecht, das er vielleicht nicht deutlich genug ausgedrückt habe, „weil ich es für selbstverständlich hielt, daß Anweisungen in dieser Frage nur mir zuständen“ und er sowieso alles „vorher mit den Kontrollorganen der SMA besprochen habe“.⁴⁹⁵ Obwohl er seine weitgehenden Kompetenzen bereits an Berlin verloren hatte und sein Kontakt zu der Schweriner Landeskommandantur wenig realen Einfluß in Entnazifizierungsangelegenheiten bedeutete, weil die SMAM dabei keine Direktiv-, sondern nur noch Kontrollfunktionen erfüllte, behauptete er damit vor dem Kollegen eine Machtfülle, die ihm gar nicht mehr eigen war.

Die Dauerhaftigkeit der von den Kommissionen ausgesprochenen Zwangsmaßnahmen begründete er damit, daß sie „keine Strafen wegen nazistischer Zugehörigkeit, sondern [...] einfach Maßnahmen zur Sicherung der Bevölkerung“ seien, weshalb sie keiner gerichtlichen Bestätigung bedürften. Wiederum brachte er seine eigene Autorität ins Spiel und polarisierte erneut zwischen Politik und Rechtsprechung; dem von ihm und seiner Partei verantworteten und gelenkten Allgemeinwohl räumte er eine so hohe Priorität ein, daß Gewerbeentzüge aufgrund ihrer wirtschaftspolitischen Folgen auch bei offensichtlichen Fehlurteilen gerechtfertigt blieben: Er „fühle“ das Innenministerium und sich selbst verantwortlich für die Entnazifizierung, für die Schaffung einer „wirkliche[n] demokratische[n] Ordnung“ und für die Verhinderung von Sabotage der Kommissionsbeschlüsse.⁴⁹⁶

In diesem Schreiben antwortete er auch das erste Mal schriftlich auf die Frage, ob Ehefrauen oder andere nahe Verwandte die Betriebe von NS-Belasteten pachten oder kaufen könnten. Ebenso wie bei der Beurteilung der Ermittlungsmethoden von K-5⁴⁹⁷ formulierte er dabei die Nähe seiner Herrschaftspraxis zu der im ‚Dritten Reich‘, indem er sich eindeutig auf die faschistischen Gewaltverhältnisse bezog: „Es ist zwar richtig, daß wir in keinem Falle eine Sippenhaftung kennen, aber es bleibt dabei, daß die Ehefrau, wenn

⁴⁹⁴ MLHA, Meckl. Landtag 544.

⁴⁹⁵ MLHA, Mdi 20.

⁴⁹⁶ MLHA, Mdi 20.

⁴⁹⁷ Siehe Kapitel III.3, S. 264–276.

der Mann sich aktiv für die Naziartei eingesetzt hat, dieses gebilligt haben muß.“⁴⁹⁸ Daher sei die Verpachtung an nahe Verwandte abzulehnen und stehe diese Frage nicht in der Verantwortung des für Gewerbebegleichungen zuständigen Wirtschaftsministeriums. Zur Begründung fand er keine treffsichere Passage aus den alliierten Direktiven und Befehlen, so daß er die Kontrollratsdirektive Nr. 24 erwähnte, „nach der [...] nahe Verwandte prominenter Nazis aktiven Nazis gleichzustellen sind“.⁴⁹⁹ Damit verwischte Warnke die Differenz zwischen prominenten und aktiven Nazis. Dies bezeichnete Witte in seiner ausführlichen Antwort an Warnke vom 15. April 1948 als „absurd“, weil damit Personen wie Goebbels und Göring gemeint seien und der zitierte Abschnitt der Direktive zudem keine Entlassungen, sondern nur Überprüfungen vorschreibe.⁵⁰⁰

Angesichts der Ausflüchte, der verdrehten Argumente und anderer ‚Absurditäten‘ bestand Kaltenborn fünf Monate nach dem Beginn des Konflikts in einer für Witte erstellten Vorlage die Aussichtslosigkeit ihrer fortgesetzten Kritik und Eingaben ein. Die unterschiedlichen Ansichten über die Entnazifizierung hätten sie dem Innenministerium nun „bis zum Erbrechen eingehend dargelegt, aber sie [werden] anscheinend nicht verstanden, ob mit Absicht oder nicht, lasse ich dahingestellt“.⁵⁰¹ Er erkannte, daß es Warnke bei den Auseinandersetzungen nicht um den Austausch von Argumenten und die gemeinsame Suche nach einer für alle befriedigenden Lösung ging, sondern um die Durchsetzung eigener Positionen.

Einen Tag später schickte Kaltenborn dennoch erneut ein umfangreiches Schreiben in derselben Angelegenheit an Moltmann, in dem er alle Argumente auflistete, wiederholte und illustrierte. Der CDU-Fraktion liege „nichts ferner, als [...] irgendwelche Unruhe in der Bevölkerung durch Überprüfung der Fälle zu schaffen“, sei aber der Überzeugung, daß eine „böse Saat gesät“ werde, wenn die unrichtigen Entscheidungen bestehenblieben, womit „nicht zur Ausrottung des Nationalsozialismus, sondern zu seiner Wiedererhebung beigetragen“ werde.⁵⁰² Kaltenborn nutzte die Fehlentwicklungen in der Entnazifizierung zu einer generellen Kritik an der von der SED bestimmten Politik im Lande und beklagte, daß „das Vertrauen in der Bevölkerung zur Verwaltung“ wegen der Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit und die Befehle der SMAD „immer weiter absinkt, wie es insbesondere in letzter Zeit in steigendem Maße zu beobachten“ sei. Die

⁴⁹⁸ MLHA, Mdi 20. Obwohl es bei diesem Konflikt nicht um eine explizite Verhältnisbestimmung zwischen den Geschlechtern, sondern um Wirtschaftspolitik ging, unterstreicht Warnkes Position die geringe Bereitschaft der SED zur Veränderung der Geschlechterbeziehungen, da sie auch diese Frage den von ihr für wichtiger erachteten Konflikten um die unmittelbar politische Herrschaft unterordnete (Gerhard, Lösung). Daß Warnke dabei keine bloß ‚lebensnahe‘ und allgemeinverbreitete Meinung vertrat, zeigt die Beurteilung Kaltenborns, der sonst nicht als Verfechter neuer Geschlechterverhältnisse bekannt geworden ist: „Die weitere Argumentation, daß die Ehefrau eines Naziaktivisten die politische Einstellung ihres Mannes stets gebilligt haben muß, ist einfach naiv und bedarf wohl keiner besonderen Widerlegung“ (Kaltenborn am 15. 4. 1948 an Witte, in: MLHA, MfW 591).

⁴⁹⁹ MLHA, Mdi 20. Der Kontrollrat hatte etwas zurückhaltender formuliert: „Nahe Verwandte prominenter Nationalsozialisten *sollen nicht* beschäftigt werden“ (Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 81).

⁵⁰⁰ MLHA, Mdi 20. Ansonsten zählte Witte wiederum die bereits bekannten Argumente und Fragen auf.

⁵⁰¹ MLHA, MfW 591.

⁵⁰² MLHA, MinPräs 94, Bl. 73–77.

„schwere Beunruhigung“ in der Bevölkerung sei von jedem zu bemerken, „der nicht völlig den Kontakt mit der Bevölkerung verloren“ habe. Damit spitzte Kaltenborn die Wiederholung der alten Kritikpunkte zu einer generellen politischen Abrechnung zu. Dennoch wollte er das Gespräch nicht abreißen lassen, sondern riet auch seinem Minister in der Vorlage vom 15. April 1948 zu weiteren Aussprachen mit Warnke, „obwohl an dem Ergebnis wahrscheinlich wenig zu ändern ist“.⁵⁰³

Tatsächlich kündigte Witte in seinem Schreiben an Warnke die Vereinbarung eines gemeinsamen Gesprächstermins an. Mehr noch als auf die Inhalte ihrer Kritik kam es Kaltenborn und Witte auf den grundsätzlichen Wert von Widerspruch und Opposition in einer Demokratie an. Entsprechend ihrer wiederholten Hinweise auf die grundlegende Bedeutung der Einhaltung von rechtsstaatlichen Grundsätzen suchten sie damit ‚bürgerlich-demokratische‘ Standards zu retten. Diese waren allerdings auch in den vorhergehenden Monaten und Jahren seit 1945 (und seit 1932/33 sowieso) in Mecklenburg und der SBZ von keiner großen Bedeutung für SED, Regierungen und Verwaltungen gewesen und auch von den kleinen Regierungspartnern, CDU und LDP, nur sporadisch und in Einzelfällen angemahnt worden. Die öffentliche⁵⁰⁴ und fortgesetzte Opposition trat daher erst auf, als sie 1947/48 auf weitgehend gefestigte politische und regierungsamtliche Strukturen traf. Die Aussichtslosigkeit ihrer Kritik an der Entnazifizierung verkannten Witte und Kaltenborn keineswegs; sie nutzten die Auseinandersetzung aber, um die Einhaltung beziehungsweise Einführung rechtsstaatlicher und demokratischer Prinzipien einzufordern.⁵⁰⁵

Trotz seiner Polemik, dem Pochen auf seine exklusive Weisungsbefugnis und seiner Annahme, als Vertreter der SED selbst der einzige Maßstab politischer Weisheit zu sein, suchte auch Warnke seit dem 8. April 1948 das Gespräch. Der Widerspruch gegen die Folgen der Entnazifizierung war durch die Folgen des sowjetischen Amnestiebefehls und durch das Insistieren von Wirtschaftsminister und CDU-Fraktion nicht mehr durch ‚Aussitzen‘ auszuräumen. Entscheidend blieb zudem die ausbleibende Antwort aus Berlin, die den Innenminister im täglichen Umgang mit seinen Gegnern lähmte.

⁵⁰³ Ebenda.

⁵⁰⁴ Nach der Einschätzung des Innenministers auf der SED-Landesvorstandssitzung am 20. 2. 1948 war der dauerhafte Widerspruch von Witte und Kaltenborn „in allen Kreisen unseren Genossen und den Verwaltungsstellen bekannt“ geworden (MLHA, LL SED IV/2/1/25, Bl. 50).

⁵⁰⁵ Kaltenborn und Witte intendierten die öffentliche Kenntnisnahme des Konflikts und waren sich ihrer politischen Auswirkungen bewußt. Daher richteten sie Anfang März 1948 ein umfangreiches Schreiben an alle Kreisverwaltungen, in dem sie den fortgesetzten Konflikt ausführlich darstellten und ihren Standpunkt hervorhoben. Dabei sparten sie nicht mit allgemeiner Kritik an Verwaltung und Politik in Mecklenburg und hoben besonders die Mängel in der Arbeitsweise der Kaderverwaltung hervor: „Der größte Feind der Verwaltung ist die Willkür.“ Dagegen betonten sie den bürokratischen Standard, daß jede Verwaltung im Rahmen der Gesetze zu handeln habe, „rein sachlich und objektiv [...]“, persönliche Sympathien und Antipathien dürfen keinen Einfluß auf die Entscheidungen haben“. Mit den Hinweisen auf die fachlichen Defizite und die Politisierung der Verwaltung stellten sie eine der wichtigsten Stützen der SED-Herrschaft in Frage: „Jeder Angestellte einer Verwaltung muß sich bei den von ihm verfügbaren Maßnahmen immer wieder die Frage vorlegen, ob diese auch auf einer rechtlichen Grundlage basieren. [...] So, wie jeder Beruf erlernt werden muß, muß es auch der Beruf des Verwaltungsangestellten. Wer sich über diese Erkenntnis hinwegsetzt, richtet in der Verwaltung nur ein Chaos an“ (MLHA, Mdl 211).

Wie eingeschränkt Warnkes Spielräume waren, wiederholte ein für das Innenministerium oder Präsidialamt verfaßtes juristisches Gutachten vom 9. April 1948 über „die vom Landtagspräsidenten gestellte Frage“ des Revisionsrechts des Landesparlaments, das die CDU-Intervention keineswegs positiv beurteilte, wohl aber einräumte,⁵⁰⁶ „daß der Landtag grundsätzlich berechtigt ist, jede Entscheidung der Landesentnazifizierungskommission aufzuheben oder abzuändern, und daß es seinem freien Ermessen überlassen bleibt, ob und in welchem Umfang er im Einzelfall von diesem Recht Gebrauch machen will“. Neben der Ziffer 12c der zweiten Ausführungsbestimmung, die Landtagen und Landesregierungen das Revisionsrecht zusprach, wies das Gutachten auch auf die Verfassung hin, wonach der Landtag auch als „oberstes Willensorgan“ der Bevölkerung die Beschlüsse der Verwaltung und Landesregierung aufzuheben befugt sei; daher sei der Eingabe der CDU grundsätzlich zuzustimmen, und „im Hinblick auf die Bestimmung der Ziffer 12c wird es nicht zu vermeiden sein, daß die CDU-Fraktion in Einzelfällen eine Überprüfung des Kommissionsbeschlusses beantragt, und wenn dann konkretes Material vorliegt, wird eine Überprüfung nicht zu umgehen sein“. Damit wurde die Kritik der Christdemokraten als rechtmäßig anerkannt; allerdings sei „unter allen Umständen“ zu verhindern, daß sich durch die CDU-Vorschläge eine dritte Entnazifizierungsinstanz begründen und einrichten lasse. Abgesehen von den Folgen des Amnestiebefehls, auf die das Gutachten nicht einging, entsprach es damit genau der Linie Kaltenborns, der am 7. April 1948 bereits konkrete Vorkehrungen gegen zu umfangreiche Verfahren vorgeschlagen hatte. Warnkes Verunsicherung über die Bedeutung des Amnestie-Befehls Nr. 43 und seine Ablehnung jeder parlamentarischen Einflußnahme waren aber so groß, daß er diese Lösung ablehnte.

Statt dessen suchte er Rückendeckung im Landesantifablock, in dem als Vertreter der CDU nicht die Träger des Konfliktes saßen, sondern deren Landesleitung, von der weder der Wirtschaftsminister noch die Landtagsfraktion bislang Unterstützung erhalten hatten. Gemeinsam mit den SED-Vertretern Bürger, Moltmann, Xaver Karl und Starosson, den Vertretern von FDGB, VdgB, DFD, FDJ und VVN sowie den LDP-Vertretern Suhrbier, Stratmann und Buchmeier saßen dort die Christdemokraten Lobedanz, Heinrich Albert und Eugen Jacobs: alle drei waren in diesem Konflikt nicht als Verfechter der oppositionellen Ansichten aufgetreten. In der Blocksitzung am 22. April 1948 wurde „nach längerer Aussprache einstimmig beschlossen“, daß die Landesregierung „die Wieder- oder Weiterbeschäftigung [...] oder die Aufhebung sonstiger, die Berufsausübung betreffender Maßnahmen“ prüfe, wenn eine Partei oder „antifaschistisch-demokratische Organisation“ dies befürworte.⁵⁰⁷

Damit wurde die durch Warnkes Schreiben vom 8. Januar 1948⁵⁰⁸ angestoßene Ministerratsentscheidung vom 26. Januar 1948⁵⁰⁹ bestätigt und um die Einflußnahme der Parteien und Massenorganisationen erweitert. Eine Entscheidung über das Revisions-

⁵⁰⁶ Ohne genauen Verfasser und ohne Adressat (MLHA, MinPräs 1479).

⁵⁰⁷ MLHA, Meckl. Landtag 544. Außerdem diskutierte der Parteienblock die Beflaggung des Postamts Teterow mit zwei Landesflaggen, die „die Bevölkerung in Erregung“ gebracht habe, da keine rote Fahne gehißt worden sei: ein Indiz für die Vehemenz, mit der die SED inzwischen ihren Anspruch auf öffentliche Präsenz vertrat.

⁵⁰⁸ MLHA, MinPräs 94, Bl. 82.

⁵⁰⁹ MLHA, MinPräs 644, Bl. 120f.

recht des Landtags wurde nicht gefällt; außerdem blieb die Amnestiefrage offen, die gemäß Warnkes Telegramm an Mielke das eigentliche Problem bildete. Die Vertreter von CDU und LDP setzten beide Fragen nicht auf die Tagesordnung. Sie waren ihnen kein eigenes Engagement wert. Die Blockpolitik war seit Ende 1947 auf zentraler Ebene in einer „dauernden Krise“, weil ihre Funktion „unter den gewandelten deutschlandpolitischen und innerzonalen Bedingungen des ‚Wendjahres‘ 1948 neu zu definieren und in der Praxis durchzusetzen“ war.⁵¹⁰ In diesem Kontext stand auch der von der CDU-Fraktion angestoßene Landtagskonflikt. Nach Suckut bildeten die Landesausschüsse „gleichsam das Rückgrat der Blockpolitik“, da dort alle kontroversen Fragen besprochen und einer Einigung zugeführt wurden, um Auseinandersetzungen im Parlament zu verhindern: „Jeder Plenartagung ging [...] in der Regel eine des Blockausschusses voraus, auf der die Tagesordnung beraten und das geplante Vorgehen der Fraktionen diskutiert wurde.“⁵¹¹ Das Insistieren auf dem im Befehl Nr. 201 gewährten und in der Rechtsausschußsitzung vom 19. März 1948⁵¹² eingeforderten Revisionsrecht sollte dem Parlament wieder zu seinem eigentlichen Recht verhelfen, auch Entscheidungen treffen zu können, die zuvor weder durch die Regierung noch durch den Landesantifablock konsensual entschieden waren.

Dieses Vorgehen zeigt eine Spaltung in der mecklenburgischen CDU, deren Vorstand den Entschluß vom 22. April 1948 mitrug, während sich die Fraktion fortgesetzt für das Revisionsrecht des Landtags einsetzte. Der von Lobedanz präsierte Landesvorstand hatte sich stets durch eine besonders große Nähe zur KPD/SED sowie durch eine aktive und selbsttätige Anpassung an ihren Kurs ausgezeichnet.⁵¹³ Bereits 1945 profilierten sich ihre Vertreter im Konflikt um die Absetzung der beiden CDU-Vorsitzenden in Berlin, Andreas Hermes und Walther Schreiber, auf der Seite von KPD und Besatzungsmacht.⁵¹⁴ Diese Politik behielt der Landesvorstand auch bei, als sich einzelne, auch führende Politiker aus der eigenen Partei gegen die SED stellten: So kritisierten mehrere Ortsgruppen und führende Politiker die Absetzung der Ost-CDU-Vorsitzenden Jakob Kaiser und Ernst Lemmer 1947, während sich der Vorstand um Lobedanz eher um das Vertrauen der Besatzungsmacht und der Arbeiterpartei sorgte.⁵¹⁵ Als die SMAM kurz vor der Ernennung der neuen Landesminister im Dezember 1946 den zuvor von CDU-Landesvorstand und -Fraktion einstimmig vorgeschlagenen Jöhren als Sozialminister

⁵¹⁰ Suckut, Block-Ausschüsse, S. 601.

⁵¹¹ Suckut, Block-Ausschüsse, S. 607.

⁵¹² MLHA, Meckl. Landtag 142.

⁵¹³ Eine entscheidende Rolle spielte dabei immer wieder der Vorsitzende selbst: Die Kontinuität, mit der Lobedanz unter Großherzog, Weimarer Verfassung und im ‚Dritten Reich‘ tätig gewesen war, läßt ahnen, daß er auch in der SBZ und DDR nur geringe Anpassungsschwierigkeiten hatte. Die Suche nach Ausgleich wurde durch seine stark administrativ ausgerichtete Tätigkeit als Leiter der Präsidialabteilung unterstützt, wo er keine konkreten oder sogar öffentlichen politischen Entscheidungen fällen mußte. Dank seiner Konfliktscheu und Anpassungsbereitschaft war er ein idealer Partner der SED und wurde von ihr entsprechend gefördert. Auch für den LDP-Vorsitz konnte in Mecklenburg-Vorpommern mit Suhrbier ein ähnlich flexibler Kandidat gefunden werden, der sich ebenfalls schon vor und nach 1933 im Staatsdienst bewährt hatte.

⁵¹⁴ Brebach/Koch, Bewährung, S. 36–40.

⁵¹⁵ Richter, Ost-CDU, S. 56ff.; der stellvertretende Landesvorsitzende hieß allerdings nicht „Otto Gartz“, sondern Hans Krukenmeyer; der von Richter wahrscheinlich gemeinte Carl Garz war seit 1945 Beisitzer im Landesvorstand.

ablehnte, der immer wieder als eigenständiger Denker, Politiker und Querkopf aufgetreten war und sich weder den Anweisungen von Besatzungsmacht und Kommunisten noch denen seiner Parteileitung widerspruchslos unterordnete,⁵¹⁶ schlugen dieselben Gremien innerhalb eines Tages Burmeister als Alternative vor,⁵¹⁷ der sich seine Loyalität zur hegemonialen Partei lange Jahre erhielt, die ihn in die Volkskammer und für mehr als ein Dutzend Jahre an die Spitze des DDR-Postministeriums führte.

Auch die Haltung der Parteileitung gegenüber Witte und Kaltenborn folgte dieser Politik, die sich stärker um Konsens und Nähe zur SED als um die Durchsetzung eigener Positionen bemühte. Witte verteidigte die kleinen Gewerbetreibenden, welche zur politischen Klientel der CDU gehörten, und klagte rechtsstaatliche Standards ein, die einen Schutz gegen die Priorität der stets SED-bestimmten ‚politischen Notwendigkeiten‘ bieten sollten. Dennoch fanden Witte und Kaltenborn keine Unterstützung bei ihrem Landesvorstand. Dieser behielt vielmehr die eingefahrenen Muster der Blockpolitik bei, die immer wieder, und auch in diesem Fall, zur Bestätigung der SED-Positionen führten.⁵¹⁸

Die Landtagsfraktion verweigerte dagegen ihr Einverständnis: Ihr Vorsitzender machte die Unzufriedenheit der Fraktion über Entnazifizierung und Revisionsrecht am 20. Mai 1948 allen CDU-Kreisverbänden bekannt und suchte damit – ähnlich wie bereits Kaltenborn gegenüber der IHK und dem Handelsministerium –, die engen Grenzen zu überschreiten, in denen landespolitische Entscheidungen gewöhnlich abgesprochen und gefällt wurden. Alle Kreisverbände erhielten Abschriften von Kaltenborns Briefen an Moltmann vom 7. April 1948 und 16. April 1948 und wurden darüber informiert, daß die Frage wiederholt im Landesantifablock behandelt werde, da „die Landtagsfraktion der CDU mit der Abwicklung des Entnazifizierungsverfahrens nicht zufriedengestellt“ sei und „auf dem Standpunkt [steht], daß das im Befehl 201 verankerte Recht dem Landtag erhalten bleibt“.⁵¹⁹

Diese Ablehnung war keineswegs erfolglos, denn der Fraktionsvorsitzende hielt das Problem damit trotz der Entscheidung des Landesparteienblocks vom 22. April 1948 auf der Tagesordnung, so daß ein Vorgehen nach Warnkes Vorstellungen weiterhin verhindert blieb. In einer Aussprache waren die Probleme – wie von Kaltenborn erwartet – nicht zu lösen gewesen. Da noch immer keine Entscheidung der DVdI eingetroffen war, informierte Warnke den Chef der Abteilung Inneres bei der SMAM, Fedorow, am 4. Mai 1948 von den Differenzen und bat in seinem und Wittes Namen um eine Aussprache.⁵²⁰ Die Meinungsverschiedenheiten erläuterte er sachlich, vermied alle rhetorische und drohende Polemik und schien – ähnlich wie im Telegramm an Mielke vom 8. April 1948 – tatsächlich um eine Lösung bemüht.

⁵¹⁶ Siehe einige Beispiele anhand der Verweise im Namensregister bei Richter, Ost-CDU, S. 477.

⁵¹⁷ ACDP, III/036, A113; MLHA, Meckl. Landtag 41, Bl. 498.

⁵¹⁸ Auch andere CDU-Parteifreunde, wie der Leiter der Justizverwaltung Heinrich, stellten sich auf die Seite Warnkes: Heinrich wandte sich in einem juristischen Gutachten vom 22. 4. 1948 über den Gewerbekonflikt „zu meinem Bedauern“ in allen Punkten gegen Witte (MLHA, MinPräs 1945–52 HA Justiz [Mischbestand] 666a). Kaltenborn kritisierte das Gutachten, weil es „auf die Kernpunkte der Probleme gar nicht eingegangen“ sei (MLHA, MfW 591).

⁵¹⁹ ACDP, III/036, A075.

⁵²⁰ MLHA, Mdi 20.

Die SMAM gab keine eindeutige und vor allem keine schriftliche Antwort. Ob ein Gespräch stattgefunden hat, ist unsicher. Kundermann teilte dem Wirtschaftsministerium am 26. Mai 1948 aber eine eindeutige Entscheidung mit: „Nach Rücksprache mit der SMA [können] keine gefaßten Beschlüsse aufgehoben werden.“ Die SMAM habe sich nicht konkret zu dem Konflikt geäußert, sondern lediglich festgestellt, „daß alle gefaßten Beschlüsse ihre Gültigkeit haben, ohne dabei auf Einzelfragen einzugehen“.⁵²¹ Die SMAM unterstützte Warnkes Standpunkt, griff aber nicht direktiv ins Verfahren ein, das nicht in ihrem Kompetenzbereich, sondern in dem der deutschen Zentralverwaltungen und der SMAD lag. Eine Dolmetscherin hielt drei Tage später in einem Aktenvermerk fest,⁵²² daß Fedorow die ihm übergebenen Auslegungen des Befehls Nr. 201 zur Kenntnis genommen und kommentiert an den Chef der SMAM, Trufanow, weitergegeben habe; es sei Witte freigestellt, sich an Trufanow zu wenden, obwohl Fedorow Wittes „Standpunkt für unrichtig und nicht begründet“ halte und Warnkes Ansicht teile. Ausdrücklich betonte die Dolmetscherin, daß Fedorow „eine schriftliche Antwort [...] dem Herrn Minister Dr. Witte nicht geben“ werde. Damit lag weiterhin keine definitive Entscheidung vor.

Da noch immer keine klare Entscheidung getroffen worden war, artikulierte die CDU-Fraktion fortgesetzt ihre Unzufriedenheit über die Verhinderung des parlamentarischen Revisionsrechts. Zwei Tage nach Kundermanns Mitteilung über die Entscheidung der SMAM beantragte die CDU-Landtagsfraktion durch ihren Fraktionsführer Gustav Röseler am 28. Mai 1948 beim Landtagspräsidenten, die Eingaben gemäß Befehl Nr. 201 nun entsprechend den Stellungnahmen der CDU-Fraktion vom 7. April 1948 und 16. April 1948 zu behandeln. Nach der Aufforderung an die Fraktionen, zum Beschluß des Rechtsausschusses Stellung zu nehmen, seien „inzwischen wieder mehrere Wochen verstrichen [...], ohne daß etwas in dieser Angelegenheit geschehen“ sei.⁵²³

Die Nachfrage der CDU wurde von allen Parteienvertretern auf der Sitzung von Präsidium und Ältestenrat des Landtags am 15. Juni 1948 als erster Tagesordnungspunkt besprochen. Moltmann bat um einen zustimmenden Beschluß zu der vom Landesantifablock einmütig vertretenen Auffassung, „daß durch den Befehl 35 sämtliche Berufungsorgane aufgelöst“ seien. Wiederum verweigerten die Fraktionen von CDU und LDP diese Selbsteinschränkung des Landtags. Daraufhin erklärte Warnke kategorisch und in Übereinstimmung mit dem von Kundermann mitgeteilten SMAM-Beschluß, daß der Befehl Nr. 35 (außer bei ganz offensichtlichen Formfehlern) „keinerlei Revision der gefaßten Beschlüsse“ zulasse und der Landtag daher lediglich in einzelnen Fällen die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung erwägen könne.⁵²⁴

⁵²¹ MLHA, MfW 591.

⁵²² Ebenda.

⁵²³ MLHA, Meckl. Landtag 544. Röseler wurde CDU-Fraktionsvorsitzender, nachdem Jöhren nach Westberlin geflohen war. Im November 1948 teilte die CDU-Fraktion dem Landtagspräsidium und Ältestenrat mit, daß sie Jöhren als aus der Fraktion ausgeschlossen betrachte (MLHA, Meckl. Landtag 131). Dies unterstreicht, wie erfolgreich sich Lobedanzen' Linie durchsetzte; auch zahlreiche andere Christdemokraten wie Krukenmeyer, Witte und Kaltenborn gingen zwischen 1948 und 1950 in den Westen.

⁵²⁴ MLHA, Meckl. Landtag 131.

Warnkes selbstgefälliges und sicheres Auftreten erregte den Ärger der oppositionellen Politiker: Einen Tag nach der Sitzung richtete Röseler einen scharfen Brief an den Landtagspräsidenten, in dem er Warnkes Stellungnahme kritisierte. Den Standpunkt des Innenministers, „daß er nicht in der Lage“ sei, Beschlüsse abzuändern, „halten wir für richtig“, da die zweite Ausführungsbestimmung nicht Warnke, sondern nur dem Landtag und der Landesregierung derartige Entscheidungen gewähre. Weiterhin sei Warnkes Zugeständnis, bestimmungswidrige Beschlüsse abzuändern, überflüssig, da „derartige Entscheidungen [...] ohnehin keine Rechtsgültigkeit [haben], so daß es materiell gar nicht ihrer Aufhebung bedarf“.⁵²⁵ Die CDU-Anträge bezweckten nicht die Aufhebung ungültiger, sondern die Abänderung unrichtiger Beschlüsse, die „sachlich völlig falsch waren oder infolge unrichtiger Anwendung des Befehls 201 eine große Härte enthielten“. Das Gnadenrecht des Landtags sei durch Befehl Nr. 35 nirgends aufgehoben und auch durch den Beschluß der Ministerratssitzung nicht eingeschränkt; da es selbst gegenüber Verbrechern bestehe, die zum Tode oder zu lebenslänglicher Haft verurteilt seien,⁵²⁶ müsse es auch gegenüber den Pgs bestehenbleiben. Daher sei die Fraktion mit dem Beschluß vom 22. April 1948 nicht einverstanden, „der praktisch alles beim Alten“ lasse und keine Änderung der „zweifellos vorhandenen unbilligen Härten“ ermögliche.⁵²⁷

Obwohl Warnke bereits am 8. April 1948 eine Anweisung aus Berlin angefordert und die DVdI seit Erlaß des Befehls Nr. 201 die eigene Weisungsbefugnis gegenüber den Landesregierungen systematisch genutzt und ausgebaut hatte, reagierte die Zentralverwaltung auf die Schwierigkeiten erst spät und zwang Warnke damit zu einer hinhalten- und verzögernden Politik, weil er nur interpretierendes und ausführendes Organ der Zentralverwaltungen in Berlin war. Einen Tag nach diesem erneuten direkten Angriff auf Warnke unterbreitete die DVdI der SMAD den bereits seit mehreren Monaten vorliegenden Sachverhalt und ersuchte sie um eine Entscheidung über die Revisionskompetenz der Länderparlamente. Zehn Tage nach Rösellers Schreiben erfuhr das Innenministerium die Entscheidung der höchsten verantwortlichen Stellen in Berlin und konnte dadurch die seit Monaten wiederholten und thematisch fast nicht variierten Anfragen und Angriffe der Opposition beenden.

Ein interner Gutachter der DVdI hatte sich bereits am 7. Juni 1948 zustimmend zu Warnkes Beurteilung der Kommissionsarbeit ausgesprochen und seine „scharfen Worte“ sowie die Frontstellung gegen Kaltenborn unterstützt: „Die Befehle Nr. 201 und 35 in ihrer politischen Zielsetzung vom juristischen Standpunkt aus zu verwässern, deutet nur auf eine antidemokratische Auffassung hin.“⁵²⁸ Mielke selbst wandte sich am 17. Juni 1948 mit dem nicht nur in Mecklenburg aufgetretenen Problem an die Abteilung Innere Angelegenheiten der SMAD, daß einige strafrechtlich verurteilte NS-Belastete durch den SMAD-Befehl Nr. 43 gegenüber den von den Entnazifizierungskommissionen Sanktionierten bevorzugt behandelt würden. Aus einzelnen Ländern seien

⁵²⁵ MLHA, Meckl. Landtag 544.

⁵²⁶ Siehe Verfassungsartikel 67; Akten und Verhandlungen, Bd. 1 (1. Wahlperiode), Sp. 170ff., 373; Akten und Verhandlungen, Bd. 2 (Drucksachen), Sp. 172ff., 190–201; Regierungsblatt, Nr. 3 (1947), S. 17.

⁵²⁷ MLHA, Meckl. Landtag 544.

⁵²⁸ BAP, DO1/7, 434, Bl. 24.

bei der DVdI „Mitteilungen eingegangen, wonach sich Begnadigungsausschüsse bezw. Landtage und Regierungen damit befassen“ würden. Für die DVdI sei diese Berufungskompetenz aber durch den SMAD-Befehl Nr. 35 aufgehoben, das Revisionsrecht „somit gleichfalls nicht mehr anwendbar“ und Landtage und Regierungen nicht dazu berechtigt, „Begnadigungsausschüsse oder sonstige Revisionen zur Aufhebung der Beschlüsse der Entnazifizierungs-Kommissionen zu bilden“. Angesichts der Schwierigkeiten der Landespolitiker bat Mielke „um eine beschleunigte Entscheidung [...], da die Innenminister der Länder von der DVdI klare Richtlinien erwarten“.⁵²⁹ Am selben Tag bat er alle Innenminister der SBZ telegraphisch, „darauf einzuwirken, daß Begnadigungsausschüsse oder Revisionen in anderer Art bis zur endgültigen Entscheidung zurückgestellt“ würden, da die DVdI dazu „in Kürze“ eine klärende Rundverfügung erlassen werde.⁵³⁰

Mielke erhielt bald die Zustimmung aus Karlshorst und informierte die Innenminister am 26. Juni 1948 „persönlich“ davon, wodurch nun eine „einheitliche, richtige Auffassung und Behandlung dieser Frage“ ermöglicht sei.⁵³¹ Diese „Rundverfügung Nr. 2“ der DVdI übertrug den Innenministerien die Durchführung und Kontrolle der mit dem Ende der Entnazifizierung verbundenen Aufgaben wie Archivierung, Materialablieferung und Erstellung von Namenslisten und Abschriften. Zur Revisionsfrage stellte sie explizit fest, daß eine Abänderung von Kommissionsentscheidungen nicht mehr möglich und dieses Landtagsrecht „nicht mehr anwendbar“ sei. Diese DVdI-Entscheidung teilte Kundermann am 1. Juli 1948 allen Stadt- und Kreisräten mit.⁵³² Der Konflikt war beendet und endgültig gegen Witte und Kaltenborn entschieden. Damit hatten die verantwortlichen Stellen in Berlin und Karlshorst auch Warnkes Position in Mecklenburg wieder gestärkt. Gleichzeitig war das Ende der Entnazifizierung erreicht: Die Kommissionen hatten sich bereits im März und April 1948 aufgelöst, und nun waren auch alle Revisionsmöglichkeiten verhindert.⁵³³

SMAD und DVdI befürchteten die weitgehenden Folgen von zahlreichen Korrekturen von Entnazifizierungsentscheidungen: Erstens hätte eine öffentliche Diskussion

⁵²⁹ BAP, DO1/7, 423, Bl. 145f.

⁵³⁰ BAP, DO1/7, 423, Bl. 140.

⁵³¹ BAP, DO1/7, 423, Bl. 143f.

⁵³² MLHA, Mdi 654.

⁵³³ Dennoch tauchte die Frage auch in den folgenden Monaten immer wieder auf: Im Ministerrat wurden noch einzelne Berufsbeschränkungen aufgehoben, ohne damit die formale Gültigkeit der Kommissionsentscheidungen zu klären (siehe oben und MLHA, MinPräs 643–645). Außerdem flackerte das Thema auch zonenweit wiederholt auf: Noch auf einer Konferenz am 18./19. 8. 1948 wollten die CDU-Minister in der SBZ geklärt wissen, ob tatsächlich ein SMAD-Befehl vorliege, der die Revision der „außerordentlichen Härten“ verhindere (ACDP, 07/010, 2364). Im Zonenblock forderte der CDU-Vertreter Ernst Zborowski am 5. 8. 1948 das Revisionsrecht der Regierungen und Landtage bei besonders schweren Fehlentscheidungen der Entnazifizierungskommissionen (Suckut, Blockpolitik, S. 270); ähnlich das Protokoll der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses und Zentralvorstandes in der LDPD-Parteilung am 3. 8. 1948 (ADL, LDP 937). Diese Vorstöße hatten allerdings keine weitere politische Wirkung, stellten die Regierungspraxis nicht mehr in Frage und führten Warnke selbst bei Wittes Nachfragen anlässlich der Entlassungen aus dem Internierungslager in Neubrandenburg-Fünfeichen nicht mehr in politische Unsicherheiten (siehe Kapitel III.5). Die offensichtlichen Schwachpunkte in Warnkes Argumentation waren durch die grundsätzliche politische Entscheidung gedeckt.

über die Formen der Durchführung der Entnazifizierung und über ihre Rechtsstaatlichkeit den Einfluß der lokalen Funktionsträger stark destabilisiert, da die Kommissionen unter dem Vorsitz der Landräte und Oberbürgermeister entschieden hatten. Diese bildeten auch weiterhin die wichtigsten Stützen der Landesregierung zur Durchsetzung ihrer Politik in den Städten und Kreisen. Zweitens wäre das am 16. August 1947 offiziell durch SMAD-Befehl angekündigte Entnazifizierungsende durch weitere Berufungsverfahren noch weiter verzögert worden, obwohl Bevölkerung und bürgerliche Parteien es bereits beim Erlaß des Befehls Nr. 201 erwartet hatten. Drittens war die Rückkehr der entlassenen Personen in ehemalige Stellungen und der mit Gewerbeentzug Bestraften in ihre eigenen Betriebe unerwünscht: Die staatlichen Dienststellen waren trotz aller fortgesetzten individuellen und kollektiven Anfangsschwierigkeiten offensichtlich arbeitsfähig, so daß ihr Personal, das politisch mehrfach überprüft und zu einem großen Teil Mitglied in einer der neuen Parteien war, nicht ausgetauscht werden sollte. Zahlreiche politisch gewendete Pgs gelangten zwar wieder in den öffentlichen Dienst und übernahmen auch leitende Stellungen in Verwaltung und Wirtschaft; gemäß SMAD-Befehl Nr. 35 war diese „umfassendere und unbedenklichere Heranziehung“ ehemaliger NSDAP-Mitglieder „zum demokratischen und wirtschaftlichen Aufbau“ aber keine Rückkehr in alte Stellungen, sondern meistens ein Neubeginn in anderen Betrieben oder Behörden. Ebenso wie durch das absolute Verbot, Enteigneten ihr im Rahmen der Bodenreform unrechtmäßig aufgeteiltes Land zurückzugeben, sollte auch hier jeder Eindruck vermieden werden, daß die neue politische und gesellschaftliche Ordnung revidierbar sei. Dieses hätte ihre Stabilität in Frage gestellt.

Die von der DVdI herbeigeführte Lösung des Konflikts hatte neben diesen Auswirkungen auf den Umgang mit Betroffenen falscher Kommissionsentscheidungen auch Konsequenzen für die parlamentarische Arbeit und die Möglichkeiten zum politischen Widerspruch. Die Landtage und die durch Ministerräte vertretenen Regierungen hatten sich als nicht ausreichend steuerbar erwiesen, so daß die SED ihnen eine verantwortliche Aufgabe zum Ende der Entnazifizierung verweigerte. Der daraufhin entfachte Konflikt demonstrierte die erfolgreiche Beschneidung der föderalen Strukturen in der SBZ. Die zonale Zentralisierung brachte die auf der Landesebene angesiedelten Verantwortungsträger und Politikinstanzen für einige Zeit durcheinander, so daß die Opposition die offiziell vorhandenen Rechtsgrundlagen und Institutionen gegen den geschwächten Innenminister und wichtigsten SED-Vertreter in der Landesregierung nutzte. Bereits dieser erste größere politische Konflikt im Landtag machte deutlich, daß das Parlament ein Hindernis für eine aus Berlin und von der hegemonialen Partei bestimmte Politik war. Die vorläufigen Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den innenpolitisch verantwortlichen Instanzen in Schwerin und Berlin gewährten zwar den Raum und die Zeit für einen mehrmonatigen Konflikt. Daß solche Freiräume zur Artikulation von Widerspruch und politischen Alternativen aber schon bald beseitigt wurden, zeigen nicht nur der Negativbescheid von Mielke und SMAD, sondern auch die Westflucht zahlreicher Politiker, die wiederholten Überprüfungswellen im öffentlichen Dienst und den Parteien, die engere Einbindung aller Parteien ins Blocksystem und schließlich die Auflösung der Länder im Jahr 1952.

5. Kontinuitäten seit 1948: Ende der Entnazifizierung – Anfang der DDR

Die bisherigen Ergebnisse haben gezeigt, daß die KPD/SED ihre Hegemonie im Verwaltungsapparat wegen dessen hervorgehobenen herrschaftstechnischen Wertes besonders früh durchgesetzt hat. Anlaß und Legitimation dazu bildeten die Entnazifizierung und der Antifaschismus, aber das intendierte und durchgesetzte Ziel war eine grundlegende Veränderung der sozialen und politischen Zusammensetzung der Bürokratie sowie ihrer Arbeitsweise im Dienste der neuen politischen Herrschaft. Die zwei großen Phasen der Entnazifizierung und ihre enge Verquickung mit dem Aufbau einer SED-loyalen Kaderverwaltung belegen, daß Entnazifizierung und Antifaschismus von der Besatzungsmacht und den entscheidenden Vertretern der KPD/SED in der Landespolitik bereits seit dem Sommer 1945 primär als Instrumente zur Durchsetzung ihrer Herrschaft genutzt worden waren. Damit hatte die Entnazifizierung in kurzer Zeit ihre Funktion in der sowjetischen Politik der Besatzung und Umgestaltung erfüllt. Der zugrunde gelegte Antifaschismus blieb bis zum Ende der DDR ein entscheidender Referenzpunkt zur Legitimation der SED-Herrschaft, wobei er im Laufe der Teilung der Welt allerdings erheblichen Wandlungen unterlag.

Die gesamte Geschichte der SBZ/DDR ist davon geprägt, daß immer mehr Bereiche in Politik und Gesellschaft politisch überprüft, angepaßt und der ‚Kompetenzkompetenz‘ (Lepsius) der SED untergeordnet wurden und die vereinigte Arbeiterpartei die wenigen von ihr oder ihrem Sicherheitsapparat noch nicht kontrollierten gesellschaftlichen Felder (wie die Kirchen) als Bedrohung wahrnahm. Diese Entwicklung nahm ihren Anfang in den machtpolitisch zentralen Bereichen der bereits in den ersten Tagen der Besatzung überall fast komplett ausgewechselten Polizei und in der staatlichen Bürokratie. Weitere Bereiche wie Justiz, Wirtschaft, Bildung und Landwirtschaft wurden im Laufe der folgenden Monate und Jahre umgestaltet. Dies brachte für zahllose Personen in der SBZ und DDR tiefe biographische Einschnitte mit sich. Viele Menschen wurden enteignet und beruflich degradiert, zahlreiche nahmen diese Bedrohungen zum Anlaß für die Flucht in den Westen. Denjenigen aber, die östlich der Elbe blieben und sich als politisch loyal auswiesen, boten die Umwälzungen ungeahnte soziale Aufstiegsmöglichkeiten, weil enteignete Betriebe verpachtet, vakant gewordene Stellen wieder besetzt und die im Rahmen der Bodenreform enteigneten Güter parzelliert und verteilt wurden. Flüchtlinge, Kleinbauern, Arbeiter und deren Kinder erhielten dadurch schon bald nach Kriegsende Pacht- und landwirtschaftliche Kleinbetriebe oder andere Arbeitsplätze, die ihnen in der Zusammenbruchgesellschaft eine neue Heimat und im Laufe der folgenden Jahre und Jahrzehnte zum Teil auch weitreichende Verbesserungen boten. Selten zuvor waren so viele Menschen in den Genuß so umfangreicher Weiterbildungsmaßnahmen und sozialer Aufstiegschancen gekommen, da ein großer Teil der Entlassenen, Enteigneten, Degradierten, Unzufriedenen und politisch Oppositionellen sich ins westdeutsche Exil begab, ohne dabei den schweren Weg ins Ausland gehen zu müssen. Die Entlassungen, Enteignungen, Verhaftungen und vergleichbaren Maßnahmen eröffneten damit auch neue Lebenswege und Perspektiven: Der schon früh durchgesetzte Personalaustausch in der Verwaltung und die ausdrückliche Förderung von Personen aus Arbeiter- und Bauernfamilien unterfütterten den politischen Prozeß der Entnazifizierung und den

propagierten Antifaschismus mit einem umfangreichen sozialpolitischen Integrations- und Aufstiegsprogramm in den Farben der SED.

Die politische und soziale Integration in die neue Gesellschaft wurde aber schon bald weniger von der NS-Vergangenheit als von der Loyalität gegenüber dem gesellschaftlichen Neuanfang unter der Leitung von Besatzungsmacht und SED abhängig gemacht. Dies entsprach der Entnazifizierungsgeschichte, die ebenfalls wiederholt auf das Ende der vergangenheitsbezogenen Überprüfungen und Entlassungen ausgerichtet worden war. Im Extremfall entkamen anpassungsbereite Nazis Sanktionen und Marginalisierung, während zu kritische Antifaschisten in die Mühlen von Parteiverfahren gerieten, zumal 1948 nicht nur die Entnazifizierung beendet, sondern auch die Verfolgung von tatsächlichen und vermeintlichen Dissidenten in den neuen Parteien verstärkt wurde. Nachdem die meisten Pgs bereits durch die SMAD-Befehle Nr. 201 und Nr. 35 amnestiert worden waren, unterstützte die Regierung der DDR ihre gesellschaftliche Reintegration auch in den folgenden Jahren: Beispielsweise beschloß die Volkskammer mehrere Gesetze zur Aufhebung noch bestehender Ausgrenzungsregelungen, und auch die Gründung der National-Demokratischen Partei Deutschlands (NDPD) diente vornehmlich der besseren politischen und gesellschaftlichen Integration der ehemaligen Gegner der KPD.

Nachdem der SMAD-Befehl Nr. 35 bereits Anfang 1948 eine weitgehende gesellschaftliche Reintegration der meisten Pgs bewirkt und der sowjetische Amnestiebefehl vom März 1948 für weitere ehemalige Nazis Erleichterung gebracht hatte, war ihre fortgesetzte Marginalisierung aufgrund des politischen Verhaltens bis 1945 nicht mehr opportun. Die Belastungskriterien hatten sich weit verschoben. Nun wurde der Feind eindeutig im Westen ausgemacht. Im Oktober 1949 stellte der SED-Parteivorstand beispielsweise einen „nationalen Notstand“ fest, der allerdings keinen Bezug mehr zu ‚Drittem Reich‘ und Krieg, sondern nur noch zur „geplante[n] lang andauernde[n] imperialistische[n] Besetzung Westdeutschlands“ und der „Bonner Marionettenregierung“ hatte.⁵³⁴ Entsprechend forderte die SED-Leitung zur Zeit der Gründung der beiden deutschen Nachkriegsstaaten „die völlige rechtliche Gleichstellung der früheren Mitglieder der Nazipartei“ und der „ehemaligen Angehörigen der deutschen Wehrmacht, darunter Offiziere und Generäle“ mit Ausnahme der gerichtlich Verurteilten sowie die weitgehende Aufhebung von Berufsbeschränkungen außer in den Bereichen Justiz, Polizei und Innenverwaltung.⁵³⁵ Diese Forderung war so wichtig, daß Grotewohl sie in seiner offiziellen Regierungserklärung am 12. Oktober 1949 schon wiederholte, noch bevor er die Opfer des Faschismus erwähnt und ihnen und ihren Angehörigen Unterstüt-

⁵³⁴ Neues Deutschland, 5. 10. 1949. Noch deutlicher formulierte es das Manifest des Deutschen Volksrates für die Nationale Front des demokratischen Deutschlands am 7. 10. 1949, das einen „kompromißlose[n]“ und „unversöhnliche[n] aktive[n] Kampf“ gegen den Westen ankündigte, in dem „die Brandstifter eines neuen Krieges in Deutschland“ ausgemacht wurden (Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Geschichte, Bd. 7, S. 327f.); siehe auch Grotewohls Ausführungen auf der SED-Parteikonferenz im Januar 1949 über den Weg „vom Faschismus zur Demokratie“ (Grotewohl, Kampf, S. 338–341).

⁵³⁵ Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Geschichte, Bd. 6, S. 543f. Wie stark gegenwärtige Auseinandersetzungen im Laufe der Jahre die NS-Vergangenheit bei der politisch-moralischen Freund-Feind-Bestimmung überlagerten, zeigt Ulbrichts Einschätzung auf einer Parteiarbeiterkonferenz im Mai 1949, wonach eine größere gesellschaftliche Gefahr von denje-

zung zugesagt hatte.⁵³⁶ Bereits einen Monat nach ihrer Gründung und elf Jahre nach den Novemberpogromen kam die Volkskammer diesem Anliegen durch das „Gesetz über den Erlass von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht“ nach.⁵³⁷

Dasselbe Ziel verfolgte auch die politische Initiative der SED-Führung im Frühjahr 1948 zur Gründung der NDPD. Ebenso wie die Bauernpartei (DBD) wurde sie unter Leitung bewährter Kommunisten zu einer Konkurrenz für CDU und LDP und half, das seitens der bürgerlichen Parteien zunehmend mehr in Frage gestellte Blocksystem zu stabilisieren.⁵³⁸ Der NDPD war neben dieser blockpolitischen Strategie die weitere Aufgabe zugeordnet, als Auffangbecken für ehemalige NSDAP-Mitglieder zu dienen, die sich seit dem Ende der Entnazifizierung infolge des Befehls Nr. 35 politisch organisieren durften. Nachträglich ist zwar festzustellen, daß die Partei vor allem von den bereitgestellten kommunistischen Kadern und ehemals hochrangigen Wehrmachtangehörigen bestimmt wurde und Pgs ihr nur relativ selten und meistens erst nach den DDR-Wiedereingliederungsgesetzen von 1949 und 1952 beitraten.⁵³⁹ Wichtiger als die tatsächliche Bindung ehemaliger Nazis war aber die propagandistische Wirkung der Parteigründung, die die Pg-freundliche Ausrichtung des offiziellen Antifaschismus in der SBZ anzeigte.⁵⁴⁰

Trotz dieser parallel zur Entnazifizierung vollzogenen politisch-ideologischen Verschiebungen zugunsten der Pgs behielt die NS-Vergangenheit östlich der Elbe stets eine konstitutive politische Bedeutung, die nicht nur darin bestand, den Opfern des Faschismus und ihren Kindern gewisse soziale Privilegien zuzugestehen.⁵⁴¹ Die gesamte Geschichte der SBZ/DDR war auch die Geschichte des gegen die Vergangenheit ebenso

nigen „Elementen“ ausgehe, „die sich in der CDU und in der LDP getarnt“ hätten, als von den „frühere[n] Mitglieder[n] der Hitler-Partei, Jugendliche[n], die der HJ angehört haben, und sogar aktive[n] Nazis“ (Ulbricht, Geschichte, S. 499f.).

⁵³⁶ Die Begründung der Forderung war symptomatisch: „Wir können auf keine schaffende Hand verzichten“ (Grotewohl, Kampf, S. 505f.).

⁵³⁷ Gesetzesblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Nr. 7 (18. 11. 1949), S. 59f.; Anfang Dezember wurden Ausführungsbestimmungen erlassen (Gesetzesblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Nr. 14 [12. 12. 1949], S. 91f.). Mit dem „Gesetz über die staatsbürgerlichen Rechte der ehemaligen Offiziere der faschistischen Wehrmacht und der ehemaligen Mitglieder und Anhänger der Nazipartei“ vom 2. 10. 1952 wurden auch die letzten NS-bezogenen Benachteiligungen aufgehoben (Gesetzesblatt der DDR, Nr. 140 [6. 10. 1952], S. 981).

⁵³⁸ Zu NDPD und DBD siehe Staritz, NDPD; Staritz, Nationaldemokratische Partei Deutschlands; Gottberg, NDPD; Wernet-Tietz, Demokratische Bauernpartei; Kühne, DBD.

⁵³⁹ Gottberg, NDPD, S. 76, 79ff. Der Zonenvorsitzende Lothar Bolz war langjähriges KPD/SED-Mitglied und in der Integrationsstrategie gegenüber ehemaligen Gegnern geübt, da er als Emigrant in der Sowjetunion zu den Mitbegründern des NKFD gehörte. Den Landesvorsitz in Mecklenburg übernahm Jonny Lühr, der ebenfalls eine jahrzehntelange lupenreine kommunistische Vergangenheit aufweisen konnte.

⁵⁴⁰ Auch in der NDPD-Zeitung war die gesellschaftliche Reintegration der Pgs und ehemaligen Wehrmachtangehörigen ein beliebtes Thema; siehe z. B. entsprechende Beiträge schon in der ersten und dritten Ausgabe der National-Zeitung, 22. 3. 1948 und 1. 4. 1948.

⁵⁴¹ Wie stark aber selbst die Anerkennung und Behandlung der Opfer des NS-Regimes von diesen Verschiebungen tangiert wurde, zeigen die Arbeiten von Groehler; in seiner Studie über die Anerkennungs- und Entschädigungsdebatte in der SBZ/DDR kommt er zu dem Ergebnis, daß

wie gegen den Westen gerichteten Antifaschismus. Das ‚Dritte Reich‘ war die Erfahrungs- und Motivationsgrundlage der meisten Politiker der DDR: Sie waren entweder seine Opfer gewesen oder hatten sich seit 1945 zum Antifaschismus bekehrt. Ein wichtiges Erbe dieser Zeit war eine politische Haltung, die von Härte und Rigorismus geprägt war und die ganze Gesellschaft und selbst die internationale Politik nur in polaren Kategorien fassen konnte. Dies untermauerte und verstärkte die im Kalten Krieg auf beiden Seiten kultivierten Polarisierungen. Die Jahre vor 1945 dienten immer wieder zur Rechtfertigung für harte und unerbittliche Haltungen im internationalen Systemgegensatz ebenso wie in innenpolitischen Auseinandersetzungen. Der Gegensatz zur BRD, die sich für eine weitgehende Wiedereinstellung aller ehemaligen Nazis in ihren alten oder vergleichbaren Stellen entschied, die sich als Rechtsnachfolgerin des 1945 besiegten deutschen Staates verstand und die in ihren Anfangsjahren das Schweigen über den Nazismus gleichsam zur offiziellen Staatsideologie erhob, ließ den Antifaschismus als besonders starke Seite der DDR erscheinen. Auch die letzten Versuche zur Rettung dieses deutschen Staates griffen auf diese Tradition zurück, mit der sie allerdings weniger die Frontstellung gegen den Westen als eine Tradition der vorangegangenen 44 und mehr Jahre zu retten versuchten. Honeckers Verteidigungsrede nach seiner Vergreisung und dem Sturz von der Staatsspitze ins politische Nichts ist ein spätes Zeugnis dieses Antifaschismus.⁵⁴²

Die fortgesetzte Relevanz des ‚Dritten Reiches‘ wurde bereits kurz nach dem Ende der Entnazifizierung besonders deutlich: Im Sommer 1948 entließ die Besatzungsmacht zahlreiche Internierte aus den sowjetischen Lagern in der SBZ, unter ihnen etwa 4 500 aus Neubrandenburg-Fünfeichen,⁵⁴³ von denen einige in den öffentlichen Dienst oder in ihre ehemals eigenen Betriebe zurückzukehren versuchten. Daraufhin wiederholte sich der Streit zwischen Warnke und Witte um die Gewerbeerlaubnis, denn den Internierten war – wie ein Betroffener berichtet – bei „der Entlassung aus der Schutzhaft [...] durch den russischen Kommandanten erklärt [worden], daß ich nunmehr wieder als vollwertiger Mensch eingesetzt werden würde“.⁵⁴⁴ Dies widersprach dem offiziellen Bild, wonach alle Internierten entweder schwer NS-belastet oder aus anderen Gründen politisch gefährlich gewesen waren. Auch Warnke stritt nach den Entlassungen nicht mehr ab, daß es „Einzelfälle“ gebe, in denen „ein ehemaliger Inhaftierter nicht Mitglied einer Organisation gewesen“ sei und „man ihm auch sonst keine verbrecherischen Handlungen nachweisen“ könne.⁵⁴⁵ Daher ließ er sich auf einen von Höcker vermittelten Kompromiß mit Witte ein. Bei Einstellungen, der Erteilung von Gewerbe genehmigungen und allgemeinen politischen Beurteilungen müsse man die entlassenen aktiven Nazis von den Unbelasteten und Unschuldigen unterscheiden, die die Besatzungsmacht „lediglich auf Grund von Denunziationen“ interniert habe: Deren Fälle seien „sorgfältig von den so-

selbst „die Zugehörigkeit zur VVN und das Recht auf Entschädigung und Wiedergutmachung [...] an eine immer höher gelegte Meßlatte der Systemloyalität gebunden“ wurden (Groehler, Integration, S. 127).

⁵⁴² Honeckers Rede vom 3. 12. 1992 in: Wesel, Staat, S. 64–83.

⁵⁴³ Klonovsky/von Flocken, Stalins Lager, S. 149.

⁵⁴⁴ Formulierung aus dem Antrag eines Dentisten aus Woldegk zur Wiederezulassung zur Arbeit in der eigenen Praxis (MLHA, MinPräs 212).

⁵⁴⁵ MLHA, Mdi 20.

wjetischen Dienststellen überprüft worden“, weshalb sie „bestimmt nicht zur Entlassung gekommen wären, wenn sie irgendeine persönliche Schuld auf sich geladen hätten“. ⁵⁴⁶ Damit war regierungsamtlich anerkannt, daß die Kommandanturen Unschuldige interniert hatten und daß vermeintlich gefährliche Nazis vielfach keine gewesen waren. Die grundsätzlich der SED beziehungsweise Warnke und der Hauptabteilung Personal vorbehaltene Definitionsmacht darüber, was Faschismus und Antifaschismus ausmachte, verhinderte eine breite politische Wirkung dieses Kompromisses, wodurch die Entnazifizierung und die Urteile der 201-Strafkammern hätten in Frage gestellt werden können.

Aber nicht nur die entlassenen Internierten erfuhren nach dem Ende der Entnazifizierung wegen ihrer vermuteten NS-Vergangenheit besondere Beachtung, sondern alle Pgs wurden vor allem bei Neu- und Wiedereinstellungen im öffentlichen Dienst weiterhin separat behandelt. Die ehemalige NS-Mitgliedschaft blieb ein Makel, der in Konkurrenz mit anderen Bewerbern erst durch eine besondere fachliche Qualifikation oder durch politisches Engagement ausgeglichen werden konnte. ⁵⁴⁷ Wie eine Anweisung vom 19. August 1948 im Kreis Güstrow zeigt, galt dies in reduzierter Form auch für jede weitere Vermittlung durch die Arbeitsämter: „[...] bei Stellenvermittlung [ist] stets die Karteikarte des zu Vermittelnden zur Hand zu nehmen [...]. Ohne die Karteikarte darf keine Vermittlung mehr getätigt werden.“ ⁵⁴⁸ Bei ausreichendem Ersatzpersonal, für deren Ausbildung nicht nur die Volksjuristen- und Neulehrerkurse, sondern auch zahlreiche Fortbildungsmaßnahmen in anderen Berufssparten eingerichtet wurden, genügte selbst die Intervention des Ministerpräsidenten für ihm persönlich bekannte Facharbeiter nicht, um sie von ihrem Makel zu befreien. Auf zwei von Höckers Empfehlungsschreiben antwortete der neue Landwirtschaftsminister Quandt: „In Beantwortung dieser beiden Schreiben teilen wir Ihnen mit, daß wir [...] derzeit nicht in der Lage sind, Neueinstellungen vorzunehmen, besonders können wir nicht auf Mitglieder der früheren NSDAP zurückgreifen, weil uns der derzeitige Nachwuchs, sowie die fortschrittlichen Kräfte, die aus Waldarbeiterkreisen herausgebildet werden, vorerst mehr am Herzen liegen, als die Antragsteller.“ ⁵⁴⁹

Solche Ablehnungen waren allerdings keineswegs zwingend. Besonders in Mangelberufen und zur Abschleifung alter sozialer und ökonomischer Strukturen konnte auch gegenteilig entschieden werden. Dies machte Warnke in der ihm üblichen Offenheit gegenüber Witte deutlich, als er eine Verschiebung seiner politischen Maßstäbe bei der Frage der Gewerbezulassungen anzeigte, um seine bisherige Politik gegen kleine Gewerbetreibende fortsetzen zu können. Nunmehr hegte er größere politische Sympathien für einen anpassungsbereiten ehemaligen Nazi als für einen ehemaligen mittelständischen Unternehmer, dessen Eigentum infolge eines Irrtums, der chaotischen sozioökonomischen Zustände oder der allgemeinen Wirtschaftspolitik beschlagnahmt worden sei: „Ich

⁵⁴⁶ Witte am 8. 10. 1948 an Höcker (MLHA, MinPräs 217).

⁵⁴⁷ Immerhin begann die Hauptabteilung Personal im November 1947, also kurz vor dem Ende der Entnazifizierung, eine weitere Modernisierung und Komplettierung ihrer Personalkartei und fragte dabei wiederum zahlreiche NS-bezogene Daten ab, die keinem aktuellen Überprüfungsvorhaben dienten (MLHA, MinPräs 309a).

⁵⁴⁸ MLHA, RdK Güstrow 104, Bl. 5.

⁵⁴⁹ Briefwechsel in: MLHA, MinPräs 569.

habe in einer kleinen Stadt 2 Fälle: Ein kleiner Maurermeister hatte eine entscheidende Funktion in der NSDAP. Er hat [1945] sofort zur Kelle gegriffen und arbeitet als Maurer, hat sich wieder Vertrauen erworben. In dem gleichen Ort ist ein Inhaber eines größeren Betriebes, der seit 1946 nichts weiter getan hat als versucht, aus seinem alten Vermögen soviel wie möglich zu retten. [...] In diesen Fällen wäre ich dafür, daß man diesem Pg, der 3 Jahre Aufbauwillen gezeigt hat, eher die Gewerbeerlaubnis erteilen würde als dem Nicht-Pg, bzw. dem kleinen Pg.“⁵⁵⁰

Wie sehr es bei jeder Entscheidung auf die politische Opportunität ankam, zeigt auch ein Streit zwischen dem liberaldemokratischen Finanzminister Strasser und dem Leiter der Hauptabteilung Personal Kundermann.⁵⁵¹ Strasser kritisierte im Mai 1948 die Beförderungsverweigerung durch die Hauptabteilung Personal gegenüber einem Regierungsrat und einem Regierungsoberinspektor im Finanzministerium, weil sie Mitglieder des Opferrings gewesen waren und Anträge zur Aufnahme in die NSDAP gestellt hatten, die allerdings abgelehnt worden waren. Während Strasser für solche Fälle „dringend“ eine „grundsätzliche Kabinettsentscheidung“ anstrebte, stellte Kundermann das Anliegen gegenüber dem Ministerpräsidenten ausschließlich als „Frage der Personalpolitik der Verwaltung“ dar, die bekanntermaßen von seinem Amt monopolisiert war. Statt der Beförderungen forderte er einen „sehr strenge[n] Maßstab bei Neueinstellungen“, da „nicht jeder, der während der Zeit von 1933 bis 1945 nicht der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehörte und heute im Verwaltungsapparat beschäftigt ist, [...] ein überzeugter Demokrat“ sei. Seine Bezugnahme auf die Unterschriftensammlung der SED in der Nachfolge des Zweiten Volkskongresses zeigte die Verschiebung des Anforderungsprofils für Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung: „Gerade das jetzt stattfindende Volksbegehren zeigt, daß innerhalb des Verwaltungsapparates ein gewisser Prozentsatz der Personen, die sich als Demokraten ausgeben, ja sogar einer Partei angehören, [sich] weigern, sich zum Volksbegehren einzutragen.“⁵⁵²

Der Maurer und die Unterschriftenlisten: Beide Beispiele demonstrieren die enge Verquickung von SED-Herrschaft und Antifaschismus. Warnke tat seine Sympathie für diejenigen ehemaligen Nazis kund, die sich in der neuen Gesellschaft ‚bewährt‘ hatten, während diejenigen, die sich nicht den engen Anforderungen der SED anpaßten, schon bald politischen, gesellschaftlichen und beruflichen Ausgrenzungsmechanismen unterlagen. Dieser funktionalisierte Antifaschismus erreichte seinen Höhepunkt in den Parteikontrollkommissionen, die nach dem Ende der Entnazifizierung eingerichtet wurden. Dabei konnte auf bewährte Methoden, altes Personal und bekannte Vorwürfe zurückgegriffen werden, denn wiederum sollten die Parteimitglieder Verdächtige denunzieren, wiederum wurden zahlreiche Verfahren an K-5 weitergegeben und politische Taten strafrechtlich geahndet, und wiederum wurden viele der Ausgeschlossenen zu totalen

⁵⁵⁰ MLHA, Mdi 20.

⁵⁵¹ Briefwechsel in: MLHA, MinPräs 219.

⁵⁵² Bei dem von der SED initiierten ‚Volksbegehren‘ vom 23. 5. 1948 bis zum 13. 6. 1948 trugen sich über 90% aller Erwachsenen in der SBZ in die öffentlichen Listen ein, womit der große Erfolg der bereits seit 1945 praktizierten Loyalitätsrituale unterstrichen wird (SBZ von 1945 bis 1954, S. 77; siehe Kapitel II.3, S. 183–187).

Feinden, zu ‚Faschisten‘ erklärt.⁵⁵³ Die Zielgruppe politischer Disziplinierungen und Verfolgung war innerhalb von drei Jahren so weit verschoben worden, daß selbst die Mitgliedschaft in einer der neuen Parteien kein ausreichender Nachweis politischer Loyalität mehr war. Ihre Mitglieder wurden erst vereinzelt und später systematisch Kontrollverfahren unterzogen, um eine aktivere und explizitere Loyalität gegenüber der neuen Gesellschaftsform und ihrer politischen Führung einzufordern.

Anders als es Warnke und Kundermann zwischenzeitlich geplant hatten, wurden die Entnazifizierungskommissionen damit nicht bruchlos in permanente Überprüfungs- und ‚Säuberungs‘-Institutionen überführt. Den Erwartungen der Bevölkerung entsprechend, fand die Entnazifizierung in der SBZ vielmehr ein offizielles und geregeltes Ende. Gleichwohl wurde das Ziel der permanenten ‚Säuberung‘ erreicht, denn diese Funktion erfüllten nun die parteiinternen Kontrollkommissionen, die genauso effizient agieren konnten, weil fast alle Verantwortungsträger in der SBZ inzwischen Parteimitglieder geworden waren; wie Ulbrichts und Bürgers Vorgehen gegen Wittes Kandidatur für die DWK zeigt, standen den Kommunisten dazu umfangreiche personenbezogene Informationssammlungen zur Verfügung. Die allgemeine Disziplinierungsfunktion der Entnazifizierungskommissionen und ihrer Überprüfungsrituale im Verwaltungsapparat erfüllten seit 1948 die wiederholten Effektivitäts- und Produktivitätskampagnen. Auch dabei zeigte sich ein bruchloser Anschluß an das Ende der Entnazifizierung, denn die SMAD hatte bereits im Oktober 1947 den Befehl Nr. 234 „über Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität“⁵⁵⁴ erlassen, der in fast allen Wirtschaftsbereichen zu Massenkampagnen führte. Da Produktivität und Wirtschaftlichkeit in der SBZ/DDR seit ihrem Anfang eine besondere politische Bedeutung hatten, weil sie die Ernährung sichern und die Überlegenheit gegenüber dem Westen beweisen sollten, fiel die Politisierung dieser und weiterer Effizienzkampagnen nicht schwer. So gesehen waren die beiden Entnazifizierungsphasen in der SBZ nur der Anfang von regelmäßigen Überprüfungswellen in der Geschichte der DDR, bei denen die Bevölkerung, die neuen Parteimitglieder und vor allem der Verwaltungsapparat immer wieder ihre Loyalität und Unterordnung unter die SED beweisen mußten.⁵⁵⁵

Bei all dem stand eines niemals ernsthaft in Frage: das Deutungsmonopol der SED darüber, was den Faschismus und Antifaschismus ausmachte. Dieses Monopol zeigte ebenso wie die schnell durchgesetzte Sonderstellung der SED in der neuen Verwaltung die mangelhaften demokratischen und pluralistischen Züge dieser Gesellschaft auf dem Weg in die ‚Diktatur des Proletariats‘. Das von der SED durchgesetzte Faschismusbild bewirkte eine Instrumentalisierung der NS-Zeit und des Widerstands, wobei die Menschen schon in den vierziger Jahren weniger mit den Ambivalenzen des Nazismus und ihrer eigenen Geschichte konfrontiert als mit rhetorischen Ergüssen, Mythen, Hagiographien und Ritualen gefüttert wurden, die die Zensur des Volksbildungsministeriums hatten passieren müssen. Neben den aufdringlichen und quasireligiösen Formen, mit denen die Geschichte der Kommunistischen Partei glorifiziert und ihre gegenwärtige

⁵⁵³ Aus der wachsenden Literatur zu den parteiinternen ‚Säuberungen‘ siehe: Foitzik, Säuberungen; Hodos, Schauprozesse; Kaiser, Zentrale, S. 70f.; Klein, Überprüfung; Niethammer, Antifaschismus, S. 162–166; Weber/Staritz, Kommunisten.

⁵⁵⁴ Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, S. 504–511.

⁵⁵⁵ Schwarzenbach, Kaderpolitik, S. 71; beispielhaft: Plenikowski, Verwaltung.

Herrschaft legitimiert wurde, enthielt dieser Antifaschismus auch das attraktive Angebot an die Mehrheit der Bevölkerung, durch bloßen Willensakt von der Seite der besiegten und verurteilten Deutschen auf die der siegreichen und moralisch reinen Antifaschisten zu treten. Schon im Sommer 1945 reduzierten die kommunistischen Kader ihre Äußerungen über die Mitschuld aller Deutschen an NS-Faschismus und Krieg weitgehend; im Laufe der folgenden Monate und Jahre konnten sich dann immer mehr Deutsche durch die SED nachträglich zu Gegnern der NS-Herrschaft verwandeln.

Ihre damit einhergehende Anerkennung der SED-Hegemonie und Politisierung bewirkte allerdings keine kritische Auseinandersetzung mit dem ‚Dritten Reich‘ und der eigenen Rolle in dieser Zeit. Vielmehr förderte diese Politik eine ähnliche Schlußstrichmentalität, wie sie schon häufig für die BRD ausgemacht und kritisiert worden ist. Das antifaschistische Pathos im Osten entsprach in vielem dem Schweigen im Westen; ähnlich wie der westdeutsche Antitotalitarismus war es schon bald nicht viel mehr als feindorientierte Propaganda, bei der es nicht um das Gedächtnis der Opfer und schon gar nicht um eine eigene Irritation ging, sondern um die Bekämpfung des politischen und zunehmend mehr auch militärischen Gegners.

Diese regierungsamtliche Mischung aus permanenten Ritualen und früh gestatteter Schlußstrichmentalität zementierte die schon 1945 weitgehend etablierte politische Herrschaft. Die Loyalität zur SED, zur DDR und zu ihrem Antifaschismus entsprang daher nicht nur den Überprüfungen und Disziplinierungen, sondern auch den sozialen Vorteilen für die Aufsteigergeneration und der politisch-moralischen Absolution für beinahe die gesamte Bevölkerung. Die DDR und ihre Führung verloren im Laufe der folgenden Jahrzehnte nicht nur dadurch an Legitimität und Bindungskraft, daß der massenweise soziale Aufstiegsprozeß der vierziger bis sechziger Jahre unwiederholbar blieb, sondern auch dadurch, daß die nachfolgenden Generationen nicht mehr auf die moralische Absolution durch den Antifaschismus der SED und ihrer alten Herren angewiesen waren.